

Schleiermacher's
Darstellung
vom Kirchenregiment.

Abdruck aus Schleiermacher's sämtlichen Werken,
zur Theologie 13. Band.

Mit einführendem Vorwort

von

D. H. Weiß,
ord. Professor der Theologie an der Universität zu Tübingen.

Berlin.

Druck und Verlag von G. Reimer.

1881.

TM 1445

Verlag von G. Reimer in Berlin,
zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Das
Evangelium des Paulus
dargestellt
von
C. Holsten.

Teil I.

Die äußere entwicklungsgeschichte
des paulinischen evangeliums.

Abteilung 1.

Der brief an die gemeinden Galatiens
und der erste brief an die gemeinde in Korinth.

Preis 8 Mark.

Der verf. hatte früher in seiner „christusvision des Paulus“ nachgewiesen, dass der durchbruch desselben zum glauben an den Gekreuzigten aus einer inneren bewegung seines selbstbewusstseins unter der beeindrückung desselben mit dem messiasglauben der urgemeinde hervorgegangen sei. Daraus erwuchs die aufgabe den weiteren nachweis zu führen, dass die gesammte religiöse weltanschauung des apostels aus einer fortsetzung jener in der bekehrung begonnenen bewegung seines selbstbewusstseins sich erzeugt habe.

In einer inneren entwicklungsgeschichte des religiösen bewusstseins des Paulus sucht verf. jetzt diese aufgabe zu lösen und den beweis zu liefern, dass das evanglium des Paulus vom Christus das ergebnis einer inneren entwicklung geworden ist, in welcher die kraft der dem Paulus in seiner bekehrung offenbarten idee des kreuzestodes des Messias das jüdische bewusstsein desselben zu seinem christlichen umformte.

Um die darstellung dieser entwicklung von allem exegetischen nebenwerk zu entlasten, sah verf. sich gezwungen, sein verständnis der vier anerkannten briefe, auf welche er den bewusstseinsinhalt des Paulus gründet, seiner darstellung der entwicklung des paulinischen bewusstseins vorzuschicken. Verf. hat in seiner exegese dieser briefe, was das schwierigste ist, zu erkennen gesucht, den gedankeninhalt und gedankengang; aber auch keine noch unerklärte, noch unentschiedene einzelheit glaubt er unbeachtet gelassen zu haben.

Die arbeit des verf. zerfällt daher in zwei teile. Der erste umfasst die erkläzung der briefe an die Galater, Korinther, Römer, der zweite die entwicklung der religiösen weltanschauung des apostels. Die zweite abteilung des ersten teiles und der zweite teil, in gleichem umfange, als dieser erste teil, werden bald folgen, da die vorarbeiten beendet sind.

**Jesaja und Jeremia.
Ihr Leben und Wirken**
aus ihren Schriften
dargestellt
von
Friedrich Kästlin.
Mit einer Karte
von Südpalästina.
Preis: 3 Mark.

Hunc librum Musis
suis inservientem
iure possidet
Theodor Mahlmann

Schleiermacher's
Darstellung
vom Kirchenregiment.

Ausdruck aus Schleiermacher's sämtlichen Werken,
zur Theologie 13. Band.

Mit einführendem Vorwort

von

D. H. Weiß,
ord. Professor der Theologie an der Universität zu Tübingen.

Berlin.

Druck und Verlag von G. Reimer.

1881.



St. Johannis
Kirche zu Magdeburg
Baptismus

17. Februar 1782

aus der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

in der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

17. Februar 1782

aus der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

in der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

17. Februar 1782

aus der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

in der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

17. Februar 1782

aus der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

in der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

17. Februar 1782

aus der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

in der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

17. Februar 1782

aus der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

in der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

17. Februar 1782

aus der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

in der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

17. Februar 1782

aus der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

in der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

17. Februar 1782

aus der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

in der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

17. Februar 1782

aus der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

in der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

17. Februar 1782

aus der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

in der Kirche St. Johannis zu Magdeburg

17. Februar 1782



Vorwort.

Was hier zunächst dem theologischen Leserkreise dargeboten wird, ist nichts anderes als der zweite Haupttheil von Schleiermachers praktischer Theologie in unverändertem Separatabdruck aus der von Pastor Jakob Frerichs 1850 hauptsächlich auf Grund von Nachschriften der betreffenden Vorlesungen Schleiermachers veranstalteten verdienstvollen Ausgabe derselben (Band XIII der Werke zur Theologie). So weit es sich also um jene Ausgabe handelt, muß hier einfach auf die Vorrede zu derselben verwiesen werden.

Dagegen ist das Unternehmen des gegenwärtigen Separatabdrucks des zweiten kleineren Haupttheils aus dem genannten Werke hier einigermaßen zu erklären und zu rechtfertigen. Vor allem soll dasselbe überhaupt auf Schleiermachers praktische Theologie, deren unmittelbare Kenntniß allmählig über Gebühr zurückgetreten ist, wieder entschieden aufmerksam machen und zum Studium derselben einladen. Denn obgleich diese theologische Disciplin seit Schleiermacher eine ganze Reihe von werthvollen Bearbeitungen erfahren hat, vor allem in dem bisher unübertroffenen Werke von Nißsch, so hat Schleiermachers Darstellung doch noch immer theils überhaupt den Werth und die anregende Kraft einer durchaus originalen geistreichen und lebensvollen dialektischen Durchdringung des Ganzen, theils vertritt sie gegenüber von den Arbeiten von Beßschwitz, Harnack,

a*



Steinmeyer den freieren und universelleren Standpunkt der Gegenwart, ohne doch den positiven christlichen Boden zu verlassen. Indessen wäre ja kaum zu hoffen, daß auch etwa eine erneuerte Herausgabe der gesammten praktischen Theologie Schleiermachers dem erforderlichen Interesse begegnen und die wünschenswerthe Verbreitung finden werde. Bei dem überdies kleineren Theile derselben läßt sich dies eher erwarten, und das nächste Verständniß desselben kann ohne Schwierigkeit aus ihm selber gewonnen werden.

Indessen fordern auch sowol der Stand der Literatur als die gegenwärtige Situation unserer Kirche dringend dazu auf, daß zu einer erneuerten und gründlichen wissenschaftlichen Durcharbeitung derjenigen Grundfragen, welche sich auf die Kirchenordnung beziehungsweise auf das Kirchenregiment beziehen, ein neuer Anstoß gegeben werde. Denn wenn irgendwo, handelt es sich hier darum, daß die Fragen nicht bloß in ihrer Vereinzlung oder gar nur mit Rücksicht auf einzelne praktische Bedürfnisse und Fälle, welche die Gemüther aufregen, und leicht nur zur leidenschaftlichen Tagesdiscussione Anlaß geben, sondern in principieller Klarheit und Objektivität und in dem vollen Umfange ihrer Beziehungen und Consequenzen, zugleich aber allerdings vom Boden der gegenwärtigen Entwicklung aus, erörtert werden. Nach Schleiermacher hat auch in dieser Richtung wiederum Nißl in seiner evangelischen Kirchenordnung das beste geleistet.*). Aber ist nicht die Berücksichtigung derselben gleichfalls sehr in den Hintergrund getreten? Eine ziemlich ausführliche Behandlung hat sodann noch Otto in seiner praktischen Theologie (1869) der Kirchenordnung angeleihen lassen. Aber so belehrend die dort gegebenen Ausführungen auch namentlich für Studirende sein mögen, so zeigen sie doch mehr einen referirenden Charakter und dringen nicht energisch genug in die Principienfragen ein. Die letzteren hat nun allerdings Steinmeyer in seiner Schrift über „den Be-

*) Vgl. besonders auch §§ 553—558 über „die Lehre und das Lehr-Amt“.

griff des Kirchenregiments" 1879 entschieden angefaßt. Aber gerade in dieser Schrift nimmt der gelehrte und sonst um die praktische Theologie verdiente Verfasser, dessen ernste Tendenz wir nicht verkennen wollen, einen so singulären, theils unfruchtbaren theils in hohem Grade bedenklichen und überdies von innerem Widerspruch durchzogenen Standpunkt ein, daß die dadurch gegebene Anregung nur dazu auffordern kann, wesentlich entgegengesetzten Anschauungen Geltung zu verschaffen. Gerade auch seine theilweise Berufung auf Schleiermacher (S. 51, 56, 62) weist auf den inneren Widerspruch seiner Gedanken hin. Allerdings wollte auch Schleiermacher in ächt evangelischer Weise das eigentliche Regiment in der Kirche möglichst beschränkt, namentlich auch eine specifische Theologie oder gar Dogmatik derselben ferne gehalten (Steinm. S. 44) und ferner die Kirche vom Staate unabhängig gestellt wissen. Aber wie Steinm. S. 98 selbst hervorhebt, er faßte die Kirche vor allem als res publica, als Gemeinde, wenn auch nicht gerade, wie dort gesagt ist „gleich einem bürgerlichen Verein“. Steinmeier aber will alles in derselben basiren auf das von Christo gestiftete „geistliche Amt“; so gewinnt der Pastorat eine Art von heilsmittlerischer und in den Einz尔gemeinden eine nahezu souveräne Stellung. Daneben soll der „Landesherr“, jedoch nicht als Staatsoberhaupt und auch nicht als oberster Bischof, durch die von ihm bestellten Consistorien wesentlich nur für die Heranbildung eines tüchtigen Klerus Sorge tragen, „deffen Geschick erproben, sein Gelübde heischen und den Bundbrüchigen der Zucht unterstellen,“ dazu noch den Kirchenbann üben und den Betrieb der äußeren Mission durch die Kirche leiten. In Betreff der Lehre und des Cultus hat die kirchliche Gewalt nichts zu bestimmen; dieselben sind bereits durch die kirchliche Ueberlieferung bestimmt. Eben daher ist auch die Bildung der künftigen Geistlichen, welche durch die theologische Wissenschaft mehr beeinträchtigt als gefördert wird, in ihrem wichtigeren Theile, die Prüfung derselben aber ganz dem Klerus zu unterstellen. Man gewinnt

durchaus keine klare Vorstellung, wie einerseits das geistliche Amt, welches keiner unmittelbaren Aufsicht durch Superintendenten oder gar Generalsuperintendenten bedarf, andererseits der Landesherr und seine Consistorien und wieder wie diese beiden sich zu einander verhalten und ob überhaupt für alle Bedürfnisse des gemeinsamen Lebens in der Kirche Sorge getragen ist. Nur so viel ist deutlich, daß hier die pastorale und im Banne der Tradition gefangene Amtskirche in allem Ernstest restaurirt werden soll. Der Zusammenhang mit dem Staate und dem allgemeinen Culturleben soll möglichst gelöst werden, von einem Rechte der Gemeinden und von einer Fortbildung des Ueberlieferten ist kaum die Rede, jedenfalls können sie keine Geltung gewinnen. Zu solchen archaischen unevangelischen und für die Gegenwart durchaus unpraktischen Vorschlägen befindet sich nun gerade Schleiermacher im schärfsten Gegensatz. Man nehme hinzu, wie Steinmeyer (bes. S. 89 Anm.) über die Synoden abschäzig urtheilt und man hat an einer Stelle die ganze Weite des Gegensatzes zwischen ihm und Schleiermacher vor Augen. Uebrigens wollte allerdings auch dieser nicht, daß die Synoden Bekennnisse machen. — Unter den neuesten Bearbeitern der gesammten praktischen Theologie hat nun Bezzel mit der „Kybernetik oder Lehre von der Verfassung und Regierung der Kirche“ (§ 393—421) eine kurze Darstellung gewidmet. Dieselbe nimmt aber in dem vielfach lehrreichen und anregenden Werke offenbar eine untergeordnete Stellung ein und läßt eine Reihe von bedeutenden Fragen (wie z. B. die Stellung des Kirchenregiments zu Lehre und Bekennniß) ohne tiefer eindringende und hinreichend klare Beleuchtung (vgl. § 224 u. 225). Uebrigens tritt in den Neußerungen, welche zu Gunsten von gemischten Presbyterien und Synoden (§ 394 ff.) sowie eines Antheils der Gemeinden bei Besetzung der Pfarrstellen (S. 415 f. u. 306) endlich über den „in der Kirche fortwirkenden göttlichen Geist oder die Macht des kirchlichen Geistes als des letztbestimmenden Faktors“ im Gegensatz zu dem Geiste der Hierarchie oder der Bureaucratie (S. 634 f.) sich finden, wenigstens theil-

weise eine Objektivität erfreulich hervor, womit der Verfasser auch von seinem Standpunkt aus den evangelischen Prinzipien und dem lauten Bedürfnisse und Zeugnisse der Gegenwart gerecht zu werden sucht. Harnack hat nur im Vorwort zum zweiten Bande seiner praktischen Theologie auf seine frühere Schrift „die freie lutherische Volkskirche“ 1870 zurückgewiesen und dabei noch erklärt, daß „die Tage des Fortbestehens der Staatskirche für das genuine Lutherthum um so mehr gezählt seien, als seine Alleinherrschaft des Bekenntnisses und die Gebundenheit desselben nur an die h. Schrift sich nicht mit der ausgeprägten, von den Beschlüssen der Majorität abhängigen constitutionellen Verfassungsform vertrage“. Oosterzee hat in seiner praktischen Theologie (für junge Theologen) nur in § 61 einiges in unser Gebiet einschlagende unter dem Titel der „pastoralen Leitung“ berührt; und zwar fast ausschließlich mit Beziehung auf die niederländisch-reformirte Kirche.

Diese kurzen Andeutungen über die neueste Literatur auf unserem Gebiet beweisen schon, daß überhaupt die Kirchenordnung oder nach Schleiermachers Terminologie die Lehre vom Kirchenregiment innerhalb der praktischen Theologie keineswegs genügend vertreten ist.

Aber sie mögen auch erkennen lassen, daß es wünschenswerth und heilsam genug sei, gerade Schleiermachers Stimme nicht bloß flüchtig gelegentlich und vereinzelt zu vernehmen, vielmehr seine Ansichten im Zusammenhang gründlich und aufs neue zu studiren und zu erwägen. Einige wenige Abschnitte abgerechnet ist die Darstellung so wenig veraltet, daß sie vielmehr ganz mit Beziehung auf die Gegenwart verfaßt zu sein scheint. Sie hat etwas wahrhaft Prophetisches, wie es natürlich ist bei einem so genialen und praktisch wie theoretisch so ganz an das Innerste seines Objektes hingebenen Manne. Vielzusehr ist für die Gegenwart gerade auch die Seite an Schleiermacher vergessen oder doch verbleicht, wonach er praktischer Theologe und der Mann des kirchlichen Lebens gewesen ist. Um ihn freilich nach dieser Seite vollständig kennen zu lernen, muß man die bezüg-

lichen Fingerzeige in der „kurzen Darstellung des theologischen Studiums“ und ganz besonders alle jene einzelnen Auffäze hinzunehmen, wie sie im fünften Bande der theologischen Werke vereinigt sind, zu welchen man noch die trefflichen Mittheilungen von Jonas und von Lücke vergleichen kann.*). Durch bewährt sich Schleiermacher als den eigentlichen evangelischen Kirchenvater unseres Jahrhunderts, daß er, wie an Bedeutung für die Theologie, so an Eifer für die praktische Gestaltung und Förderung der Kirche von keinem übertroffen wird. Freilich durchdringt er namentlich in seinen Vorlesungen das ganze praktische Gebiet mit der ihm eigenen scharfen und dabei in ihrer harmonischen Bewegung so fesselnden Dialektik. Aber er war am weitesten davon entfernt, nur in doktrinärer Weise abstrakte Ideen oder gelehrtte Untersuchungen mitzutheilen, sondern überall entwickelt er seine Gedanken im Strome des wirklichen Lebens der Gegenwart, in den er sich ja auch handeln hineingestellt hat. Gerade jene Art der Gelehrsamkeit, welche bloß dem Vergangenen oder Formalistischen, kurz dem Unfruchtbaren und Todten sich zuwendet, findet man bei ihm am wenigsten; wie er ganz im innersten Leben stand, so konnte er auch nur das Lebendige anfassen, durchdenken und darstellen, wie es immerhin in der Vergangenheit und im Transcendenten wurzelt, aber wie es nun doch eben jetzt erscheint und wirkt und aufzufassen ist in der Gegenwart mit ihren concreten Verhältnissen und Aufgaben. Auf dem Gebiete der praktischen Theologie tritt vollends die ganze Offenheit und Tapferkeit seines Charakters und das lebendige Gemüth hervor, womit er theoretisch und praktisch die theologisch-kirchlichen Fragen anfaßte. Denn gerade die schwierigsten, heikelsten, die eigentlich brennenden Fragen der Gegenwart untersucht er bis auf den Grund, alle Verhüllungen und Bemängelungen reißt er hinweg und dringt so weit vor in seiner Entwicklung, bis keine Spur

*.) Jonas „Schleiermacher in seiner Wirksamkeit für Union, Liturgie und Kirchenverfassung in der Monatsschrift von Eltester, Jonas u. s. w.“ Lücke „Erinnerungen an Schleiermacher“ Studien und Kritiken 1834.

von Unklarheit oder Unentschiedenheit mehr übrig bleibt. Aber doch zugleich wie ruhig und besonnen, wie umsichtig und gerecht, wie würdig und erhaben ist seine ganze Art der Untersuchung und Mittheilung. Schon um dieser formellen und ethischen Vorzüge willen verdienten Schleiermachers klassische Darstellungen auf's neue mit Eifer studirt zu werden.*)

Man wird freilich dann nicht leicht bei einem Bruchstücke stehen bleiben sondern das Ganze seiner Anschauungsweise zu erfassen suchen; aber schon im Bruchstücke wird man von den peripherischen Einzelheiten stets in's Centrum hineingeleitet und darf zugleich umgekehrt mit steigendem Reize zusehen, wie die vom Centrum nach der Peripherie consequent gezogenen Linien die Wahrheit der Grundanschauungen in den concreten Fällen bewähren.

Es ist wohl noch am Platze, wenn auf einige der bedeutendsten und gerade auch in die Gegenwart besonders eingreifenden Anschauungen, welche Schleiermacher in seiner Lehre vom Kirchenregiment vertritt, hier wenigstens aufmerksam gemacht wird. Sie betreffen hauptsächlich die Verfassung der Kirche und sodann die Behandlung der kirchlichen Lehre, beide freilich enge verbunden durch die Anschauung vom Wesen der evangelischen Kirche. Zwei Hauptgesichtspunkte stehen für Schleiermacher bei der Auffassung dieses Wesens im Vordergrund; er betont vor allem den evangelischen oder protestantischen Charakter im Gegensatz gegen das Katholische und er will gerade die deutsch-evangelische Kirche als eine weite und freie, inmitten des gesammten Volkslebens stehende Gemeinschaft erhalten wissen im Gegensatz gegen die englische und amerikanische Zersplitterung und Enge kleiner Gemeinschaften oder Sekten. In beiderlei Hinsicht ist die folgende Stelle in dem Schreiben an die DD. v. Cölln und Schulz vom Jahr 1831, also aus den letzten Jahren seines Lebens, besonders be-

*) Vgl. auch Gustav Baur in Studien und Kritiken 1859 „zur Charakteristik Schleiermachers“ besonders S. 794—800.

achtenswerth: „Warum lösen wir nicht den Bann eines Buchstaben (im Symbol) der nichts anderes bezwecken kann als Beengung? Erst wenn wir dies vollständig gethan haben, werden wir uns mit stärkeren Schritten dem Zustande nähern, den ich für das eigentliche Ziel unserer deutsch-evangelischen Kirche halte, nemlich als Gegenstück zu der englischen und amerikanischen Vielsspältigkeit in einer ganz freien Gemeinschaft zu leben, welche gegenüber der katholischen Gebundenheit nur durch die evangelische Freiheit zusammenhält“ (V, 701).*) Damals war er also jedenfalls von dem Gedanken wieder zurückgekommen, welchen er im Jahre 1827 als die letzte Zuflucht für solche hingestellt hatte, welchen ihr Gewissen das Verbleiben in der einseitig vom Landesherrn regierten Staatskirche nicht länger gestatten würde, nemlich daß dieselben eine besondere freie Gemeinde nach Art der Brüdergemeinde bilden (V, 610ff.). Indessen hatte er auch diese nicht als Sekte gestaltet wissen wollen, sondern „es soll das zurückziehen aus der (großen) Gemeinschaft streng verpönt sein“ (V, 613). Er erkennt namentlich in dieser deutsch-evangelischen Kirche einen eigenthümlichen Organismus des christlichen Lebens, welcher als den Grund dieses Lebens einen specifischen gemeinsamen Geist schon von seinem Ursprung her in sich trage. Diesen gemeinsamen Geist will er als das identische Prinzip dieses Lebens zum Bewußtsein und zur Anerkennung bringen und dabei verständlich machen, daß seine verschiedenen Ausgestaltungen in der Fassung der Lehre, im Gottesdienst und theilweise in der Verfassung keine Schranken und Nachtheile darstellen vielmehr gerade als Zeichen des Lebens und des Reichthums zur Erhöhung und Förderung desselben dienen (V, 242ff., 248). Zu dieser freien Macht des gemeinsamen Geistes hegt er ein unbedingtes Vertrauen, von

*) Die Römischen Ziffern vor den citirten Seitenzahlen verweisen auf den betreffenden Band der I. Abtheilung von Schleiermachers Werken, die weiter unten citirten Zahlen, denen ein „S“ vorgesetzt ist, dagegen auf die Seiten des nachfolgenden Separatabdrucks selbst.

ihr erwartet er auch die Ausscheidung alles Unevangelischen, wo es sich geltend mache, ihrem Walten darf daher keine Hemmung bereitet werden. „Im geschichtlichen Zusammenhang ist eine beständige Continuität vom Anfang des evangelischen Lebens, also ein gemeinsames Wollen der Manigfaltigkeit und doch auch eine Einheit der Gesinnung, die auch bei den Entfernetesten sich findet, nemlich des Wiederanknüpfens an die ursprüngliche christliche Kirche nur mit verschiedenen Ansichten und Auslegungen. Jenes ist der allgemeine Impuls, dieses sind die Einzelheiten. Also kann die Einheit der evangelischen Kirche nicht gelängnet werden“ (S. 118).

Und so wenig ihm nun in irgend einer der gleichzeitigen Gestaltungen jener gemeinsame Geist zum vollen Ausdruck gekommen ist, so wenig in allen miteinander. Wie also die mancherlei gleichzeitigen Richtungen und Strebungen in der Kirche dazu berufen sind einander gegenseitig zu schäzen und zu ergänzen und auch durch den in Liebe geführten Streit das Gemeinsamtleben zu fördern (V, 622 f., 674 f.), S. 101 ff.), so treibt der Geist der evangelischen Kirche auch zu beständiger Fortbildung ihrer verschiedenen Formen und Lebensäußerungen, wobei nur darauf zu sehen ist, daß „die Identität der Principe zur größten Klarheit komme und durch das Neue das Gute am Alten auf's neue befestigt werde ... Es muß zum klaren Bewußtsein kommen, daß das Bewegende dasselbe ist, was zugleich die Einheit der Kirche begründet und das Antiquirte das am wenigsten zum Wesen Gehörende ist (S. 191 f.).“ Die zuletzt geführten Regeln stellt Schleiermacher zunächst für die Thätigkeit des akademischen Lehrers der Theologie auf, sie bezeichnen präcis das Verhalten, welches er für jede Fortbildung innerhalb der Kirche beobachtet wissen will.

Nach dem Entwickelten bildet nun aber die Freiheit das eigentliche, allein heilsame und konsequente Princip der evangelischen Kirche. Dies kann Schleiermacher nach allen Seiten hin nicht oft und entschieden genug wiederholen. Den Mißbrauch der Freiheit, welchen er als möglich zugesteht, fürchtet

er nicht (V, 617f., 700f. und sonst), von der Hemmung oder gar Unterdrückung der Freiheit fürchtet er alles; freilich sagt er, wovon unten näheres anzuführen ist, das festhalten am Evangelium oder an Christo und am gemeinsamen Grunde der hl. Schrift als den Boden jener Freiheit voraus, aber er verschmäht im Prinzip alle mechanischen gewaltsamen Mittel, um jene Grundlage in der Kirche zur Geltung zu bringen, wenn er auch in einzelnen außerordentlichen Fällen geordnete Maßregeln zur Erreichung des letzteren Zweckes nicht ausschließt (z. B. V, 247). Daher hat nach seiner Ansicht das Kirchenregiment ganz wesentlich die Aufgabe „die Wirksamkeit der freien Geistessmacht zu beschützen, zugleich aber die Einheit der Kirche in den Grundsätzen ihres Ursprungs festzuhalten“. (Kurze Darstellung. 2. Aufl. §. 323 u. S. 105 u. 108).

Dies sind einige Grundzüge aus dem Bilde, welches uns Schleiermacher von dem Wesen der evangelischen Kirche entwirft. Das erste große Gebiet, auf welches er seine Anschauung angewendet hat, ist dasjenige der kirchlichen Verfassung. Was Schleiermacher darüber im einzelnen gedacht und geschrieben und wie er für die Einführung einer Kirchenverfassung nach seinem Sinne in Preußen gekämpft, kann hier nicht einmal angedeutet werden. Zwei große Hauptgrundsätze hat er aufgestellt und unveränderlich festgehalten. Die Kirche sollte wesentlich unabhängig werden vom Staate oder genauer vom politischen Regimenter, und sie sollte wesentlich als Gemeinde organisiert werden in der presbyterianisch-synodalen Verfassung, natürlich so, daß neben der Geistlichkeit auch die Laien in den Synoden wie in den Presbyterien zur Vertretung und Geltung gelangten. In seiner Forderung der Unabhängigkeit der Kirche vom Staate vernimmt man zum erstenmal wieder entschieden jene ursprünglichen Klänge aus den Anfängen der Reformation über den wesentlichen Unterschied der beiden Regimenter, des weltlichen und des geistlichen, und wie Schleiermacher nach dieser Seite hin an die Ursprünge der evangelischen Kirche sich anschließt, so bleibt er sicherlich auch für dieselbe

der Prophet, dessen Gesichte noch vollständiger, als es bisher geschehen ist, sich erfüllen werden. Man ist erstaunt, bei ihm auch den „Culturfampf“ mit der katholischen Kirche für den Fall der Infallibilitätsverklärung des Papstes vorausgesagt und die Civilstandsgesetzgebung als wünschenswerth bezeichnet zu finden (V, 483 f., 615 f.), (S. 157). Eine absolute Trennung der Kirche vom Staate, ein Sichzurückziehen der Kirche aus dem öffentlichen Volksleben wollte er freilich nicht (S. 149 ff.), und wenn er auf der einen Seite einen Zustand herbeiwünscht, wo kein Bürger mehr gezwungen sei, sich einer Kirchengemeinschaft anzuschließen, so hofft er auf der andern, daß gerade die frei gestellte Kirche den christlichen Charakter des Volkslebens und so indirekt auch des Staates durch die Anziehungs Kraft und den Einfluß des Geistes sicher stellen werde. Dabei hielt er streng daran fest, daß der Kirche zwar auch ein gewisser Einfluß auf die Organisation des Wissens in der Volksschule und, so weit es sich um die theologischen Fakultäten als Anstalten zur Heranbildung ihrer Diener handelt, auch an den Universitäten gebühre (namentlich so lange diese beiden Institute der Staatsgewalt streng unterstellt seien); aber auf der andern Seite sollten doch insbesondere die theologischen Fakultäten als Abtheilungen der Universitäten „erhalten bleiben in der Einheit mit der allgemeinen Bildung des Wissens, damit sie nicht in einen traditionellen Charakter ausarten; denn wenn die theologischen Fakultäten Specialschulen würden, wäre das am gefährlichsten für die evangelische Kirche.“ (S. 138, 166; vgl. V, 684 f.). Für die Gegenwart ist freilich bemerkenswerth, daß die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate jetzt vielfach von solchen bekämpft wird, welche sonst an Schleiermacher sich anschließen, während sie von den Gegnern seiner Richtung großentheils eifrig begehrte wird. Schleiermacher selbst war, so weit es sich um die evangelische Kirche handelt, von der Richtigkeit jenes Grundsatzes viel zu sehr durchdrungen, als daß er etwa aus Gründen einer stets wechselnden Opportunität auf die reine Durchführung desselben würde verzichtet haben. Keine Richtung

in der Kirche sollte nach seiner Ansicht durch den Staat befördert, aber auch keine durch denselben niedergehalten werden. Neuzere „Machtfragen“ wollte er vom Leben der Kirche gerade dadurch absolut ferne halten, daß er sie von jedem direkten Einfluß der Staatsgewalt emancipirte.

Für die unmittelbare Organisation der evangelischen Kirche befürwortet Schleiermacher die presbyterian-synodale Verfassung, wiewohl er zugestehet, daß die Verfassung auch den historischen Verhältnissen sich anpassen müsse (S. 36). „Die Verfassung, die am meisten die freie Thätigkeit im Schriftverständniß befördert, wird die beste sein . . . Jede Verfassung ferner, die das am meisten zur Anschauung bringt, daß es keinen andern Unterschied unter den evangelischen Christen gibt, als den der übertragenen Ausrichtung gewisser Funktionen, ist die beste, weil in ihr keine Veranlassung liegen kann, den Gegensatz zwischen Clerus und Laien anders zu fassen, als es der evangelischen Kirche gemäß ist“ (S. 38). Diesen Anforderungen entspricht allein die presbyterian-synodale Verfassung, wenn schon auch sie ihre Gefahren bei sich hat; dieselbe ist auch, historisch angesehen, allein das genuine Erzeugniß der Reformation auf dem Gebiete der Kirchenverfassung (V, 528). Die Consistorialverfassung versezt das Regiment der Kirche in eine zu starke Abhängigkeit von politischen Gewalten und Motiven und führt leicht dazu, daß die kirchlichen Dinge juridisch nach dem Formalismus des Buchstabens behandelt werden; die Episcopalverfassung begründet vor Allem eine geistliche Aristokratie, welche dem Charakter der evangelischen Kirche widerstreitet, sie complicirt auch leicht die Leitung der Kirche mit dem staatlichen Regiment und ist der Freiheit der Gemeinden und der gewöhnlichen Geistlichen, überhaupt der freien Entwicklung des evangelischen Geistes hinderlich (S. 40). Als letztes Ziel, welches aber nur allmählig zu erreichen sei, faßt Schleiermacher offenbar ins Auge, daß die Kirche auf allen Stufen durch Ausschüsse, bezw. durch einzelne geistliche Vorsteher regiert werde, welche von den Synoden gewählt sind, wie auch die Geistlichen von den Gemein-

den gewählt werden sollen (vgl. auch Jonas a. a. D. S. 350ff.). An eine völlige Besetzung des obersten landesherrlichen Regiments über die Kirche hat er aber nicht gedacht (V, 522f.; 527ff.). „Der Fürst behielte nicht nur sein landesherrliches Aufsichtsrecht, welches jedem Fürsten über jede Kirche gebührt; sondern der evangelische Landesherr bliebe immer der oberste Schutzherr seiner Kirche in allen ihren Handlungen“ (V, 534f.). Im ganzen rechnet er es zur Vollkommenheit des Regiments, wenn dasselbe sich möglichst wenig geltend macht. „Es ist auch gar nicht so schwer, die Kirche zu regieren, wenn man nur nicht zu viel regieren will . . . Jeden selbstständiger zu machen im ganzen Gebiet seines Daseins ist die Tendenz der evangelischen Kirche“ (S. 116; 80; 79). Hinsichtlich der Besetzung der Pfarrstellen meint er, es werde richtig vertheilt sein, wenn Geistliche und Gemeinden so für einander passen, wie man sie zusammen fügt und wenn durch die Gesamtvertheilung verhütet wird daß die Einseitigkeiten sich nicht noch mehr spannen und die Verwirrung nicht noch höher steige (V, 595). Das Regiment hat nach seiner Ansicht weit mehr die Aufgabe, die freie Thätigkeit der Individuen und der einzelnen Kreise in der Kirche anzuregen, zu leiten und zu beschützen, bezw. die Ergebnisse derselben für das Ganze fruchtbar zu machen als von sich aus Maßregeln zu treffen.

So sehr ist es ihm aber darum zu thun, daß die Freiheit durch das Regiment nicht gehemmt sondern vielmehr gefördert werde, daß er neben das geordnete Kirchenregiment noch „das ungebundene Element des Kirchenregiments oder die freie Geistesmacht, die der einzelne auf das Ganze der Kirche ausübt,“ in einem zweiten Abschnitt hinstellt. Unter diesem Element begreift er die Thätigkeit des (theologischen) akademischen Lehrers und die schriftstellerische (theologische) Thätigkeit. Die Ausführungen Schleiermachers über diese beiden Punkte, welche sich vollständig in der vorliegenden Schrift finden, tragen in hervorragendem Maße den Stempel

seines ebenso hohen und freien wie für das Interesse der Kirche und die Heranbildung ihrer Diener zart besorgten Geistes. Gerade auch auf diesem Gebiet ist ihm die volle äußere Freiheit die Lebensluft, in welcher die Thätigkeit allein gedeihen kann; auch muß der Theologe beständig im Uebertragen der Sprachen und Vorstellungswisen begriffen sein. Aber „dem theologischen Lehrer darf die Grundeigenschaft nicht fehlen, das lebendige Bewußtsein der Einheit zu haben, welche über dem Gegensatz steht, wenn er gleich in Beziehung auf seine Gedankenentwicklung ganz bestimmt auf einer Seite steht“. Und „seine Aufgabe, den wissenschaftlichen Geist für die produktive Thätigkeit in der Kirche auszubilden soll er erreichen nicht nur ohne das religiöse Interesse zu schwächen, sondern so daß dieselbe mit dem religiösen Interesse immer inniger verwachse“ (S. 190f.). Auch die schriftstellerische Thätigkeit soll in voller Freiheit aber freilich auch in voller Gewissenhaftigkeit ausgeübt werden. Insbesondere soll auch den im Amte stehenden Geistlichen die Freiheit gewahrt bleiben, an der Fortbildung der Lehre und des gesammten Zustandes in der Kirche schriftstellerisch mitzuarbeiten (S. 114f.; 134f.; 206). Die Grundbedingung für eine heilsame Wirksamkeit auf diesen beiden Gebieten ist aber der wissenschaftliche Geist in seiner ganzen Richtung auf das religiöse Gebiet. Und wenn wir fragen, worauf alle neuen Effekte, welche auf diesem Gebiete hervorgebracht werden können, beruhen, so haben wir zwei Punkte: 1) die heilige Schrift, indem ihre normale Dignität das beständige Maß ist, worauf die Darstellung der Lehre zurückgeht; aber dann 2) der Begriff der christlichen Kirche als einer lebendig geistigen Gemeinschaft (S. 187).

Erst wenn man diese beiden für Schleiermacher unverrückbaren Grundlagen auch aller Fortbildung in Lehre und Leben der Kirche fest ins Auge gefaßt hat, kann man nun auch die Stellung recht verstehen und würdigen, welche derselbe dem Kirchenregimente insbesondere für die Feststellung (und Hand-

habung) des kirchlichen Lehrbegriffes anweist.*). Charakteristisch genug ist sein Hauptatz, das Kirchenregiment habe die Kirche immer mehr auf den Standpunkt zu erheben, daß sie feststehender Vorschriften für die Lehre nicht bedarf (S. 115). Den Symbolen oder symbolischen Schriften kann Schleiermacher, wie schon aus dem seitherigen hervorgeht, nur einen sehr untergeordneten Werth beilegen, seine wiederholten eifrigen Ausführungen sind hauptsächlich darauf gerichtet, abzuwehren, daß dieselben zu einer die freie Lehrentwicklung hemmenden äußerlich gesetzlichen Schranke und Fessel gemacht werden. Keinem einzigen Symbol, auch nicht dem apostolischen Symbolum oder der Augsburgischen Confession, will er eine äußerlich gesetzliche Geltung dieser Art in der evangelischen Kirche zuerkannt wissen (S. 102f.; 116ff.). Aber ebenso wenig will er, daß ein neues Symbol verfaßt werde, dazu würde weder ein Kirchenregiment noch eine Synode competent sein, auch wäre ein solches nicht bloß überflüssig, sondern sogar schädlich (S. 128ff.; 113; V, 242ff.; 248f.; 700). „Die Kirchengemeinschaft mag sein, welche sie wolle, sie hat nie das Recht, die Lehre nach innen festzustellen; die Uebereinstimmung muß hervorgehen aus der Gleichheit der Gemüthe und der fortgehenden Tradition.“ Hinsichtlich der aus der alten Kirche herübergenommenen Symbole sei überdies das doppelte zu beachten, einmal daß sie bei ihrer Herübernahme nicht ausdrücklich geprüft worden seien nach den eigenthümlichen Grundsäzen der evangelischen Kirche, speciell nach der heiligen Schrift (S. 117 u. V, 435f.) und sodann, daß bei ihrer Entstehung ja doch niemals ein Streit wirklich geschlichtet, sondern nur ein Theil durch den andern überwunden

*). Vgl. hiezu noch besonders die Abhandlungen Schleiermachers im 5. Bande der theol. Werke:

- 1) über den eigenthümlichen Werth und das bindende Ansehen symbolischer Bücher (1819).
- 2) An die Herren DD. v. Gölln und Schulz. Ein Sendschreiben.
- 3) Vorrede zu den Predigten in Bezug auf die Feier der Uebergabe der Augsburgischen Confession. (Beide 1831).

Schleiermacher, d. Kirchenregiment.

b

worden sei (S. 104). Die reformatorischen Bekennnisschriften aber haben und behalten ihre Bedeutung nur nach außen. „Die symbolischen Bücher sollten die einzelnen Gemeinden als zusammen gehörig in der Richtung gegen die katholische Kirche darstellen und zugleich als solche, die mit den Revolutionären nichts wollten zu thun haben“ (S. 125). Nebrigens ist auch dem Staate gegenüber die evangelische Kirche nicht zu unverändertem Festhalten an einer bestimmten Bekennnisschrift verbunden (S. 121). „Die evangelische Kirche bleibt überhaupt nur eine evangelische, wenn sie die Beweglichkeit des Dogmas durch die Schrifterklärung annimmt; sie wird darum nicht in sich selbst zerfallen, sondern durch den Geist eins sein. Es ist auch etwas ganz verkehrtes, wenn man glaubt, durch den Buchstaben etwas in der evangelischen Kirche schaffen zu können; sowie ich etwas derart bemerke, glaube ich in der katholischen Kirche zu sein, wo die Leute sagen: ich glaube Alles, was die heilige Kirche befiehlt“ (S. 119f.). Wirklich Unchristliches in der Lehre Einzelner meint Schleiermacher werde der lebendige Geist in der evangelischen Kirche ausscheiden durch tüchtige Gegenwirkung; sowie man nur den Geist sich frei bewegen lasse, trage er sein Correktiv in sich und es komme nur darauf an, ihn lebendig zu erhalten, was nur durch die Gemeinschaft geschehen könne (S. 125; 135; 137f.; V, 445f.). „Wenn freilich ein Diener des göttlichen Worts auf der Kanzel oder sonst indem er in seinem Amte redet oder handelt, die Gewissen verwirren wollte durch unchristliche Meinungen“ schreibt Schleiermacher im Jahr 1817 (V, 247), von solchen Vorgängen müßte dann die betreffende Synode Notiz nehmen. Aber abgesehen von solchen Fällen verlangt er, daß sowohl das Kirchenregiment als die Synoden die volle Freiheit und Manigfaltigkeit der Lehre walten lassen, so lange dieselbe nur den allgemeinen Boden der heiligen Schrift und des lebendigen evangelischen Gemeingeistes noch anerkennt (V, 673). Ganz verwerflich sei es, die Gemeinden in ein theologisches Räsonniren hineinzuziehen, wodurch sie veranlaßt werden, ihren Predigern

sogar im Gottesdienste aufzupassen, ob sie den symbolischen Büchern gemäß lehren (V, 437 ff.).*) Um meistens müsse den akademischen Lehrern der Theologie die volle Freiheit der Lehre gewahrt bleiben, da es ganz speciell ihr Beruf sei, den evangelischen Lehrbegriff auf Grund fortschreitender wissenschaftlicher Erforschung der heiligen Schrift weiter zu bilden (S. 131 ff. vgl. V, 678 ff.; 684 f.). „Das Anknüpfen an die Schrift ist allerdings das Princip, wenn einer das läugnet, so steht er nicht in der Entwicklung des evangelischen Lehrprozesses“ (S. 133). Die akademische Lehrfreiheit aber und den ungehemmten allgemeinen (literarischen) Verkehr nennt Schleiermacher die Palladien der evangelischen Kirche (S. 134). Die Universitäten wünschte er sich am liebsten als Corporationen, welche vom Staaate möglichst unabhängig wären; in solchem Falle könnte wohl das Kirchenregiment über seinen Anteil an denselben sich leicht verständigen mit der wissenschaftlichen Organisation (S. 139).

Mit der tiefsten sittlichen Entrüstung äußert sich Schleiermacher gegen die Versuche, die ja auch seiner Zeit in den Reihen der Theologen immer stärker hervorgetreten sind und welche nicht so lange vor seiner Zeit in dem Wöllner'schen Religionsedikte von Seiten des weltlichen Regiments sich, freilich vergeblich, geltend gemacht hatten, in der evangelischen Kirche „die Tyrannie des Buchstabens“ wieder einzuführen. „Mit dem höchsten Erstaunen habe ich neulich in einem Aufsatze eines akademischen Theologen gelesen, es sei der Grundcharakter des Protestantismus, sich auf unwandelbare schriftliche Grundlagen zu basiren, und besonders den Klerus unter das Gesetz einer

*) Schon Schleiermacher muß klagen: „Es ist schlimm genug, daß seit langer Zeit durch die Art wie in volksmäßigem Tone und offenbar absichtlich vor einem recht großen Publikum über theologische Gegenstände ist geschrieben worden, unsere Gemeinden in ein theologisches Räsonniren hereingekommen sind; was in der That auch den Gebildeten unter ihnen, wenn sie nicht recht wissenschaftlich sind, nicht frommen kann.“ Man darf sich wohl zur Rechten und zur Linken heute ernstlich prüfen, ob man nicht zu schädlichem theologischem Räsonniren in den Gemeinden Anlaß gegeben habe.

unverbrüchlichen Verfassungsurkunde zu stellen. Wurde mir doch zu Muthe als wäre ich plötzlich von Finsterniß umfangen und müßte nach der Thüre tappen, um wieder ans freie Licht zu kommen. Und so werden gewiß viele empfinden die ebenso wenig rationalistisch sind als ich. Ich wenigstens, wenn statt des edlen Grundsatzes der Freiheit, daß keine Versammlung das Recht hat Glaubensartikel zu stellen, jener geltend gemacht werden sollte, will lieber mit allen Nationalisten, die nur ein Bekenntniß zu Christo zulassen und aus Überzeugung fortfahren sich Christen zu nennen, auch mit denen gegen deren Lehrweise ich mich am bestimmtesten erklärt habe, in einer Kirchengemeinschaft sein, welche freie Forschung und friedlichen Streit zuläßt, als mit jenen in einer Verschanzung zusammengesperrt, welche der starre Buchstabe bildet" (V, 688). Auch in der praktischen Theologie erklärt er zwar die Frage über die unbeschränkte Freiheit der akademischen Theologen und besonders noch des wissenschaftlichen Verkehres auch im populären Gebiet für den schwierigsten Punkt, sagt aber, daß für die evangelische Kirche die beschränkende Einseitigkeit immer die gefährlichste sei, die am meisten vermieden werden müsse (S. 140).

Näher können die Ansichten Schleiermachers auch in diesem schwierigsten Punkte, den das Kirchenregiment zu behandeln hat, hier nicht dargestellt werden. Wenn wir aber noch einen Blick auf die Hauptgedanken derselben zurückwerfen, so sind wir vor allem betreten über den ungeheuern Abstand, welcher zwischen der Grundanschauung und Grundtendenz Schleiermachers und einer so weit verbreiteten und einflußreichen Richtung innerhalb der deutsch-evangelischen Kirche in der Gegenwart stattfindet. Geht man doch auf dieser Seite so weit, daß nicht etwa nur die kirchlich-religiöse Bedeutung der symbolischen Schriften und der überlieferten Kirchenlehre, sondern nicht selten einfach die äußerlich-juridische Bindung durch dieselben in den Vordergrund des kirchlichen Lebens und Regiments gestellt wird. Das einmal „zu Recht bestehende“ Bekenntniß soll um jeden Preis gewahrt werden: das Kirchenregiment soll seine

obersten Anstrengungen auf dieses Ziel richten und jeder erheblicheren Abweichung von demselben zunächst bei den Geistlichen, womöglich aber auch (dies muß ja consequenter Weise angestrebt werden) bei den akademischen Theologen mit gesetzlichen Maßregeln entgegentreten. Auch die neu eingeführten presbyterianisch-synodalen Einrichtungen sollen hauptsächlich diesem Zweck dienstbar gemacht werden. Dreifach verstärkt müssen wir heutzutage Schleiermachers Worte aus dem Jahre 1819 wiederholen: „Etwas hat mich und gewiß viele überrascht: daß nemlich einige sich anstellen, als könnten sie einen ganzen uns wohlbekannten und nicht unbedeutenden Zeitraum wie ungelebt machen, die Charaktere die er unserer Geschichtstafel einge-graben wie mit einem Schwamme wegwischen und so auf eine viel leichtere Art als sonst mit den alten Bügeln eines codex rescriptus geschehen kann, die Schrift des siebenzehnten Jahrhunderts hervorzaubern und sie uns für unsere eigene anrechnen“. (V, 425). Es soll ja zugestanden werden, daß Schleiermacher in der Lehr- und Bekenntnissfrage theilweise zu idealistisch und optimistisch denkt, daß er zu einseitig nur die Abirrung in das katholische, zu wenig die in das naturalistische, pantheistische bezw. rationalistische Extrem ins Auge faßt und den normativen Gehalt einzelner aus den klassischen Perioden der Kirche hervorgegangenen Bekenntnisse gegenüber von ihrer temporellen Gestalt nicht hinreichend würdigt.*.) Er hat vielleicht dem gefunden evangelischen Geiste und der äußerer Anerkennung der Schriftgrundlage gar zu großes Vertrauen geschenkt, indem er jede formulirte Grundlage für Lehre und Bekenntniß abwies. Aber im Ganzen und Großen muß die vielfach heutzutage herrschende oder nach der Herrschaft strebende confessionelle Angstlichkeit und Beschränkung nur als ein höchst verkehrter und

*) Jener optimistische Idealismus hat ja wohl auch Schleiermacher verleitet, die Bedeutung selbständiger Kirchenbehörden (speciell der, freilich vom staatlichen Regemente unabhängiger zu stellenden Conistorien) neben den gewählten kirchlichen Vertretungskörpern und ihren Ausschüssen zu erkennen.

verderblicher Abfall von der wahrhaft evangelischen, würdigen, auch allein heilsamen Position bezeichnet werden, welche Schleiermacher gerade auch in unserer Frage mit bewunderungswürdiger Klarheit, Offenheit und Consequenz eingenommen hat. Sein hoher und weitherziger Glaube an die durchdringende Kraft der lebendigen evangelischen Wahrheit und der frei erforschten hl. Schrift, an die Macht des ungehemmt waltenden Geistes in der evangelischen Kirche ist unter allen Umständen dem Charakter des Christenthums in der Gegenwart weit angemessener und der Wirksamkeit desselben weit förderlicher als ein ängstliches Sichanklammern an formulirte Bekenntnisse und ein bei dem heutigen Stande der Theologie absolut unberechtigtes Forschen darnach, ob die Lehrer der Kirche in ihrer Ueberzeugung und Lehre genau damit übereinstimmen. Das letztere namentlich ist ja in der That sowohl mit der Wahrheit als mit der Liebe, als mit der Weisheit, womit das evangelische Kirchenregiment geführt werden soll, unverträglich. Gegen wirkliche Verleuzungen des Glaubens lasse man nur die wirkliche Gemeinde zum Wort und zur freien Bethätigung ihrer Ge- fünnung gelangen; man unterscheide auch wohl zwischen den Auffassungen des Christenthums, wie sie in den einzelnen Gemeinden verschieden gestaltet sind, und lasse die Weisheit und Gerechtigkeit des Regiments darin hervortreten, daß den einzelnen Gemeinden keine Prediger und Lehrer aufgedrungen werden, welche der in ihnen ausgebildeten christlichen Sinnesweise schlechthin entgegenge setzt sind. Es liegt nun einmal in der Natur der evangelischen Kirche, daß sie um der unentbehrlichen Freiheit willen, von welcher die Wahrhaftigkeit und die Lebendigkeit zugleich abhängen, auch etwas wagen und tragen muß auf dem Gebiet der öffentlichen Lehre, da das unlautere und todte Wesen, dazu der anmaßliche Hochmut geistiger Beschränktheit auf der einen, der Argwohn und die Verachtung auf der andern Seite, wie sie bei der Unterdrückung der freien Bewegung auf diesem Gebiete unfehlbar sich einstellen, ihr weit gefährlicher sind, als der Missbrauch der Freiheit, deren wirk-

liche Exesse in der Kirche immer ihre Rüge aus der Mitte der Gemeinschaft finden und schließlich von dem sittlichen Widerspruch gegen das Wesen der Kirche und gegen die inneren Verpflichtungen des evangelischen Geistlichen und Theologen ihr definitives Gericht empfangen. Auf diese inneren Grundlagen, Verpflichtungen und Schutzwehren hat ja Schleiermacher oft und entschieden genug hingewiesen. Darüber war er voll guter Zuversicht, daß die Kirche Christi zu keinem Tummelplatz freigeistischen unchristlichen Treibens sogar ihrer eigenen Diener werden könne und dürfe. Aber jedem redlichen Versuche, das Christliche in Lehre und Leben der Kirche auf dem Grund der Schrift und im lebendigen Zusammenhang mit ihrer ganzen Entwicklung in eigenthümlicher Weise und fortschreitend herauszubilden, wollte er die volle Freiheit gewahrt und die ehrliche Probe gestattet wissen. Und gerade das Kirchenregiment ist seiner Ansicht nach dazu berufen, von seinem erhabeneren Standorte aus diese Freiheit zu beschützen und dem gemeinen Nutzen dienstbar zu machen. Für diesen Zweck soll ja die ganze Verfassung der Kirche eingerichtet sein, durch sie soll die Kirche selber, ohne fremde Einmischung und ohne Hemmung, in der Einheit ihres Lebens und Geistes und in der Mannigfaltigkeit ihrer Formen und Lebensäußerungen zur reichen, heilsamen und immer höher aufsteigenden Bethätigung gelangen.

Wer nicht durch innige Vertiefung in den wesentlichen Grund, den lauteren und umfassenden Sinn und Geist der Anschauungen Schleiermachers eindringt, wird dieselben freilich vielfach anstößig, theilweise auch in sich widersprechend finden, er vermag die verschiedenen Seiten derselben weder unter sich noch mit den praktischen Bedürfnissen zu vermitteln. Um so unvollkommener mag der gegenwärtige Versuch erscheinen, über einige Hauptpunkte derselben zu orientiren. Das ist ja auch keineswegs die Meinung, als sollten Schleiermachers Ansichten in allen Theilen für unfehlbar erklärt werden. Aber sie sind in der Gegenwart aufs neue der höchsten Beachtung und der ernstesten Beherzigung werth. Die Stimme dieses großen, dem ir-

dischen Streit längst entrückten Theologen scheint vor anderen dazu berufen, daß sie gegenüber von unlängbaren Verirrungen der Gegenwart auf dem Gebiete des praktisch-kirchlichen Lebens als eine mahnende und zurechtbringende wieder weithin und laut erschalle. Es ist hohe Zeit, daß eine erneuerte Besinnung in unserer deutsch-evangelischen Kirche Platz greife und daß der leidenschaftliche Hader und das blinde Eifern, sowie das kurz-sichtige Fagen nach ephemeren Erfolgen wenigstens der ruhigen Überlegung einer hohen weitschauenden Weisheit und Gerechtigkeit wieder Raum lasse.

Es gibt Geister genug, welche sich schon länger nach einer solchen Umkehr in unserer Kirche sehnen, aber die Besten scheuen sich oft in den leidenschaftlichen Lärm sich zu mischen, wovon das Heiligthum der Kirche täglich wiederhallt; sie ziehen es vor, nur im Stillen einander ihre Klagen mitzutheilen. Als eines von vielen Zeugnissen möge nur eine Neuübersetzung des zu frühe dahingeschiedenen Professor Jakob Hülsmann in Bonn aus einem neuestens veröffentlichten *) Briefe desselben an von Bethmann-Hollweg aus dem Jahr 1869 stehen. „Es gibt Erfahrungen genug, welche dem Staatsmann rathen könnten, die ausschließende Confessionalität zu fördern aus ethisch-politischen Gründen. Wie kommt es nun, daß ich einer entgegengesetzten Tendenz das Wort rede? Weil ich glaube, daß in unserer Zeit die Gefahren dieser Art von Kirchenregiment und von Kirchengeist unendlich größer sind als ihr Segen, weil ich glaube, daß auf diesem Wege die Elemente der christlichen Gottesfurcht zu Grunde gerichtet werden, daß vielmehr aller Segen sich jetzt nur durch eine in großem Styl freisinnige Kirchenleitung erlangen läßt und daß bei der bisherigen Kirchenleitung jene Einheit in den sittlichen und religiösen Anschaunungen, die ein Volk zusammenhalten, die den Staat und die Gesellschaft tragen müssen, nicht nur nicht gewonnen, sondern zerstört wird. Die große Kluft zwischen der höheren Bildung und den unteren und

*) In den „deutsch-evangelischen Blättern von W. Beyschlag“ V, 12.

mittleren Bildungsschichten erweitert sich auf dem bisherigen Wege immer verderblicher, übergibt am Ende die unteren dem Abglauben oder dem Unglauben, die oberen der Abneigung, ja dem Hass und der Verachtung gegen alles Kirchenthum und gegen die Religion selbst. Man muß weniger verlangen, um mehr zu erlangen. Darin spricht sich alles aus, was ich zu sagen habe."

Man wird die wesentliche Uebereinstimmung einer solchen Aeußerung mit dem Inhalte und der Tendenz der Ausführungen Schleiermachers nicht verkennen.

Γα ἀποθνῶ ἔτι λαλεῖ.

Tübingen 10. Januar 1881.

D. Weiß.

Schleiermacher, d. Kirchenregiment.

c



Inhalt.

Borwot	Seite III
------------------	--------------

Einleitung.

Ob ein Kirchenregiment nöthig sei?	1
Wie kann das Ganze auf das Ganze wirken?	2
Wie kann es ein Befehlen und Gehorchen in der Kirche geben?	5
Geschichtliche Nachweisung des Kirchenregimentes	6
Theorie der Independenten	7
Genesis des Kirchenregimentes	7
Theilung	12

Erster Abschnitt.

Die organisirte Thätigkeit des Kirchenregimentes.

1. Verfassung des Kirchenregimentes.

Woher sie entsprang?	14
Ob rein a priori zu construire?	15
Geschichtliche Entstehung	16
Ob die evangelische Kirche eine sei?	18
Die Bildung des Kirchenregimentes von oben herab oder von unten herauf	18
a) Das Consistorialsystem	21
b) Das Presbyterialsystem	23
Ist das Kirchenregiment im Presbyterialsystem etwas permanentes?	24
c) Das Episcopalsystem	25
Wodurch unterscheiden sich diese Verfassungen in der Ausübung?	27
a) Das Consistorialsystem	27
b) Das Episcopalsystem	30
c) Das Presbyterialsystem	33
Welche Verfassung ist die beste?	35

2. Gegenstände des Kirchenregimentes.

Einleitung. Theilung	Seite 45
I. Innere Verhältnisse der Kirche.	
1. Einfluß und Anteil des Kirchenregimentes an der Gestaltung und Aufrechthaltung des Gegensatzes zwischen Klerus und Laien	48
Die priesterliche Würde ist allgemein christlich	49
Auf welche Weise hat das Kirchenregiment dafür zu sorgen, daß der Kirchendienst gut verwaltet werde?	51
a) Wer soll bestimmen, was für Subjecte im Kirchendienst zugelassen sind?	51
b) Was sind die Forderungen, die an einen Kirchenlehrer gestellt werden können und müssen?	56
Kirchenpatrone	53
Höhere und niedere Geistlichkeit	63
Beharrlichkeit im Verhältniß des Geistlichen zur Gemeine	65
2. Einfluß des Kirchenregimentes auf die Organisation der Gemeine	66
Zwiespalt des Geistlichen mit der Gemeine	66
Zwiespalt in der Gemeine selbst	70
Kirchenzucht und Kirchenbann	71
Krankhafte Zustände der Kirche	81
3. Einfluß des Kirchenregimentes auf den öffentlichen Gottesdienst	85
Revolutionair und am alten festhaltend	85
Ist eine gesetzgebende Thätigkeit bei dem Cultus nöthig?	88
Ungleichförmigkeit im Cultus	90
Das materielle des Cultus	95
Wodurch ist etwas erbaulich?	96
Freiheit und Beweglichkeit des Cultus	100
4. Einfluß des Kirchenregimentes auf die Feststellung des Lehrbegriffes	101
Geschichtliche Rückblöße	101
Ob eine gemeinsame Lehre nothwendig sei für das religiöse Bewußtsein?	107
Ob der Gegensatz der evangelischen Kirche gegen die katholische feststehe?	109
Darf im Kirchendienst in allen Formeln der Lehre von jedem Gebrauch gemacht werden?	110
Es gehört zum Wesen der evangelischen Kirche, daß freitig gemacht wird, was früher schon feststand	111

Die Kirche ist auf den Standpunkt zu erheben, daß sie feststehender Vorschriften für die Lehre nicht bedarf	114
Das apostolische Symbolum	117
Ob bei der Beweglichkeit des Dogma keine Kirche bestehen könne?	118
Werth der Symbola	124
Werth der Concilien	128
Principien für die Gesetzgebung in Beziehung auf den Lehrbegriff	130
Die akademische Lehrfreiheit	132
Was hat das Kirchenregiment zu thun in Beziehung auf abweichende Meinungen?	134

II. Neuere Verhältnisse der Kirche.

Theilung	141
1. Verhältniß der Kirche zum Staat	143
2. Verhältniß der Kirche zur Wissenschaft	158
3. Verhältniß der Kirche zum geselligen Leben	172
4. Verhältniß der einzelnen Landeskirchen unter einander	178

Zweiter Abschnitt.

Das ungebundene Element des Kirchenregimentes oder
die freie Geistesmacht, die der einzelne auf das
Ganze der Kirche ausübt.

Einleitung	183
1. Die Thätigkeit des akademischen Lehrers	188
1. Die schriftstellerische Thätigkeit	199
Schlußbemerkungen	204

Einleitung.

Man sagt zuweilen: der Katholik habe allein ein Kirchenregiment, wir nicht. Das wäre von einer Seite übel, von der anderen das schönste was man von unserer Kirche sagen könnte. Denn wenn die Kirche ohne Regiment bestehen könnte: so wäre sie vollkommen; wo alles ohne Gesetze von selbst geht da sind die Gesetze nicht nöthig; das höchste Ideal der evangelischen Kirche wäre hiemit ausgesprochen, denn die katholische Kirche würde sich vernichten wenn sie sich ohne Kirchenregiment denken wollte; die evangelische Kirche hingegen kann dieses aufstellen da sie die persönliche Freiheit so hoch stellt. Bis dahin müssen wir uns ein Kirchenregiment auszubilden suchen, wenn es auch sich selbst entbehrliech machen sollte. Wenn man aber behauptet: es sei auch ohne Vollkommenheit kein Kirchenregiment bei uns nöthig und vorhanden: so führt das nur dahin, daß die protestantische Kirche entweder gar keine Gesellschaft sei oder nur unselbstständig ein Zweig des bürgerlichen Vereins.

Wir müssen suchen die Sache selbst in ihren Gründen zu ergreifen. Indem wir unsern Gegenstand getheilt haben in Theorie des Kirchendienstes und des Kirchenregimentes, müssen wir uns den Umfang dieses Theils klar machen und die Verrichtungen darin auseinandersetzen.

Kirchenregiment und Kirchendienst sind also relativ entgegengesetzt, und zu gleicher Zeit liegt auf einer jeden Seite

Schleiermacher, d. Kirchenregiment.

die eine entgegengesetzte Grenze der eigentlichen Kunstlehre wodurch beides in einander zurückgeht. Zunächst werden wir im Kirchenregiment den Punkt zu unterscheiden haben, wo der Typus des Kunstmäßigen bestimmt heraustritt und den, wo dies nicht so der Fall ist und wo nur allgemeine Andeutung stattfinden kann.

Was das Ganze selber betrifft, so haben wir das Kirchenregiment vom Kirchendienst unterschieden dem Inhalte nach so: daß das Kirchenregiment enthalten soll die allgemeine Einwirkung auf die Kirche und der Kirchendienst die besondere und lokale. Wenn wir sagen, es können allgemeine Einwirkungen auf die Kirche ausgeübt werden, wo der eigentliche Gegenstand auf den gewirkt wird eine Totalität ist, so fragt sich: woher können solche Einwirkungen kommen? Von außen können solche allerdings kommen, das sind aber solche die als solche nicht in die praktische Theologie gehören, die wir nur abwehren können. Was außerhalb der Kirche ist geschieht nicht von kirchlichen Principien aus und geht uns nichts an. Aber nun können wir nicht von Einwirkungen auf die ganze Kirche im vollsten Sinne des Wortes reden, solche kann es nur geben in unbestimmter Art. Die Einwirkungen könnten sich für uns nur auf die evangelische Kirche beziehen. Da giebt es also Einwirkungen aus der katholischen Kirche und anderen; diese können auch nicht in die praktische Theologie gehören, weil sie rein evangelisch ist. Also können die Einwirkungen immer nur aus der evangelischen Kirche selber kommen. Da fragt sich also: wie und auf welche Weise kann es innerhalb eines Ganzen Einwirkungen auf das Ganze geben? Hier scheinen die Wirkungen auf sich selbst zurückzugehen, und für solche würden wir keine Kunst mehr aufstellen können. Das sind mehr Begebenheiten, Ereignisse, als einzelne absichtliche Handlungen. Eine Wirkung eines Ganzen auf sich selbst kann nur eine bestimmte Lebenswirkung desselben sein, die schon bestimmt ist und worüber nichts gegeben werden kann. Wir müssen daher einen Gegensatz suchen zwischen dem wirkenden

und dem worauf gewirkt werden soll. Dies kann nur so geschehen: die Kirche besteht aus einer Menge einzelner Gläubigen, welche die Kirche bilden so fern sie ein wahrhaftes Ganze geworden sind. Da haben wir im ganzen einen relativen Gegensatz zwischen der Einheit des ganzen und der Vielheit der einzelnen. Wir können uns zwei nicht emanente aber transitive Thätigkeiten denken: Thätigkeiten der einzelnen auf das ganze und Thätigkeiten des ganzen, welche Wirkungen sind auf die einzelnen. Was ist nun hier Gegenstand der praktischen Theologie? Wir müssen die Sache in concreto vorstellen. Was können wir als eine von der Einheit des ganzen ausgehende Wirkung auf die Vielheit der einzelnen ansehen? Denken wir uns eine bestimmte Gesellschaft so besteht diese nur indem gewisse Ordnungen bestehen; diese in ihrem Zusammensein und Aufeinanderbezogensein bilden die Einheit des ganzen. Diese Ordnungen sind wirkliche Thätigkeiten. In einem rein geschichtlichen ganzen ist nichts als Thätigkeit gesetzt; als Ordnungen sind sie Thätigkeiten des ganzen, üben eine Wirkung aus auf die Vielheit der einzelnen. Wir haben gesehen, wie sich in einem jeden geschichtlichen ganzen ein bestimmter Gegensatz entwickelt, wie der in der Kirche zwischen Klerus und Laien. Das Bestehen dieses Gegensatzes ist eine Ordnung des ganzen, und dies Bestehen übt eine Thätigkeit aus auf die Vielheit der einzelnen. Aber dieser Gegensatz übt solche Wirkungen aus und ist eine Ordnung, wiewfern er schon besteht und ist kein Gegenstand der praktischen Theologie, und können wir wol hieraus eine Analogie bilden? Gegenstand der praktischen Theologie können also eigentlich nicht die Thätigkeiten des ganzen sein, die eine Wirkung auf den einzelnen ausüben; denn sie sind schon bestimmt, und es kann keine Kunstregeln in Beziehung auf sie geben. Sagen wir: ein jeder, der in dem einen Gliede dieses Gegensatzes aufgenommen ist, hat etwas als solcher zu thun, und darüber kann es Regeln geben; so ist dies noch ein zu bestimmendes, ist aber auch die Thätigkeit des einzelnen, die auf das ganze wirkt. Der eigentliche Gegenstand der

praktischen Theologie im Kirchenregiment sind also die Thätigkeiten der einzelnen, die eine Wirkung auf das ganze ausüben. Der Gegensatz zwischen Klerus und Laien als ein bestehender ist eine Thätigkeit des ganzen, die eine Wirkung auf die Vielheit der einzelnen ausübt. Fragen wir: wie ist dieser Gegensatz selber zu Stande gekommen? so müssen wir sagen: er kann nur durch einzelne zu Stande gekommen sein, und die Art ihn zu Stande zu bringen so fern er nicht besteht, ist ein Gegenstand der praktischen Theologie. Aber das ist auch nur die Thätigkeit der einzelnen. Wenn wir die beiden Formen in ihrer Beziehung auf einander betrachten, können wir die Formel so stellen: der Inhalt der Theorie des Kirchenregimentes sind die Thätigkeiten der einzelnen, aus denen die Thätigkeiten des ganzen entstehen, die wieder Wirkungen auf die Vielheit der einzelnen ausüben; sonst wäre die Thätigkeit der einzelnen nicht Wirkung auf das ganze, wenn sie nichts im ganzen hervorbrächte. Die Erklärung ist also gerecht. Das schwierige dabei scheint dies: wie können wir uns Thätigkeiten der einzelnen denken, die eine Wirkung auf das ganze ausüben, da der einzelne im ganzen selber ist, nicht außer demselben? Dies scheint schwierig, weil wir uns das wirkende als größer denken als die Wirkung, der Theil kleiner ist als das ganze. Wenn wir auf die Anschauung eines geschichtlichen ganzen sehen, wird sich die Sache erweisen können. Nehmen wir einen Staat, der ein geschichtliches ganze ist, so hat er als solches einen geschichtlichen Verlauf; es giebt in ihm einen Wechsel von Zuständen. Wodurch entsteht nun der? Manche entstehen durch die Einwirkung von außen, durch die Verhältnisse des Staates gegen andere. Keineswegs werden wir sagen daß der ganze Verlauf des Staates nur aus solchen äußerlichen Veränderungen besteht; es gehen auch innere vor in der Gesetzgebung und der Verwaltung. Wie sind diese entstanden? Offenbar durch Thätigkeiten der einzelnen. Also in einem solchen ganzen so fern es ein lebendiges sein soll das den Grund seiner Veränderungen

in sich trägt, muß es Wirkungen der einzelnen auf das ganze geben. Daß das ganze eine beständige Wirkung auf den einzelnen ausübt, versteht sich von selbst; jeder einzelne im Staat wird durch den Staat bestimmt; aber es wird auch solche einzelne geben müssen, die eine Wirkung auf das ganze ausüben, sonst wäre keine Veränderung im Staat. Alle Veränderungen in der Gesetzgebung gehen von den Gedanken einzelner aus. So gewiß als in der Theorie des Kirchenregimentes nur von Einwirkungen auf das ganze die Rede sein soll, so gewiß muß auch die Rede sein von Thätigkeiten einzelner, die eine Einwirkung auf das ganze ausüben.

Fragen wir nun im allgemeinen, Was ist denn eigentlich der Gegenstand des Kirchenregimentes? Im Ausdruck selbst liegt die Analogie zum bürgerlichen Verhältniß zwischen Obrigkeit und Unterthanen; die eine bildet das Regiment, die andere die Untergebenen. Wie ist dies nun in der Kirche möglich? wie kann es in dem geistigen Leben ein Befehlen und Gehorchen geben? Der Gehorsam geht aus der inneren Überzeugung hervor. Dieser Gegensatz findet hier also nicht statt. Anders ist es in der katholischen Kirche, wo alle Laien dem Klerus gegenüber kein einzelnes persönliches religiöses Leben haben. Der Begriff des Kirchenregimentes ist also in der katholischen Kirche ein anderer als in der unsrigen. Gehen wir von dem Gegensatz aus, daß es bei uns nur eine vollkommen freie Unterordnung auf religiösem Gebiete geben kann, wie kann von einem Kirchenregiment denn die Rede sein? Erstlich fragt es sich: ob der christlichen Frömmigkeit die Gemeinschaft etwas wesentliches ist oder nicht? Das Nichtanerkennen derselben bewirkt eben jenes Isoliren der persönlichen Freiheit, jenes Losmachen vom gemeinsamen. Dagegen spricht die evangelische Kirche immer, sie setzt den Geist nur in das Gemeinsame, niemals in den einzelnen allein; dieser müßte ein Prophet sein, und die Propheten erkennen wir jetzt nicht mehr an außerhalb der Gemeinschaft. Um dessentwillen nimmt man ein ministerium verbi in der evangelischen Kirche an; dies geht

nicht nur auf den Kirchendienst, denn eine einzelne Gemeine hat noch nicht persönlich den heiligen Geist, noch spricht sich in ihr nicht das ganze christliche Princip aus, sondern der göttliche Geist ist das Princip der Einheit der Kirche im höchsten Sinn. Daher das Fortpflanzen und Wiedererzeugen der christlichen Frömmigkeit auf das Princip der Einheit zurückgeht. Der vermittelte Zusammenhang des einzelnen mit der Einheit der Kirche ist die eigentliche Idee des Kirchenregimentes. So ist es ja auch eigentlich in bürgerlicher Hinsicht, und das Befehlen und Gehorchen ist nur die Form, in der sich dies ausspricht.

Die Grundsätze des Kirchenregimentes beruhen also darauf daß die Gemeinen nicht vereinzelt sind, sondern einen zusammenhängenden Verband und eine Kirchengemeinschaft bilden, und so, wie es eine solche Gemeinschaft giebt: so entsteht wieder der Gegensatz zwischen leitenden und solchen, die dem Impuls folgen, und die Wirksamkeit der ersten konstruiert dann das Kirchenregiment. Wenn wir auf die Geschichte zurückgehen, finden wir das Christenthum unter der Form einer Gemeine entstehen, und so sehen wir bald eine Menge von christlichen Gemeinen, aber auch gleich von der Centralgemeine ein Bestreben diese mit sich in Verbindung zu bringen. Man kann also unmöglich, wenn man schon von der ersten Geschichte ausgeht, den Satz aufstellen, daß das Christenthum einen separatischen Charakter habe. Man kann diesen Grundsatz nicht geltend machen ohne zu behaupten, daß das Christenthum in seiner Entwicklung von Anfang an seinem Wesen entgegenstand. Das Christenthum ist entstanden in den einzelnen Menschen durch die Kraft Christi; es ist natürlich, daß wir in dem Worte Christi keine bestimmte Anweisung finden können für die Bildung eines solchen Complexes, aber in der Praxis der Apostel zeigt sich diese Richtung gleich, obwol wir sehr unterscheiden müssen in dieser Beziehung, was in die Zeit gehört wo die bürgerliche Gewalt noch nicht auf die Seite des Christenthums getreten, und was seitdem geschehen ist; von letzterem kann man

nicht mehr behaupten, daß es aus der Natur des Christenthums hervorging. Da aber in der Geschichte nirgends ein absoluter Sprung ist: so wird man es natürlich finden daß dieses schon vorbereitet war, und auch früher vor der Bekehrung des Constantin manches sich auf dieselbe Weise gestellt hatte, weil viele von der bürgerlichen Regierung zum Christenthum gehört hatten.

Die Theorie der Independenten läugnet alles Kirchenregiment: es gäbe gar keine andere Gemeinschaft der Christen als eine einzelne Gemeine, und jede müsse völlig unabhängig von der anderen sein, außer in einzelnen Fällen als Ausnahme für einzelne Zeiten. Wollen wir als evangelische Geistliche von dieser Theorie ausgehen: so müssen wir entweder aufgeben ein wirkendes Glied im größern Complex zu sein, oder wir müßten der Realität nachgeben, aber uns seinem Ziele anzunähern suchen, wären also in beständiger Opposition dagegen und suchten es aufzulösen. Da aber diese Theorie wirklich besteht in der evangelischen Kirche: so müssen wir die Sache untersuchen. Die ersten Spuren eines Kirchenregimentes haben wir schon in der Apostelgeschichte. (Apostelgesch. 8, 5—17.) Als das Christenthum sich ausbreitete in Samaria durch Philippus, wurden Petrus und Johannes von der Gemeine zu Jerusalem dahin gesandt um die Gemeine zu organisiren. Hier bildete sich schon ein Zusammenhang und diese Gemeine wurde nicht sich selbst überlassen. Man könnte nun sagen das Kirchenregiment sei nur in den Aposteln gewesen. Betrachten wir nun aber die Streitigkeiten in Antiochia (Apostelgesch. 15) und wie da Paulus und Barnabas nach Jerusalem geschickt wurden, gleichsam um zu appelliren: so ist dies eine Entwicklung des Verlangens nach dem Kirchenregiment. In Jerusalem aber wurde der Beschluß von der Gemeine gefaßt, nicht von den Aposteln allein, und bei ersterer wäre also das Kirchenregiment gewesen; sie war also eine Gemeine für sich und zugleich der Mittelpunkt von Gemeinen. Dies ist also allerdings etwas anderes, aber über die Theorie der Independenten geht es

nicht hinaus, denn es war nur ein einzelner Fall und eine freie Communication der einzelnen Gemeinen, die man aufheben konnte wenn man wollte. Anders gestaltet sich die Sache in einer anderen Beziehung. Betrachten wir die Pflanzung der Gemeine in Corinth und die Briefe an die Corinther: so sind diese eigentlich gerichtet an alle Christen im Achaja. Daraus geht hervor daß die Gemeinen in und um Corinth herum einen Complexus bildeten, und dies ist eine Erweiterung, die führt über die strenge Lokalität hinaus.

Ueberall erscheint die Analogie mit der jüdischen Synagogalverfassung, gegründet auf die alte Staatslehre die den Staat auf Familien gründete. Nur mehrere zusammengehörende Familien konnten eine Synagoge bilden. Das Synedrium war in Jerusalem zunächst eine Einheit für die Synagogen, in denen dieselben Maximen galten. Die Autorität des Synedriums außerhalb Jerusalem war immer schwankend. An diese Einrichtung schloß sich die christliche an, und so finden wir auch hier unabhängige Lokaleinheiten; dann aber schlossen sich andere die nicht stark genug für sich waren in untergeordnetem Verhältniß daran an.

Sehen wir auf die Entwicklung der christlichen Gemeinschaft analog der bürgerlichen: so fassen wir beide zusammen. Diese Analogie läßt sich zwar bestreiten, und jemehr die evangelische Kirche das weltliche und geistliche Schwerdt trennt, desto mehr verwirft sie diese Analogie; aber es ist nicht von der Art der Führung die Rede, sondern von der Ausdehnung. Aus dem Judenthum als der Theokratie kam von selbst die Analogie her. Sehen wir wie aus jeder Metropolis sich ein Einfluß auf die umliegenden Gemeinen verbreitete: so ging dies der Analogie der bürgerlichen Einrichtung nach in der Römerzeit. Wir sehen also zweierlei, woraus sich das Kirchenregiment entwickelt hat; das eine ist der Metropolitanzusammenhang und die Nothwendigkeit zwischen allen Christen die Möglichkeit der Gemeinschaft festzustellen, die allgemeingültige Maßregeln

voraussetzt; also ein Zusammenhang, der sich von jedem relativen Centralpunkt in seine Peripherie entwickelt. Das andere ist ein Streben von allen Punkten aus einen Centralpunkt zu bilden. Daraus entstand alles Kirchenregiment. Hier sind wir auch auf keinem Scheidungspunkt gegen die Independenten. Sie sagen: so lange sich von einem Punkte aus das Christenthum weiter verbreitet: so sind alle diese neuen Christen Glieder der ersten Gemeine bis sie eine eigene bilden können; also haben sie nothwendig dieselbe Organisation, Gesetze und Rechte. Das andere aber kann immer nur aus einzelnen Bedürfnissen entstehen und gilt so lange man es gelten läßt; z. B. die Gemeine in Antiochien war nicht verpflichtet sich dem Spruche aus Jerusalem zu fügen, wenn sie nicht gewollt hätte. Läßt eine solche Ansicht eine vollkommene Entwicklung des Christenthums nicht zu? Dies läßt sich nicht beweisen und man könnte sich unter dieser Form ein eben so entwickeltes Leben denken. Aber es fragt sich: hat jede Gemeine für sich den gehörigen Kraftbestand, um alles aus sich zu entwickeln was zur christlichen Lebensentwicklung gehört? In den ersten Zeiten des Christenthums wohl. Wo christliche Gemeinen entstanden, da entstanden sie durch Verkündigung der Apostel oder ihrer Gehülfen, da bildete sich auch eine evangelische Ueberlieferung; die Notizen über Christi Leben und Lehre wurden verbreitet und andere Entwicklungsmittel gab es nicht. Es war also eine Gemeine der andern gleich. Nach der Entstehung des N. T. hätte eine Gemeine die eine solche sichere Stütze nicht gehabt hätte sich in einem schlimmen Zustand befunden; aber wie eine Synagoge nur bestehen durfte wenn sie einen codex halten konnte: so auch die christliche Gemeine, und so waren auch alle hierin sich gleich. Aber von wann geht natürlicher Weise eine Differenz an, so daß die einzelnen Gemeinen diese Autokratie verloren? Von da an, wo das Verständniß des N. T. nicht mehr die Sache aller Christen sein konnte, und eben so das geschichtliche christliche Leben; also von der Zeit an wo es eine Wissenschaft

geben mußte zur Aufschließung des N. T. und des geschichtlichen Lebens der Kirche. Nehmen wir auch die günstigste Entwicklung der menschlichen Kräfte: so kommen wir wol auf das Verhältniß, daß auf jede Gemeine ein wissenschaftlich gebildeter Geistlicher siele; aber nicht jede Gemeine hat die Mittel die Wissenschaft hervorzurufen und die einzelnen auszurüsten. Da müssen also viele zusammentreten. Seit also das Christenthum Wissenschaft forderte, muß auch ein Complex von Gemeinen entstehen. Aber folgt daraus ein Kirchenregiment? Eine Verabredung unter mehreren Gemeinen zu wissenschaftlichen Anstalten wäre erforderlich und müßte fortbestehen, aber diese braucht sich eigentlich weiter in nichts anderes einzumischen. Soll aber von diesem Punkte aus die Gemeine mit Geistlichen versehen werden, über die sie keine Wirksamkeit hat: so muß sie doch eine Gewähr haben, und diese kann auch nur in diesem Punkt liegen. Auch dies wäre noch kein Kirchenregiment in unserem Sinne, sondern solche Vereinigungen ließen sich denken auf wechselnde Weise nach Beiträgen die wieder aufhören können. Auch hier sind wir noch fern vom Kirchenregiment.

Nun sagt der Independent: weiter kommt ihr nicht; das Kirchenregiment ist nur daraus entstanden daß der weltliche Ehrgeiz in die Gemeinschaft sich eingeschlichen, und begünstigte Punkte haben sich eine Autorität angemaßt über andere; die an der Spize waren ehrgeizig und so entstand in der Peripherie eine Trägheit, nach der sie sich das Nez über den Kopf werfen ließen. Geschichtlich hat die Sache viel für sich, und die Art wie die Reformation in dieser Beziehung hie und da betrieben wurde auf demokratische Art, zeugt dafür daß man diesem ambitionären Wesen ein Ende machen wollte ohne aber den größeren Complex von Gemeinen aufzulösen.

Wir wollen nun einmal davon ausgehen, daß jedes ganze das eine Lebenseinheit bildet durch freie Handlungen der Menschen, nur dadurch auch erhalten werden könne. Fragen wir demnach, Was würde entstehen wenn das Kirchenregiment bei uns aufgehoben würde und die Verbindung verschiedener Ge-

meinen nur frei und eine Ausnahme wäre, ausgenommen die gemeinsame Bildung der Geistlichen? Diese müßte nun entstehen durch gemeinsame Geldbeiträge, und es wäre völlig dasselbe, wenn der kirchliche Gemeingeist stark genug wäre solche Anstalten hervorzubringen. Allein diese Überzeugung ist in einigen sehr schwach, daß sie keine Art von Aufopferung sich gefallen ließen zur Erhaltung dieser Anstalten. Wo es nun keine große Kirchengemeinschaft giebt, sondern nur kleinere, wie die kleineren Söften in England und Amerika, und diese Gemeinschaften durch eigenthümliche Lehren sich auszeichnen und sie verhindern ihre Geistlichen in fremder Lehranstalt zu bilden: so ist die Wissenschaftlichkeit der Geistlichen im Abnehmen. Ohne Kirchenregiment kommen die Maßregeln zur Erhaltung der Wissenschaftlichkeit nicht zu Stande. Also ein Zusammenwirken der Gemeine zu wissenschaftlicher Bildung der Geistlichen würde aufhören ohne Kirchenregiment. Bringen wir das Princip in Anwendung, daß das wesentlichste in der evangelischen Kirche durch den Mangel am Kirchenregiment zu Grunde gehe, können wir sagen, daß das Kirchenregiment daraus entstanden ist? Ferner, denken wir uns die Gemeine isolirt, daß der Gemeingeist keinen anderen Gegenstand hätte als die einzelne Gemeine, wo wäre das Princip in einer Gemeine stark genug um den Einfluß der christlichen Religion auf das einzelne und allgemeine Leben ungeschwächt zu erhalten? Die Gemeinen hätten daher nicht ihr richtiges Maß, sondern auch die sittliche Haltung liegt im größern Complex.

Gehen wir nun zurück auf den Anfang der Reformation: so hörte da das Kirchenregiment auf, weil die Bischöfe nicht theilnahmen an der Reformation. Hier wäre die Möglichkeit gewesen die neue Kirche independentisch zu organisiren. Was bewog aber Luthern dagegen, das Kirchenregiment in weltliche Hände zu legen, was doch auch gefährlich war? Hätte er überzeugt sein können die Gemeinen bezogen ihre Lehrer vom Centrum aus, von Wittenberg, und wählten lauter Geistliche die nicht todte Worte, sondern Glaube und Liebe predigten: so

hätte er dieser weltlichen Organisation die Freiheit vorgezogen, aber er hatte eben an jenes keinen Glauben. Darum war der erste Act des Kirchenregimentes eine Kirchenvisitation in Beziehung auf den Zustand der Lehre und der Wissenschaftlichkeit der Geistlichen und ihres Einflusses auf die Sittlichkeit der Gemeine. Die evangelische Kirche könnte also bestehen ohne Kirchenregiment, aber bei einer weit mehr vorgeschriftenen Bildung der Masse und bei größerem Gemeingeist, die solche Bildungsanstalten stifteten und unterhielten. So lange aber dies nicht der Fall ist: so ist wenigstens das Kirchenregiment ein nothwendiges Nebel, auch von independentischem Standpunkt aus. Das Kirchenregiment besteht, und wir müssen es für den jetzigen Kirchenzustand nothwendig finden. Welches sind seine Thätigkeiten? Gehen wir vom Begriff leitender Thätigkeiten aus über einen Complex von Gliedern: so sehen wir gleich zwei verschiedene Arten solcher Thätigkeiten beim gegenwärtigen Zustand.*.) Wir haben zuerst ein Kirchenregiment das organisiert ist, d. h. einen Complex von leitenden Functionen, der sich in den Händen von bestimmten, berufenen Gliedern der Kirche befindet. Nun sind wir aber auch alle ins literarische Leben verflochten. Der Geistliche im Cultus übt einen Einfluß aus auf das religiöse Bewußtsein der Glieder; der religiöse Schriftsteller wirkt auf die religiöse Gedankenbildung von unbestimmtem Umfang, aber er pflanzt einen bestimmten Typus religiöser Überzeugung den einzelnen ein, und der Gesamtzustand der Gemeine wird auch durch diese unbegrenzte Weise der Gedankenmittheilung bedingt. Hier müssen wir auch subsumiren die Wirksamkeit der eigentlich wissenschaftlichen Theologen in doppelter Beziehung als Schriftsteller und als akademischer Lehrer. Als letztere sind sie autorisiert, aber die Wirksamkeit ist auch eine freie und das Ganze der Kirche zum Gegenstand habend. In der katholischen Kirche existirt diese Duplicität nicht; es giebt genug religiöse Schriftsteller und

*.) Vergl. Darstellung des theolog. Studiums § 312.

Theologen, aber sie stehen ganz unter dem Kirchenregiment; es darf kein religiöses Buch bekannt gemacht werden auch im wissenschaftlichen ohne bischöfliche Censur. Diese freie Thätigkeit ist also ganz aufgehoben und unter der Potenz des Kirchenregimentes. Käme etwas ähnliches in der evangelischen Kirche zu Stande: so würde sie ihren Charakter ganz verlieren. Bedenken wir, wie durch diese Freiheit der Presse die Reformation begünstigt ist: so kann sie auch nicht anders fortbestehen als durch diese Freiheit. Bekäme dies Kirchenregiment eine Censur: so wäre der Charakter der evangelischen Kirche verwischt. Dies hat aber keine Gefahr, weil kein allgemeines Kirchenregiment in der evangelischen Kirche ist. Eine einzelne Landeskirche könnte dies thun, und es wäre schon ein Nebel, und noch größer würde das Nebel, wenn auch die fremden theologischen Werke durch das Kirchenregiment könnten verboten werden in einem ganzen Lande. Allein allgemein könnte dies nie werden. Dieses beides also müssen wir genau auseinander halten.

Wir werden zuerst reden von der organischen Form des Kirchenregimentes, wo im Ganzen dasselbe stattfindet wo von wir im ersten Theil geredet haben, aber mit dem Unterschied, daß es in dieser Beziehung keinen Kirchendienst giebt, und wir es hier zu thun haben mit den ordnenden und leitenden Thätigkeit. Hier theilt sich die ganze Aufgabe natürlich in zwei Hauptfragen: die erste ist die nach der Form, die die organische Leitung eines solchen größeren Verbandes annehmen kann, die zweite nach dem Gegenstand, der für das Kirchenregiment gehört in seinem Verhalten zu der leitenden und ordnenden Thätigkeit in den einzelnen Gemeinen, und von den Maximen, unter denen die leitende Thätigkeit auszuüben ist.

Erster Abschnitt.

Die organisirte Thätigkeit des Kirchenregimentes.

1) Verfassung des Kirchenregimentes.*)

Die Kirche haben wir gesetzt als ein organisches Ganzes. Dieses Organ enthält alles was Verfassung, Ordnung in der Kirche ist in sich. Woher entspringt nun diese Ordnung und Verfassung? Sie können nichts anderes sein, als Neußerungen desjenigen Geistes, der das Lebensprincip des ganzen ist; aus diesem gehen sie hervor durch einzelne, in welchen dieser Geist am kräftigsten ist. Gehen wir auf den Anfang der christlichen Kirche zurück, so finden wir dasselbe. Der Geist des Christenthums war in einer Mehrheit von einzelnen. Dadurch daß mehrere denselben Geist in sich trugen bildete sich ein organisches Ganzes, und dies rief die Verfassung hervor. Diese Bildung geschah aber durch die, in denen der Geist am regsamsten war. So auch in der evangelischen Kirche. Da setzte sich ein neues organisches Ganzes aus den Bestandtheilen des alten zusammen, die den Geist der Reformation in sich trugen, ausgehend von denen, in denen der Geist der Reformation am lebendigsten war. Hier kommen wir zurück auf etwas rein Inneres, welches allem Organischen in der Kirche und aller Form der Wirksamkeit zum Grunde liegt. Dieses innere Lebensprincip erscheint nun auch als ein veränderliches, und alle Wechsel im Zustand der Kirche sind zusammen gesetzt einerseits aus Resultaten einzelner Impulse, andererseits aus den Erscheinungen dieser Veränderlichkeit in allem natürlichen geschichtlichen, daß die sich selbst gleiche Kraft nicht in der Zeit als sich selbst gleich erscheint, sondern bald stärker, bald schwächer. Wo eine solche Zurückziehung des Geistes des inneren Lebens erscheint, ist die Aufgabe gesetzt zu einer Reaction,

*) Vergl. § 309.



um entgegengesetzte Erscheinungen hervorzubringen; von der anderen Seite ist es die natürliche Lebensbewegung des ganzen, erscheint aber als Einwirkung einzelner auf alle und aller auf einzelne.

Es wäre nun, wenn wir rein die Theorie aus sich selbst entwerfen wollten, so zu Werke zu gehen, daß wir untersuchen müßten wie vielerlei Formen des Kirchenregimentes es geben kann, und unsere nächste Frage würde die sein, ob alle diese Formen sich indifferent verhielten zu dem Princip der evangelischen Kirche, d. h. ob sie alle gleich möglich wären? Es ist aber sehr die Frage, ob wir im Stande sind, die Sache auf diese Weise zu behandeln, denn es macht hier einen großen Unterschied, daß wir von einer Gemeinschaft reden, von der wir voraussezten, es fehle ihr an aller äußern Sanction. Dieser Unterschied ist so groß, daß wir es ganz dahin gestellt sein lassen müssen, ob die Formen möglich sind die im bürgerlichen Regiment möglich geworden sind; und da sich in diesen alles darauf bezieht, wie die Sanction zu Stande kommt und wie sich das Handeln in Beziehung darauf verzweigt: so ist natürlich daß wir die Analogie mit dem bürgerlichen Regiment ganz weglassen müssen. Auf der anderen Seite fragt sich, Was haben wir für einen Ausgangspunkt? Wir haben keinen andern als den einer christlichen Gemeine und müssen die Frage so stellen, Wie kommt die dazu in solche Verbindung zu treten? Und daraus müßte sich ergeben, ob es mehrere Formen geben kann und wie diese könnten verschieden sein? Da scheint es aber, als kämen wir davon ab was wir festgestellt haben, daß wir diese Frage mir aus dem Standpunkt des evangelischen Christenthums zu beantworten hätten. Es fragt sich also, Wie kommen wir am kürzesten dazu beides zu vereinigen? Wenn wir gleich bei der evangelischen Kirche anfangen wollten, würden wir die Frage so stellen müssen: War der größere kirchliche Verband als die evangelische Kirche entstand, res integra, oder bestand schon etwas, wodurch was weiter geschah modifizirt wurde? Da kommen wir auf ein geschichtliches. Allein das

würde doch wieder für unseren theoretischen Zweck nicht genügen, denn eben, wenn wir zugeben müssen, daß etwas schon da war, was modifizirt wurde: so zeigt die Art wie es modifizirt wurde noch nicht was recht wäre oder nicht, sondern wir sind dann mit der Modification noch nicht fertig. Ich glaube es wird aber wol am besten sein, wenn wir zuerst suchen das Verfahren von beiden Punkten aus uns vorzustellen. Wir wollen also nun rein die Sache im allgemeinen versuchen und fragen: wenn mehrere christliche Gemeinen bestehen, wie kommen sie zu einer Verbindung mit einander? Offenbar müssen wir dabei einen inneren Impuls voraussez; geht der aus der Natur der Sache hervor: so muß er sich auch in diesen Gemeinen gleichmäßig entwickeln unter der Voraussetzung, daß sie Notiz von einander bekommen und in gleicher Möglichkeit sind anzuknüpfen. Wenn wir das voraussez: so liegt es in der Natur der Sache daß sie in diesem Verbande zugleich das rechte finden, weil dasselbe bei ihnen stattfindet. Wenn wir dieses aber geschichtlich nehmen und auf den ersten Anfang der christlichen Kirche zurückgehen: so scheint die Sache sich gleich ganz anders zu stellen. Nämlich die erste christliche Gemeine bestand aus den Aposteln und, wollen wir den Kreis gleich erweitert denken, aus den unmittelbaren Freunden und Begleitern Christi und den Neubefehrten. So entstehen auch christliche Gemeinen offenbar durch die Thätigkeit von solchen die zur ersten Classe gehören; die neue Gemeine besteht aber dann auf ähnliche Weise, nur daß einige zu dieser ersten Classe gehören und alle andern Neubefehrte sind. Ist dieser Impuls mehrere christliche Gemeinen zur Verbindung zu bringen im Wesen des Christenthums begründet: so muß er sich in denen überwiegend manifestirt haben die productiv sein konnten; er wird also auch stärker gewesen sein in der ursprünglichen Gemeine, und die leitende ursprüngliche Gemeine wird erscheinen als die von der die Verbindung ausgegangen ist. Aber keineswegs hatte die ursprüngliche Gemeine als solche ein Nebengewicht, so daß die Muttergemeine die Metropolis wäre, von der die andern regiert

würden, sondern es muß sich das Bewußtsein entwickelt haben, daß es eine ganz andere Thätigkeit wäre in Beziehung auf das Kirchenregiment als die leitende Gemeinschaft. Wir würden also das vorläufige Princip gelten lassen, daß die Verbindung zwischen mehreren christlichen Gemeinen ursprünglich auf dem Princip der Gleichheit beruhe.

Der allgemeine Zustand der evangelischen Kirche von Anfang bis jetzt ist der, daß es keine kirchliche Organisation giebt die sich über das Ganze eines Staats hinausstreckte. Nachdem das Kirchenregiment der Bischöfe aufgehört hatte weil keiner übertrat: so wurde die Organisation dem Landesherrn übertragen, in so fern er übergetreten war. Der Auftrag ging von einigen aus auf ganz formlose Weise, aber es war Impuls der öffentlichen Stimme, und dieses freie Kirchenregiment ist also das erste, die Wurzel der Organisation. Aber wo der Landesherr nicht übertrat, wie in Frankreich, da entstand gleich ein Kirchenregiment unter der Form des Zusammentretns von Gemeinen um die höheren Angelegenheiten zu ordnen, und hier ist der erste Keim der Presbyterial- und Synodalordnung. Doch die die ein solches Zusammentreten hervorriefen, thaten es auch nur als einzelne, und wieder als Repräsentanten der öffentlichen Stimmung. Außer diesem Entstehungsgrunde können wir noch einen andern anführen. Lag es in der Natur der Sache daß ein solches Kirchenregiment in den Grenzen des Staates stehen blieb? Nein, denn leicht hätten zwei benachbarte Länder sich zu einem gemeinschaftlichen Kirchenregiment vereinigen können, weil die Regierung sich nicht darum kümmerte. Dies wäre sehr möglich gewesen unter der Voraussetzung der Gleichheit der Sprache. Aber würde dies lange zugegeben worden sein vom Staat? Der Staat kann die religiösen Einrichtungen ignoriren, aber er muß es nicht und soll es nicht, sondern ihm kommt eine Aufsicht zu. Katholische Regierungen hätten es natürlich nicht erlaubt daß ein Kirchenregiment aus einem evangelischen Lande hinübergreiffe in ihr Land. Dies wäre also

verhindert worden in beiden Fällen. So ist dieser Zustand entstanden.

Kann man nun sagen: Die evangelische Kirche sei Eine? Man kann ja und nein antworten. Erstes, wenn man darauf zurückgeht, die evangelische Kirche habe ein Glaubensbekenntniß; letzteres aber sie als Gesellschaft angesehen. Dies wäre also eine schillernde Einheit und Getrentheit. Ist das Kirchenregiment auf ein Land beschränkt: so kann es auch Glaubenssachen ändern und so hört die Lebenseinheit auch auf. Es gibt aber eine geistige Einheit mit lebendiger Wirksamkeit, die stärker ist als alle Formen. Ein römisch katholischer Christ würde zwar über diese Einheit lachen, indem er dies eben ein ewiges Durcheinander nennt; darum läugnen die Katholiken daß wir eine Kirche seien, sondern nur ein Aggregat von einzelnen. Aber eben so können wir sagen: dieses geistige Leben sei eine Einheit, der Katholizismus sei aber nur ein mechanisches Fortwirken eines ehemals gewesenen, Beschlüsse der Kirche voriger Lebensalter, aber jetzt würden keine mehr genommen, und die Lebenseinheit ist also nur noch eine krystallisierte. Allerdings liegt in unseren früheren Behauptungen ein streitiger Punkt, ob in dieser Mannigfaltigkeit irgend ein Punkt der Einheit liege. Im geschichtlichen Zusammenhang ist eine beständige Continuität vom Anfang des evangelischen Lebens, also ein gemeinsames Wollen der Mannigfaltigkeit und doch auch eine Einheit der Ge- sinnung, die auch bei den entferntesten sich findet, nämlich des Wiederanknüpfens an die ursprünglich christliche Kirche, nur mit verschiedenen Ansichten und Auslegungen. Jenes ist der allgemeine Impuls, dieses sind nur die Einzelheiten. Also kann die Einheit der evangelischen Kirche nicht geläugnet werden.

Vergleichen wir die verschiedenen Formen des Kirchen- regiments in der evangelischen Kirche. Gehen wir davon aus daß bei der Entstehung der evangelischen Kirche überall, wo die Regierung Theil nahm, auch die kirchliche Gewalt in ihre

Hand gelegt wurde: so ist dies der eine Ausgangspunkt. Wo die Regierung nicht theilnahm und doch die Reformation zunahm, da entstand eine größere Selbstständigkeit der Gemeine, und nur von dieser aus hat sich das Kirchenregiment gebildet durch das Bedürfniß gemeinsamer Maßregeln. Dies ist der wesentliche Unterschied des Kirchenregimentes in der evangelischen Kirche, nämlich ein solches das von oben herab, und ein solches das von unten herauf sich bildet. Im letzteren Fall ist das Kirchenregiment Product des Kirchendienstes im weiteren Sinn, die ordnende presbyteriale Thätigkeit mitgerechnet; hier sind die Individuen des Kirchenregimentes nur die Auswahl aus den Kirchendienern. Hier ist die Annahme der Gleichheit. Wo das Kirchenregiment in den Händen der Regierung ist, da war die ursprüngliche Forderung bei der Uebergabe doch immer die, daß keine weltliche Macht eingemengt werde. So konnte die höchste Gewalt nicht selbstthätig sein im Kirchenregiment, und es mußten sich Abstufungen bilden von oben herab. Wenn die höchste Gewalt auch die Personen zu bestimmen hatte: so war es natürlich, daß doch immer eine Analogie mit der Organisation des Staatsdienstes zum Vorschein kam. Hier liegt die Vorstellung einer Abstufung, einer Ungleichheit zum Grunde, wie im Staatsdienste zwischen denjenigen die im Großen thätig sind, und denjenigen die es im Kleinen sind. Diese Analogie wäre auch noch anders wirksam, daß man darauf sähe, daß die Glieder des Kirchenregimentes alle die Eigenarten haben, die man von Staatsdienern in den Formen verlangt. Giebt es eine gewisse Schicht in den Staatsbürgern aus denen die höheren Staatsdiener genommen werden: so werden auch die höheren Glieder des Kirchenregimentes daraus genommen, und die Abstufungen wären dieselben. Und so wäre hier natürlich eine Analogie der Form mit dem Verfahren im Staatsdienst gesetzt auch der evangelische Grundsatz wäre festgehalten worden. Im andern Fall ist diese Analogie nicht. Wir können uns ein Staatsleben nach großen Abstufungen denken

ohne daß im Kirchenregiment sich diese geltend machen könne; z. B. in Frankreich in den ersten Zeiten der evangelischen Kirche während die Aristokratie im Staate noch blühte, war doch die Kirche ganz republikanisch geordnet. Das sind Differenzen die von der Genesis der Kirche ausgingen an verschiedenen Orten verschieden. Freilich gab es hier viele Complicationen, z. B. wenn die evangelische Kirche sich bildete unter einem katholischen Landesherrn, dann bestand natürlich das Kirchenregiment für sich; kam nun aber ein evangelischer Landesherr: so war kein Grund ihm das Kirchenregiment zu übergeben, sondern er hat nur das allgemeine Aufsichtsrecht, und ohne Usurpation kann er sich das positive Kirchenregiment nicht aneignen, doch ist es thatfächlich, daß in mehreren solchen Fällen eine Analogie entstand mit denjenigen Ländern, wo das Kirchenregiment ursprünglich schon von der Regierung ausging. Es gibt aber auch entgegengesetzte Fälle. Ist das Kirchenregiment von Anfang an in den Händen des Landesherrn gewesen, nun aber ändert sich der politische Zustand indem die Abstufungen verschwinden: dann ist natürlich auch im Kirchenregiment eine noch schnellere Richtung und Wirkung auf Gleichheit. Hier ist also eine Annäherung an die andere Form. Dieses Prinzip der Gleichheit muß man sich als ein beständiges, sich immer erneuerndes denken, so daß alles entgegenwirkende gleich aufgehoben wird. Das Kirchenregiment muß sich immer mehr dem Zustand nähern in dem es ist wenn es sich frei aus der Gemeine entwickelt. Hieraus folgt nicht, daß das Kirchenregiment dem Landesherrn zu entreißen sei, aber daß es sich in seinen Händen so gestalten müsse: er hat natürlich die positive Sanction aller kirchlichen Ordnungen, doch ohne daß sie von ihm ausgingen. So könnte man also das Kirchenregiment behandeln ohne alle diese Abstufungen; doch müssen wir in den einzelnen Fällen sagen, was unter der einen und der andern Form das richtige und das vorzüglichere sei. Die Form des Kirchenregimentes aus der Selbständigkeit der Gemeine ist die repräsentative, daß die zu einem Complex

verbundenen Gemeinen für die Berathung gemeinsamer Angelegenheiten besondere Deputationen anordnen. Je mehr diese Beschlüsse den Charakter von bloßen Gutachten haben, desto näher ist der Zustand dem independentischen. Je mehr die Beschlüsse bindende Kraft haben, desto mehr hat das Kirchenregiment eine hervorragende Kraft. Doch bindet kein Beschluß für immer, sondern nur bis zum nächsten Zusammentritt der Deputation. Gehen keine Einwendungen von den Gemeinen ein so bleibt es natürlich beim vorigen Beschuße. Dieses Zusammentreten von Deputirten nennen wir Synode, also die Verfassung Synodalverfassung. Die andere Form des Kirchenregimentes von oben herab ähnlich dem Staatsdienst, bringt schon mit sich daß die Organisation eine provinzielle ist, aber alle diese müssen wieder zusammen unter dem Landesherrn stehen. Das wesentliche ist dabei, daß sie ein beständiges Dasein haben, jenen gegenüber, die nur zeitweise zusammentreten. Dieses beständige nennen wir Consistorium und die Verfassung Consistorialverfassung. Ein drittes ist die Episcopalverfassung, aber die ist ihrer Natur nach mit der Consistorialverfassung dasselbe. Das Consistorialsystem ohne Episcopat ist nur eine abgestumpfte Pyramide, die Spize latitirt in dem Landesherrn.

Was nun das Consistorialsystem betrifft, wo das Kirchenregiment von der höchsten bürgerlichen Gewalt verwaltet wird: so ist es ganz gleich ob die höchste bürgerliche Gewalt monarchisch oder republikanisch ist; aber das möchte einen Unterschied machen, ob sie ganz neutral ist oder wesentlich der evangelischen Kirche oder einer fremden Kirche angehört. In einigen Ländern gehört dies zur Verfassung, daß die höchste Obrigkeit der evangelischen Kirche angehört oder wesentlich einer anderen Kirchengesellschaft. Beides aber kann man nicht für einen und denselben Zustand halten. Sind die Formen auch ganz gleich, daß die Entscheidung der kirchlichen Angelegenheiten in höchster Instanz von der höchsten Obrigkeit abhängt: so giebt es doch einen Einfluß auf die Persönlichkeit derselben wenn sie

evangelisch ist. Wenn sie also da nicht in den Schranken des wahren Interesses der Kirche ist: so ist das die Schuld der evangelischen Kirche selbst. Ist nun aber die höchste Obrigkeit katholisch: so giebt es ein Interesse der opponirten Kirche, und die kann Hindernisse und Störungen der wahren Vortheile der evangelischen Kirche mit sich führen. Nun giebt es auch einen dritten Zustand wo die höchste Obrigkeit gegen die kirchlichen Interessen neutral ist; ich meine damit nicht, daß sie ihrer Persönlichkeit nach indifferent ist, dann müßte sie außerhalb aller christlichen Kirchengemeinschaft leben, ein Fall der in der gegenwärtigen Lage der Dinge nicht vorauszusezen ist, sondern es heißt nur daß die Persönlichkeit auf die Verwaltung des Staates und der kirchlichen Angelegenheiten keinen Einfluß hat. Dann kann die höchste Obrigkeit ganz gleich nach allen Seiten hin entscheiden. Wenn nämlich die das Kirchenregiment führenden im Interesse der Kirche handeln, dann kann die Sanction aller auch innerlicher kirchlichen Angelegenheiten von ihr ausgehen. Diese Neutralität ist vorzuziehen, wenn die höchste Obrigkeit nicht constitutionell der evangelischen Kirche zugethan ist, damit die evangelische Kirche vor jedem möglichen Drucke frei sei. Es geht daraus hervor daß die schwierigste Verwaltung des Kirchenregimentes die ist, wo die höchste Sanction aller kirchlichen Angelegenheiten von einem katholischen Oberhaupte des Staates verwaltet wird; es wird dadurch die wohlthätigste Verrichtung des Kirchenregimentes auf Null gebracht werden, und es wird das Schwanken entstehen, ob sie etwas heilsames vor schlagen soll was durch eine abschlägige Antwort von opponirtem Kircheninteresse die evangelische Kirche in einen nachtheiligen Zustand sezen kann, oder eine absolute Passivität vor ziehen. Wir haben zwei Beispiele, die evangelische Kirche im österreichischen Staate und im Königreiche Sachsen. Da tritt also die schwierige Lage ein, wo man entweder recht viel im Stillen wirken muß und wenigstens zur öffentlichen Kenntniß bringen, oder auf die Gefahr einer noch schlimmeren Lage die Offenlichkeit wagen. Da kann denn Intrigue in der Ver

waltung des öffentlichen Kirchenregimentes die kirchlichen Angelegenheiten nach den verborgenen persönlichen Interessen betreiben. Das ist nicht die Klugheit der Kinder des Lichtes, aber es ist schwer ohne das durchzukommen.

Das Presbyterialsystem auf den frühesten Zustand der Kirche zurückgehend, ist eine Verwaltung des Kirchenregimentes nach der Form des Kirchendienstes, also nach den einzelnen Gemeinen; die größeren Districte aus einer Anzahl von Gemeinen bestehend, werden behandelt wie eine Gemeine aus einer Anzahl von Familien bestehend. Jede Gemeine wählt ihren Deputirten zu der Verhandlung. Wenn nur diejenigen die das Lehramt ausüben deputirt werden: so ist mit dem Geschäft des Lehramtes das ganze Kirchenregiment verbunden; dies ist das eine Extrem. Läßt sich auch ein opponentes denken? Jede Gemeine hat ein Presbyterium wozu Geistliche und Gemeine-Melstte gehörten; nun kam für die Verwaltung des kirchlichen Verbandes die Theilnahme derer die das Lehrgeschäft ausüben ganz fehlen. Noch ein drittes ließe sich denken: entweder ganz frei oder in der Verfassung auf irgend eine Weise bestimmt. Jede einseitige Beschriftung zu größeren Angelegenheiten beruht also auf dem Gegensatz zwischen dem Lehramt und der Gemeinewahl. Die Mischung ginge eigentlich von der Indifferenz aus, indem sie feststellt daß nichts daran gelegen sei, wer das Amt übt. Wenn man davon ausgeinge daß in der evangelischen Kirche nur die Geistlichen auch im Besitz einer hinreichenden Bildung wären, der geschichtlichen und wissenschaftlichen: so können auch sie nur im Stande sein die allgemeinen Angelegenheiten zu besorgen; ist aber die allgemeine wissenschaftliche Bildung auch unter anderen verbreitet: so fällt dazu der Grund weg. So viel ist gewiß daß zum Kirchenregiment noch andere Fähigkeiten gehören als zum Lehrgeschäft. Die opponente Form, daß nur andere als Geistliche am Kirchenregiment theilnehmen können, würde voraussezzen daß nur andere als Lehrgegenstände im Kirchenregiment zu behandeln wären, und diese Voraussetzung ist unrichtig; daß aber nicht bloß allgemein wissenschaftliche,

sondern auch technische Bildung zum Lehrgeschäft in der ganzen Gemeine verbreitet sei, möchte wol niemand behaupten können. Nun könnte man sagen, da wegen der technischen Vorbildung des Geistlichen dieser eine einseitige Richtung bekommt und für das politische nicht ausgebildet sei, die Kirche aber auch bürgerliche Rechte hat: so werden andere Mitglieder der Kirche auch zur Verwaltung des Kirchenregimentes hinzugezogen werden müssen. Die Zusammensetzung beider wird erst das richtige geben. Ist nun diese Zusammensetzung dem Zufalle zu überlassen oder wird auf ein bestimmtes Interesse Rücksicht genommen werden müssen? Wo ein bestimmtes entgegengesetztes Interesse ist wird auf dieses Bedacht zu nehmen sein; da aber diejenigen welche das Lehramt verwalten wegen der technischen Vorbildung einen besonderen Stand ausmachen: so würde es eine Verworrenheit sein das Verhältniß dieser zum Kirchenregiment dem Zufalle zu überlassen; es müßten also auch die andern Mitglieder klassifizirt werden, um das auch nicht dem Zufall zu überlassen. Es wird gewiß ein anderes Resultat geben wenn nur die Zahl der Geistlichen bestimmt wäre, die andern aber wären bald nur Rechtsgelernte, bald Kaufleute u. s. w. Ich glaube aber nicht daß dies zu besorgen sein würde, und wenn das einmal in einzelnen Gemeinen geschähe, so würde in anderen die Opposition sich zeigen. Ließe man also das gehörige Vertrauen walten so würde das nicht geschehen. Je mehr die Stände im bürgerlichen Leben eine feste Stellung haben, desto mehr werden Bestimmungen sein; je mehr sich aber im höheren Leben der Unterschied der Stände abgestumpft hat, desto mehr kann man das allgemeine Vertrauen walten lassen.

Bei der presbyterianischen Verfassung läßt sich noch eine Frage aufwerfen die wir vorläufig beantworten wollen, Ist das Kirchenregiment in der Presbyterialverfassung etwas permanentes? Beim Consistorialsystem haben wir diese Frage nicht aufgeworfen, weil es sich von selbst versteht, die höchste politische Gewalt ist etwas permanentes. Das, wo von die Presbyterialverfassung ausgeht, das Presbyterium der

einzelnen Gemeinen leidet schon eine zwiefache Auffassung: das Zusammentreten erfolgt nur zu gewissen Zeitpunkten, oder wenn es außerdem Gegenstände zu berathen giebt. Kommt es nun zu allgemeinen Berathungen über den kirchlichen Verband der Gemeinen: so müssen die Deputirten ihre Localität verlassen; sollen die nun permanent zusammenbleiben oder hernach wieder in ihre Localität zurückgehen? Das giebt eine ganz verschiedene Verfassung. Befinden sie sich an einem dritten Ort: so können sie die Gemeine nicht repräsentiren weil ihr Zusammenhang mit dieser aufgehoben ist; das höchste Kirchenregiment scheint dann mehr ein selbständiges. Ist dagegen das Zusammentreten etwas vorübergehendes: so bleibt das unmittelbare Verhältniß zwischen den einzelnen Gemeinen und Abgeordneten, und die Gemeinen sind es eigentlich die sich versammeln. Permanirende Versammlungen geben also dem Kirchenregiment ein aristokratisches Ansehen, vorübergehende ein demokratisches. Denkt man sich eine solche beständige Verwaltung unter einem Oberhaupt das ein Geistlicher wäre: so gäbe das den Uebergang zum Episcopalsystem, und unter einem weltlichen Oberhaupte gäbe es den Uebergang zum Consistorialsystem. Die reinste Form des Presbyterialsystems ist also die vorübergehende. Wenn nun aber die Bestätigung der Geistlichen u. s. w. davon ausgeht: so würde das eine große Schwierigkeit geben, wenn alle drei Jahre nur eine Versammlung wäre. Daher müßte es also ein Mittelglied geben, kleinere Versammlungen, die öfter eintreten und untergeordnete Angelegenheiten besorgen. Natürlich ist aber doch immer daß während dieser Zeit ein verwaltender Ausschuß besteht, wogegen alles Gesetzgebende den periodischen Versammlungen anheim fällt.

Das Episcopalsystem ist das Zurückgehen auf eine Zeit wo der Unterschied zwischen Bischöfen und Presbytern schon bestand. Nun hat es aber keine Zeit gegeben wo nicht neben den Bischöfen ein Presbyterium schon bestanden, und das ganze aus beiden zusammengefest war: aus solchen die am Lehren Theil hatten, und solchen die nicht daran Theil hatten. Wo



aber das bischöfliche Ansehen einmal feststand da war der Bischof nicht mehr primus inter pares; wäre er das so müßte es eben so viele Bischöfe geben als Gemeinen; so wie sich aber das Episcopalsystem feststellte, wurde der bischöfliche Sitz immer mehr ein gewisses Centrum, und die das Lehramt an anderen Orten verwalteten waren meist aus seinem Presbyterium genommen. Die bischöfliche Gewalt ist also zugleich eine aufficht-führende; sie vertritt nicht bloß die Presbyterialverwaltung einer Gemeine, sondern eine ganze Kreisverwaltung. Dabei läßt sich eine große Verschiedenheit denken je nachdem der Kreis größer oder geringer ist; je größer der Kreis ist, desto mehr hebt sich der monarchische Charakter hervor. Nach der alten Form wählte sich die Gemeine den Bischof selbst, so daß er also aus dem Schoß der Gemeine hervorging; die evangelische Kirche schloß sich aber an die spätere Form an, wo der Bischof von dem Klerus gewählt wurde.

Zeit finden wir das Episcopalsystem der evangelischen Kirche in dreifacher Form: 1) daß die Geistlichkeit einer bestimmten Bezirksverbindung mit dem Consistorio, das dem Bischof untergeben ist, den Bischof wählt. So in Schweden: der König als das Oberhaupt der Kirche wählt einen von drei vorgeschlagenen. Die Hauptform daß der Bischof auf eine rein kirchliche Weise entsteht ist also beibehalten, denn gewöhnlich wählt der König den der die Stimmenmehrheit hat. 2) Der Landesherr setzt den Bischof; so in Dänemark. Es ist aber nur ein Consistorialsystem unter einem geistlichen Oberhaupte, denn Bischöfe sind da dasselbe was bei uns Superintendenten sind. 3) Noch giebt es ein drittes, die Episcopalform in England, wo der König als Oberhaupt der Kirche die Bischöfe ernennt; ein Zurückgehen auf die Zeit wo die Könige in Bezug auf die Einsetzung der Bischöfe der römischen Curie unterlegen waren, und da ist durch die Reformation der König an die Stelle des Papstes getreten. Der König hat aber nicht das Recht in der Kirche etwas zu ändern; die Kirche hat eine Sanction erhalten als die im Staate einzige etablierte. Von diesen drei Formen

ist also die eine, eine bloße Modification des Consistorialsystems; die zweite eine wirklich bischöfliche, nur unter der Modification daß die Kirche keine größere Einheit hat als im Umfange des Staates, bezeichnet dadurch, daß vom Oberhaupte des Staates ausgeht was in der Kirche zu ordnen ist; vorgelegt aber von den Bischöfen. Der Staat behauptet nur die Sanction der kirchlichen Beschlüsse. Und endlich drittens das politische Episcopalsystem in England.

Nun wollen wir untersuchen, wodurch sich in der Ausübung die verschiedenen Formen des Kirchenregimentes unterscheiden. Wenn wir zuerst das Consistorialsystem betrachten, so bietet das verschiedene Beziehungen. Die kirchlichen Angelegenheiten selbst sind verschiedener Art, und man pflegt darin die externa und interna zu scheiden. Die interna sind die Gegenstände die auf das liturgische, dogmatische und den Lehrvortrag sich beziehen; die externa sind die Sorge für die Kirchengüter und das Armenwesen. Die Sorge daß die Geistlichen die gehörigen Eigenschaften haben und die Beaufsichtigung ihres Wandels ist gewiß ein internum; ob aber ihre Anstellung eine interna oder externa ist, schwankt. Wenn die Fähigkeitserklärung beim Eintritt ins Amt erst geschieht so ist beides zusammen, und dann hat das internum die Oberhand. Der Unterschied ist aber unbedeutend im Consistorialsystem, denn das Consistorium besteht aus Weltlichen und Geistlichen; die Regel ist aber die, daß der Vorsteher ein Weltlicher sei, woraus die Neigung entsteht das Ganze als eine landesherrliche Behörde anzusehen. Nun pflegt es so zu stehen, daß in Bezug auf das internum die Geistlichen ein entschiedenes votum haben oder doch ein entscheidendes veto. Ist das Oberhaupt dadurch gebunden, so kann man sagen daß in Beziehung auf die interna die Geistlichen die Kirche repräsentiren; wo das nicht ist, wird die Behandlung nach Art der bürgerlichen Angelegenheiten geschehen. Die Consistorien haben nur eine untergeordnete Geltung in Bezug auf den Kreis dem sie angehören, über sie giebt es dann noch eine höhere Centralbehörde. Ist

nun das Oberhaupt durch das votum oder veto der geistlichen Mitglieder gebunden, so giebt es wirklich eine Repräsentation der Kirche; ist jenes nicht der Fall so kann man auch das nicht behaupten. Wird nun der Geistliche von den Gemeinen gewählt, so wählen sie auch eigentlich die Consistorialen, denn die Regierung kann nur die zu Consistorialen wählen, welche die Gemeine zu Geistlichen gewählt hat; wählt aber das Consistorium die Geistlichen so ist es ein sich selbst ergänzendes Institut, was die Kirche gar nicht mehr repräsentirt; die Kirche ist dann eo ipso ein Institut des Staates. Das ist die formelle Eigenthümlichkeit des Consistorialsystems. Wohin kann das unter gewissen Voraussetzungen führen? Das kirchliche Leben ist ein schwankendes, bisweilen energischer, bisweilen schwächer. Ist das kirchliche Interesse schwach, so ist es auch schwach in denen die im Consistorio sind, und die kirchlichen Sachen werden dann bloß als bürgerliche behandelt; die externa gewinnen ein Uebergewicht über die interna, letztere werden ganz vernachlässigt oder rein nach persönlichen Verhältnissen behandelt. Wir haben dazu in unserm Lande zwei Beispiele: unter Friedrich II stimpfte sich das allgemeine christliche Interesse ab, die interna wurden daher auch vernachlässigt, der König kümmerte sich nicht darum; unter Friedrich Wilhelm II blieb die Verfassung dieselbe, aber nach anderen Ansichten wurde die kirchliche Verwaltung persönlichen Ansichten unterworfen, das Gemeinsame der Willkür des einzelnen preisgegeben. Die kirchliche Verwaltung ward durch persönliche Ansicht modifizirt, es entstand Kampf und natürlich muß die Ansicht siegen, die sich an das höchste persönliche Interesse anschließt, das gemeinsame Leben wird aber unterdrückt.

Ein zweiter Fehler der an dieser Verfassung haftet ist der, daß das Uebergewicht in der ganzen Verwaltung der Kirche in den Händen, ich will nicht sagen der Laien ist, (das würde auch in der Presbyterialverfassung sein) sondern in den Händen der Staatsdiener, d. h. solcher, denen die Formen des bürgerlichen Regimentes die geläufigen sind, und die durch ihren Be-

ruf vom Interesse der Kirche abgezogen sind. Um das richtig zu fassen, wollen wir uns in eine Vergleichung mit der Presbyterialverfassung sezen. Das Presbyterium, der Gemeinerath wird überwiegend aus Weltlichen bestehen, eben so die höheren Versammlungen selbst. Bei dem permanenten Ausschuß ist es möglich daß die Mehrzahl weltliche Mitglieder sind, aber es sind solche die durch das Vertrauen der Gemeine wegen ihres Interesses an kirchlichen Angelegenheiten gewählt sind; da werden also auch gewiß die kirchlichen Angelegenheiten im kirchlichen Interesse verwaltet werden. Ganz anders bei Collegien die aus Staatsdienern zusammengesetzt sind; zwar will ich nicht behaupten daß die Staatsdiener kein kirchliches Interesse haben, aber die Erfahrung zeigt es doch, und es muß also etwas objectives dahinter stecken. Je mehr ein Staatsdiener mit Schreiben beschäftigt ist, wird er den Sonntag zu seiner Erholung nöthig haben, wenn er nicht gar an demselben berichtigen muß, und so wird er vom kirchlichen Interesse abgezogen. Dann ist offenbar, daß die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten besonders in monarchischen Staaten auf eine bestimmte Form der Gesetzgebung zurückgeht; nun haben wir aber die nicht auf dem kirchlichen Gebiete; eine allgemeine feste Grundlage ist da erst im Werden. Die kirchlichen Gegenstände werden also mehr auf eine individuelle Weise behandelt werden; sie nehmen aber nur einen kleinen Theil in den Arbeiten der Staatsdiener ein, sie werden also dafür keine eigene Form machen wollen; sie wenden die Form des Rechtes an, wo alles nur nach dem Geiste geschehen sollte, nicht nach der Anwendung des Buchstabens. Natürlich wird das auf das Resultat der Behandlungen auch einen schlechten Einfluß haben; ich will nur einen Punkt anführen: die große Nachsicht in der Consistorialverfassung in Beziehung auf das tadelnswertthe Betragen der Geistlichen; daß dies höchst nachtheilig ist, ist bekannt. Fragt man aber woher das kommt: so ist es daher, weil es zu sehr juristisch behandelt wird. So wie sich hier der Fehler zeigt in einer zu großen Gelindigkeit,

so kann er sich in einer anderen Hinsicht in einer zu großen Strenge zeigen. Denken wir uns die Verpflichtung des Geistlichen auf die symbolischen Bücher; da ist ein solcher Buchstabe nach der die bürgerliche Verwaltung zu richten pflegt. Wenn nun jemand auftreten wollte, der dem Geistlichen eine Abweichung von ihnen in den öffentlichen Vorträgen nachweisen kann: so kann ein solcher Geistlicher sogleich abgesetzt werden, während der unsittliche Geistliche ganz in Ruhe bleibt. Wenn wir nun fragen: was auf der anderen Seite die Vorzüge der Consistorialverfassung sind? so wird es das sein was in der Analogie mit der bürgerlichen Verfassung gutes liegt, die strenge Verwaltung. Das ist etwas Löbliches und gutes, hat aber seinen Ort nur in den äußerlichen Dingen, und das sind in den kirchlichen Angelegenheiten die Nebendinge. Das Löbliche liegt also in den Nebendingen, das Nachtheilige in der Hauptsache. Es sollen aber in der Kirche alle solche Zustände in Bezug auf ihr Nachtheiliges abgestumpft werden. Ist das kirchliche Leben recht kräftig: so werden auch die Staatsdiener davon ergriffen werden, und spricht sich die kirchliche Meinung recht kräftig aus, so wird auch die Willkür dadurch im Zaum gehalten werden. Die Schuld liegt also nicht bloß in der Verfassung sondern auch in der Kirche selbst. Legen wir jedoch damit das in die Waage, daß in der kirchlichen Verfassung selbst eben das Correctiv der kirchlichen Mängel liegen soll, so müssen wir sagen, dazu wird sich die Consistorialverfassung nicht hergeben.

Wenn die Consistorialverfassung nachtheilig wird durch den zu großen Einfluß der Staatsdiener, die aus einem fremden Interesse herausgebildet sind: so ist in der Episcopalverfassung ein zu großes Übergewicht des Lehrstandes, der zu diesem Übergewicht seiner Einseitigkeit wegen nicht geeignet ist. Sehen wir freilich den natürlichen Lauf so sollte das niemals geschehen, denn die Geistlichen sollten nur zu ihrem Stande bestimmt werden durch das Übergewicht des kirchlichen Interesses, und als wissenschaftlich gebildete sollten sie auch eine

Uebersicht über die kirchlichen Angelegenheiten haben und dessen, worauf es ankommt. Sind also die Geistlichen so gebildet, so sind sie auch befugt die Kirche zu verwalten. Sind sie nun durch die besondere Vorbildung abgezogen und die äußere Leitung zu besorgen nicht geeignet, so sind sie dadurch doch nicht unfähig, sich die rechten Leute aus der Gemeine zuzuordnen. Es scheint das also grade die rechte Form, es hätte sich das System in der christlichen Kirche auch nicht bilden können, wenn es nicht ein so natürliches Fundament hätte. Doch so lange es keine bestimmte Einheit und Organisation der evangelischen Kirche giebt, die sich weiter erstreckt als über die politische Einheit, so lange das bürgerliche Regiment einen bedeutenden Einfluß auf das Episcopalsystem hat, wird es nicht zu dieser Vollkommenheit kommen. Bei der Organisation des Presbyterialsystems ist das nicht so der Fall; hier vertheilt sich der Einfluß auf eine größere Anzahl von Menschen; der einzelne hat wenig Einfluß, denn es verändern sich die einzelnen in stetem Wechsel, und so ist denn auch keine Veranlassung daß sich eine fortlaufende Autorität bilden könnte, welche für die bürgerliche Gewalt ein Gegenstand der Eifersucht oder des Verlangens würde. Bei dem Episcopalsystem wird dieser Nachtheil eintreten und die natürliche Folge wird davon sein, daß die angeseheneren unter den Bischöfen in das aristokratische Element des Staatslebens mit hineingezogen und damit in unmittelbare Verbindung gesetzt werden. In England ist dies constitutionell, die Bischöfe sind dort Pairs des Reichs und ein großer Theil derselben gehört den aristokratischen Familien an. Liegt das auch nicht nothwendig in der Idee, so liegt es doch unmittelbar im Verhältniß der bürgerlichen und kirchlichen Gewalt, daß sich ein Gegensatz bildet zwischen der höheren und niederen Geistlichkeit; erstere ist dann ein Stand dem eine große Würde zukommt, und das muß dann mit einer gewissen Opulenz verbunden sein; auf der anderen Seite dagegen steht die Dürftigkeit und die damit verbundene Mittelmäßigkeit der niederen Geistlichkeit. Also eine Spaltung der Geistlichen selbst;

die höhere Geistlichkeit wird durch ihre Opulenz in andere Lebenskreise geführt, der Bischof steht dann rein im Kirchenregiment und hört auf an dem Kirchendienst Theil zu nehmen. Das wirft aber alle Verhältnisse durcheinander. Man denke sich: der Pastor einer Kirche ist Rath in einer höchsten Behörde, sein Diaconus ist Superintendent, ein anderer ist Rath in einer Provinzialbehörde; einer verkrückt sich hinter den andern, und es wird ein Nest von Feigherzigkeit und Menschenfurcht. In der Presbyterialverfassung wird die Gleichmäßigkeit erhalten durch das Gebundensein an dem Kirchendienst, und das Gefühl der Verantwortlichkeit wird in hohem Grade geschärft. In der Episcopalverfassung ist die Verbindung nicht möglich, die Bischöfe haben keine Seelsorge, und wir sehen es in der katholischen Kirche daß sie nur in gewissen Fällen, gewöhnlich bei besonders feierlichen Gelegenheiten, den Kirchendienst versiehen, sonst sind sie ganz mit dem Kirchenregiment beschäftigt und haben in Bezug auf die übrigen Geistlichen eine aristokratische Stellung. Je mehr die Bischöfe an der bürgerlichen Verwaltung Theil nehmen, desto mehr werden sie vom geistlichen ins weltliche hinübergezogen, und sie werden mehr Conner haben mit den privilegierten Ständen als mit der übrigen Geistlichkeit. Da tritt also das hierarchische ein, die Vermischung des geistlichen mit dem weltlichen, und es wird einer von beiden Nachtheilen eintreten — welcher? das hängt von der Persönlichkeit ab — entweder bleibt das kirchliche Interesse das vorherrschende, und man braucht das weltliche Ansehen zu seinem Dienst, oder das politische Interesse waltet vor und das kirchliche wird sich verlieren. Das Episcopalsystem ist also einer sehr verschiedenen Gestaltung fähig; je nachdem die Bischöfe auf die eine oder die andere Art gewählt sind wird ein Unterschied zwischen der höheren und niederen Geistlichkeit sein. So ist ein großer Unterschied zwischen den Bischöfen in England und Schweden, und selbst in Schweden ist der Unterschied der niederen und höheren Geistlichkeit so grell als in der römischen Kirche. Aber es kann der Fall sehr leicht sein, daß ein großer

Theil der Seelsorge in den Händen des vernachlässigten Theils des Klerus ist. Je mehr die Bischöfe mit der großen Welt zusammenkommen, um desto weniger wird darauf gesehen werden daß sie eigentliche Theologen sind, sie werden daher für die Kirche nur eine Last sein. Wird der Bischof von der Gemeine gewählt: so kann das Episcopalsystem das Kirchenregiment auf eine sehr würdige Weise verwalten; dem nähert sich die Form in Schweden sehr. Da macht zwar die Geistlichkeit einen eigenen Stand aus, und die Bischöfe nehmen da den ersten Rang ein, aber eben durch sich selbst unter sich; sie repräsentiren nur die kirchliche Ansicht, sie kommen nicht zusammen mit anderen höheren Ständen; ihr kirchliches Interesse wird nie verloren gehen. Die Ausartung, die durch die Theilung in höhere und niedere Geistlichkeit entsteht ist in England groß; die Gefahr aber daß sie sich noch vermehre ist noch größer. In Schweden dagegen ist die Kirchlichkeit des bischöflichen Systems festgestellt; da kann die Versammlung der Geistlichen bei allgemeinen Reichsversammlungen der Centralversammlung im Presbyterialsystem gleichgesetzt werden, mit dem Unterschied daß die Laien dabei ausgeschlossen sind, und die Bischöfe mit ihren Consistorien gleich sind dem permanenten Ausschusse des Presbyterialsystems. Wenn wir dagegen auf eine solche Gestaltung des Episcopalsystems wie in England denken, so liegt darin die Neigung sich von der Gestaltung des Presbyterialsystems zu entfernen; und der größere Theil der Geistlichkeit (die niedere), indem die höhere politisch wird, schließt sich aus von der Bildung, und kommt so um seine Autorität, die ihm nöthig ist.

Wo das Presbyterialsystem zur allgemeinen Entwicklung gekommen ist, müssen wir es als Grundzug angeben daß die Geistlichen von der Gemeine gewählt werden, und daß in der gesetzgebenden und berathenden Versammlung sich Laien mitfinden; an Eifersucht der geistlichen und weltlichen Mitglieder ist also da nicht zu denken. In inneren Angelegenheiten werden die weltlichen Mitglieder sich auf die Geistlichen

Schleiermacher, d. Kirchenregiment.

felsft verlassen können, und in den äuferen werden die Weltlichen ein entscheidendes Votum haben. Da nun die Geistlichen ihr Amt auf Lebenszeit haben, ihre Ansicht daher nicht so veränderlich ist, wogegen die weltlichen Mitglieder leicht aus dem Presbyterio ausscheiden: so kann demnach wegen der gröferen Autorität der Geistlichen ein Misverhältniß zwischen beiden Theilen entstehen. Die Spannung kann aber nicht von großen Folgen sein, sie wird sich nur zeigen in denjenigen Gegenständen die den Gegensatz zwischen den Geistlichen und Weltlichen selbst betreffen. Die Versammlung die das Kirchenregiment verwaltet kann sehr zahlreich sein; eine natürliche Richtung darauf liegt in der Natur der Sache selbst; je weniger zahlreich eine solche Versammlung ist um so leichter kann ein einzelner auftreten der ein persönliches Nebergewicht erhält. Das Bestreben, die gesetzgebende und berathende Versammlung so zahlreich einzurichten, daß ein einzelner nicht eine persönliche Autorität ausüben kann, giebt dem System einen demokratischen Charakter, und es hat die damit verbundenen Vortheile und Nachtheile. Besonders stellen sich zwei Nachtheile dar: einmal ist es natürlich, daß die strenge Regelmäßigkeit in Versammlungen, daß die Deliberation selbst nicht stattfinden kann, und es ist in gröferen Versammlungen eine Neigung zu tumultuarischem Verfahren. Auf der anderen Seite: sieht man auf das Verhältniß zwischen Geistlichen und Weltlichen: so haben letztere das Bewußtsein daß sie sich nicht können als sachkundig in Angelegenheiten der Kirche geltend machen; ist also eine Spannung zwischen beiden Theilen: so werden sich die Weltlichen den Geistlichen opponiren, und das muß sich im Festhalten des Bestehenden zeigen. Die beiden Gefahren sind also: die Neigung zum tumultuarischen Verfahren und das unverständige Festhalten des Bestehenden. Durch eine richtige Mischung beider Theile kann beiden Nachtheilen vorgebeugt werden. Die Spannung kann aber nur in ihren Grenzen gehalten werden, wenn in der Gemeine selbst ein Verständniß der inneren Angelegenheiten ist;

es kann sich das gar nicht erstrecken auf das wissenschaftliche, wohl aber auf das was dem Cultus angehört. Je mehr die weltlichen Mitglieder auch hierin verständig sind, um desto weniger werden sie sich den Geistlichen opponiren, da sie sich bewußt sind in der Sache mitreden zu können. Je mehr die Geistlichen eine persönliche Autorität genießen, desto mehr werden sie dem Tumultuarischen vorbeugen können. Von dem richtigen Verhältniß zwischen Gemeine und Geistlichem und der rechten kirchlichen Bildung der Gemeine wird es also abhängen, daß das Presbyterialsystem sich von beiden Mängeln frei erhält. Der große Vorzug ist der, daß sich nicht absehen läßt, wie die kirchlichen Angelegenheiten hier anders als für ein kirchliches Interesse vermaltet werden können; ausgenommen in den Zeiten der politischen Gährung, wo leicht die kirchliche Versammlung einen politischen Charakter annehmen kann.

Es ist kein geschichtliches Ganzes uns jemals unveränderlich gegeben, auch nicht seiner Verfassung nach, und es läßt sich nicht denken wie eine Verfassung sollte auf eine rein künstmäßige Weise entstanden sein. Daher giebt es Veränderungen in der Verfassung von verschiedener Art, die den Charakter des unwillkürlichen an sich haben und umwälzend sind, aber auch solche die mit Bewußtsein und nach bestimmten Formen hervorgebracht werden. Für diese müssen Regeln aufgestellt werden. Die Verfassung mag nun sein welche sie wolle, so muß doch immer gefragt werden: was kann man thun um die Verfassung der Gestalt der besten allmälig näher zu bringen? Man kann nicht sagen, daß gegenwärtig ein solcher Zustand sei in dem das Minimum der Wandelbarkeit sei; da kann es denn nicht fehlen, es kommen in der Amtstätigkeit eines jeden Handlungen vor die sich auf die Verfassung beziehen und auf deren Wandelbarkeit Einfluß haben. Ein jeder aber handelt nur vollkommen wenn er in dieser Beziehung besonnen handelt und von einer Erkenntniß des besten ausgeht. Es wäre also eine Erkenntniß der Methode dessen was zum besten führen kann vorzubringen. Die ver-

schiedenen Verfassungen in der evangelischen Kirche hängen zusammen mit den Umständen unter welchen sich die Kirche gebildet hat; d. h. jede Verfassung ist mehr oder weniger da, wo sie entstanden ist, durch jene ursprüngliche Thätigkeit entstanden die sich keiner Regel unterwerfen läßt. Was giebt es denn für ein Mittel um zu einer Ueberzeugung darüber zu gelangen, ob es eine absolut beste Kirchenverfassung giebt oder nicht? Wenn wir hier der Analogie der Natur nachgehen, werden wir sagen müssen: je freier von anderen Naturoperationen und je ungestörter ein Gestaltungsprozeß vor sich geht, desto vollkommener geht er vor sich. Das läßt sich auf das Kirchenregiment anwenden. Aber es giebt auch für das, was unter einem höheren allgemeinern Gesichtspunkt dasselbe ist, verschiedene Gestaltungsweisen in verschiedenen Regionen; daher es mehrere gleich gute Kirchenverfassungen geben kann für verschiedene Fälle.

In den ersten Schweizerischen Kantonen wo die Kirche reformirt wurde, geschah diese Bildung mit dem Minimum von Schmälerung, weil Obrigkeit und bürgerliche Gesellschaft mit den bildenden Elementen eins waren; und können wir daher sagen, daß diese Verfassung eine gute sein muß. Aber es folgt keineswegs daraus daß dies die einzige gute wäre; wir können dazu ein anderes Gegenstück finden. Als die Reformation in Schweden Raum gewonnen hatte, wurde sie mit großer Gewaltthätigkeit durchgeführt, indem die höhere Geistlichkeit sich der Reformation entgegensezte. Da wurden die Bischöfe abgeschafft und eine andere Form der Kirche eingeführt. Hier ist keine Garantie daß sie eine gute ist. Später aber hat man die Bischöfe auf eine ruhige Weise wieder eingesetzt; indeffen liegt darin wohl eine Garantie dafür, daß die bischöfliche Verfassung auch eine gute sei für die evangelische Kirche? Es ist die der katholischen Kirche, die im Lande selbst lange bestanden hatte; da können wir diese Rüffkehr zur bischöflichen Verfassung ansehen als eine Reaction, die eine zu große Annäherung sein kann an die katholische. Hier sehen wir wie schwer es

ist auf diesem Wege zu entscheiden. Es fragt sich: giebt es einen andern Weg, wenn wir ausgehen vom Charakter der evangelischen Kirche, ob eine Verfassung für dieselbe die beste sei? Allerdings; im Begriff der evangelischen Kirche ist ihr Gegensatz gegen die katholische mitgesetzt, und eine jede Verfassung, die auf solche Weise der katholischen sich annähert, daß der Gegensatz zwischen beiden Kirchen dadurch abgestumpft wird, ist nicht zuträglich für die evangelische Kirche, bis daß wir annehmen können, daß der Gegensatz sein Maximum erreicht habe. Die katholische Kirche hat in Beziehung auf die Lehre den Grundsatz festgestellt, daß die vollkommene Wahrheit der christlichen Lehre vollkommen ausgesprochen wäre in der Schrift und Tradition. Diesen Grundsatz läugnen wir aber und sagen: die christliche Wahrheit ist implicite in der Schrift; aber die Entwicklung derselben aus der Schrift ist ein immer fortgehender Proceß der nicht vollkommen vollendet sein kann. Dieser Gegensatz ist so wesentlich daß nicht mehr daran gedacht werden kann, daß hierin der Gegensatz zwischen uns und der katholischen Kirche schwächer werde, als bis wir es mit der Entwicklung der christlichen Wahrheit so weit gebracht haben, daß in der evangelischen Kirche eine von selbst entstandene Einheit der Gesinnung und eine Überzeugung von der Richtigkeit dieser Uebereinstimmung gegeben sein wird. Eine jede Verfassung, in der eine Hinneigung liegt diesen freien Gang zu hemmen, muß als der Natur der evangelischen Kirche widerstreitend angesehen werden. Aber wenn man von den verschiedenen Verfassungen ausmitteln könnte wie sie sich gegen diese Richtung der Kirche verhalten, so käme da nur eine negative Bestimmung heraus, und es würde eine positive dadurch, daß man sagt: es sind nicht gut andere Verfassungen möglich als die gegebenen, und ist die beste die welche die mindeste Hemmung enthält. In unserer Kirche ist der Gegensatz zwischen Klerus und Laien anders gefaßt als in der katholischen, weil eben in der vollkommenen Analogie mit der

Schrift bei uns der Grundsatz feststeht, daß alles, was man unter dem Ausdruck der priesterlichen Würde, als religiöse Stufe des Daseins betrachten kann, der gemeinsame Stand aller Christen sein soll, und es von diesem Punkt aus nur übertragene Functionen sind die einen Unterschied bilden. Dieser Gegensatz ist ein durchaus wesentlicher, und eine jede Verfassung der Kirche wird eine unvollkommene sein, in der eine Neigung läge diesen Gegensatz schärfer zu spannen, so daß es der Art wie er in der katholischen Kirche gefaßt ist näher käme. Das ist etwas was sich in jeder Verfassung selbst deutlich aufstellen muß; aber es bleibt die Bestimmung immer negativ, und aus dem Begriff der Kirche, weil wir sie nur im Gegensatz gegen die katholische fassen können, kann auch nur eine negative Bestimmung entstehen. Wir können aber freilich leicht die Sache ins positive ziehen. Die beständige Thätigkeit im Schriftverständniß muß zu den natürlichen Lebensbewegungen in der evangelischen Kirche gehören, und diese Thätigkeit muß in verschiedenen Graden von Spontaneität und Receptivität so weit verbreitet sein wie möglich. Die Verfassung die am meisten die freie Thätigkeit im Schriftverständniß befördert wird die beste sein. Das ist die positive Ausdrucksweise, weil wir von der Betrachtung des reinen Lebens in der evangelischen Kirche selbst ausgegangen sind. Jede Verfassung, die das am meisten zur Anschauung bringt daß es keinen anderen Unterschied unter den evangelischen Christen giebt, als den der übertragenen Ausrichtung gewisser Functionen, ist die beste, weil in ihr keine Veranlassung liegen kann den Gegensatz zwischen Klerus und Laien anders, als es der evangelischen Kirche gemäß ist, zu fassen. Ganz kann es also nicht fehlen an Kriterien für das was hier zu thun ist, und Principien in Beziehung auf die Güte der Verfassung lassen sich allerdings aufstellen.

Was den ersten Punkt betrifft, so ist offenbar daß die zweckmäßigste Entwicklung der Lehre und des Schriftverständ-

nisses nur eine wissenschaftliche sein kann, und daß der Prozeß selbst immer wesentlich durch die wissenschaftlichen Mitglieder der Kirche muß geleitet werden, und diese nur ein Urtheil darüber haben können wiefern er richtig geleitet wird. Das ist ein Punkt der den Gegensatz zwischen Klerus und Laien zugleich mit afficirt. Sowie dies anerkannt ist, wird den wissenschaftlichen Gliedern der Kirche etwas zugeschrieben was den nicht-wissenschaftlichen abgesprochen wird.

In der Episcopalverfassung, wo die Bischöfe allein das Kirchenregiment führen und zu den wissenschaftlichen Mitgliedern gehören, wird der Klerus nach dem andern Begriff ganz auf die wissenschaftlichen Mitglieder der Kirche beschränkt und der Gegensatz gespannt. Da den wissenschaftlichen allein das Recht gebührt den Entwicklungsprozeß der Lehre zu leiten, stehen sie in doppelter Rücksicht allen Laien gegenüber; wogegen die Presbyterialverfassung die Annäherung an das katholische verhütet. Sie wird anerkennen daß den wissenschaftlichen zu kommt den Entwicklungsprozeß der Lehre zu leiten; aber einerseits wird dies gemäßigt dadurch daß andere als Mitglieder des geistlichen Standes am Kirchenregiment Theil nehmen, andererseits dadurch daß, was sich in der Kirche durch Wissenschaft gebildet hat, doch in den Cultus nicht Eingang finden kann ohne Zustimmung der nicht wissenschaftlichen Mitglieder. Da das Kirchenregiment die äußere Autorität der Kirche bildet und die Weltlichen mit den Geistlichen am Kirchenregiment Theil nehmen, ist es auch an die weltlichen Functionen gebunden. Es ist unmöglich daß jemals in einer Presbyterialverfassung sollte eine superstitiöse Chrfurcht gegen den geistlichen Stand eintreten können.

Betrachten wir die Entwicklung des Lehrbegriffs an sich und befragen die Geschichte, so zeigt sie bestimmt daß in den evangelischen Ländern, wo die Episcopalverfassung herrscht, eine unglaublich geringe Thätigkeit die Entwicklung der Lehre beförderete, vergleicht man sie mit anderen Verfassungen; wogegen in den anderen von der evangelischen Freiheit in der Entwick-

lung der Lehre ein weit reicherer Gebrauch gemacht worden. Woher kommt dies? Wir werden nur die Antwort finden können, daß das in einem zu starken monarchischen Princip welches die Episcopalverfassung in sich schließt seinen Grund hat. Ein jeder Bischof hat die Aufsicht über die Lehre und Lehranstalten seines Kirchensprengels, und wenn auch Universitäten nicht in seinem Bereich liegen, so hat er doch immer Seminarien und andere dergleichen theologische Bildungsanstalten unter sich. Dadurch wird dann der Lehrtypus des einzelnen Bischofs fixirt in seiner Diöcese, und wie aus dieser seine Nachfolger entstehen, kann man sich denken daß so der Lehrtypus sich auf lange Zeit fixiren kann, und alle freie Bewegung außer diesem Kreise als unregelmäßig angesehen wird und den Zutritt zu den geistlichen Aemtern erschwert. Dazu kommt noch dies: je mehr die bischöfliche Verfassung in Analogie ist mit der katholischen und aus der Reaction des nicht erloschenen katholischen Geistes ernährt wird, desto mehr sind die Bischöfe große Herren, und um so mehr wird sich finden daß sie nicht genug Interesse an der Wissenschaft haben und lieber alles beim alten lassen, weil sie urtheilen sollen, aber nicht die Fähigkeit zum urtheilen haben. Diese Verfassung, je mehr sie rein ist, zeigt sich desto ungünstiger für den Geist der evangelischen Kirche.

Wie steht es nun in Beziehung auf die Lehre mit der Presbyterialverfassung? Die ist der Episcopalverfassung diametral entgegengesetzt, und es läßt sich daher denken daß hier das entgegengesetzte Extrem herrsche. Die Erfahrung aber zeigt das nicht. Wir finden das weder in Schottland noch in den deutschen Ländern wo sie herrscht, und es muß in ihr selbst ein zurückhaltendes Princip in Beziehung auf dies Extrem liegen. Das findet sich auch darin daß die Uebertragung der Resultate wissenschaftlicher Forschung in das Gebiet der öffentlichen Repräsentation von dem aus Weltlichen und Geistlichen bestehenden Kirchenregiment vollführt wird, und da ist ein Gegensatz der immer heilsam sein muß. Je mehr sich im Lehrstand eine rasche Bewegung manifestiert, desto mehr pflegen

die Weltlichen an dem alten festzuhalten; und wenn der Lehrstand in die Trägheit verfällt, äußern sich desto mehr Bewegungen in den Weltlichen und kommen durch sie ins Kirchenregiment hinein. Hier ist ein Princip des Gleichgewichts, und wir müssen sagen daß in Beziehung auf die beiden Punkte die Presbyterialverfassung als die erscheint, die am meisten den Grund zu einer ruhigen Entwicklung und festen Existenz in sich trägt.

Was die Consistorialverfassung betrifft: so sind die Erfahrungen, die wir darüber haben und die sich aus der Natur der Sache begreifen lassen folgende: in dieser Verfassung wird die Entwicklung der Lehre durch das Schriftverständniß abhängig gemacht von der Persönlichkeit des Staatsoberhauptes. Das hat sich in allen evangelischen Ländern gezeigt. Daraus entstehen die größten Schwankungen in den Bewegungen der evangelischen Kirche und das ist schon an sich ein Nebel. Denn in der Kirche ist das Landesoberhaupt ein einzelner in kirchlicher Hinsicht, und der einzelne bewegt sich stets anders als das Ganze. Mitten in einer Zeit wo der herrschende Charakter frei ist, giebt es auch immer einzelne die sich dem allgemeinen Charakter opponiren und dadurch Bewegungen hervorbringen. Wenn aber ein einzelner der so ganz auf dem einen Extrem steht einen solchen überwiegenden Einfluß ausüben kann, wird die Bewegung des Ganzen durch den einzelnen alterirt, was höchst verderblich ist. In der evangelischen Kirche finden sich davon Beispiele genug wie in den kürzesten Zeiträumen die entgegengesetzten Maßregeln genommen worden sind, und das immer von den einzelnen Oberhäuptern. So z. B. während der Streitigkeiten zwischen den strengen Lutheranern und den milderer Philippisten. Sowie solche Streitigkeiten entstanden, war der Landesherr der einen Partei zugethan; sein Nachfolger war aber der entgegengesetzten Meinung und das Ganze kehrte sich dann um. Oder es kam nach dem damaligen Gebrauch zu Colloquien. Da disputirte denn einer vortrefflich und überzeugte die Großen und seine Ansicht ging durch; oder ein Günstling des Landesherrn wußte die entgegengesetzte Partei

wieder zum Ansehen zu bringen. Da war denn das ruhige und natürliche Fortschreiten durch einen äußerlichen Einfluß ganz gehemmt. Dasselbe kann man sagen in Beziehung auf das ganze herrschende System einer Landeskirche. So war unter Friedrich II. die absolute Freiheit, und das Interesse der Kirche war ganz und gar gelähmt. Es hieß immer: jeder ist bei seiner Freiheit zu schützen. Unter seinem Nachfolger kamen Religionseditte auf: es sollte nach den symbolischen Büchern examinirt, beinahe darauf geschworen werden, und es schlich sich ein höchst verderbliches Spionirwesen ein. Freilich nach dem Sprichwort: „es wird nie so heiß gegeessen als gekocht“ war das nicht so schlimm als man sich denkt; aber die Prinzipien waren doch da, und hätte der Regent nicht andere Interessen gehabt, so wäre auch die Sache ganz anders geworden. Hier sehen wir, wie es in Beziehung auf diesen Punkt mit der Consistorialverfassung steht; daß ein reiner der Natur der Sache gemäßer Prozeß unter dieser Form nicht mit Sicherheit geschehen kann, und davon abhängt wie sehr der Regent sich im Gebrauch seiner Rechte mäßigt, oder in seiner politischen Bedeutung durch etwas verfassungsmäßiges gebunden ist wie in England. Wo das nicht der Fall ist, wird immer der überwiegende Einfluß der persönlichen Willkür den Fortschritt des Ganzen hemmen.

Was den Gegensatz zwischen Klerus und Laien betrifft, wollen wir nun in Rücksicht hierauf die Consistorialverfassung betrachten. Das Kirchenregiment wird hier durch Behörden geführt die vom Staatsoberhaupt eingesetzt werden. Die einzige Bedingung dabei ist daß in diesen Behörden auch Geistliche sind. Uebrigens hindert nichts daß nicht dieser Anteil der Geistlichen in jedem Augenblick könnte Null werden. Unsere Consistorien waren vor 1809 solche Behörden, in denen es nach Mehrheit der Stimmen ging. In allem geistlichen ging es nach Stimmenmehrheit der Geistlichen, wo dann schon schwer zu scheiden ist was weltlich und was geistlich ist. So wie das aufhört daß es nach Stimmenmehrheit geht, und die Consisto-

rien in Bureau's verwandelt werden wo dann der Chef eigentlich nur die Stimme hat und die anderen bloß Beisitzer sind, da ist der Einfluß der Geistlichen aufgehoben wie das bei uns im Jahre 1810 geschehen ist. Beträubend ist es wenn man hier das nähere betrachtet, und sieht wie weit das gehen kann. Alle kirchlichen Angelegenheiten sind in den Händen des geistlichen Ministers; es ist kein Gesetz da, daß der König nicht einen Katholiken zum geistlichen Minister macht, und obgleich das nicht geschehen wird so kann doch ein heimlicher Katholik Minister werden, und dann ist die Kirche so gut wie verrathen und verkauft. Dadurch entsteht daß, wenn auch nicht in der Form, so doch in der That der Einfluß der Geistlichen aufgehoben ist durch den Gesichtspunkt, daß die Geistlichen Staatsdiener sind. Der persönliche Einfluß des Landesherrn wird hier von allen Schranken befreit und der kirchliche Charakter in der Verwaltung der Kirche geht ganz verloren. Der Gegensatz zwischen Klerus und Laien wird vernichtet, indem beide angesehen werden als Unterthanen; der Geistliche nur das ausführt, was ihm aufgetragen worden; die andern die sind, an denen es ausgeführt wird. Diese Vernichtung des Gegensatzes erstreckt sich zwar der Form nach nur auf das Kirchenregiment, nicht auf den Kirchendienst; tatsächlich jedoch geht sie auch auf den letzteren über. Die Consistorien sind Staatsbehörden, die Superintendenten sind Bevollmächtigte der Staatsbehörden. Indem nun die Geistlichen von diesen aufgefordert werden zu dieser oder jener Amtsleistung und vieles vorkommt was nicht geistlich ist, sehen sie sich selbst als Geschäftsführer der Staatsbehörden an. Hier müssen wir also gestehen, daß, sehen wir auf den wesentlichen Punkt daß die evangelische Kirche in ihrem Gegensatz gegen die katholische ihren eignethümlichen Charakter fortentwickeln soll, die Consistorialverfassung die allerschlechteste ist.

Sagen wir nun, das Factum ist da, daß diese verschiedenen Verfassungen in der evangelischen Kirche möglich sind,

ein Unterschied in Beziehung auf Angemessenheit für die Kirche ist auch da: so ist zugleich die Aufgabe für einen jeden der sich für die Kirche interessirt, Annäherungen hervorzubringen an die Verfassung die der Kirche am angemessensten ist; in der bestehenden Verfassung Milderungen zu bewirken die sie unschädlich machen. Hier giebt es zweierlei: 1) den rein persönlichen Einfluß ausgezeichneter einzelner auf das Ganze. Der läßt sich nicht anders ausüben als auf schriftstellerischem Wege und von solchen, die in höheren politischen Beziehungen stehen. 2) giebt es einen Einfluß den die, welche das Kirchenregiment constituiren, ausüben können auf dem Wege der Remonstration. Doch dies kommt auf das erste zurück; denn es läßt sich nicht denken z. B. daß die vom Staat selbst eingesetzten Behörden beim Oberhaupte antragen wollten, die Consistorialverfassung in eine Presbyterialverfassung zu verwandeln. Der Regent würde sie für ihres Amtes überdrüssig halten und sie durch neue ersezen. Aber allerdings läßt sich denken daß eine minder gute Verfassung nach dem Geist einer besseren verwaltet werden kann, und daß durch den Einfluß derer die das Kirchenregiment ausüben, für die einzelnen Gemeinen zu einer solchen Umänderung der Verfassung Vorbereitungen getroffen werden können. Das ist bei uns geschehen. Indem die kirchlichen Behörden Bureau's geworden sind, sind immer Einrichtungen ausgegangen um eine Presbyterialverfassung in den Gemeinen aufzurichten. Es läßt sich hier viel thun, aber etwas als die allgemeine Formel dafür läßt sich nicht aufstellen. Solche Bemühungen müssen so wenig als möglich als Alterationen der Verfassung geschehen.

Als aus dem Wesen der evangelischen Kirche hervorgehend und sie selbst aussprechend können wir nur die Presbyterialverfassung ansehen. Es wird immer natürlich sein daß in der evangelischen Kirche Bewegungen entstehen werden nach dieser Verfassung hin, wo sie nicht ist, und das sind die, die auf jede zweckmäßige mit den übrigen Verhältnissen zusammenstimmende Weise müssen befördert werden.

2) Gegenstände des Kirchenregimentes.

Einleitung.

Es fragt sich nun: was ist und soll durch die gesellschaftliche Verbindung in Beziehung auf das Christenthum gewirkt werden? Es kommt zuerst an auf die Constitution der christlichen Gemeine, in wie fern sie auf dem Gegensatz zwischen Klerus und Laien in den Functionen des Gottesdienstes beruht. Es kommt darauf an die Spannung zwischen Klerus und Laien so zu halten, daß einmal die Zweckmäßigkeit des Gottesdienstes nicht darunter leide; auf der anderen Seite aber auch, daß das eigenthümliche evangelische Princip nicht verloren gehe, und die Dienstleistung des Geistlichen nicht in eine Herrschaft in religiöser Hinsicht ausarte. Die Form wird hier die heilsamste sein, welche die größte Sicherheit giebt daß diese Grenzen nicht überschritten werden. Der zweite Gegenstand ist das Verhältniß der Gemeine als solcher zu den einzelnen. Es muß einen gemeinsamen Typus des Lebens geben und ein Selbstbewußtsein darüber vorhanden sein, was diesem Typus gemäß und was diesem widerspricht, und das letzte eo ipso aus der Gemeinschaft ausschließt. Dies Selbstbewußtsein ist aber nicht nur in den einzelnen, und jeder einzelne hat das Recht es sich zu bilden; es kommt also darauf an diese persönliche Freiheit mit dem gemeinsamen Interesse ins Gleichgewicht zu setzen. Hier sind aber auch Grenzen und die richtigste Form ist nur die, welche die meiste Sicherheit giebt für die persönliche Freiheit der einzelnen, so aber, daß der Zusammenhang aller nicht gestört werde. Wir können uns das Christenthum unter einer andern Form als der gesellschaftlichen nicht denken; das ist schon im Artikel vom heil. Geist bevorwortet; der heilige Geist wird überall in der Schrift als das Gemeingut, nicht als das Gut der einzelnen, in dem Ganzen verheilt und wirksam dargestellt. Die Gemeinschaft ist bedingt offenbar durch ein gemeinsames Bewußtsein. Wenn es das nicht giebt so ist keine Gemein-

schaft da. Es könnte der christliche Geist zwar in jedem einzelnen sein, aber das gemeinsame Bewußtsein ist das Fundament der Kirche von dieser Seite. Das gemeinsame Bewußtsein ist fixirt im Lehrbegriff, in der Gesamtheit christlicher Vorstellungen in denen man übereinkommt. Hier stellen sich zwei Gesichtspunkte dar. Einmal wenn wir es an sich betrachten ist es ein werdendes, ist allmälig entstanden; das liegt in der Geschichte der christlichen Kirche vor uns. Dies Entstehen hat die Form aller menschlichen Dinge, die der Oscillation. Es sind Fortschritte gemacht worden und es sind Rückschritte dazwischen getreten. Sie ist also immer noch in dieser Entwicklung begriffen, und das ist eine wesentliche Ansicht der evangelischen Kirche. Niemals ist bei uns behauptet worden daß die Gesamtheit der christlichen Vorstellungen bestimmt abgeschlossen sei, so daß das Endre der christlichen Wahrheit in einer bestimmten Darstellung gegeben sei. Der Lehrbegriff ist also noch in der Entwicklung. Diese geschieht einerseits durch die natürliche Lebensbewegung in der Kirche, wie wir immer gesehen haben in der Geschichte daß der erste Anfang neuer Vorstellungen nur erfolgt durch die natürliche Lebensbewegung in der Neußerung des Christenthums und ohne etwas neues zu wollen; daß etwas neues entstanden war, fand man nur indem man es mit schon vorhandenem verglich. Das ist das unbestimmte, daran haben alle Theil. Die Masse der christlichen Vorstellungen entwickelt sich auf eine zwiefache Weise in Beziehung auf den Gegensatz des wissenschaftlichen und nicht wissenschaftlichen. Vieles ist durch die wissenschaftliche Beobachtung hervorgegangen und durch den Gebrauch religiöser Vorstellungen im öffentlichen Verkehr. Aber wie vieles hat sich nicht unmittelbar aus dem Volk gebildet, gutes und schlechtes durcheinander, welches aber wegen seiner bewußtlosen Bildung schwerer zu behandeln ist. Wir sehen, wenn einmal ein solcher Gegensatz sich entwickelt hat und es eine Leitung giebt, sie nothwendig auf diesen Punkt gerichtet sein muß, und das ist der dritte Gegenstand des Kirchenregimentes, die Leitung

des Ganzen in der Entwicklung des Lehrbegriffs. Ein anderer Punkt ist dieser: das gemeinsame Bewußtsein in der Gesamtheit christlicher Vorstellungen niedergelegt ist in beständiger Circulation, ist das Leben der Gesellschaft; an dieser hat jeder Theil. Aber es giebt auch eine organisch gestaltete Circulation dieses Bewußtseins, und das ist die im christlichen Gottesdienst und Cultus. Hier soll nun eigentlich die Kraft des Bewußtseins auf das ganze Leben vermittelt werden, und deswegen die größte Stärke und Klarheit von den hellsten Punkten aus sich über die übrigen verbreiten. Das geschieht im Kirchendienst. Aber wenn diese organische Circulation im gemeinsamen Bewußtsein ein vollkommen abgeschlossenes wäre in der einzelnen Gemeine, so wäre keine Kirche sondern nur ein Aggregat der einzelnen Gemeinen. Soll es eine Kirche geben, so muß es ein Verhältniß der einzelnen Organisationen zu einander geben, eine Zusammengehörigkeit aller und eine Einwirkung aller auf alle. Dies kann nur ausgehen von der Kirchengewalt, und dieser liegt ob die Leitung des Cultus in den einzelnen Gemeinen, um solche allgemeine Circulation hervorzubringen.

Nun wollen wir die Kirche von einer anderen Seite betrachten. In Christo selber war das Christenthum in einer absoluten Vollkommenheit. Wie es sich aber von ihm verbreitete, wurde es ein unvollkommenes und anders ist es nun auch nirgends vorhanden. Diese Unvollkommenheit entstand einerseits aus der Sünde, andererseits aus der Beschaffenheit dessen, was das Christenthum überall wo es hinkam schon als Frömmigkeit vordand. Wenn das Christenthum überall wo es aufgenommen wurde als eigenthümliche Gestaltung aufgenommen wurde, so folgt daraus nicht daß immer gleich im einzelnen alle Differenzen wären erkannt worden. Vielmehr zeigt sich in der Schrift, daß die Judenchristen manches jüdische und die Heidentchristen manches heidnische für christlich hielten. Alles polemische in den neutestamentlichen Schriften so fern es an die Mitglieder der Kirche gerichtet ist bezieht sich hierauf; und so

finden wir auf eine natürliche Weise im Gebiet der christlichen Kirche das christliche mit unchristlichem vermischt. Da ist die Erhaltung des Ganzen abhängig von allen Lebensbewegungen, die darauf ausgehen das fremdartige abzuwehren. Im allgemeinen ist das eine Lebensthätigkeit an der alle Anteil haben. Ist nun das Ganze in der bestimmten Form jenes Gegensatzes vorhanden, so wird auch eine Leitung dieser Lebensthätigkeiten stattfinden, und das ist eine Thätigkeit des Kirchenregimentes, die es mit der Reinigung der Kirche zu thun hat.

Die christliche Kirche hat anderes neben sich, und das ist nicht bloß die menschliche Gesellschaft in die das Christenthum eingeführt werden soll; es ist das Zusammensein der christlichen Kirche als Gesellschaft mit anderen, deren Mitglieder auch Mitglieder der christlichen Kirche sind in anderer Beziehung und das Zusammensein der Kirche mit dem Staat. Sehen wir auf den Zustand der Getrenntheit der Kirche, so ist es der Zusammenhang einer jeden besonderen Kirche mit den übrigen. Daraus müssen sich eine Menge Verhältnisse entwickeln, und in diesen die christliche Kirche zu erhalten und zu ihrem Vortheil zu wenden, das sind natürliche Lebensbewegungen die aus dem Selbsterhaltungstrieb des Ganzen sich entwickeln, woran alle Theil haben, besonders aber die welche einer Leitung durch die Organisation des Ganzen bedürfen, und das ist die Function der Kirchengewalt in Beziehung auf die äußeren Verhältnisse der Kirche, und bildet mit dem vorigen den ganzen Umfang des Kirchenregimentes.

I. Innere Verhältnisse der Kirche. *)

- 1) Einfluß und Anteil des Kirchenregimentes an der Gestaltung und Aufrechthaltung des Gegensatzes zwischen Klerus und Laien. **)

In der katholischen Kirche bildet eigentlich die Gesamtheit des Klerus die Kirche, und werden da die Laien als die

*) Vergl. § 310.

**) Vergl. § 315 und 316.

äußere Umgebung betrachtet auf welche die Wohlthat der Kirche von dem ersten übergeht, die ohne das Princip des Ganzen in sich zu tragen, immer in der Abhängigkeit von ihm bleiben müssen. Das liegt in der Art wie in der katholischen Kirche die priesterliche Würde angesehen wird, und es war entscheidend für den Charakter der evangelischen Kirche als der Grundsatz aufgestellt wurde, daß die priesterliche Würde allgemein christlich ist, und in der Schrift selbst die Christen überhaupt das priesterliche Volk genannt werden. (1 Petr. 2, 9.) Indem in der christlichen Kirche ein allen gemeinschaftlicher Geist das belebende Princip sein soll, und dieser eben so der Erkenntniß einen neuen Schwung geben als auch auf den Willen wirken soll: so muß die lebendige Circulation dieses Geistes eine allgemeine Annäherung bewirken. Jeden selbständiger zu machen im ganzen Gebiet seines Daseins ist die Tendenz der evangelischen Kirche. Wir haben also bei Gestaltung der evangelischen Kirche auszugehen von dieser Gleichheit, wogegen man in der katholischen immer ausgeht von jener wesentlichen Ungleichheit. Bei uns erscheinen die Ungleichheiten nur als Folge der Organisation des Ganzen und der damit verbundenen Arbeit der einzelnen Theile; aber es kommt etwas der evangelischen Kirche widersprechendes heraus wenn alles zu arbeitende in die Hände der Geistlichkeit gelegt wird. Indem die evangelische Kirche geworden ist aus der katholischen, wo dieser Gegensatz auf das bestimmteste ausgesprochen wird, ist der Theil der Christenheit, der sich so gestaltete, noch nicht ganz von jenem Gegensatz frei, und haben wir immer eine Neigung vorauszusezen, die bald hie bald da auftritt, zu jener Ungleichheit, welche, ohnerachtet das Princip der Gleichheit überall bestimmt ausgesprochen ist, doch immer bewußtlos vorhanden ist. Die Hauptrichtung in dieser Beziehung ist daß die Ungleichheit nie über die Grenzen jenes evangelischen Kanons hinausgehe. In der katholischen Kirche ist rein das entgegengesetzte, sie ruht wesentlich auf dieser Ungleichheit, und wenn in den Laien sich das christliche Leben in der größten Vollkommenheit

Schleiermacher, d. Kirchenregiment.

entwickelt, muß die Scheidewand zwischen ihnen und dem Klerus dieselbe bleiben, und der unvollkommenste Kleriker hat eine Stellung über den vollkommensten Laien, die dieser ihm nie abgewinnen kann. Die Erhaltung der katholischen Kirche beruht darauf daß diese Ungleichheit immer festgehalten werde. Nun findet sich nicht nur ein Zusammensein der evangelischen Kirche mit der katholischen, sondern auch im allgemeinen menschlichen Streben was auf das kirchliche Gebiet übergeht, die Richtung darauf eine Gleichheit herzustellen, und diese allgemein menschliche Neigung muß die katholische Kirche für das gefährlichste Princip halten und alles thun, um jene Ungleichheit und derselben lebendiges Bewußtsein immer zu erhalten. Hier gehen die Principien des Kirchenregimentes vollkommen auseinander.

Der ursprüngliche Gegensatz ist gestellt worden als der zwischen den überwiegend productiven und receptiven; aus diesem hat sich gebildet der Gegensatz von Klerus und Laien. Ueberall also wo es eine gewisse kirchliche Verbindung giebt, gebührt auch dem Kirchenregiment an der Gestaltung und Aufrechthaltung dieses Gegensatzes Antheil zu haben. Es fragt sich nun, was alles hiezu gehört und welches der Einfluß des Kirchenregimentes sein muß? Da haben wir zunächst von dieser Ungleichheit auszugehen. Also das Kirchenregiment hätte darüber zu wachen daß die Organisation der Gemeine auf eine solche Weise überall geschehe, daß nicht in den Klerus solche kommen die unter den Laien bleiben müßten, und daß unter den Laien immer die, die ihrer inneren Beschaffenheit nach die geeignetsten sind, ihren Platz im Klerus finden. Wenn aber das Kirchenregiment, es sei in welcher Form es wolle, überall allein die Geistlichen bestimmt: so wird dadurch die Selbständigkeit der Gemeine aufgehoben indem das Leben davon allein in dem Centrum ist. Soll es aber einen Kirchenverband geben: so ist nicht möglich daß die Bestimmung dieses Gegensatzes ganz allein von der einzelnen Gemeine ausgehe, denn es kann alsdann das Kirchenregiment einen Theil seiner Aufgabe, die Ungleichheit aufzuheben und den Fortschritt

des Ganzen zu bewirken gar nicht mehr lösen. Da ist also ein Zusammenfallen, und wenn dieses nicht auf etwas bestimmtes zurückgebracht wird: so schließt es die Möglichkeit von Collisionen in sich, und wenn diese nicht beseitigt werden: so ist auch das Leben des Ganzen dadurch gefährdet. Hier entsteht also die Frage: wie ist der richtige Zweck beider zu vermitteln?

Auf welche Weise hat das Kirchenregiment dafür zu sorgen daß der Kirchendienst gut verwaltet werde? Die Frage theilt sich in zwei andere: wer soll bestimmen was für Subjecte im Kirchendienst zugelassen sind, und was ist von diesen zu verlangen, wie muß die Qualification derselben in der Gesetzgebung gefaßt werden?

Was das erste betrifft, müssen wir das geschichtliche vorausschicken. Ursprünglich wurden in der christlichen Kirche die Lehrer eingesezt von den Aposteln und deren Stellvertretern. Da haben wir den entschiedenen Einfluß des Kirchenregimentes, und der Kirchendienst ging ganz vom Kirchenregiment aus. Ist das nun als eine allgemeine Regel für die christliche Kirche anzusehen? Das werden wir schwerlich bejahen können. Damals bestanden alle Gemeinen aus den *veopvtois*; diese konnten unmöglich selbst ihre Lehrer wählen, weil ihnen wegen ihrer christlichen Unvollkommenheit der Maßstab dazu noch fehlte; da war also der alleinige Einfluß des Kirchenregimentes durch die Umstände gegeben. Wenn wir sagen müssen: ursprünglich war die Besetzung des Kirchendienstes im Kirchenregiment wegen der Unvollkommenheit der Gemeinen, kann man nun annehmen, daß wenn man sich die Gemeinen in der größten Vollkommenheit denkt, die Besetzung des Kirchendienstes ganz in den Händen der Gemeine und der Einfluß des Kirchenregimentes null sein könne? Wir werden uns diese Frage nicht bejahen können, gehen wir davon aus daß der Kirchendienst von wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern der Kirche müsse geführt werden, dann gehört zum richtigen Urtheil darüber auch ein Urtheil über die wissenschaftliche Bildung, und wird bei jener Voll-

Kommenheit der Gemeine doch die Fähigkeit fehlen über wissenschaftliche Qualification zu urtheilen. Dagegen kann man sagen: wenn in der christlichen Gemeine einzelne wissenschaftlich gebildete sind und mit solchen ein organischer Zusammenhang besteht, wird die Gemeine das Urtheil über die wissenschaftliche Qualification diesen anheim geben; und da wäre es möglich, daß die Besetzung des Kirchendienstes ganz von der Gemeine ausgeinge. Wie ist denn die Lage der Kirche in dieser Beziehung? Sie ist so daß nicht in allen christlichen Gemeinen wissenschaftlich gebildete sind; die wissenschaftliche Bildung hat nicht die Masse durchdrungen; wo nun die Masse vorhanden ist fehlt dies Element, und sind keine Theile vorhanden die urtheilen können. Was aber den organischen Zusammenhang der Gemeine mit wissenschaftlich gebildeten betrifft: so ist dieser überall gegeben, aber doch nur durch den Zusammenhang der Gemeine mit dem Kirchenregiment in dem wissenschaftlich gebildete nothwendig sind, und wäre es wunderlich wenn die Gemeine einen andern Zusammenhang suchen wollte mit wissenschaftlich gebildeten als diesen. Also wird es überall natürlich sein daß das Kirchenregiment an der Besetzung des Kirchendienstes einen Theil habe, wiewol es natürlich ist daß die Gemeine auch sich einen Anteil vindicire. Jenes Bestreben nach einem andern Zusammenhang mit wissenschaftlich gebildeten wird nicht eintreten wo ein natürliches Verhältniß des Vertrauens der Gemeine ist auf das Kirchenregiment; es wird aber sein wo dies nicht ist. Da ist die Presbyterialverfassung wieder die vollkommenste; wenn das Kirchenregiment von der Gemeine ausgeht, werden sie zu demselben das meiste Vertrauen haben; wenn es aber auf eine äußerliche Weise durch den Staat organisiert worden, wird auch das Vertrauen nicht so groß sein können.

Die erste Frage gestaltet sich nun so: kann es eine Ungleichheit geben im Anteil der Gemeinen an der Besetzung des Kirchendienstes, und wie ist diese zu bestimmen? Daß den Gemeinen ein desto größerer Anteil gebührt, je vollommener sie

sind, das ist klar. Aber wie ist es auszumitteln was einer jeden gebührt und wie ist die Ungleichheit zu bestimmen? Es könnte nur das Kirchenregiment selber sein, das über die Würdigkeit der Gemeine an der Besetzung des Kirchendienstes Anteil zu nehmen entscheiden könnte. Wie das aus der Theorie hervorgeht, so schließt sich auch das geschichtliche daran an. So wurde in den ersten apostolischen Gemeinen der Gemeine ein Anteil gegeben an der Besetzung des äußeren Kirchendienstes, der Diaconen u. s. w. Wir können kein richtig organisirtes Kirchenregiment denken, das nicht darauf bedacht sein sollte der Gemeine nach Maßgabe der Würdigkeit einen Anteil der Besetzung des Kirchendienstes zu geben.

Da finden wir in der Kirche geschichtlich ein ganz anderes Element, wovon wir auf keine Weise einsehen wie wir es durch die Theorie construiren können, das ist der Begriff der Kirchenpatrone. Diese stehen in relativem Gegensatz gegen die Gemeine, sind aber kein Theil des Kirchenregimentes. Ueberall finden wir daß diesen ein großer Anteil an der Besetzung des Kirchendienstes gegeben ist, ja oft das Kirchenregiment nur durch die Patrone seinen Anteil daran ausübt. Dies geschichtliche Element ist schwer zu verstehen. Wir können es nur erklären aus dem Verhältniß der persönlichen Freiheit und des Eigenthums; es röhrt daher daß in vielen Ortschaften in den ältesten Zeiten nur ein wahrhaft freier Mann war, die andern waren seine Angehörigen. In Beziehung auf alles äußerliche war er der einzige Disponent, und da mußte ihm ein eigenes Recht gebühren. Die Verhältnisse haben sich geändert, das Resultat ist aber geblieben. In allem was die Staatsverwaltung angeht, finden wir die noch übrig gebliebenen Resultate aufzuheben auf eine Weise, die die wenigste Umwälzung verursacht. Wo ein Patronat ist, da ist es parallel mit den Rechten die der Staat hat, und ist die Tendenz des Staates diese Rechte ablöslich zu machen. Da wäre natürlich daß das Patronat auch für ablöslich erklärt würde, und müßte der Gemeine verstattet sein es an sich zu nehmen; was nur geschehen

kann wiefern das Kirchenregiment die Gemeine für würdig erkent einen solchen Anteil zu nehmen. Wenn die Kirchenverwaltung hinter der politischen zurückgeblieben ist, hängt es damit zusammen, daß das Kirchenregiment keine Veranlassung hat der Gemeine diese Würdigkeit zuzuerkennen. Dies ist also ein Element welches mit der Zeit verschwinden wird. In den ländlichen Gemeinen wo das Patronat gerichtlich ist, gehört der Patron gewöhnlich einer höheren gebildeten Classe an, und würde in den meisten Fällen der einzige sein der den Anteil der Gemeine an der Beurtheilung über die wissenschaftliche Qualification vertreten könnte; obgleich die Patrone auch nicht immer die Bildung besitzen die sie haben sollten. Dadurch wird also das Element festgehalten, so daß wir nur auf ein bestehendes Rücksicht zu nehmen haben.

Was muß also der Anteil des Kirchenregimentes, des Patrons und der Gemeine sein? Natürlich wäre daß wir nur vom Kirchenregiment und der Gemeine zu sprechen hätten; daraus geht etwas hervor in Beziehung auf den Anteil des Patrons. Vom Gesichtspunkt des Kirchenregimentes aus gehört er der Gemeine an, und wird angesehen als ein in der Gemeine besonders berechtigter. Von diesem Standpunkt erscheint das Interesse der Gemeine und der Anteil derselben als ein zu theilendes zwischen dem Patron und der Gemeine; und was ist dasjenige in diesem Geschäft was das Kirchenregiment sich vorbehalten muß? und dasjenige was sich der Patron und die Gemeine vorbehalten muß? und wie haben sie es zu theilen bis die Differenz verschwindet?

Was die erste Frage betrifft, so kann die Zeit kommen wo die Gemeinen urtheilen können über die religiöse Qualification derer die den Kirchendienst versehen sollen, aber es kann keine Zeit kommen, wo sie urtheilen würden über die wissenschaftliche Qualification. Diese hat das Kirchenregiment sich selbst vorzubehalten und dafür zu sorgen, einmal daß, da eine Ungleichheit in der Unfähigkeit der Gemeine stattfindet, dieselbe auch mit berücksichtigt werde, und dann, daß es dies

Geschäft so vertrete daß in der Gemeine kein Verlangen entstehe, die Beurtheilung der wissenschaftlichen Qualification in anderen als in denen, die das Kirchenregiment verwalten, zu sehen. Es wird immer eine Anzahl christlicher Gemeinen geben, die das Bewußtsein haben werden daß sie Mitglieder genug unter sich hätten, die über die wissenschaftliche Qualification im allgemeinen urtheilen könnten. Also muß jenes Vorbehalten des Kirchenregimentes so geschehen, daß die Gemeine die Ueberzeugung bekomme, daß ihr Interesse mit versehen worden, daß ihr Urtheil im Urtheil des Kirchenregimentes enthalten sei. Niemals werden die gebildeten Gemeinen sagen können daß sie Mitglieder hätten die über die theologische Qualification urtheilen könnten, sondern nur über die allgemeine, und ist es daher Maxime den Kirchendienst solchen anzuvertrauen die eine allgemeine wissenschaftliche Bildung haben, so daß die Gemeine ihre Zustimmung der Wahl des Kirchenregimentes geben könne. In der Ausübung wird das oft beschränkt durch den Anteil der Patrone, und da kommt es an auf die richtige Theilung so fern das Kirchenregiment darüber Herr und nicht an garantierte Rechte gebunden ist. Das erste Princip ist, daß das Urtheil über die wissenschaftliche Qualification nur bei dem Kirchenregiment sein kann, dieses ist eine Grundbedingung, und daraus folgt, wenn auch übrigens das Recht die Subjecte zum Kirchendienst zu bestimmen bei den Patronen und der Gemeine gesetzt wäre, sie das Subject nicht wählen dürfen, wenn es nicht schon diese Qualification hat; das Kirchenregiment muß die Wählbarkeit der einzelnen zu dem Kirchendienst bestimmen. Das zweite Princip ist eben dasjenige, was der Gemeine einen Anteil vindicirt. Es soll ein innerliches persönliches Verhältniß bestehen zwischen der Gemeine und ihrem Seelsorger. Denken wir die Gemeinen so, daß erst eine allgemeine christliche Aufregung in ihnen ist, der christliche Sinn immer mehr entwickelt werden soll, muß dies Verhältniß lediglich entstehen durch die Selbstthätigkeit des Kirchdieners und die von ihm aufzuregende Empfänglichkeit der Gemeine. Wenn wir die Ge-

meinen weiter entwickelt denken, müssen wir ein Unterscheidungsvermögen in ihnen denken, und zwar ein individuelles Unterscheidungsvermögen dessen, was ihnen angemessen ist oder nicht, und der Kirchendienst wird gefährdet sein wenn auf dies Unterscheidungsvermögen der Gemeinen keine Rücksicht genommen wird. Dies kann nun auf eine zwiefache Weise geschehen: indem man die Gemeine fragt, wer ihr angemessen? oder: ist ihr dieser oder jener nicht angemessen? Welches ist das richtige? Für einen höheren Zustand der Gemeine kann es das erste sein; für den Zustand der zunächst noch daran grenzt, wo die Besetzung vom Kirchenregiment allein müßte ausgeübt werden, wird das andere das richtige sein. Offenbar wird der Gemeine mehr zugestanden wenn sie gefragt wird: welcher ihr recht ist? Eben so entsteht eine größere Gefahr wenn die Gemeine den bekommt der ihr zuwider ist, als wenn sie unter mehreren nicht den bekommt der ihr am wohlgefälligsten gewesen wäre. Wenn eine Einmischung in das negative Urtheil erfolgt, so ist das nicht von Bedeutung, weil nichts positives bestimmt wird. Es kommt darauf an, wie man den Zustand der Gemeine schätzt. Größtentheils wird er noch so geschätzt daß der Gemeine das negative Votum zusteht, und für den gegenwärtigen Zustand ist das auch das richtigste. Nun sehen wir zwischen dem was das Kirchenregiment übernehmen muß und dem, was der Gemeine überlassen werden kann, ein drittes bleiben. Wo ein relativer Gegensatz zwischen Gemeine und Patron ist, wird dies dazwischenliegende ihm zufallen, und die Organisation kommt so zu stehen: das Kirchenregiment bestimmt, diese oder diese sind fähig in den Kirchendienst überzugehen; der Patron stellt aus diesen der Gemeine einige vor, fragt: ob sie gegen irgend einen von diesen etwas einzuwenden habe, und hat sie es nicht, so wählt er welchen er will.

Zest kommen wir zu der zweiten Frage: Was sind die Forderungen die an einen Kirchenlehrer gestellt werden können und müssen? Neben diese Qualification des Geistlichen sind die Meinungen von je her sehr verschieden ge-

wesen. Hier muß überall eine gewisse latitudo sein. Man kann die Forderungen höher spannen und etwas nachlassen; es wird schön sein wenn man sie höher spannen kann ohne daß ein Nachtheil daraus entsteht, aber dies setzt einen ungewöhnlichen Zustand von Vollkommenheit voraus. Es kommt außer dem Maß das different sein kann auch auf die Beschaffenheit der Forderungen an, und auf die Frage: was gehört wesentlich zu einem guten Geistlichen?

Vor allem müssen wir ausgehen von dem, was allgemein eingestanden ist, aber dies allgemein eingestandene ist das am schwersten erkennbare. Es ist offenbar daß die christliche Frömmigkeit des Geistlichen eine ausgezeichnete sein muß, sonst kann er die Stelle in einer Gemeine nicht recht einnehmen. Diese Forderung kann niemand läugnen, wo nicht der Gottesdienst vorzüglich in bloß äußerlichen Dingen besteht. Wo aber diese der Erbaulichkeit untergeordnet sind, kann einer nur erbauen der religiös ist und dafür anerkannt ist. Wie ist das zu erkennen? Das ist die Sache des persönlichen Eindrückes oder der langen Beobachtung. Letztere ist schwer zu erreichen, ersteres ist etwas mißliches. Was dabei zu statten kommt ist, daß die Neigung sich dem Geschäft des Kirchendienstes zu widmen ein Interesse an demselben voraussetzt: und es kommt darauf an, daß die Sache so organisiert sei daß dies Interesse nicht ein falsches sein könne. Ein falsches Interesse kann nur entstehen durch äußere Vortheile; wo sie überwiegend sind, wird es nie vermieden werden können, da es die Erfahrung lehrt daß wo eine reich dotirte Geistlichkeit besteht, sich ein Interesse entwickelt das kein reines an der Sache ist, und es ist daher besser wenn dies nicht stattfindet, um die Gesinnung der kirchlichen Geistlichkeit zu erkennen. Das ist von je her anerkannt worden, daß es dem geistlichen Stand gebührt nicht auf ein hervorragendes Maß von äußeren Gütern gestellt zu sein. Das Princip was bei dieser Beurtheilung vorwalten muß ist, daß diese so viel wie möglich eine gemeinschaftliche sein muß. Je mehr sie auf Beobachtung ruht

und durch die verschiedenen Stufen der kirchlichen Gemeinschaft hindurchgeht, desto mehr Wahrscheinlichkeit wird für die Richtigkeit des Urtheils sein. Je mehr es dem augenblicklichen Eindruck hingegeben ist, desto mehr Persönlichkeit wird dabei ins Spiel kommen. Nach dem, was wir über die Art den Kirchendienst zu besetzen gesagt haben, ist offenbar daß, wenn es dem Kirchenregiment zukommt die Subjecte dazu zu bezeichnen, das Urtheil über die religiöse Qualification auch vom Kirchenregiment ausgehen muß. Wenn nun die welche dies Geschäft im Namen des Kirchenregimentes verrichten, ihr Urtheil darüber auf eine kurze Bekanntschaft gründen wollen, so kann daraus nur nachtheiliges für die Kirche entstehen. Ein solches Urtheil hat keine rechte Basis, und kann zu leicht eine Art von Heuchelei sich dadurch einschleichen. Dieser Fehler waltete ob, als 1789 das Religionssedit gegeben wurde, und eine Commission zur Prüfung der religiösen Qualification der künftigen Geistlichen ernannt wurde. Man hatte vorausgesetzt daß der religiöse Geist auf null zurückgekommen wäre, und die bisherige Beaufsichtigung der Superintendenten war in diese Misstrauen gezogen worden, auf deren Zeugniß nichts gegeben wurde. Nun kam alles auf den Eindruck an den ein Candidat auf die Commission machte; und da sich hier ein gewisser Typus ausbildete wonach die Beurtheilung geschah, so war es natürlich diesen Typus sich auf gewisse Weise anzueignen. Je mehr ein künftiger Seelsorger das Zeugniß der Gemeine in der er lebt, und derer die das Kirchenregiment als Aufsichtführende verwalten, für sich hat, desto begründeter kann das Urtheil über seine religiöse Qualification sein.

Sehen wir auf das zweite Element, auf die Bildung und das Wissenschaftliche, so ist das Urtheil über den einzelnen leichter, aber die Frage selbst ist schwieriger. Es ist zu allen Zeiten oft gesagt worden daß vieles von der wissenschaftlichen Bildung bei weitem den meisten Geistlichen vollkommen überflüssig sei; es ist andererseits gesagt worden, daß es das Verderben des geistlichen Standes mit sich führe wenn

man die wissenschaftlichen Anforderungen herunterläßt. Wir müssen die Frage von zweien Seiten betrachten und zwar auf eine zweifache Weise. Einmal die wissenschaftliche Forderung selbst hat eine doppelte Seite, eine materielle und eine formelle; was durch die wissenschaftliche Bildung als bestimmtes Wissen fixirt wird, und die allgemeine Richtung die durch die wissenschaftliche Bildung gegeben wird. Das sind zwei verschiedene Dinge. Dann von einer anderen Seite: der künftige Geistliche ist in einem bestimmten Verhältniß zu seiner Gemeinde, ist aber andererseits ein Mitglied der Corporation die den geistlichen Stand bildet, und das eine führt andere Forderungen mit sich als das andere. Oft hat man gesagt daß die künftigen Geistlichen viel lernen müssen, was anfängt vergessen zu werden wenn das Gramen vorbei ist und auch ohne Schaden vergessen werden kann. Wenn man den Geistlichen bloß betrachtet in seinem Verhältnisse zu seiner Gemeinde die kein wissenschaftliches Element in sich hat, so kann er ohne Schaden viel von dem vergessen was er gelernt hat. Wenn es auf den Schriftgebrauch ankommt für den katechetischen Unterricht und die Kanzel, so sind da exegetische Untersuchungen überflüssig, und ist keine Gelegenheit da von einer Menge historischer Kenntnisse Gebrauch zu machen. Das kann man unbedenklich zugestehen. Aber ist eben dies materielle Wissen des Geistlichen auch überflüssig so fern er ein Mitglied des geistlichen Standes ist? Da muß man eben so sehr bei der Negation beharren. Das ist gewiß daß dem geistlichen Stand die wissenschaftliche Bildung nothwendig ist, und sie kann nur in demselben durch die Gemeinschaft in der die Geistlichen stehen aufrecht erhalten werden. Aus dem geistlichen Stande werden die genommen die das wissenschaftliche Element im Kirchenregiment repräsentiren, und wenn das Wissen in demselben sich vermindert, muß sich auch die Tüchtigkeit des Kirchenregimentes vermindern. Man hat gesagt: wie viel Consistorialräthe stellen denn unter den Predigern? Wäre es nicht gut die wissenschaftlichen Forderungen auf wenige zu beschränken?

Das gäbe eine bedeutende Spaltung im Kirchendienst; der größte Theil würde aus Empirikern bestehen; das wissenschaftliche Element wäre in wenigen und diese wären im voraus zu höheren Würden bestimmt. Wollte man die Sache so einrichten, daß man denen die eine nicht wissenschaftliche Gemeine haben dies erließe, so würden die andern immer die höheren Stellen einnehmen aus Nothwendigkeit, wenn sie auch die anderen Qualificationen nicht hätten, und würde das auch zu einem verkehrten und untüchtigen Kirchenregiment führen. Es wäre ein mechanistisches, wenn der größte Theil der Geistlichen in einem gewissen Raum glebae adscriptus wäre. Darin liegt eine Herabwürdigung; es muß ein jeder alles werden was er in diesem Gebiete sein kann; daraus kann nur das rechte Leben entstehen und das mechanische immer mehr verschwinden. In der einen Beziehung ist also das materielle Wissen überflüssig, in der anderen ist es nothwendig, und um diese Nothwendigkeit zu ersparen würde man die Corruption des geistlichen Standes und des Kirchenregimentes herbeiführen. Ueber das überflüssige werden wir uns trösten, sehen wir auf die wissenschaftliche Bildung überhaupt. Diese ist dem Geistlichen durchaus nothwendig; wenn er auch das Materiale des Wissens entbehren kann, so muß er doch auf dem Standpunkt des Wissens stehen. Wenn wir ihm das eigene Wissen erlassen wollen bis auf einen Punkt, muß er fremdes Wissen gebrauchen, und da kann er keine Gewißheit haben, wenn er das richtige von dem unrichtigen nicht unterscheiden kann. Das kann nur durch die wissenschaftliche Beschäftigung erworben werden, und diese kann nicht stattfinden ohne daß man sich ein Wissen erwirbt. Also kommt der Geistliche doch zu seinem Wissen. Nicht nur um ein Urtheil zu haben über das was er braucht, muß er auf wissenschaftlichem Standpunkt stehen, sondern auch, weil er in einer Praxis steht in der er mit Besonnenheit und Theorie sein soll, und dies ist nicht anders als auf dem wissenschaftlichen Standpunkt möglich. Das gilt nicht nur von seinem eigenthümlichen Geschäft im öffentlichen Unterricht und der Erbauung, sondern auch

von seinem Geschäft als Seelsorger und der damit verbundenen Menschenkenntniß. Das Geschäft ist die Seelenleitung, die segt Kenntniß der Seele voraus; ohne eine wissenschaftliche Sittenlehre und Menschenkunde ist eine gewissenhafte Amtsführung nicht möglich; so wie ohne einen geübten Sprachsinn und einen geübten Schönheitssinn etwas tüchtiges in der öffentlichen Rede nicht möglich ist.

Bei uns wird es gefordert daß ein Geistlicher die heiligen Schriften mit Leichtigkeit in den Grundsprachen lesen könne, in diesen soll er immer leben für sich. In der katholischen Kirche wird darnach nicht gefragt, sondern der Geistliche darf nur die Vulgata amtlich anbringen. Es giebt freilich so viele Hülfsmittel, Commentare, sogar deutsche, und die öffentliche Stimme stellt darin Autoritäten auf. Wie sollte man, sagt der Geistliche, von mir verlangen, wenn ich es auch könnte, diese Autoritäten zu übertreffen? Hier beruft sich der eine dann auf Hinz, der andere auf Kunz, und wirkt doch vielleicht mit großem Segen. Dennoch wäre es ein Rückschritt zur Barbarei, wenn wir dies thäten. Daraus entstände daß viel weniger sich auf diese wissenschaftlichen Kenntnisse legten, und die, die sich darauf legten, gar nicht mehr viel Einfluß hätten. Der Zustand des jetzigen Verständnisses des N. T. würde das Non plus ultra der Weisheit, denn nur wenige würden so für sich das N. T. studiren. So lange es nur noch ein Volk gäbe wo die Wissenschaft der Geistlichen höher stände: so ginge es noch an, aber wenn es in Deutschland nicht mehr geschähe, wo sollte es geschehen? In Frankreich und England geschieht es schon nicht mehr, und diese saugen noch das was sie haben aus Deutschland. Die bischöfliche Kirche ist noch die Trägerin der Wissenschaft, da sie aber auf die Identität der Lehre verseessen ist: so hört alles ächte Forschen auf, bis davon wieder einmal einige nach Deutschland kommen. Diese Betrachtungen reichen hin, alle oberflächlichen Ansichten niederzuschlagen und uns ins klare zu setzen, worin die wissenschaftliche Qualification des Geistlichen besteht, und es fragt sich nur noch: giebt es außer den

beiden Punkten, der hervorragenden Religiosität des Geistlichen und dem sich kundgebenden wissenschaftlichen Standpunkt, noch andere Forderungen die berücksichtigt werden müssen oder nicht?

Nicht zu läugnen ist, daß es noch anderes giebt außer der wissenschaftlichen Bildung, eine allgemeine und eine gesellschaftliche. Diese ist dem Geistlichen nothwendig, er soll durch das Leben mitwirken. Wenn er bloß die Erscheinung wäre auf der Kanzel oder als Katechet, so könnte man von seinem allgemein sittlich-geselligen Verhältniß abstrahiren. Das ist aber nicht und darf nicht sein, weil bei uns der geistliche Stand weniger den übrigen entgegengesetzt ist, und er muß daher nicht in äußerlicher Hinsicht einer Geringschätzung ausgesetzt sein. Ein Grad von ungeselliger Bildung, Sittenroheit würden ihn unsfähig machen als Geistlicher das hervorzubringen was er soll.

Außerdem giebt es noch etwas was mehr von dem leiblichen ausgeht: da verfällt man leicht in den Fehler daß man zuviel verlangt, zuviel Werth auf das äußere legt. Zweierlei kommt in Betrachtung, die Tüchtigkeit einerseits, die Anmuth andererseits. Beides hat einen Werth für den der ein so öffentliches Leben wie der Geistliche führt. Er muß eine körperliche Tüchtigkeit haben, andererseits muß nicht etwas körperlich störendes den Eindruck den er macht hemmen. Wie weit sollen diese Punkte berücksichtigt werden? Wenn man einer Gemeine einen Geistlichen giebt, der nicht das gehörige Maaf von körperlichen Kräften hat dem Geschäft vorzustehen, betrügt man sich und muß die Gemeine zurükkommen. Diejenigen die sich zum geistlichen Amt qualifizieren und bis auf den Punkt gekommen sind darin eintreten zu wollen, sind mindige, denen man die Selbstkennniß zutrauen muß, und wenn die religiös sind, werden sie nicht nach dem fragen dem sie nicht gewachsen sind. Darin sollte also kein Mißverhältniß kommen. Wenn bei einem Geschäft wo alles von der Lust und dem Eifer abhängt, auf eine bedeutende Willenskraft zu rechnen ist, kann man nicht darüber urtheilen, wie weit diese im

Standen sein wird körperliche Schwachheiten zu überwinden. Was die Anmuth in der körperlichen Erscheinung betrifft, ist sie wünschenswerth, aber kein wahres Erforderniß, denn erstlich soll der religiöse Eindruck möglichst wenig dadurch modifizirt werden, und eine große Rücksicht darauf zeugt von der Unvollkommenheit einer christlichen Gemeine; und dann muß man überall darauf rechnen, daß der sinnliche Eindruck durch die Gewöhnung gemildert werde. Das letztere ist also für gar nichts zu rechnen. So wie nur das geistliche das sich zunächst damit verbindet und mit zur gesellschaftlichen Bildung gehört, auf seiner rechten Höhe steht, wird auch alle Hemmung die auf äußerliche Weise entsteht gemildert werden.

Nun müssen wir noch auf die Frage zurückkommen: wiefern muß die Qualification aller derer die zum Kirchendienst bestimmt sind, gleich sein oder nicht? Eine gewisse Ungleichheit ist unüberwindlich und wird immer da sein; man wird immer nur ein Minimum aufstellen können, was man von einem jeden fordern müsse; dies darf aber nicht zugleich das Maximum sein. Nun ist eine ähnliche Ungleichheit auch wieder in dem Verhältniß des Kirchendienstes selbst; es ist auch nicht möglich daß diese aufgehoben werde. Es können weder dem Geschäft nach, noch der Belohnung, dem Ertrage nach die verschiedenen Stellen einander gleichgemacht werden; es kann nicht einmal ohne große Ungerechtigkeit überall ein gleiches Verhältniß zwischen dem Geschäft und dem Ertrag ausgemittelt werden. Das hat eine zu geschickliche Basis, als daß die Willkür darüber herfahren könnte, um eine Gleichheit herzustellen die freilich wünschenswerth wäre. Soll die Regel sein: die schlechteren müssen die geringsten Stellen bekommen; die besseren die ansehnlicheren? Wie leicht dies übertrieben werden kann sehen wir aus folgendem: es hat sonst gegeben und giebt noch Pönitenzstellen; solche, worauf man Geistliche setzte die sich irgend wo schon vergangen hatten. Das waren die schlechtesten, und da war die Maxime sanctionirt: die kann einer bekommen der unter dem Minimum der Qua-

lification ist. Wenn dies ungerecht gegen eine solche Gemeine ist, so ist die Aufgabe die Ungleichheit selbst in gewisse Grenzen einzuschließen, indem man das Minimum der Qualification höher stellt, und so viel es ohne Verlezung der Rechte sein kann die Stellen von allzuschlechtem Ertrag den anderen näher bringt. Einige Gemeinen stehen intellectuell höher als andere, die andern moralisch, und in diese einzelnen Gestaltungen hin ein muß der Geistliche passen. Kann man auch die Aspiranten wie die Gemeinen classificiren? Dies ist eine schwierige Sache, denn genau genommen soll es unter denen die im wissenschaftlichen Leben versieren eine große Differenz der Bildung nicht geben, allein im Realen besteht noch der Unterschied von proficere in litteris und in moribus. Es wird immer solche geben die größere Vorliebe haben mit dem Volk zu leben, und solche die lieber mit den Gebildeten leben, ohne daß erstere letzteres nicht auch könnten. Dann steht erst die Sache recht. Classificationen aber zu machen ist sehr bedenklich. Sagt man: es giebt viele Geistliche die nicht im Stande sind diesen Stand unter Gebildeten zu repräsentiren, dann muß man allerdings scheiden und diese auf niedrigeren Stufen brauchen, was ganz gut geschehen kann. Allein führt man dies zurück auf eine Verschiedenheit von Bildungsstufen: so constituiert dies wenigstens in der Volksmeinung die Idee einer höheren und niederen Geistlichkeit. Das Kirchenregiment wird größtentheils auch von Geistlichen verwaltet, die im Amt stehen; ist nun einer ausgeschlossen davon, wenn ihm diese äußere Bildung und Politur des Anstandes fehlt? Nein, dabei kommt es auf Charakter und gediegenes Urtheil an. Dieser Unterschied wird nicht gemacht wenn von unten herauf gewählt wird; von oben herab eher. Also auch hier ist es bei der Synodalverfassung weniger gefährlich eine solche Classification zu machen, und auch weniger nöthig als bei der Consistorialverfassung. Was nun aber die Verschiedenheit der Gemeinen betrifft: so ist dies das Individuelle, und man kann nicht sagen, daß jeder gleich gut sei für jede Gemeine nach seinem Charakter

und seinem geselligen Talente. Es giebt einen bestimmten Unterschied zwischen Gegenden der evangelischen Kirche, wo eine Strenge der äuferen Sitte herrscht, und andere wo dieses nicht ist. Eben so der Unterschied in der Lehre ist oft in den Gemeinen ziemlich stark. Nach diesen Differenzen entsteht nothwendig ein individuelles Verhältniß. So lange dies besteht, können die geistlichen Aemter nicht gut besetzt werden ohne Kenntniß der Individualität der Personen und Gemeinen. Daher muß hier eine Formel bestehen wodurch dies sicher gestellt ist, daß wenigstens das offenbar verfehlte vermieden wird; sonst ist das Kirchenregiment nicht im Stande das Verhältniß der Geistlichen und Gemeinen in Ordnung zu halten. Bekommt eine etwas freie Gemeinde einen sehr rigoristischen Geistlichen der alles Tanzen und Spielen verbieten will: so ist hier eine Opposition und das gute Verhältniß ist gestört. Nur in sehr langer Zeit kann sich dies ausgleichen. Freilich soll sich der Geistliche seine Gemeine erziehen, und so hat er es vielleicht in der nächsten Generation besser, aber der Schaden für die frühere Generation wird in diesen Fällen nicht dadurch überwogen. Eben so schlimm ist es wenn ein freierer Geistlicher in eine rigoristische Gemeine kommt; dann wird die Gemeine schlimm über ihn urtheilen und sein Einfluß ist großentheils verloren.

Es finden sich entgegengesetzte Principien über die Beharrlichkeit im Verhältniß des Geistlichen zu seiner Gemeine. Einerseits sagt man: es fordert die Willigkeit daß eine Möglichkeit gesetzt sei von den schlechteren zu den besseren fortzuschreiten, und man muß einem Geistlichen, der eine schlechte Stelle hätte, die Aussicht lassen zu einer besseren zu gelangen. Andererseits sagt man: das Verhältniß des Geistlichen zu seiner Gemeine hat eine Heiligkeit und eine gewisse Unauflöslichkeit in sich, und man soll es nicht annehmen daß ein Geistlicher sich von seiner Gemeine trennt äuferer Vortheile willen; der Kirchendienst selbst leidet, wird das Verhältniß oft alterirt. Wenn man jenes Verhältniß allein geltend macht, kann ein

Schleiermacher, d. Kirchenregiment.

Geistlicher von zwei zu zwei Jahren zu einer anderen Gemeine wandern wenn es des Umziehens lohnt. Andererseits erscheint es unbillig, wenn der erste Wurf den er thut für sein ganzes Leben entscheiden soll. Es ist wahr daß die Gemeine leidet durch einen zu häufigen Wechsel der Geistlichen und daß es unwürdig ist, dies Verhältniß eines äusseren Vortheils wegen zu verändern. Dies Princip, so schön es ist, muß dennoch limitirt werden durch das was mit seinem Geist übereinstimmt. Mit dem Uebergehen aus einer Stelle in die andere ist auch eine Erhöhung des Geschäftskreises verbunden. Da ist nichts äußerliches, es ist dasselbe Princip das der Wahl des Geistlichen zum Grunde liegt, und er thut es mit demselben Recht als er seine erste Function begonnen. Wenn die einträglichen Stellen auch mit solchem großen Geschäftskreis verbunden sind, so wäre das Uebergehen tadelloß. Je mehr die äusseren und inneren Differenzen gleichmäßig fortschreiten, desto leichter ist es die Sache zu behandeln. Da kommt es darauf an möglichst gut die Bedingungen unter denen richtig gehandelt werden kann in einen kirchlichen Verband einzuführen, und diese Möglichkeit wird am besten in der Presbyterialverfassung existiren. Da wird am leichtesten eine Ausgleichung gemacht werden können zwischen einem einzelnen Kirchendienst und dem gemeinsamen Kirchengut.

2) Einfluß des Kirchenregimentes auf die Organisation der Gemeine.*)

Die anordnende Thätigkeit in der Gemeine hat auf der einen Seite die äusseren Geschäfte zu besorgen, aber dann auch das festzustellen was nach der Einsicht von der Art und Weise der Gemeine selbst als gute ordentliche christliche Sitte in ihr bestehen soll. Eine äußerliche Sanction haben wir überall dem Kirchenregiment abgesprochen, und die findet also auch hier nicht statt. Wenn die Differenzen in manchen Gemeinen be-

*) Vergl. § 320. 321.

dentend sind, und die Ältesten wollen etwas als Sitte aussprechen, was der Mehrheit nicht gefiele: so würden sie eigentlich nicht Repräsentanten der Gemeine sein. Nun hat der Cultus seine Richtung auf dasselbe, und so entsteht also die Möglichkeit eines Zwiespaltes. Der Geistliche kann in seinem öffentlichen Vortrage Begriffe und Regeln über das was zur christlichen Ordnung und Sitte gehört aufstellen, und das was die organisierten Repräsentanten als christlich erlaubt aufstellen wäre ganz etwas anderes, und beide harmonirten nicht; so wäre es ein Zwiespalt der schon eine innere Auflösung in sich schließt. Wenn man sich denkt daß die Ältesten aus dem Schoß der Gemeine sind, mit dem Geistlichen dieses selten der Fall ist: so scheint es als ob hier immer der Geistliche im Unrecht wäre. Allein es ist doch auch das entgegengesetzte möglich und unter dieser Voraussetzung ist der Geistliche zu schwach die Gemeine nach sich zu ziehen. Wo wir einen solchen Zwiespalt denken, ist immer ein Zustand der nicht bleiben kann, und es fragt sich: ob und was für ein Mittel hier im Kirchenregiment liegt um beide in Übereinstimmung zu bringen oder zu erhalten. Beide sollen doch der Ausdruck der frommen Gesinnung der Gemeine sein; der Geistliche soll freilich zugleich die Gemeine auf einen höheren Standpunkt zu bringen suchen, aber die Repräsentanten sollen doch wenigstens die Annäherung zu diesem Standpunkt organisiren und die Überzeugung vermitteln, so daß sie anzusehen sind als die welche ihm am nächsten stehen. Wenn aber diese gegen ihn stehen: so ist dadurch das natürliche Verhältniß aufgehoben. Wenn wir nun denken daß sich das bloß verräth in dem Vortrag des Geistlichen auf der Kanzel: so entsteht da kein Zwiespalt; wenn sich aber das in die Seelsorge hineinzieht: so ist das der Keim des Zwiespaltes. Ist es also in der Ordnung daß dem Kirchenregiment hier etwas obliegt? Das wird niemand in Abrede stellen wollen; wenigstens, wenn man es in Abrede stellt, kann man nicht einstehen für den nächsten Zustand. Es ist natürlich, wo ein solches Verhältniß besteht wie in Nordamerika,

wo das Band der Geistlichen und der Gemeine nicht so fest ist, da ist nicht die Einmischung des Kirchenregimentes so nothwendig; wo aber dieses Band ein festeres ist und niemals auf eine willkürliche Weise gelöst werden kann weil es vom Kirchenregiment geknüpft worden: so muß dieses auch dafür sorgen daß der Zwiespalt sich entweder in Grenzen halte oder ausgeglichen werde. Daraus ist entstanden eine gewisse scheinbare Auflösung des kirchlichen Verbandes in der evangelischen Kirche, weil sich die kirchliche Gesetzgebung auf eine ganz ausschließliche Weise auf die persönliche Freiheit gewendet hat, so daß der Grundsatz ausgesprochen ist „daß der Geistliche sich nicht zu bekümmern habe um den moralischen Zustand seiner Gemeindeglieder, außer wenn es die Mitglieder verlangen“. Da ist dann die Veranlassung des Zwiespaltes aufgehoben, diese Aufhebung aber auf Kosten des Einflusses den der Geistliche ausüben soll. Man sieht leicht daß das wieder eine Operation ist die nicht von der Episcopalverfassung zu erwarten ist, und es ist noch näher erklärlich in einem Zustand wo die Gemeine nicht organisiert ist, wo der Geistliche der Masse ohne ein Mittelglied gegenübersteht. Diese Vernichtung seines Einflusses durch die Seelsorge, in so fern seine Thätigkeit dabei gelähmt ist daß er ein Verhältniß der Seelsorge nicht anknüpfen soll, lässt sich noch ausdehnen auf das Verhältniß auf der Kanzel. Das Princip der evangelischen Kirche spricht überall dem Geistlichen das Strafamt zu. Nun aber wenn man von jener Maxime der Beschränkung ausgeht: so kommt es leicht dahin, daß wenn der Geistliche sich auch aller persönlichen Anspielung enthält, doch leicht etwas was er sagt für eine Persönlichkeit kann gehalten werden, und so findet sich bisweilen daß das Kirchenregiment den Geistlichen ganz beschränkt und sich auf die Seite derer stellt, die allgemeine Ermahnungen für Persönlichkeiten halten und über Kränkung ihres guten Rufes klagen. Hier ist ein Gegenstand für die kirchliche Gesetzgebung. Es offenbart sich aber gleich der Unterschied zwischen Consistorial- und Synodalverfassung. Wenn man von einer organisierten Gemeinde

ausgeht, hat der Geistliche weit weniger Veranlassung auf so einzelnes auf der Kanzel einzugehen, weil sich das durch die Ältesten machen läßt. In der Confistorialverfassung ist es natürlich daß alle solche Gegenstände allzusehr aus juridischem Standpunkt betrachtet werden, weil das kirchliche und bürgerliche zu sehr vermengt ist. Wenn man die Sache im weiteren Verlauf betrachtet: so kommt, wo ein solcher Zwiespalt ist, es unter den nächsten Repräsentanten zur Sprache, und da ist offenbar daß er nach dem Maaf entschieden werden wird, wie sich das Gewissen durch den Complexus geltend gemacht hat. Aber in der Confistorialverfassung hat es gleich den Anstrich des bürgerlichen. Was der kirchlichen Gesetzgebung angehört, ist eigentlich nichts anderes als den Zwiespalt wegzubringen. Allein wenn wir denken daß dieses durch allgemeine Vorschriften bewerkstelligt werden soll: so kann es nicht fehlen daß das sich immer in der Praxis als todter Buchstabe zeigen wird. Auf der einen Seite wird er denen zum Vorwurf dienen die zu einer laxen Verwaltung in der Disciplin geneigt sind; von der anderen Seite wieder umgangen werden können von denen die eine große Strenge durchsezten wollen. Wenn man daraus die Folgerung ziehen wollte, daß je häufiger sich ein solcher Zwiespalt entwickelte, es desto heilsamer sei das Band zwischen Geistlichen und Gemeine nicht festzumachen: so würde das offenbar viel zu viel gefolgert. Allerdings giebt es ein Einschreiten des Kirchenregimentes Geistliche und Gemeine zu trennen, aber es ist auch ein Zeichen daß die Gemeine mit dem Geistlichen nicht zusammengehört. Ein solcher Zwiespalt kann entweder daher sein, weil der Geistliche von Anfang an nicht für die Gemeine paßt, und dann ist nichts anderes zu thun als daß das Verhältniß durch das Kirchenregiment getrennt werde; oder er kann daher sein, weil sich Fremdes hineingemischt und die Verhältnisse gefördert hat. Da ist denn eine Maxime „alles Fremde von der Gemeine entfernt zu halten“. Aber das ist nicht die richtige Maxime sondern die faule Vernunft. Wenn der Geistliche seiner Gemeine zu ge-

nügen sucht, desto weniger wird Fremdes Einfluß bekommen; je weniger er genügt, desto mehr wird ein Bewußtsein des Mangels in ihr entstehen und sie wird fremdem Einfluß geöffnet. Man sieht daraus wie nothwendig es ist daß jeder Geistliche, wenn er sich auch ganz und gar auf den Kirchendienst beschränken wollte, doch auf den allgemeinen Zustand der Kirche sein Augenmerk haben muß. Jene bloße äußerliche Buchstäßlichkeit hängt sehr natürlich mit der Tendenz zusammen, sich in allen Schwierigkeiten nach dem äußeren Buchstaben durchzuhelfen, und da wird dann zum Kirchenregiment geschritten und von da Abhülfe verlangt. Wenn wir also denken, die Sache ist zu einem solchen Punkt gekommen und ein Theil steht in einer solchen Opposition: so ist dann natürlich, gesetzt der Geistliche nehme nicht seine Zuflucht zum Kirchenregiment, das Kirchenregiment selbst verbunden sich in die Angelegenheit zu mischen.

Es kann nun leicht sein, wenn wir eine organisierte Gemeine denken, daß das Nebel noch größer ist, daß in der Organisation selbst eine Spaltung stattfindet, und dann steht der Geistliche mit dem einen Theil der Gemeine gegen den anderen. Wenn wir uns die Frage stellen: was hat das Kirchenregiment im Fall einer solchen Spaltung zu thun? so kann hier nicht mehr das vorige Mittel ausreichen, den Geistlichen zu entfernen, denn der Zwiespalt ist in ihr selbst, und die Erwartung daß ein solcher durch eine neue dazwischentreitende Persönlichkeit soll gehoben werden, ist gewiß sehr schwach begründet. Allerdings, wie eine Differenz in der Lehre in praktischer oder theoretischer Hinsicht auch in der evangelischen Kirche liegt: so muß auch etwas zwischen beiden liegen, was geneigt ist beides in sich aufzuheben und die Spaltung zu entfernen. Wenn es eine genaue Kenntniß der Persönlichkeiten giebt, muß die Möglichkeit da sein auf diesem Wege zu wirken. Wenn aber dieses nicht ist, ist auch gar nichts anderes übrig als daß die kirchliche Behörde suche den Zwiespalt in gewissen Grenzen zu halten, und da ist keine andere, als daß die kirchliche

Einheit nicht gestört werde, und daß die Differenz zwischen der Gemeine und dem Geistlichen nicht dahin komme, daß sie sich dem Gottesdienst entziehe. Das ist aber das Uebel, was sich bald einzuschleichen pflegt. Aber hier ist doch nur auf das Gemüth der Gemeine zu wirken, daher wird es immer das heilsamste sein daß die kirchliche Behörde anderes dazwischen schiebt; da sie selbst sich nicht zum disputiren einlassen kann, so ist es dann besser daß sie solche zwischen schiebt, die das eher im Stande sind. Es kommt dann immer darauf an daß dem, was der Grund der Spaltung ist, sein richtiger Werth beigelegt und anerkannt werde, und die Einheit zur Anerkennung gebracht als etwas höheres. Nun geht daraus freilich hervor, daß dies der Geistliche selbst hätte bewirken können, und es ist immer die Schuld einer Versäumniss, wenn er fremder Hülfe bedarf.

Denken wir uns nun den Fall daß durch das Kirchenregiment der Zwiespalt nicht aufgehoben werden kann: so kommen wir auf die Frage: in wie fern kann es Kirchenzucht oder Kirchenbann geben? Die richtige Abgrenzung des äußereren der Kirche in Beziehung auf das innere, ist der Begriff der Kirchenzucht; die Sorge daß nichts äußerliches der Kirche angehöre, das ihr nicht auch innerlich angehöre. Es kann nun etwas fremdartiges sich in die Kirche schleichen und den Anschein gewinnen ihr anzugehören; eben so kann innerlich sich etwas entfernen von der Kirche, und dennoch ihr äußerlich anzugehören scheinen. Es muß also die Sorge da sein gegen diese verderblichen Richtungen in der Kirche. Ursprünglich ist die Disciplin nur Sache der einzelnen Gemeine. Denken wir uns eine Gemeine als christlich gesund: so wird bei jeder Ausweichung aus dem inneren Princip der Krankheitszustand bemerk't werden und die nothwendige Rüttlwirkung eintreten. Entsteht eine Abweichung: so ist sie ein Krankheitszustand des Ganzen, und diejenigen natürlichen Reactionen müssen eintreten, die bei Krankheiten in einem organischen Ganzen erfolgen.

Daß die Kirchendisciplin als Sache des Kirchenregimentes

angesehen wird, hat einen zwiefachen Grund: 1) Hinsichtlich der Lehre kann der einzelnen Gemeine nicht so das bestimmte Gefühl einwohnen, ob sie in der Identität der Lehre sei oder nicht, und die Abhängigkeit der einzelnen in der Gemeine von ihrem Lehrer ist zu groß, als daß sich eine lebendige Reaction organisiren könnte. 2) Was von der Gemeine aus geschehen kann, um solche Abweichungen auszugleichen und einen einzelnen auszuschließen bis man überzeugt ist daß er der Kirche wiederum innerlich angehöre: so ist dies nicht zu trennen von bürgerlichen Verhältnissen; weil aber diese in der großen Einheit des Staats gegründet sind: so muß man auf die große Einheit des Kirchenregimentes ausgehen, damit hier die Kirche wirklich dem Staate gegenüber stehe. Es kommt noch ein dritter Punkt hinzu: bei jedem Zwiespalt zwischen einem einzelnen und dem Gemeingeiste, steht er als Partei der Gemeine gegenüber vermöge der geistigen Freiheit und Selbständigkeit der evangelischen Kirche; es muß also ein drittes geben das die Differenzen schlichtet. Deshalb ist der Zusammenhang zwischen Kirchenzucht und Kirchenregiment durchaus nothwendig. Neben keinen Gegenstand sind aber die Ansichten so verschieden wie über diesen. Die Differenzen gehen so weit daß nicht nur behauptet worden ist: die Kirche habe das Recht den einzelnen auszuschließen, sondern dies müsse auch Einfluß haben auf seine bürgerliche Existenz. Die anderen behaupten: die Kirche habe gar kein Recht irgend einem in seinen kirchlichen Rechten Abbruch zu thun, weil die unzertrennlich sind von seiner bürgerlichen Existenz. Der ersten Ansicht liegt die Tendenz zum Grunde, die bürgerlichen Vereine der kirchlichen Gewalt so unterzuordnen daß das Kirchenregiment auch auf bürgerlichem Gebiete liegt; der anderen Ansicht aber, die Kirche auf ihrem eigenen Gebiete ganz dem bürgerlichen Regiment zu unterwerfen. Jede Ansicht hat etwas für sich. Diejenige, welche dem unabhängigen Leben der Kirche am ungünstigsten ist, sagt: es sei nicht möglich daß die Kirchengemeinschaft etwas für den einzelnen verfügen könne, ohne daß seine bürgerlichen Eigen-

schäften leiden, und dies beruht auf zweierlei: daß die Kirchengemeinschaft nicht allein innerlich besteht sondern auch eine äußerliche Existenz hat, äußerliche und gemeinsame Güter und Rechte; diese verliert der einzelne durch Ausschließung, sie stehen aber unter der Obhut des Staates und die Kirche entscheidet also über das politische Recht des Besitzes des einzelnen. Ist die Verzichtung freiwillig: so hätte der Staat freilich nichts einzuwenden. Zweitens, wenn die Kirchengemeinschaft einen ausschließt: so ist dies eine öffentliche Erklärung eines nachtheiligen Urtheils, und also eine Verringerung des guten Namens, und dies desto mehr je christlicher die bürgerliche Gesellschaft ist. Der gute Name ist ein inneres und äußeres Gut und zwar ein unentbehrliches. Der Staat will das Recht, den guten Namen der einzelnen anzutasten, der Kirche nicht verstatten. Für die entgegengesetzte Meinung wird dasselbe umgedehnt angeführt: die Kirchengemeinschaft hat anerkannt, daß ein einzelner das Princip des christlichen Lebens nicht in sich trage und hat das Recht ihn vom kirchlichen Leben auszusondern bis sie eine entgegengesetzte Meinung von ihm gewinnt. Unsere Staaten sind christliche, und das gute Verhältniß der Gesellschaft unter einander beruht besonders darauf daß sie einander christliche Gesinnung zutrauen; wer nicht Christ ist, genießt nicht diese Rechte. Hat die Kirche anerkannt daß einem die christliche Gesinnung nicht einwohne: so hat er sich auch des christlichen Rechtes entänget, und das vorzüglichste Vertrauen das auf der christlichen Gesinnung beruht, muß ihm versagt werden; deshalb ist es unmöglich den Einfluß der Kirchenzucht auf die bürgerlichen Eigenschaften zu vermeiden.

Das sind die beiden entgegengesetzten Ansichten mit ihren Gründen. Es fragt sich nun, ob wir uns für eine von beiden entscheiden oder ob beide etwas Unrichtiges enthalten? Vergleichen wir den Charakter der bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse: so können beide unmöglich einem Gesetze unterworfen sein. Der bürgerliche Verein beruht auf einem sicherer

Buchstaben; ist dieser noch nicht da, so ist der Verein nicht fest. Die kirchliche Gemeinschaft gestattet dies ihrer Natur nach viel weniger, weil jede Entscheidung nach einem Buchstaben immer mehr oder weniger eine äußere ist. Die kirchliche Entscheidung muß sich an das innere halten, wenn die bürgerliche das äußere hervorhebt. Daraus folgt daß beide Begründungen der entgegengesetzten Ansichten falsch sind.

Bis jetzt haben wir vorausgesetzt daß es in der Kirche wie in jeder Gesellschaft eine Disciplin geben müsse. Daß sie in der bürgerlichen unvermeidlich sei ist unbestritten, und daß die kleinste Gesellschaft nicht ohne sie bestehen kann, hat man auch eingesehen, und daß jeder verpflichtet ist sich der conventionellen Strafe zu fügen, bringt der Vertrag mit sich. Die Kirche steht zwischen beiden, zwischen dem bürgerlichen Verein und einer Gesellschaft zu bestimmten Zwecken, und deshalb hat man ihr die Disciplin völlig abgesprochen. In der bürgerlichen Gesellschaft kann die Disciplin nie auf die Gesinnung gehen, denn auf diese kann man nur wirken durch psychologische nicht durch äußerliche Mittel; es kommt bei ihr nur immer auf äußere Handlungen an, auf die Gesinnung nie, obgleich diese sehr wünschenswerth ist. Die Disciplin kann deshalb im Staate nicht fehlen. In der Kirche, sagt man, ist es ganz anders; die Handlungen haben da nur Werth durch die Gesinnung; die Handlungen kann man wol erzwingen nicht aber die Gesinnung; wem diese fehlt, der gehört eigentlich nicht zur Kirche; stellt er sich dennoch als Mitglied der Kirche an: so sieht man nicht ein was dies den anderen schadet. Hiernach scheint also der Begriff der Kirchendisciplin ein leerer zu sein. Geschichtlich betrachtet, läßt sich manches dafür sagen: die meisten kirchlichen Strafen wurden eingeführt als die bürgerliche Disciplin sehr vernachlässigt war; in den ersten Zeiten der Kirche war die kirchliche Gesellschaft eine eng geschlossene, jeder trat mit vollem Bewußtsein hinein, und unterwarf sich beim Eintreten ihrer Einrichtung und konnte wenn er wollte wieder austreten. Jetzt sei es ganz anders, der Staat bedürfe nicht solcher Nach-

hülfe, die Kirche selbst sei auch nicht mehr eine geschlossene Gesellschaft, denn obgleich man erst durch die Confirmation recht aufgenommen würde, so ist man doch schon darin geboren, und wolle der einzelne nicht eintreten, so sei dies ganz anders als ein Nichteintreten in den alten Zeiten; er tritt hinein, weil er es nicht ändern kann und verpflichtet sich zu so wenig als möglich. Der Staat verlangt ja daß jeder Unterthan einer Kirche angehöre; sie sei also eine politische Nothwendigkeit, und es muß jeder eintreten in die Kirche in der er geboren ist oder gegen die er am wenigsten einzuwenden hat; auch mache man ihm beim Eintritt keine Bedingungen; die Kirchendisciplin sei ja auch nirgends bestimmt, sondern willkürlich, und könne auch kein Theil des Kirchenregimentes sein. Daß die Kirchendisciplin nicht organisiert sei, gilt nur für die evangelische Kirche, denn in der katholischen ist sie wohl organisiert und hat also eine Realität. In der Reformation selbst ist es unbestimmt geblieben, wie viel von der bestimmten Kirchendisciplin übrig geblieben ist oder nicht; nie hat aber die Kirche ausgesprochen daß es den Geistlichen verboten sei in gewissen Fällen das Sacrament zu verweigern, worauf sich doch alles in der Kirchendisciplin bezieht. Man kann also nicht sagen daß in der evangelischen Kirche die Kirchendisciplin abgeschafft sei, sondern die Geschichte zeigt, daß sie in einzelnen Kirchen mehr oder weniger in Anwendung gekommen ist; fehlt sie bei uns: so ist sie nicht aufgehoben sondern nur abgekommen, und meist durch die Ansicht daß die bürgerliche Censur dadurch gefährdet werde. Wenn die Sache für die evangelische Kirche also auch geschichtlich in dieser streitigen Lage ist, wenn es Länder giebt in denen sie völlig aufgehoben ist, und in denen der Geistliche, der das Sacrament verweigert, Absezung zu befürchten hat, wenn in andern Ländern sie im Abnehmen ist: so kann in der That die Frage nur so gestellt werden: wie hat das Kirchenregiment hier zu handeln? Zuerst fragt es sich also: wozu braucht die evangelische Kirche eine Kirchendisciplin? Das Wesen der Religion ist allerdings die Ge-

Gefinnung und nächst ihr die natürliche Darstellung derselben. Auf die Gefinnung selbst kann keine Disciplin eingerichtet werden, weder um sie zu ändern noch um sich vor der Gemeinschaft mit einer verkehrten Gefinnung zu verwahren. Und doch hat die Kirchendisciplin diese beiden Punkte im Auge, und ganz unmöglich ist eine Wirkung auf die Gefinnung nicht. Durch die Disciplin kann das Gefühl des einzelnen geweckt werden, indem sie die Aussprache des Gesamtgefühls der andern ist. Ohne Ausspruch kann man Gefühle nicht kund geben, und als solche kann sie auf die Gefinnung wirken. Jede Neußerung des Gesamtgefühls, wodurch man auf den einzelnen wirken will, ist schon eine Kirchendisciplin sobald dies von der Gesamtheit auf repräsentative Weise ausgeht. In so fern ist die Wirkung nicht nur möglich sondern nöthig.

Der zweite Punkt der Disciplin ist daß die Gesamtheit sich lossage von einem, der nicht in der Identität der Gefinnung ist. Die christliche Kirche besteht nur unter Gläubigen, und wer keiner ist, gehört eigentlich nicht in die kirchliche Gemeinschaft, kann kein Interesse an ihr nehmen, da sie nur auf dieser Angelegenheit beruht; affectirt einer aus anderen Gründen dennoch Theilnahme an der Kirche: so scheint es die Freiheit zu fordern daß sie von seiner Theilnahme sich lossage. Gegen die Gefinnung an und für sich kann dies auch nicht wirken, sie muß sich durch unkirchliche Handlungen geäußert haben. Tritt die unchristliche Gefinnung äußerlich heraus, wozu bedarf die kirchliche Gemeinschaft in der einen oder anderen Rücksicht die Ausübung einer Disciplin? Man sagt dagegen: wenn die kirchliche Gesellschaft auf den Eifer ihrer Mitglieder rechnen kann: so muß sie auch darauf rechnen daß die unkirchlichen von einzelnen werden zur Rede gestellt und bearbeitet werden und brauche einer äußeren Disciplin nicht; kann sie sich auf diesen Eifer nicht verlassen, so kann ihr auch durch die Disciplin nicht mehr geholfen werden, die kirchliche Gefinnung ist erkaltet und die Disciplin müßte auf diese alle gehen, die nicht als einzelne auf die Gefinnung anderer zu wirken suchen. Das gilt nur

aus dem Geist der evangelischen Kirche, denn in der katholischen gehört die Disciplin zur Satisfaction, und es giebt keine Wiederherstellung des Verhältnisses zur Gemeine, wenn diese nicht geleistet ist. Dieser Gesichtspunkt kann bei uns nie stattfinden. Der Einwand ist jedoch ein Dilemma, der auf zwei entgegengesetzte Endpunkte gestellt ist, wo die Disciplin nicht nöthig war. Der eigentlich wirkliche Fall ist aber der daß die kirchliche Gemeinschaft einen gewissen Grad von Eifer voraussetzt, aber dennoch nicht weiß, in wie fern sie sich darauf verlassen kann, und seine natürliche Wirkung deshalb mehr oder weniger suppliren muß. Die Kirchendisciplin soll also in organischer Form das hervorbringen was jedem einzelnen obliegt, wobei man aber nicht sicher ist, ob der einzelne diese Obliegenheit erfüllen werde. Diese Art der Kirchendisciplin kann man nicht wegläugnen. Es giebt ein solches Verhältniß wo das Gemeingefühl in jedem sich so regt, daß er bei unchristlichen Neuerungen wünscht daß etwas dagegen geschehe. Der einzelne wünscht lieber als selbst zu handeln ein constituirtes Organ. Dies darf aber nur Supplement der Thätigkeit der einzelnen sein, und kann nur eintreten, wenn es contestirt ist daß der einzelne das seinige nicht gethan hat. Nur in diesem bedingten Charakter ist die Disciplin möglich und wird deshalb nach den Umständen bald mehr hervortreten bald gänzlich verschwinden.

Indem wir hier auch schon eine Grenze gefunden haben daß von den einzelnen etwas vorangegangen sein muß: so thun wir gut, auch die andere Frage aufzustellen: in wie fern die kirchliche Disciplin eintreten müsse, um sich von einem solchen, der dem christlichen Geiste entgegen ist, loszusagen? Die kirchliche Gemeinschaft besteht auf der einen Seite in der Theilnahme am Gottesdienst in seinen verschiedenen Momenten, und in der Theilnahme der Rechte der Gemeinschaft; denn was sonst noch vom christlichen Leben übrig bleibt, gehört nicht zur förmlichen Art zu existiren, sondern zur freien. Was den Gottesdienst betrifft, ist hier der alte Unter-

schied zu bemerken zwischen der Verbindung der Evangelischen und derer, welche noch keine rechte Kenntniß davon haben. Diesen Charakter hat der Gottesdienst noch jetzt nicht ganz verloren. Die Kirchen stehen unbedingt einem jeden offen; es kann nie das Interesse der Kirche sein Einem, der sich von ihrem Geiste entfernt hat, die Kirche zu verbieten; eine solche Loslösung der Gemeinschaft läßt sich nicht denken. Dem gegenüber stehen die sogenannten mysteriösen Theile des Gottesdienstes und namentlich die Sacramente; und dies ist auf diesem Gebiete der streitige Punkt. Es wird darüber gestritten: ob die Gemeinschaft der Christen befugt sei, ein bisheriges Mitglied der Kirche vom Genuss des Sacramentes auszuschließen oder nicht? In der römischen Kirche herrscht darüber kein Zweifel, und es ist dem Urtheil der Geistlichen immer überlassen, welches durch die Ohrenbeichte sehr erleichtert wird. In unserer Kirche sagt man auf der einen Seite: es ist das Sacrament nur für diejenigen bestimmt, die schon in der lebendigen Gemeinschaft mit Christo sich befinden; ein anderer soll es nicht genießen, sonst ist es immer Sünde und gereicht ihm zum Gericht; genießt nun mit Zustimmung der Gemeinschaft wissenschaftlich ein Unwürdiger das Abendmahl: so nimmt sie Theil an der Sünde; sie muß aber das Recht haben nicht zu fündigen und ihm ihre Zustimmung zu versagen. Nun könnte er es freilich gegen ihre Zustimmung genießen, aber wenn gegen den Willen der Gemeinschaft etwas mit ihrem Wissen geschehen könnte: so giebt ihr dies nur das Gefühl ihrer Ohnmacht, und dies verunreinigt und trübt den Genuss des Sacramentes; solche Theilnahme würde die andern stören, und ein jeder muß doch innerhalb seiner Mauern das Recht haben sich solcher Störungen zu erwehren, und so auch die Kirche in ihrem innersten Heiligthum; sie übt eigentlich nur Hausrecht. Dagegen sagt man folgendes: einmal leugnet man daß die Theilnahme eines Unwürdigen am Sacrament die Andacht der übrigen stören dürfte, sondern sie sollten sich darüber hinwegsezten, und bewirkt dies eine Störung in ihnen:



so beweist dies eine Schwäche, die ihnen unmöglich macht Richter der andern zu sein, und daß ihnen eben eine Stärkung durch den Genuß des Abendmahls Noth thut. Dazu kommt daß die Kirche nicht untrüglich ist und sich in ihrem Urtheil geirrt haben kann. Es ist in der That schwer darüber zu entscheiden, und in der evangelischen Kirche läßt sich sowol das eine als das andere denken. Eine absolute Ausschließung von der Kirche ist undenkbar, eine Ausschließung vom Sacrament denkbar aber nicht nothwendig.

Es bleibt also nur noch der andere Hauptpunkt übrig die Theilnahme an den ausübenden Rechten der Gemeineglieder, die die Beförderung des Wohles der Gemeine zum Zweck hat. Um den Zweck zu erreichen kann nur derjenige daran Theil nehmen dem das Wohl wirklich am Herzen liegt. So wie also in eine solche Thätigkeit einer eingreift, der die Gemeinschaft der Einsicht und Berathschlagungen stört: so wird der Zweck des Ganzen dadurch gefährdet. Sobald die Form der Gemeine keine absolute Demokratie ist, beruht schon die Theilnahme der einzelnen an der administrativen Thätigkeit auf einem vorhergehenden Urtheil der andern, und es wäre ein Fehler der Gemeine einem solchen die Theilnahme an der Thätigkeit zu verstatten, der sich dazu unwürdig machen könnte. Entweder ist zu postuliren daß die Form der Gesellschaft so sei, daß ein gemachter Fehler sich wieder verbessern ließe, indem das Personal ja geändert werden kann; oder wenn lebenslängliche Aemter sind: so ist es die Schuld der Gemeine bei der Wahl wenn sie einen schlechten gewählt hat, und sie hat darunter zu leiden. Ist die Form ganz demokratisch: so erscheint der Einfluß der einzelnen dermaßen als ein Minimum, daß der welcher etwas unkirchliches gethan immer noch an der Theilnahme bleiben kann.

Es ist aber hier noch ein Zwischenglied möglich, nämlich die Aufgabe die Sache in die Form mit einzuschließen, so daß in der Organisation selbst festgesetzt wird, daß in gewissen Fällen eine weitere Theilnahme an den administrativen Geschäften

unmöglich ist. Dies ist dann eine organisirte disciplinariſche Maafzregel.

Das Princip der evangelischen Kirche im Vergleich mit der katholischen ist das einer fortgehenden Verminderung im Kirchenregiment; es soll sich verlieren in der Thätigkeit der einzelnen einerseits und andererseits sich auflösen in organische Statuten, und tritt nur wo das eine oder andere unzulänglich ist. Dies ist um so mehr das richtige, da die Vollkommenheit der Kirchengemeinschaft darin liegt daß keine Kirchendisciplin existirt, und da wo sie existirt nicht einzutreten braucht. Es ist dazu kein idealer Zustand der Vollkommenheit nöthig, sondern nur daß der Unwürdige sich von selbst von der Gemeinschaft loscheidet, und dies ist gar nicht eine schwierige Sache; denn wer am christlichen Geiste nicht mehr Theil nimmt, hat auch kein Interesse an der kirchlichen Gemeinschaft. Hat er eins: so kommt dies von fremdartigen Motiven die leicht kenntlich sind: es können nur Motive des sittlichen Interesses sein, oder der rein geselligen, oder rein persönliche selbstsüchtige Interessen; andere sind hier nicht denkbar. Sagen wir nun: er kann, was Religion betrifft, unchristlich sein, meint aber in der Religion liege eine sittliche Kraft, und die Sittlichkeit fordere keine Geringschätzung dagegen zu offenbaren. Dies beantwortet bei ihm aber nur die Theilnahme am Gottesdienst, denn die Theilnahme an der Verwaltung erfordert ein besonderes Interesse; und was das Sacrament betrifft, kann über den Genuss desselben und die Nichttheilnahme nichts gefolgert werden. Was das reingesellige Interesse anbetrifft: so wird es wegen der Allgemeinheit des Christenthums als ein Mangel ausgelegt und der gute Name verringert, wenn es offenkundig ist daß ein einzelner am Gottesdienst nicht Theil nimmt, und dies kann ihn bewegen sich als Christen zu geriren. Die Kirche kann dies als solche nicht wollen, da es ein Verunreinigungsmotiv in sich schließt; niemand darf es für Ehre halten zur Kirche zu gehören, oder für Schande nicht dazu zu gehören. Dem wahren Christen ist es ein nothwendiges Element des

Lebens zur Kirche zu gehören, aber nach außen hin müßte es völlig gleichgültig sein. Dies ist aber nicht so, sondern das Gefühl über den religiösen und den geistigen Werth des Menschen überhaupt gehen in einander. Fragen wir: wie weit dies gehen werde, so kommen wir zu demselben Resultat daß es von selbst außerhalb des Gebietes der Kirchendisciplin fällt, denn mit der weltlichen Ehre steht es gar nicht in Verbindung, wenn die Gemeinschaft einen zum Repräsentanten macht oder nicht.

Wir sehen also daß die Kirchendisciplin für die protestantische Kirche etwas problematisches ist, nicht gegen ihre Idee streitet, aber auch nicht notwendig aus ihr hervorgeht, und immer nur als Supplement eines dritten erscheint; und was das Sacrament betrifft: so liegt dies in der Mitte und macht die Sache noch problematischer. Fassen wir die Sache so: so erscheint die Kirchendisciplin immer als Sache der einzelnen Gemeine; ihr gehört es zu, ob sie es für nothwendig und heilsam achtet die Andacht beim Gottesdienst gegen Scandal zu schützen und deshalb eine Disciplin einzufezzen. Von Seiten des Kirchenregimentes wäre es immer unrichtig, wenn es einzelnen Gemeinen hinderlich sein wollte eine Kirchenzucht festzustellen, oder allen ohne Unterschied eine Kirchenzucht aufzudringen zu wollen.

Bei den krankhaften Zuständen in der Kirche kommt es vorzüglich auf zweierlei an, einmal auf die verschiedene Beschaffenheit und dann auf die verschiedene Gefährlichkeit dessen was als etwas krankhaftes in der Kirche anzusehen ist. Offenbar wird nach diesem auch die Thätigkeit des Kirchenregimentes verschieden sein müssen. Wir würden also die Differenz zu entwickeln haben. Etwas müssen wir aber vorher noch aufs reine bringen.

Fragen wir: wo kann das krankhafte und verwerfliche vorkommen? Es kommt eigentlich in den einzelnen vor, denn zu einem besonderen Ganzen organistren kann es sich nicht in der

Schleiermacher, d. Kirchenregiment.

6

Kirche, wenigstens nicht eher als es in den einzelnen dagewesen, und muß die erste Gegenwirkung auf die einzelnen geschehen, und wird diese richtig geleitet, so ist eine andere nicht nöthig. Wenn in der Kirche Secten entstehen die eine Tendenz haben sich aus dem Ganzen zu scheiden, ein eigenes für sich zu bilden, so ist das ein frankhaftes was sich organisiert. Da muß aber in vielen einzelnen ein und dasselbe frankhafte vorhanden sein wodurch sie verbunden werden. Ist eine solche Parteiung entstanden, so muß die Thätigkeit des Kirchenregimentes eine andere sein als die Thätigkeit auf die einzelnen ehe die Entzweiung entstanden. Nun scheint die Thätigkeit auf die einzelnen in das Gebiet des Kirchendienstes zu fallen, sie gehört zur Seelsorge. Wie scheidet sich, was in den Kirchendienst und in das Kirchenregiment gehört? wenn wir uns den Fall in concreto denken, abstrahirend von der Beschaffenheit des frankhaften, es sei eine irrthümliche mit den Principien der evangelischen Religion streitende Ansicht oder eine verkehrte Lebensweise: so ist es natürlich daß die Thätigkeit des Kirchendienstes in der Seelsorge eintrete, und erreicht sie ihren Zweck, so wird die Thätigkeit des Kirchenregimentes nicht nöthig sein. Sie wird eintreten wo die Thätigkeit des Kirchendienstes gehemmt ist oder wo sie ihren Zweck nicht erreicht hat. Das sind die eigentlichen Punkte, worauf es bei der Thätigkeit des Kirchenregimentes ankommt.

Die Thätigkeit des Kirchendienstes in dieser Hinsicht soll gehemmt sein. Das kann entstehen 1) aus der Unvollkommenheit und Nachlässigkeit derer die den Kirchendienst verwalten. Das gehört in das Gebiet der Aufsicht über den Kirchendienst; oder 2) durch das Widerstreben derer, auf welche die Thätigkeit ausgeübt werden soll; 3) kann sie gehemmt sein von außen dadurch daß es der Kirche an der gehörigen Freiheit fehlt. Dieser Fall gehört nicht hieher. Hier kann nur davon die Rede sein: wie groß die Freiheit sei und sein müsse, die die Kirche sich in dieser Hinsicht vindiciren muß? Liegt es in der That dem Kirchenregiment ob, dem Kirchendienst

die Freiheit zu vindiciren, oder ist es kein Gegenstand für das-
selbe? Die Kirche überhaupt ist eine Vereinigung zu einem
gemeinsamen religiösen Leben; diese Gemeinsamkeit setzt noth-
wendig eine Circulation voraus; das Leben muß sich mitthei-
len. Die specielle Seelsorge ist nur die Organisation dieser
Circulation auf eine bestimmte Weise; kann diese gehemmt
werden, so ist die Kirche selbst partiell aufgehoben. Auf der
anderen Seite ist das religiöse Leben das schlechthin freie und
kann nur durch eine freie Empfänglichkeit aufgenommen wer-
den. Wo sich ein Theil des Ganzen gegen die Mittheilung
verschließt, könnte die Gewalt nichts helfen, weil sie keine freie
Empfänglichkeit hervorbringen kann. Die Frage die uns hier
interessirt ist die: wenn der Seelsorger auf einen, in dem sich
etwas entwikkelt hat was der Kirche gefährlich werden kann,
seine korrektive Thätigkeit richten will, und dieser will die Thä-
tigkeit nicht aufnehmen, kann und darf von Seiten des Kirchen-
regimentes etwas geschehen diese Widersezlichkeit aufzuheben?
Die Tendenz dazu ist immer in der Kirche gewesen. Wer sich
der Seelsorge nicht hingeben will, will auch nicht in der kirch-
lichen Gemeinschaft sein, und man hat ein Recht ihn auszu-
schließen bis er sich der Mittheilung des Lebens wieder hinge-
ben will. Hier sind entgegengesetzte Ansichten in der evange-
lischen Kirche immer gewesen und eine entgegengesetzte Praxis
finden wir überall. Die eine erscheint als Annäherung an die
katholische Praxis, die andere als Auflösung des kirchlichen
Verbandes, und zwischen diesen sollen wir uns durchfinden.
Vorausgesetzt daß ein Mitglied einer Gemeine sich der Seel-
sorge des ihm bestellten Seelsorgers nicht hingeben will: folgt
daraus daß eine Auflösung des Verhältnisses des einzelnen
zum Ganzen wirklich eingetreten ist, welchem abgeholfen werden
muß? Wenn wir hier vom rein evangelischen Grundsatz aus-
gehen daß einem jeden das göttliche Wort zugänglich sein soll,
und dazu nehmen daß alle Berichtigungen über das verderb-
liche, frankhafte nur aus dem göttlichen Worte genommen wer-
den können, müssen wir sagen: die evangelische Kirche legt

einem jeden die Sorge für sich selbst auf und berechtigt einen jeden zu dieser Sorge für sich selbst. Feder einzelne kann sagen: ich glaube für meine Besserung und Heilung, wenn etwas frankhaftes in mir ist, vollkommen genug zu haben am öffentlichen Wort und der Art, wie es mir im Gottesdienst nahe gebracht wird, und bedarf einer besonderen Thätigkeit des Seelsorgers nicht. So ist hier kein Grund eine anderweitige Thätigkeit eintreten zu lassen; jede Ansicht muß sich selbst überlassen werden. Daß aber das frankhafte sich nicht weiter verbreite, dafür kann nur gesorgt werden durch eine zweckmäßige Thätigkeit der Seelsorge auf die, die die Thätigkeit annehmen; und wenn sie sie nicht annehmen, sieht man daß die Thätigkeit sich auf dem Gebiete der Kirche nicht eignet, und muß man sich dann auf das verlassen, was auf allgemeine Weise geschieht diese zu erhalten.

Die Anweisung der Schrift Matth. 18, 15—18 lautet anders hierüber. Da wird vorausgesetzt, die Neigung auf das frankhafte zu wirken muß eine allgemeine sein; solche Wirksamkeit sei die Pflicht eines jeden der es wahrnimmt. Wenn aber die Wirksamkeit des einzelnen auf den einzelnen nicht angenommen wird, soll der, der etwas frankhaftes wahrnimmt, auf die Organisation des Ganzen seine Zuflucht nehmen, zu den Vorstehern der Gemeine. Wenn einer auf diese nicht hört, dann soll er gehalten werden als ein Heide. Da tritt eine solche Exclusion wirklich ein, und das Recht sie vorzunehmen ist der Gemeine durch diese Anweisung der Schrift selbst gegeben. „Es soll ein solcher gehalten werden als ein Heide“ heißt das: der Zutritt zu der Gemeine soll ihm gewehrt werden? aber den Heiden selbst war ja der Zutritt erlaubt. Eine solche Exclusion ist also nirgends in der Kirche geboten, liegt auch in der Stelle nicht. Die Handlung, wodurch einer in die christliche Gemeinschaft kommt, ist eine sacramentliche und dürfte einer nur durch eine sacramentliche Handlung wieder von der Kirche ausgeschlossen werden; diese aber existirt nicht.

Theilweise wird das religiöse Leben kräftig sein, dann

werden die organischen Formen hervortreten; oder nicht, dann werden sich die organischen Formen nicht erhalten. Es muß den Bewegungen nachgegeben werden so fern sie in der geschichtlichen Entwicklung liegen, und besteht hierin die Weisheit des Kirchenregimentes. Sie erhalten, wie sie bestanden, ist dem evangelischen Geist entgegen. Wenn der Verband sich lösen will, kann dem nur durch inneren Impuls abgeholfen werden, durch den das Leben gestärkt wird.

3) Einfluß des Kirchenregimentes auf den öffentlichen Gottesdienst*).

Unstreitig ist dies der wichtigste Theil des Kirchenregimentes, indem der öffentliche Gottesdienst der Träger des gemeinsamen religiösen Lebens ist und die persönlich religiösen Verhältnisse durch ihn gehalten werden, in ihm ihre Nahrung finden. Der öffentliche Gottesdienst ist überall ein geschichtliches, und müssen wir auch hier wieder an das erste Entstehen der evangelischen Kirche anknüpfen. Wir finden gleich im Anfang der Reformation ein entgegengesetztes Princip in der Gesetzgebung über den Cultus, das eine ein revolutionäres, das andere ein am Alter festhaltendes, und die ursprüngliche Verschiedenheit hinsichtlich des Cultus in der evangelischen Kirche ist von diesen Principien ausgegangen. Alle Corruptionen der Kirche welche die Reformation aufheben wollte hatten im Cultus ihre Repräsentation gefunden, und sollten sie ausgeschieden werden, mußte auch der Cultus geändert werden. Aber freilich traten die entgegengesetzten Principien ein. Das eine wurde so gestellt: man solle aus dem Cultus verbannen was irgend einen Zusammenhang mit der Corruption habe; das wurde am consequentesten durchgeführt in der Schweiz und gestaltete sich als ein Zurückgehen auf den Cultus in der ersten Kirche, und da-

*) Bergl. § 318. 319.

her die einfache Form des Gottesdienstes. Das andere Extrem war: im Gottesdienst nur das zu ändern was in vollkommenem Widerspruch stände mit den Principien der Reformation, alles andere zu lassen. Dies ist in manchen deutschen Provinzen und auch in England befolgt worden, und finden wir in manchen Gegenden der evangelischen Kirche einen Gottesdienst, der viel Ähnlichkeit hat mit dem katholischen, so Messgewänder, Mehrzahl von Altären u. s. w. Diese Principien haben beide ihr Gutes, ruhen nur auf verschiedenen Ansichten. Das letzte wäre richtig, setzte man nur voraus solche leise Veränderungen würden auch immer weiter fortgesetzt werden ohne Störung zu machen, gleich wie im Anfang. Das erste wäre auch tadellos, wenn man von der Voraussetzung ausging: haben wir nur erst die ursprüngliche Reinheit im Cultus hergestellt, so wird auch bald wieder alles in den Cultus hineingezogen werden können was wahrhaft förderlich sein kann. Sobald von diesen Voraussetzungen nicht ausgegangen worden war, waren die Principien mangelhaft. Ein bloßes Zurückschrauben in eine längst vergangene Zeit mit Verwischung aller Spuren der bis dahin verlebten Geschichte, ist etwas was nicht zu loben ist. Es ist darin ein Mißverhältniß. Das Leben bildet sich durch die sich verändernden Verhältnisse, und der Cultus allein, ein wesentlicher Bestandtheil des Lebens, soll zurückgeführt werden in die Analogie einer Zeit, wo solche geistige Lebensentwicklung in den Verhältnissen gar nicht war? Dann kann auch nicht fehlen daß wieder Corruptionen anderer Art einschleichen; z. B. in der französisch evangelischen Kirche, wo dies Princip in großer Strenge beobachtet wurde: die declamatorische Schönrednerei im Gebiet der religiösen Rede. Die ist eine Corruption und vereitelt den Gottesdienst. Wenn man dem Cultus die Freiheit gelassen hätte sich naturgemäß fortzubilden, würde das rechte Maß hineingekommen sein und wenig Veranlassung gewesen sein jene Bereitung zu nähren. Der Grundsatz am bestehenden wenig zu ändern ist gut, wenn man sicher sein kann daß der reformatorische Geist fortwirkt; ist

aber schlecht, wenn die Entwicklung eine momentane ist. Wo man rein nach diesem Princip verfahren hat, konnte sich der evangelische Geist nicht herausbilden.

Hier nach werden wir leicht bestimmen können, was für Principien die kirchliche Gesetzgebung für den Cultus zu befolgen hat. Solche, welche nach Maafgabe des vorgefundnen auf die Indifferenz jener Einseitigkeiten zielen und sie herbeiführen. Dies können wir uns auf die allgemeinste und speziellste Weise klar machen. Unsere Grundvoraussetzung in der evangelischen Kirche ist daß Corruptionen in das Christenthum gedrungen waren und auf die Gestaltung des Gottesdienstes Einfluß gehabt haben. Diese haben irgendwann angefangen, und was sich als Corruption eingeschlichen hat, muß wieder eliminiert werden; aber nicht so daß zu gleicher Zeit alles hinweggenommen wird, was in diesem Zeitraum rein geschichtliche Entwicklung gewesen wäre ohne an der Corruption Theil zu haben. Das Princip im Anfang der Reformation, so wenig als möglich im bestehenden zu ändern, postulirt ein allmähliges Fortschreiten in den Aenderungen; aber wenn dies fortgehen könnte, wäre das natürliche Resultat daß alles, was reine geschichtliche Entwicklung der früheren Periode wäre, wohl behalten bliebe. Ohne Thätigkeit der Gesetzgebung geschieht das nicht, man bleibt weit diesseits dieses Punktes stehen. Das entgegengesetzte Princip, alles aus der Zeit der Corruption abzuschaffen, macht in seiner stärksten Ausübung keinen Unterschied zwischen dem, was die Corruption in sich schließt und was sich in demselben Zeitraum entwickelt hat ohne in der Corruption seinen Grund zu haben. Wie jenes eine unzureichende Aufgabe hat, so dies eine zu große, und ist hier eine Nachholung der wahren geschichtlichen Entwicklung der vergangenen Zeit aufgegeben, worauf die Gesetzgebung ihre Thätigkeit richten muß. Beides zusammen muß die Vollendung des evangelischen Cultus darstellen; es kommt nur darauf an von welchem Princip in einem gegebenen kirchlichen Verband die Reformation ausgegangen ist, und auf welchem

Entwicklungs punkt sie steht um das Bestreben der kirchlichen Gesetzgebung zu bestimmen.

Diese entgegengesetzten Principien sind eigentlich die, welche in Beziehung auf den Cultus die beiden Hauptzweige der evangelischen Kirche, die lutherische und reformirte von einander trennen. Relativ sind alle Punkte, die in der lutherischen Kirche abgeändert wurden, vom Princip der mindest wenigen Aenderung ausgegangen; in der reformirten Kirche hingegen vom Princip der möglichst schleunigen Abänderung der Corruptionen, obgleich nicht ohne Verschiedenheit. Was müßte geschehen, wenn wir uns in beiden Kirchen eine zweckmäßige Gesetzgebung des Cultus denken? Offenbar eine solche Assimilation daß sie nicht mehr in Beziehung auf den Cultus unterschieden werden könnten. Das wäre das natürliche dabei, könnte aber erst später erfolgen. Freilich sind auch noch Hindernisse anderer Art möglich, wenn unberufene sich in die Sache mischen; dann kann das aufgenommen werden was der Corruption angehört in dem einen Gebiet der Kirche, und aus dem anderen das eliminiert werden, was in die rein geschichtliche Entwicklung zurückgeht. Diese Praxis ist aber nur der verkehrten Anwendung des sonst richtigen Princips zuzuschreiben.

Es ist nun noch eine Frage übrig von einer geschichtlichen Betrachtung ausgehend: kann man nicht annehmen daß der Cultus sich immer mehr vervollkommen würde ohne daß eine ausdrücklich gesetzgebende Thätigkeit hinzukäme? Wir finden allerdings dergleichen Annäherungen ohne eine eigentliche gesetzgebende Thätigkeit. Wenn wir betrachten was in vielen Gegenden im Cultus der lutherischen Kirche sich anders gestaltet hat seit hundert Jahren, so ist da vieles was der Corruption angehörte verschwunden ohne Akte der Gesetzgebung, und das läßt sich denken daß es rein von innen heraus geschehen kann. Es kann ein reines Product der freien Entwicklung des evangelischen Geistes in der Kirche sein indem das antievangelische der Mehrzahl zuwider wird und sich verliert. Das kann mehr ausgehen von der Gemeine oder vom Geistlichen; aber immer

nur geschehen indem beide übereinstimmen. Aber wenn gar keine gesetzgebende Thätigkeit da ist, die sich auf diesen Gegenstand wendet, kann es nur etwas sein was in einzelnen Gemeinen geschieht, und ist immer ein weites Auseinandergehen in der kirchlichen Praxis zu besorgen. Das einseitige und mangelhafte in der reformirten Kirche lässt sich bei weitem nicht so gut ohne gesetzgebende Akte ergänzen, weil hier nicht die Rede davon ist daß etwas verschwinden, sondern etwas wieder aufgenommen werden soll, und dies nicht so leicht geschieht wie jenes. Wir wollen z. B. annehmen das Kreuzzeichen wäre antievangelisch. Das hat in der lutherischen Kirche fortgewährt, ist in vielen Kirchen abgekommen, weil es als katholisch gefühlt wurde und leer wäre wenn man nicht magisches dahinter suchte. Das konnte auf beide Weise geschehen, zum Theil so, daß in gottesdienstlichen Handlungen die einen Privatcharakter haben sich die Mitglieder den Akt verbeten haben; andererseits so daß Geistliche es unterlassen haben aus freien Stücken und die Gemeine nichts dagegen einzuwenden hatte. Angenommen daß es Instrumentalmusik und Bilder in der Kirche giebt, hatte das mit der Corruption nichts zu schaffen, sondern ist aus der Entwicklung der Kultur in die Kirche gekommen. In der reformirten Kirche ist beides vom Anfang an abgeschafft worden; man fand in der Musik einen zu sinnlichen Reiz und in den Bildern eine Erinnerung an eine frühere Dogmatik und kirchliche Praxis, die man aufgeben wollte. Das kann nicht ohne gesetzgebende Thätigkeit so leicht in den Cultus aufgenommen werden, und da ist nicht zu leugnen daß in der Approximation ohne gesetzmäßige Thätigkeit in der lutherischen Kirche mehr geschehen ist. Etwas kam also geschehen ohne gesetzgebende Thätigkeit, aber einerseits ist dadurch zu besorgen eine Ungleichförmigkeit in der kirchlichen Praxis, andererseits fehlt immer allem was von keiner gesetzgebenden Thätigkeit ausgeht die rechte Sicherheit. Wenn Verbesserungen vom lokalen Kirchenregiment ausgehen, hat das doch in Bezug auf den allgemein kirchlichen Verband keine Sicherheit. Von dieser Seite würde



es doch immer nöthig sein daß von Zeit zu Zeit eine gesetzgebende Thätigkeit hinzuträte, das zu sanctioniren was auf freie Weise geschehen ist.

Was die Ungleichförmigkeit in der kirchlichen Praxis des Cultus betrifft, so ist die Frage: was haben wir davon zu halten? Ist eine Gleichförmigkeit wünschenswerth, ja nothwendig oder nicht? Könnten wir sagen: es wäre an der Gleichförmigkeit nichts gelegen, so braucht das Interesse der Gesetzgebung nichts anderes zu sein, als was von selbst geschehen ist zu sanctioniren. Können wir das aber nicht und erschiene die Gleichförmigkeit als nothwendig, so würde das Interesse der kirchlichen Gesetzgebung um so stärker sein. Je mehr der Geistliche und die Gemeine in allen Dingen eins sind, desto natürlicher ist daß der Cultus der verschiedenen Gemeinen ihre Differenzen von anderen zugleich mitrepräsentire. Wir können uns eine zwiesache Richtung dabei denken: der Cultus kann die Richtung haben diese Differenzen zu vermindern oder zu vermehren. Das letzte ist Einseitigkeit und kann die Einheit der Kirche gefährden. Man kann aber auch nicht leugnen daß wenn der Cultus das religiöse Leben erhalten soll, dieses nur geschehen kann, wenn einzelne Theile nach Maßgabe der Individualität der Gemeine hervortreten. Die Verringerung der Differenzen der Gemeinen wird der Tod der Eigenthümlichkeit derselben. Es muß also sowohl die erste als die zweite Richtung Schranken haben. Was fällt hiebei nun in die Wirksamkeit des Kirchenregimentes? Alles, was geschieht zur Verminderung der Differenzen, wirkt zugleich Verminde rung der Eigenthümlichkeit. Es ist natürlich daß das die einzelne Gemeine nicht thun kann, sondern es muß vom Kirchenregiment ausgehen. Wenn das Kirchenregiment etwas thun muß um die Verringerung der Differenzen zu bewirken: so muß da schon ein Verfall des religiösen Lebens vorhanden sein, und es kann doch nur die Differenz selbst in Schranken halten. Was soll denn geschehen die Einheit der Kirche zu erhalten bei den fort dauernd sich verstärkenden Differenzen der Eigen-

thümlichkeit? Wir müssen zurückgehen auf die wesentlichen Elemente des Cultus. Da repräsentirte die Liturgie die Einheit der Kirche, die freie Erzeugung des Geistlichen aber die Eigenthümlichkeit der einzelnen Gemeine. Es ist ein bloßer Schein, als ob man die Einheit der Kirche sicher gestellt habe, wenn das Kirchenregiment die Liturgie allenthalben gleichförmig und in gleicher Masse erhält oder diese gar verstärkt. Es muß auch dafür gesorgt werden daß die freie Darstellung des Geistlichen in Uebereinstimmung mit der Liturgie sei, denn steht diese mit ihr in Widerspruch, so stellt dies eben die Zerrissenheit der Kirche recht klar dar, indem dadurch deutlich wird daß die Einheit der Kirche mit der Eigenthümlichkeit der einzelnen Gemeine in Widerspruch ist. Das Kirchenregiment muß hier das Gleichgewicht erhalten, weiter aber nichts thun, denn durch die Erneuerung eines alten Buchstabens kann die Einheit der Kirche nicht befördert werden, wenn die Gemeine denselben sich nicht aneignet. Das Kirchenregiment muß darauf sehen daß ein Gleichgewicht bleibt, oder daß das Liturgische sich der Eigenthümlichkeit der Gemeine so anschmiegt daß sie es sich lebendig aneignet. Es ist wol offenbar daß die bloße quantitative Erhaltung dessen was einmal bestanden nicht nöthig ist, sondern nur die Erhaltung des verhältnismäßigen.

Es sind noch Cautelen nöthig. Wenn z. B. bei der Taufe ganz von den Formeln abgewichen wird: so ist dies zu rügen, da die Taufe eine allgemeine Geltung für die ganze christliche Kirche hat die sie behalten muß. Es gehört schon viel Frivolität dazu davon abzuweichen; geschieht es aber doch: so müssen feste Maafzregeln getroffen werden. Eben so wenn beim Abendmahl alle kirchliche Formen auf die Seite gestellt und willkürliche Dinge vorgebracht werden. Das Abendmahl ist eine Handlung die ihre Wirksamkeit nur hat in ihrer Verbindung mit der Stiftung, und hiebei soll die Persönlichkeit des Geistlichen ganz zurücktreten. Wie weit muß es schon gekommen sein, wenn so etwas in einer Gemeine geschehen kann ohne daß Beschwerde darüber geführt wird! Hier sind wir

unter Voraussetzungen die gar nicht stattfinden sollten, und jeder Geistliche muß bei einem besseren Zustande durch die Gewißheit des Tadels in der Gemeine davon abgebracht werden. Also besondere Maßregeln sind dafür nicht nöthig. Wenn einer ins geistliche Amt eintritt, muß man ihm allerdings sagen daß dies Dinge sind, wo seine Persönlichkeit nichts zu thun hat. Ist dies sicher gestellt, was kann weiter die Willkür des Geistlichen für Unheil anrichten? Das nächste sind die anderen symbolischen Theile im liturgischen Element, wo oft auch die Willkür nachtheilig sein kann; z. B. der Alt der Copulation hat das wesentliche daß den beiden zu verbindenden ein Gelübde abgesfordert wird; kann irgend ein Geistlicher wünschen daß dieses nicht bestimmt vorgeschrieben sei? Keiner wagt hier abzuweichen, weil später Trennung damit entschuldigt werden könnte: wir sind ja nicht einmal recht getraut worden! Bei den übrigen liturgischen Elementen muß dem Geistlichen eine gewisse Freiheit gelassen werden, sonst würde er mechanisches Organ. Hier ist also überall die Macht des Kirchenregimentes sehr gering und die Freiheit des Geistlichen muß festgehalten werden auch mit den möglichen Fehlern. Durch Beschränkungen kann man nicht vorbeugen, sondern durch gehörige Aufsicht. Große Excentricitäten auf der einen Seite rufen solche auf der anderen hervor; so auch hier. Die Bewegung der einzelnen hat in der Reformation sehr gut gewirkt, aber auch zu übertriebener Freiheit geführt; doch durch einen Rücksstoß vom Kirchenregiment aus kann nicht geholfen werden. Die evangelische Kirche kann sich nicht in solchen leidenschaftlichen Bewegungen entwickeln, sie soll vielmehr immer mehr zur Ruhe kommen, in Ordnung und Maß.

Das Ziel aller Verbesserung im evangelischen Cultus ist einerseits, alles was dem evangelischen Geist widerstrebt zu eliminiren; andererseits alles festzuhalten was in der geschichtlichen Entwicklung der vergangenen Zeit seinen Grund hat. Diese geschichtliche Entwicklung geht aus von der allgemeinen Bildung. In der apostolischen Kirche hat es im öffentlichen

Gottesdienst gewiß keine Instrumentalmusik gegeben, in der folgenden Zeit hat diese ihre Stelle im Gottesdienst gefunden, offenbar dadurch daß sie eine bestimmte Stelle in der allgemeinen Bildung einnahm, daß man sie im allgemeinen als Ausdruck des Gefühls und der Empfindung liebte; und warum soll nicht die religiöse Empfindung sich derselben erfreuen und der Ausdruck durch die Stimme verstärkt werden? Dies hat aber nicht auf eine gleichmäßige Weise in den verschiedenen Ländern geschehen können. Unter den germanischen Völkern hat die Musik erst später einen Nationalcharakter bekommen, den sie bei den romanischen schon früher hatte. Eben so ist es mit vielem was ins einzelne geht. Das Vermehren der Elemente des Cultus und das Umgestalten derselben hat nicht seinen Grund in der absoluten Einheit der Kirche. Wenn wir die Kirche wie sie in mehreren Ländern zerstreut ist betrachten, müssen wir sagen daß, was an einem Ort die Unvollkommenheit des Cultus wäre, es an einem anderen nicht wäre, je nachdem etwas in der allgemeinen Bildung einheimisch ist oder nicht. Eine Gleichheit in der ganzen evangelischen Kirche kann nicht eher wünschenswerth sein als bis alle Nationalitäten vollkommen assimiliert sind. Nun sagt man: in diesem Sinne haben wir keine kirchliche Gesetzgebung; die erstreckt sich nur auf ein Land, und so stellt sich die Frage anders. Ist da nicht die Gleichförmigkeit im Cultus etwas natürliches, und würde nicht eine Ungleichmäßigkeit schädlich sein? Betrachten wir die Sache geschichtlich, so ist der politische Begriff eines Landes der kirchlichen Beziehung ursprünglich fremd. Alle Veränderungen wodurch einzelne Theile eines Staates Theile eines andern werden, sind solche, welche die Kirche nicht affizieren. Sehen wir wie es im Anfang der Reformation war, wo es eine Menge Staaten gab die nicht mehr existiren, so hat sich in diesen der Cultus auf eigene Art gebildet. Diese Staaten wurden nachher Theile eines Staates; ist es natürliche Forderung daß solche kirchliche Verbindungen die Gestaltung des Gottesdienstes aufgeben sollen, damit eine Gleichmäßigkeit entstehe zwischen ihnen und den



übrigen Landestheilen? Das hieße der Gestaltung des Cultus zufällige Principien unterlegen, und es lehrt die Erfahrung daß dies der allgemein herrschende Sinn ist, indem die reformatorischen Bestrebungen, die nur eine Gleichmäßigkeit hervorbringen wollen, ziemlich bedeutenden Widerstand finden oder die Gleichgültigkeit gegen den Cultus bezeugen oder vermehren. Für die Gleichmäßigkeit im Cultus läßt sich kein Gebiet aufsuchen. In der Totalität der Kirche ist die Aufgabe keine natürliche, im politischen ist das Resultat ein rein zufälliges und läßt sich kein Princip dafür aufstellen. Also scheint es mit dieser Aufgabe übel zu stehen, weil sie sich nicht organisiren und nicht durch eine gesetzgebende Thätigkeit hervorbringen läßt, die sich rechtfertigen könnte. Fragen wir nun: wären deswegen, weil wir für die Gleichmäßigkeit des Cultus keine Grenzen aufstellen können, die reformatorischen Tendenzen sich selbst zu überlassen, und dem Kirchenregiment nur die Sanctionirung zu übergeben, welche nun die Ungleichmäßigkeit mit sanctioniren würde? so muß man sagen: wenn es auch wahr ist daß man für jene Gleichmäßigkeit das Gebiet und das Verfahren nicht bestimmen kann: so läßt es sich doch nicht rechtfertigen die Ungleichmäßigkeit durch das Gesetz zu sanctioniren, weil es einen vorübergehenden Punkt fixirt. In einem Assimilationsproceß geschichtlicher Differenzen begriffen, wird die allgemeine Bildung immer mehr identisch, und wenn man sanctionirt was sich durch ein freies Handeln so oder so entwickelt hat, hält man den natürlichen Assimilationsproceß auf, und auch die Erscheinung der Einheit der Kirche im Cultus. Dies kann nur dadurch gut gemacht werden, wenn eine solche Sanction selbst nur als eine provisorische erscheint ohne die weitere Entwicklung hemmen zu wollen; oder wenn eine ursprünglich gesetzgebende Thätigkeit der geschichtlichen Entwicklung vorangeht und den Assimilationsproceß erleichtert. Diese beiden Fälle in Bezug auf den Erfolg sind gleich, aber es ist ein leichteres Verfahren, wenn man die reformatorischen Tendenzen frei läßt und sie provisorisch sanctionirt, als jenes andere, durch gesetzgebende Akte über den ge-

genwärtigen Zustand hinauszugehen, um eine Gleichmäßigkeit hervorzubringen die nicht geschicktlich vorbereitet ist. Es kann sein daß es Punkte giebt wo man sich dazu entschließen muß, schwierig bleibt es aber immer, und ist die Lage günstiger, wo man der evangelischen Entwicklung Spielraum lässt und von Seiten des Kirchenregimentes im Auge behält.

Das ist das Formelle der Sache. Aber wir können hier dem Materiellen auch nicht entgehen. Jedoch wenn wir die Sache materiell betrachten und fragen: was ist dasjenige im protestantischen Cultus, was man als nicht in Uebereinstimmung mit dem evangelischen Geist gebracht noch eliminiren muß, und was ist das was nicht hätte eliminiert werden sollen, und als der reinen geschichtlichen Entwicklung angehörend wieder hineinzubringen ist? so ist hier gar nicht zu erwarten daß man zu allgemein anerkannten Resultaten kommen sollte, weil die Ansichten zu schroff entgegenstehen. Wir finden uns auf einem Gebiet, das rein auf ein mehr oder weniger zurückkommt, und da ist kein Fundament zur Vereinigung. In der Zeit der Entwicklung des Katholizismus war der christliche Cultus eine unendliche Organisation von Gebräuchen und äußerlichen Anordnungen. Die Aufgabe der Reformation erscheint von dieser Seite als die Aufgabe diese zu vermindern, und dann entstehen solche Gegensätze daß, was der eine für zu viel oder zu wenig erklärt, der andere nicht so ansieht. Wenn z. B. in einem Theil der evangelischen Kirche der Exorcismus besteht, in dem andern aufgehoben ist, können die einen sagen: er muß aufgehoben werden wo er besteht, weil er unter die abzuschaffenden Gebräuche gehört; und die andern: er muß eingeführt werden weil er zu dem was tumultuarisch eliminiert worden gehört. Es fragt sich, ob wir der Sache eine andere Ansicht abgewinnen können, wo von keinem mehr oder weniger die Rede ist, oder ob das stattfinden kann daß man die Ueberzeugung erzwingen kann, um auf eine Einheit der Theorie zu kommen? Hier ist ein evangelischer Grundsatz in Anwendung zu bringen, daß nichts was irgend ein Element

des Cultus im engern und weitern Sinn ist, durch die bloße äußere Handlung einen religiösen Werth hat. Dies ist unser Gegensatz gegen eine Theorie die wir den Katholiken zuschreiben, die sie nicht recht zugestehen, nämlich die von einem opus operatum.

Dazu als einem bloß negativen gehört ein positives, und müssen wir das in Beziehung auf den Cultus im engeren Sinn bestimmt stellen. Was muß denn dem Cultus beiwohnen? Da haben wir einen allgemeinen Ausdruck, der so verschiedener Anwendung unterworfen ist daß er auch nicht viel helfen könnte. Es muß jedes Element des Cultus um kein opus operatum zu sein erbaulich sein. Entsteht nun die Frage: wodurch ist etwas erbaulich? was ist es und was ist es nicht? so scheint das letzte nur aus der Erfahrung beantwortet werden zu können, und dann kommen wir nicht zu einer allgemeinen Entscheidung. Könnten wir die Frage beantworten: wodurch ist etwas erbaulich? so kann da ein Princip gesucht werden; nur daß man nicht darüber in der evangelischen Kirche einig ist. Schwierigkeiten, eine allgemeingültige Theorie zu Stande zu bringen, treten überall entgegen. Erst wollen wir die Erfahrung betrachten und fragen, ob wir nicht hieraus eine Regel für das Kirchenregiment finden können die allgemein anerkannt werden wird. Die Erbauung ist etwas rein subjectives; was einen erbaut kann er nur selbst bestimmen. Offenbar ist daß eine gemeinsame Erbauung nur stattfinden kann, wiewfern mehrere in dem was sie erbaut übereinstimmen. Eine vollkommene Uebereinstimmung ist bei einer solchen Zahl wie sie die Kirchengemeine einschließt nicht zu erwarten, und ist durch eine Unterordnung bedingt des einzeln subjectiven unter das Gemeinsame. Wenn jeder deswegen sich von der Gemeine ausschließen wollte, weil dies oder jenes vorkommt was ihn nicht erbaut, oder weil er vermisst was ihn noch mehr erbauen könnte, so tritt derselbe Fall ein. Ein Begriff der Unterordnung muß stattfinden. Weil nun das allgemein anerkannt werden kann daß eine absolute Zusammenstimmung

des öffentlichen Cultus zu der Erbauungsbedürftigkeit aller einzelnen nicht vorausgesetzt werden kann, scheint es natürlich einmal, daß der Cultus selbst innerhalb der Einheit der evangelischen Kirche sich verschieden gestalte, nicht überall derselbe sei, und daß in Beziehung auf diese Gestaltung jeder einzelne die möglichst größte Freiheit habe, das Maximum der Erbauung da zu suchen wo er es finden kann. Eine absolute Uniformität wäre etwas übles weil sich bei der großen Verschiedenheit der einzelnen die Wirksamkeit des Ganzen vermindern würde. Wer einen hohen Werth legt auf die Uniformität des Cultus, muß einen andern Werth darauf legen als den der Erbauung. Ob es zwischen dieser und dem opus operatum noch ein drittes giebt lassen wir dahingestellt sein; es müßte in keinem von beiden seinen Grund haben und ein rein äußerliches sein. Was die Freiheit betrifft, die der einzelne haben muß sich zu erbauen, so ist es dem evangelischen Charakter gemäß daß sie anerkannt werde; aber es ist keine Aufgabe der Kirche sie herzovzubringen oder herbeizuschaffen. In der katholischen Kirche in ihrer größten Fülle finden wir neben einer großen Gleichförmigkeit des Gottesdienstes in seinen wesentlichen Elementen und in den öffentlichen Exercitien desselben, eine Menge Anstalten für den Cultus zu einzelnen Erbauungen, die nichts anderes zu sein scheinen als eine große Nachgiebigkeit gegen die individuelle Differenz. Es war für die Liebhaberei eines jeden einzelnen in Beziehung auf den Cultus vollständig gesorgt, wozu in der Ausbildung der katholischen Kirche ein reicher Stoff vorhanden war. Da war das strenge Princip auf der einen Seite gemildert durch die absolute Nachgiebigkeit der anderen, und sobald sich hier eine Liebhaberei entwickelte wurde sie von der Kirche auch sogleich befriedigt. Dies können wir nicht ansehen als im Geist der evangelischen Kirche auch liegend. Uns ist da ein ganz anderes aufgegeben, einerseits das strenge Princip der Uniformität im wesentlichen Cultus nicht aufzustellen, und eben so wenig einem so individuellen Zerfallen des religiösen Geschmackes so nachzugeben, sondern

Schleiermächer, d. Kirchenregiment.

7

beides in der Mitte zu halten. Ein solches Nachgeben gegen den individuellen Geschmack, wenn es so wie in der katholischen Kirche stattfinden soll, kost eine Menge äußerlicher Hülfsmittel voraus und eine größere Menge Zeit die auf den Cultus verwendet wird, indem wegen des Individuellen der wesentliche Cultus nicht darf versäumt werden. Dabei begünstigt es ein Zerfallen des Cultus in kleine Vereinigungen, wobei die Einheit nur bestehen kann, wenn sie so äußerlich fest ist wie in der katholischen Kirche. Bei uns würde die Einheit zerfallen in solche kleine Vereinigungen. In der Lage in die sich die evangelische Kirche gesetzt hat zu dem Staat, fehlt es ihr an den äußerlichen Hülfsmitteln einen so organisierten Cultus herbeizuschaffen. Wir müssen uns behelfen ohne Uniformität damit die Unterordnung des subjectiven unter das gemeinsame nicht zu drückend werde; andererseits dürfen wir ein solches Zerfallen in einem untergeordneten Gebiet des Cultus nicht gestatten, weil die Art wie die Einheit der Kirche construiert ist das nicht vertragen kann. Dies sind bloße Cautelen; wie das nun aber vermieden werden kann, und welche Organisation dazu die beste ist, das ist dadurch keineswegs klar. Bei der Freiheit des einzelnen die in Beziehung auf die Mannigfaltigkeit des Cultus einem jeden gewährt werden kann, darf kein Zwang da sein der sie hemmt; sie kann nur gehemmt sein durch die beschränkte Lage der Kirche und eines jeden einzelnen. Wäre es daher das rein protestantische Princip, daß wo im Umfang einer bürgerlichen Commune eine Mannigfaltigkeit von Anstalten des Cultus ist, da in Beziehung auf alles was zum Cultus gehört eine absolute Freiheit stattfinde, so könnte es an keine Zwangsweise gebunden sein.

Wenn wir nun auf die inneren Kennzeichen sehen die wir substituiren der bloßen Betrachtung des mehr oder weniger, und die Frage zu entscheiden suchen: wodurch wird etwas erbaulich? so ist im allgemeinen Erbauung nichts anderes als erhöhte religiöse Stimmung, religiöse Erregung des Gemüths. Alles was die religiöse Stimmung

steigert ist erbaulich. Für den Christen nun ist die Erscheinung und das geschichtliche Dasein des Erlösers das feste in Beziehung auf die religiöse Stimmung. Wo Christenthum vorausgesetzt wird, muß das was darauf hinführt die religiöse Stimmung steigern. Das aber läßt Verschiedenheit des Urtheils zu. So wie wir dies Princip aufstellen in der evangelischen Kirche, kann das Legendenwesen und die Heiligenverehrung nichts erbauliches sein, aber andere Fragen werden wir so allgemein nicht entscheiden können. Wenn der eine sagt: für mich hat das Kreuzschlagen etwas erbauliches; der andere: für mich nicht, so können wir aus diesem Princip nicht entscheiden. Der eine sagt: es vergegenwärtigt mir Christi Tod; der andere: es scheint mir als wenn die äußere Handlung etwas bewirken soll. Wenn einer sagt: das Kreuzschlagen ist erbaulich weil es den Tod Christi vergegenwärtigt; muß man ihn fragen: denfst du an den Tod Christi ehe du das Kreuz schlägst, oder schlägst du das Kreuz mechanisch und bringt dich dies zum denken daran? Bejaht er das erste, so ist das Kreuzschlagen überflüssig. Wenn er die andere Frage bejaht, so kann man ihm sagen: also ist das Kreuzschlagen nur etwas erbauliches, weil es dir etwas mechanisches geworden ist, eher hast du nicht ohne das Kreuzschlagen auf den Gedanken an den Tod Jesu gebracht werden können. Hast du es deswegen gethan weil es ein vorgeschriebenes war, um in die Gewöhnung gebracht zu werden an den Tod Christi zu denken: so kommst du in das opus operatum, oder es zeigt dies daß es an wirksameren mehr aus dem innerlichen der Sache hervorgehenden Mitteln, die religiösen Gegenstände zu vergegenwärtigen, fehle, und das ist ein Zustand in dem du nicht sein solltest. Was eine erbauliche Kraft nur erlangt auf eine zufällige Weise, das können wir nicht als organisches Glied des Cultus ansehen, sondern es ist auf eine unrechte Weise das geworden was es ist, und müssen wir es zu dem rechnen was eliminiert werden müßte. Aber erst muß einer überzeugt werden ehe man es verbietet; es aber einem zu befehlen für den es keine erbau-

liche Kraft hat, heißt das Wesen der Erbauung stören, um nach längerer Zeit wenn es zur Gewohnheit geworden einen zweideutigen Zweck zu bewirken. Je mehr etwas mechanisch ist, desto weniger kann man auf eine innere Wirkung mit Sicherheit rechnen. Erst müssen solche Dinge mechanisch werden, so lange haben sie keine Wirkung; oder sie sind mechanisch, dann verlieren sie die Wirkung; sind also kein wesentliches Element des Cultus. Wir würden also eine Antwort auf jene Frage geben können. Es wird etwas erbaulich durch einen inneren Zusammenhang mit dem inneren Fundament des christlichen Glaubens und Sinnes. Diese Antwort muß freilich verschieden in der Anwendung bestimmt werden können. Das Prinzip muß aber bleiben, daß die Erbaulichkeit in dem gesucht werden muß was in einem inneren Zusammenhang mit dem Fundament des christlichen Glaubens ruht und eine erhöhte religiöse Stimmung hervorbringt.

Wie muß es nun mit der Gesetzgebung über den evangelischen Cultus stehen? Aus dem was an einzelnen Beispielen vorgetragen worden läßt sich ein Prinzip aufstellen, daß im evangelischen Cultus nichts beizubehalten sei was nicht seine legitime Entstehung nachweisen könnte. Das legitime würde aber das sein, was natürlich aus dem Bestreben der Erbauung und der Voraussetzung des christlich geschichtlichen hervorgegangen ist. Wie sehr verschiedener Ansichten aber dies Prinzip fähig ist, ist auch leicht einzusehen, und werden wir kaum anders glauben können als es werde ein Wechsel von Verfahrungsarten in der protestantischen Kirche natürlich sein. Das ist das wünschenswerthe daß dieser Wechsel keine heftige Bewegung in der Kirche hervorbringe und nicht den Anschein des Anarchischen gewinne. Dies ist nur hervorzubringen durch die größtmögliche Freiheit der Lehre und der Betrachtung dessen, worauf die Prinzipien dieser Gegenstände ruhen müssen. Je mehr Freiheit hier herrscht desto konstanter sind die

Bewegungen und desto gemäßiger; je mehr die Freiheit beschränkt ist desto langsamer ist die Bewegung, aber desto heftiger ist auch ihr Ausbruch und am wenigsten für die Kirche sich ziemend. Die evangelische Kirche wird daher immer Unrecht haben gegen die katholische, wenn sie nicht in der Durchführung ihres Princips völlig consequent ist, und das Princip ist die Freiheit. Die katholische Kirche röhmt sich allein die gehörige Stabilität zu haben. Leiden wir daß bei uns etwas feststeht und die Freiheit lähmst, damit nichts entgegengesetztes gegen das bestehende aufstehe: so begehen wir eine Inconsequenz; lassen wir aber die Freiheit bestehen in der Ausübung und der Discussion, so haben wir auch eine Stabilität, das ist die Freiheit in Grenzen die dem evangelischen Charakter angemessen sind. Das ist die beste Einleitung zu dem vierten Punkt dieses Abschnittes.

4) Einfluß des Kirchenregimentes auf die Feststellung des Lehrbegriffes.*)

Wir kommen auf einen sehr wichtigen und schwierigen Punkt des Kirchenregimentes, nämlich auf die Frage über den Einfluß desselben auf die Feststellung des Lehrbegriffes. Ich glaube wir werden nicht anders richtig zu Werke gehen können, als wenn wir den geschichtlichen Gang verfolgen, und die Relation in die das Kirchenregiment zum Lehrbegriff getreten ist ins Auge fassen. Hier kommt es allerdings zuerst auf den Begriff an. Um die Sache richtig zu fassen müssen wir in die That jenseits der evangelischen Kirche zurückgehen. Wollten wir stehen bleiben beim Anfang der evangelischen Kirche: so würden wir keine wahre Anschauung bekommen.

Wenn wir auf den Anfang des Christenthums zurückgehen und fragen: was ist das was wir Lehrbegriff nennen können? oder, von wo an findet sich so etwas? so wer-

*) Bergl. § 322. 323.

den wir auf zwei Elemente zurückkommen, nämlich einmal auf eine allmäßige Entwicklung einer Überlieferung des Glaubens, die in der Verkündigung des Evangeliums nach außen hin und in dem Cultus innerhalb der Kirche ihre Quelle hatte; das zweite aber ist, daß wir Resultate finden von Streitigkeiten die innerhalb der ersten Elemente entstanden. Man sieht aber, hier haben wir es immer nur mit einzelnen Elementen zu thun, und wir finden kein eigentlich zusammengefaßtes Ganze. Die Verkündigung des Christenthums nach außen mußte vom Anfang an einen Unterschied machen zwischen dem ursprünglichen Anfang und dem was sich der weiteren Entwicklung näherte. Der ursprüngliche Anfang konnte nichts anders sein als sich zum Christenthum zu wenden, die Vorstellung von Christo und dem Reiche Gottes. So wie wir uns aber das Hinzufügen neuer Elemente zu der christlichen Gemeinschaft auf diesem Wege denken: so entsteht das zweite, der Umlauf des religiösen Bewußtseins innerhalb der Kirche. Der konnte zunächst keinen anderen Zweck haben als den Gegensatz zwischen dem alten und neuen hervorzuheben, und die Summe in alle verschiedene Lehrthätigkeit hineinzuführen. Sowie dieses aber immer auf dem Wege der vereinzelten Rede geschieht, entsteht auch immer nur einzelnes, und eine Zusammensetzung solcher in einen Lehrbegriff will auf diese Weise nicht zusammenkommen. Nun muß man auf der anderen Seite sagen: wir haben eine alte Formel am apostolischen Glaubensbekenntniß die sehrzeitig entstanden und das erste ist, was man als einen Lehrbegriff aufstellen kann. Wenn wir diese Formel an unser jeziges Bedürfniß halten: so muß man sie als völlig unzureichend erklären. Gehören wir weiter zurück und fragen: wie ist die Formel entstanden? so kann man wenig weiter sagen als, es war natürlich daß der welcher zum Christenthum übertrat, ein Zeugniß ablegen mußte, daß er vom Gegenseite ein bestimmtes Bewußtsein habe. Das ist der bestimmte Zweck dieser Formel. Wenn wir uns nur mit der bloßen Phantasie in die damalige Zeit versetzen, so werden wir sagen: es sei das

natürlichste daß jeder einzelne seine Bekennnißformel selbst gemacht habe: auf der anderen Seite aber: es sei eben so natürlich daß man eine zu große Differenz in den Erklärungen zu vermeiden gesucht habe, und daß jeder der aufgenommen werden wollte ein gewisses Misstrauen zu seinem Ausdrucke haben konnte, ob sie auch so aufgefaßt werden möchte wie er sie meinte; und so war es natürlich daß ein bestimmtes sich feststellte. Wenn man diese Formel in Beziehung darauf betrachtet daß sie das Bekennenß der zum Christenthum übergehenden sein sollte: so sieht man daß alles persönliche darin vermieden ist, sonst müßte das *μετανοεῖν* einen Hauptpunkt abgeben, das eigentlich gar nicht vorkommt sondern nur latitirt in der *ἀρεστις ἀκαριών*; und dieses Objectiviren ist schon die erste Richtung auf einen Lehrbegriff. Wenn wir die Geschichte dieser Formel betrachten so viel wir davon wissen: so kann man auch nur sagen daß das Identische nur das Factum ist und verschieden war an verschiedenen Orten, und erst durch die Ausgleichung identisch geworden ist. Wenn wir so das Factum haben von einer durch Annäherung der Differenzen entstandenen Identität des christlichen Glaubens: so haben wir darin was wir mit dem Ausdruck Lehrbegriff bezeichnen wollen, und es fragt sich: können wir es von diesem Punkte als constante Thätigkeit ansehen daß immer aus den Differenzen durch die Centralpunkte, die eine mehr oder weniger verbreitete Autorität darstellen, eine Identität gemacht worden ist? Wenn wir uns die Sache vergegenwärtigen: so werden wir doch gleich sagen müssen, daß diese Identität ihre bestimmten Grenzen schon finde in der Sprache. Es ist bekannt daß schon bei den ersten Verhandlungen über streitige Lehren die Griechen und Lateiner sich nicht verständigen konnten, weil sie nicht die Mittel fanden den Ausdruck der einen Sprache in der anderen wiederzugeben. Wenn wir bedenken wie die christliche Lehre sich immer weiter entwickelt hat: so müssen wir sagen daß eine allgemeine Tendenz in der ganzen Kirche eine Identität hervorzubringen sich nicht gezeigt hat, sondern alle solche Zusammensetzungen nur

Privatarbeiten gewesen sind; dagegen auf der anderen Seite, wenn Streitigkeiten ausbrachen, eine Identität durch die Autorität versucht worden ist. Wenn wir fragen: wie dieses geschehen? so finden wir es immer nur durch die Überwindung des einen Theils durch den andern, und nicht als ob ein Streit wirklich geschlichtet wäre, sondern es wurde eins aufgestellt und das andere verworfen. Vom Nicäni schen Bekenntniß an geht das durch die allgemeinen Kirchenversammlungen hindurch. Wenn dieser Gang immer befolgt wäre: so wäre immer mehr als unchristlich ausgestoßen; und wenn wir bedenken wie zufällig immer die Entscheidung in solchen Fällen gewesen ist: so kann man weit weniger sicher entscheiden ob die Entscheidung die richtige gewesen, als man mit Sicherheit sagen kann daß die Methode falsch ist. Das Factum, das wir aus der ganzen Geschichte für den Lehrbegriff aufstellen können ist das, daß die kirchliche Autorität immer zur Hülfe gerufen worden ist wo es darauf ankam eine Streitigkeit zu entscheiden, die Methode aber keine Bürgschaft leistet, daß aber der Lehrbegriff im eigentlichen Sinne nur Thätigkeit von einzelnen gewesen ist.

Wenn wir dieses zum Grunde legen und auf den Anfang der evangelischen Kirche zurückgehen: so werden wir sagen müssen daß bis dahin eben so verfahren war. Nachdem die allgemeinen Kirchenversammlungen aufgehört hatten und wegen der ganzen Lage der Dinge nicht mehr zu Stande kommen konnten: so war die Autorität der römischen Bischöfe an die Stelle getreten, aber die hatte nicht dahin zu arbeiten einen Lehrbegriff aufzustellen, sondern nur bei Streitigkeiten an den römischen Bischof zu appelliren. Daraus ging die evangelische Kirche hervor indem Luther excommunicirt wurde. In der evangelischen Kirche wurde das Princip aufgestellt daß niemand Glaubensartikel aufstellen und aufdringen dürfe, sondern daß das göttliche Wort die Glaubensartikel stelle. Aber das göttliche Wort stellt keine Glaubensartikel; und wenn man dieses Princip festhält: so ist es nicht eher möglich einen Lehr-

begriff aufzustellen als bis man sich über die Schriftauslegung verständigt hat. Daraus folgt, daß bis dahin jeder ehrliche Versuch in der Schrifterklärung als ein Element zu diesem Lehrbegriff zu gelangen angesehen werden muß. Es scheint hieraus hervorzugehen, daß jenes Prinzip der evangelischen Kirche nicht anders realisiert werden kann als durch die größte Freiheit in der Schriftauslegung und des sich daran knüpfenden dogmatischen Verfahrens, so daß alle diese Versuche nur als Sache der einzelnen aufgestellt werden können. Wenn wir dieses als die natürliche Folgerung aufstellen, so wäre es aber möglich daß auf diese Weise auch Schriftauslegungen und dogmatische Folgerungen vorkommen könnten die wieder zum katholischen zurückführen. So fordert das Fortbestehen der evangelischen Kirche wenigstens daß man über diesen Gegensatz verständigt sei, so daß man sagen kann: das ist keine evangelische Schriftauslegung mehr! sondern in so fern die evangelische Kirche fortbestehen will, wird sie immer solche von sich weisen und in die katholische Kirche zurück, als an ihren eigentlichen Ort. Was würde hieraus folgen für das Kirchenregiment? Offenbar zunächst dieses beides, daß es die Freiheit der Schriftauslegung und der dogmatischen Folgerung zu beschützen hat, damit es möglich sei mit der Zeit zu einem Lehrgebäude zu gelangen; aber zweitens, daß es den Gegensatz zwischen der evangelischen und katholischen Kirche feststellt, und über diesen so viel als möglich kein Zweifel obwalte. Nun scheinen sich von hier aus nur zwei Fragen zu ergeben; einmal die: kann man den Gegensatz zwischen der evangelischen und der katholischen Kirche als etwas ursprüngliches für alle Zeiten festgestelltes ansehen, oder muß man ihn auch in der Entwicklung begriffen behandeln? und zweitens, wenn man die Freiheit der dogmatischen Entwicklung festhält, giebt es nicht andere Gegensätze, zu denen sich die evangelische Kirche eben so feststellen muß, wie in Bezug auf die katholische? Wenn man die Geschichte seit der Reformation betrachtet: so finden wir daß eine Menge

Differenzen entstanden sind und Versuche diese aufzuheben. Man hat nun die Frage aufgeworfen: wie sich die Entstehung und die Tendenz zur Aufhebung derselben eigentlich zum Kirchenregiment verhalte? Hier haben wir zwei schwer mit einander zu vereinigende Punkte, von denen wir doch ausgehen müssen. Einmal hat man gleich anfangs den Grundsatz aufgestellt, daß niemandem zukomme Glaubenssätze festzustellen, sondern diese allein aus der Schrift genommen werden müßten. Auf der anderen Seite ist offenbar daß eine Gemeinschaft und eine Einheit nur sein kann nach Maßgabe der Gemeinschaftlichkeit; je weniger gemeinschaftlich sie sind, desto mehr sind sie dem Zerfallen nahe. Gehen wir vom ersten Punkte aus so heißt das soviel: so lange einer die Lehrmeinungen die er aufstellt aus der Schrift hennimmt, wäre er dazu berechtigt; aber ein anderer, der auch aus der Schrift aber durch andere Auslegung das entgegengesetzte ableitet, sei eben so berechtigt. Wenn wir uns nun denken, daß dieser Fall in Beziehung auf alle Lehrpunkte vorkommen könnte: so wäre die Gemeinschaft der Lehre aufgehoben, und es fragt sich, ob man sagen kann daß dann noch die evangelische Kirche bestehet. Soll die Kirche eine Einheit sein: so muß es Gemeinschaft geben in allem wesentlichen. Nun rechnen wir die Circulation des religiösen Bewußtseins zum wesentlichen; wenn dieses nun in jedem verschieden ist: so giebt es solche Circulation nicht, sondern es ist Darstellung eines fremden. Man sagt, was sich so verhält, muß außerhalb des öffentlichen Umgangs bleiben; es muß ein gemeinschaftliches religiöses Bewußtsein geben, und was um so mehr gemeinschaftlich ist, desto mehr kann es eine Gemeinschaft geben; und daraus scheint die Aufgabe zu entstehen das streitige zu vermitteln. Dann würden Glaubenssätze aufgestellt, aber diejenigen die durch ihre Schriftauslegung das entgegengesetzte ausgemittelt haben können die Glaubenssätze nur ansehen als unbefugte Feststellung, weil es nach ihrer Meinung nicht aus der Schrift geflossen ist. Das ist das scheinbare Dilemma in dem sich die evangelische Kirche befindet. Die fa-

tholische Kirche behauptet deswegen daß die evangelische keine Kirche sein könne. In der evangelischen Kirche wird behauptet, wenn man eine gemeinschaftliche Lehre feststellen wollte die man zur Bedingung mache in der evangelischen Kirche zu sein, hebe man den Charakter dieser Kirche auf; die andern behaupten, was nothwendig sei müsse auch möglich sein, und daher müsse man einen solchen Lehrbegriff feststellen. Das ist die Lage der Streitfrage, und es ist wol sehr natürlich daß man auf diese Weise nicht herauskommt, ja daß in dieser Beziehung alles streitig wird, auch die Frage: ob und wie dieser ganze Streit entschieden werden kann? Der eigentliche Punkt auf den es dabei ankommt ist also der: ob eine gemeinsame Lehre über die die Mitglieder einer Gemeinschaft einig sind, nothwendig sei für das religiöse Bewußtsein? Wenn wir nun diese Frage als den eigentlichen Mittelpunkt ansehen aus dem die ganze Sache construirt werden muß, und gehen in das Geschichtliche zurück jenseits der evangelischen Kirche, und nehmen einen von den Punkten über den man übereingekommen war: so ist man doch erst übereingekommen nach großem und langem Streit. Es bestand also die Gemeinschaft der Lehre während des Streites nicht, aber die Einheit der Gemeinschaft bestand doch. Ein solcher Zustand des Streites ist also anzusehen als ein Durchgangspunkt von der ersten Erregung der Reflexion über irgend eine Form des religiösen Bewußtseins bis zur Vollendung. Wenn wir nun das durchgehends finden, so ist das die herrschende Weise, wenn ein ausgebildetes Bewußtsein über einen bestimmten Punkt zu Stande kommt, und so wie ein Streit in der Kirche ist, daß eine gemeinschaftliche Lehre im Werden begriffen sei. Hieraus folgt zweierlei. Entweder wenn man diese Form nicht wollte: so müßte man überhaupt nicht anfangen über religiöse Gegenstände sich mitzutheilen, die nicht schon fertig sind. Das wäre offenbar der Tod. Dadurch würde auch das fertige ein todter Buchstabe, weil der lebendige Proceß durch den er entsteht gehemmt wäre. Oder man müßte den

Anfang zwar gewähren lassen, sobald es aber die Form des Streites bekäme müßte es wieder abgebrochen werden. Ein anderes Mittel wäre, daß sobald der Streit entstände, man ihn entschiede; aber dabei würde es immer an einem hinreichenden Grunde fehlen, weil dieser nichts anderes sein könnte als eine gemeinschaftliche Schriftauslegung. So werden wir also sagen, das ist einmal die Form, wie die Lehre wird, so muß man auch diese Form gewähren lassen und sagen: der Streit verbürgt eben die Gemeinschaft, weil er nichts anderes ist als die Bürgschaft der Lehre dadurch, daß gemeinsame Kräfte in Bewegung gesetzt werden. Von unserm ersten Grundsatz muß sich der zweite modifizieren: die Gemeinschaft der Kirche bewahrt sich darin, daß alle Mitglieder darin begriffen sind die Lehre weiter auszudehnen auf dem Grunde der Schriftauslegung.

Nun muß ich hier zurückweisen auf einen Punkt, den wir schon construirt haben seinem Wesen nach, mit dem wir uns aber noch zu beschäftigen haben: das Kirchenregiment, in so fern es ein formloses ist, in so fern es der freie, nicht von der Organisation ausgehende Einfluß ist. Jeder der auf die Lehre wirkt, übt einen solchen aus, und das Kirchenregiment welches in einer bestimmten Form gebunden ist hat mit diesem Geschäft der allmäßigen Bildung der Lehre nichts zu thun, als jede Bestrebung in der Entwicklung der Lehre als unevangelisch zu bezeichnen, welche Lehren feststellen will ohne auf die Schrift zurückzugehen, denn dann könnte das Kirchenregiment sagen: da ist nicht mehr ein von der evangelischen Kirche ausgehender Einfluß auf die Kirche. Nun ist aber offenbar, so wie die Lehre durch den Streit wird, wird dieselbe ausgesprochen werden auf dieselbe Weise, und das organisierte Kirchenregiment wird nicht nöthig haben das auch noch zu thun; aber wohl wird es die Pflicht haben überall die freie Thätigkeit jenes Einflusses innerhalb der Kirche nach den Grundsätzen der Kirche zu beschützen.

Wenn wir nun wieder zurückgehen auf den Anfang der

evangelischen Kirche und die ersten allgemeinen Bekenntnisse derselben: so sagen wir also: der Gegensatz zu der katholischen Kirche bleibt fest, und jener Grundsatz vom alleinigen Bestimmtwerden der Lehre aus der Schrift ist der wesentliche Punkt dieses Gegensatzes. Das Bilden der Lehre in dem man die früheren Bestandtheile der Kritik unterwirft, und die noch nicht beachteten Keime der Lehre in der Schrift auff sucht und benutzt, ist das wesentliche Element was in der Kirche immer fortgehen muß. So lange aber eine Lehre noch streitig ist so lange ist sie im Werden begriffen, und wenn das organisierte Kirchenregiment in den Streit eingreift, sich für die eine oder die andere entscheidet; so überschreitet es seine Befugnisse und hemmt das Leben der Kirche ohne es zu befördern. Betrachten wir die Sache in ihren geschichtlichen Verhältnissen genau: so wird man sagen daß alle die scheinbaren Inconsequenzen daraus entstehen, daß das Kirchenregiment seine Befugnisse überschritten habe.

Verhält es sich nun wirklich so daß man sagen kann: wir haben eine positiv feststehende Lehre, die den Gegensatz gegen die katholische Kirche in einigen Elementen ausspricht über welche kein Streit mehr entsteht? Wir wollen uns die Lage der Sache an einem einzelnen Beispiele vergegenwärtigen. Wir haben in der evangelischen Kirche die Lehre von der Transsubstantiation aufgegeben. Wenn man betrachtet was für einen Gang der Streit eigentlich genommen hat: so war es weniger das eigentlich dogmatische Element was die Opposition erregte, als die aus der dogmatischen Festsetzung hervorgehende Folgerung, daß im Materiellen der sichtbaren Hostie der Leib Christi eingeschlossen sei. Daraus wurde gefolgert daß der ein Gegenstand der Aibetung sei; und auf diesem Grund ward weiter gefolgert daß hier auch etwas anderes heilig sei als der Genuss, und auf diesem Fuße stand die Theorie der Messe. Die dogmatische Anfechtung war weit stärker auf der Seite der französischen und schweizerischen Reformation als auf der sächsischen, und es war eine sehr feine

Bestimmung die man der Lehre der Lutheraner geben müßte, wenn nicht die Messe daraus gefolgert werden sollte. Was ist denn hier eigentlich durch Schriftauslegung ausgemacht? Exegetisch steht nichts fest, indem eins negirt wird blieb alles positive der weiteren Entwicklung überlassen. So ist es möglich daß es Gegensäze geben kann die als Negation feststehen gegen die katholische Lehre, wogegen das Positive als Lehre in der Entwicklung bleibt. So wie man dasselbe sagen könnte in Beziehung der Verdienstlichkeit der äusseren Werke, wogegen die eigentliche Bedeutung ein Gegenstand der weiteren Entwicklung bleibt. Die Basis der evangelischen Kirche im Gegensatz zur katholischen steht fest, und so wie einer katholische Sätze durch die Schrift beweisen wollte: so müßte er sich zur katholischen Kirche wenden.

Nun ist allerdings eine andere Frage, wenn die Lehre im Werden begriffen ist: darf im Kirchendienst in allen Formeln von jedem Gebrauch gemacht werden? Man kann sich die Freiheit der Untersuchung auf theologischem Gebiet ganz festgestellt denken, aber doch Grenzen gezogen für das Gebiet der Kanzel. Offenbar muß man hier die Frage aufwerfen: in wie fern soll die Begrenzung für eine noch zu entwickelnde Lehre genommen werden? z. B. es soll in Genf verboten werden sein über die Gottheit Christi zu predigen. Fragt man nach dem Grund: so läßt sich der leicht anführen: es möchte heute das eine auf die Kanzel kommen, morgen das entgegengesetzte. Man sieht das wäre die eine Maxime, die man für alle solche Fälle annehmen könnte, und sie wäre dann im allgemeinen so auszudrücken: es wäre alles was im Werden begriffen ist aus dem Kirchendienst auszuschließen. Nun ist offenbar daß das Kirchenregiment kein Recht hat die Erbauung einzuschränken, und es wird dieses nur thun dürfen wenn der Streit eine gewisse Schärfe annimmt, welche mehr das Parteiwesen nährt als die Erbauung fördert. Es wird sich aber eben so viel gegen die Maxime sagen lassen. Es würde nicht leicht der Fall sein, daß die Sache auf die

Kanzel gebracht wird wenn die Gemeine nicht schon am Streit Theil nähme. Ist dies der Fall: so ist auch ein Bedürfniß für den Gegenstand, und es müßte eine wesentliche Lücke entstehen, wenn dieser herausgenommen würde. Wenn wir die Sache einmal vom entgegengesetzten Punkte betrachten: soll es ganz ruhig gelitten werden, daß entgegengesetztes so gut als zugleich vorgetragen werde? Wenn einmal die Thatsache wahr ist daß die Lehre im Werden begriffen ist: so ist auch kein Grund warum die Gemeine die Thatsache nicht erfahren soll; und durch das entgegengesetzte Verfahren entsteht nichts anderes als daß die Thatsache bekannt gemacht werde. Es kommt nur darauf an daß sie so vorgetragen wird wie sie fürs Volk gehört; das gehört zur Lehrweisheit. Wenn das Kirchenregiment Vertrauen hat zur Lehrweisheit der Geistlichen: so wird es solche Vorschriften nicht nöthig haben; wo dieses Vertrauen nicht ist helfen auch die Vorschriften nicht.

Die Lage von der Gesetzgebung in Beziehung auf die Entwicklung des Lehrbegriffs ist diese: die Reformation fing an durch den Streit gegen eine bestehende Praxis, die aber auf feststehenden Lehren ruhte, wie beides nicht ohne Wechselwirkung sein kann. Je mehr sich der Streit vervielfältigte, auf desto mehr Punkte bezog er sich auch, und so kamen eine Menge streitiger Punkte nach einander zum Vorschein. Es fragt sich nur: hat dies aufgehört oder nicht? sind wir darüber im klaren, worin unser Lehrbegriff von der römischen Kirche abweicht und worin er zusammenstimmt? Die einen sagen: ja, das ist fest und es ist kein neuer Streit im Gebiet des Lehrbegriffs zu führen; andere sagen: nein, das ist nicht fest geworden, sondern diese Operation geht noch fort und wir können nicht sagen wann sie wird beendigt sein. Geht man auf die erste Antwort und fragt: wann ist denn der evangelische Lehrbegriff fest geworden? so ist die gewöhnliche Antwort: das ist durch die symbolischen Bücher geschehen, und wer diese angreift greift die evangelische Kirche selbst an. Diese Antwort ist aber ungünstig; die symbolischen Bücher bilden keinen Lehrbegriff, sie



heben nur einzelne Punkte hervor. Nun kann man sagen: was also nicht in den symbolischen Büchern ist müßten wir aus der katholischen Kirche nehmen; nur dann ist die Antwort vollständig. Das ist aber nicht wahr, weil nirgend in den symbolischen Büchern ausgesprochen ist, daß aus dem was in ihnen gesetzt ist auch alles bestimmt wäre in Beziehung auf die anderen Punkte. Im Gegentheil ist gerade das entgegengesetzte ausgesprochen worden, denn es ist immer die Rede von Beziehungen auf die Lehren die festgesetzt worden und noch festzusetzen sind. Läßt sich nicht eine andere Antwort geben die auf einen späteren Punkt geht? Die evangelische Dogmatik hat sich erst nach der Zeit der symbolischen Bücher entwickelt; aber alle die Darstellungen des Lehrbegriffs die seitdem erschienen sind haben nie übereingestimmt, es ist nie etwas abgeschlossen und einer späteren Darstellung vorgebeugt worden; es ist kein Punkt in der Kirche gesetzt um die folgenden Darstellungen zu hindern, und es ist auch nichts als symbolisch davon aufgenommen worden. Die Antwort kann also nicht gegeben werden. Warum läßt man nicht die andere zu und sagt: der evangelische Lehrbegriff ist noch in der Entwicklung begriffen? Diese Antwort hat auf das Verhältniß der evangelischen Kirche zur katholischen viel verdrießliches. Es ist ein Prinzip unserem Lehrbegriff angehörend und unsere Praxis bestimmt, daß sich die Entwicklung des Lehrbegriffs auf die Schrift gründen müsse, und daß nichts könne für vollkommen fest im Lehrbegriff gehalten werden was nicht auf übereinstimmende Weise in der Schrift gegründet sei. Nun ist das Verständniß der Schrift ein sich geschichtlich entwickelndes, und es ist ebenfalls im Lehrtypus begründet daß wir keine authentische Schrifterklärung anerkennen. Wie sollen wir jemals behaupten können daß die Entwicklung des Lehrbegriffs fertig sei, da jene Schrifterklärung ein fortgehendes ist? Natürlich ist es daher zu sagen: unser Lehrbegriff ist ein noch in der Entwicklung begriffener. Warum scheut man dies Eingeständniß? Weil man sagt: ohne Einheit der Lehre ist keine Einheit der Kirche. Ist der Lehrbegriff nicht

festgestellt sondern in der Entwicklung begriffen, so ist keine Einheit weder in der Gleichzeitigkeit der Kirche, noch in der Succession. Dies hat etwas für sich, aber eine Einheit der Lehre als Maximum hat es nie gegeben, in der katholischen Kirche auch nicht, und ist die Frage diese: kann man die Differenzen in bestimmte Grenzen schließen? Dann ist die Einheit gesichert. Aber wenn man das ganze Schriftverständniß als ein nicht abgeschlossenes ansieht, scheint es als ob man solche Grenzen nicht aufstellen könnte; und diese Besorgniß, daß man solche Grenzen nicht aufstellen könnte und es ohne dieselben doch keine Einheit der Kirche gäbe, macht daß man den Begriff als abgeschlossen ansehen will. Kann hier die Gesetzgebung etwas thun? Kann sie nichts thun, so muß sie dafür sorgen den Streit zwischen den Differenzen zu schlichten; kann sie aber etwas anderes thun wobei der Streit sich selbst überlassen werden kann, so ist dies besser, denn jenes Schlichten könnte doch nur durch ein Statut bewirkt werden.

Wenn wir die Geschichte fragen: so werden wir viele Zeiten finden wo es eine allgemeine Auffassung gab, aber freilich ist die Sache doch wieder streitig geworden. Es gehört zum Wesen der evangelischen Kirche, daß streitig gemacht wird was früher schon fest stand. Die Uebereinstimmung kann ja entstanden sein auf eine unvollkommene Weise, nämlich man kann ja sehr unvollkommene Principe der Schriftauslegung haben; so wie man Fortschritte macht kann sich der Streit aufs neue erheben. Eine Sicherheit, daß das was zu einer gewissen Zeit als festgestellt angesehen werden kann auch fest bleibt, darauf können wir in der evangelischen Kirche keinen Anspruch machen. Das führt uns noch einmal auf den Anfangspunkt der Sache zurück, nämlich es zeigt sich oft in unserer Kirche ein Verlangen die feststehenden Lehren als solche zur Anschauung zu bringen, und das ist eben das Verlangen nach einem Symbol. Man erkennt das sehr häufig an daß wir uns keine Glaubenssatzung von irgend jemand aufdringen lassen sollen, und so oft ein Punkt aufgestellt wird als streitig,

Schleiermacher, d. Kirchenregiment.

interessiren wir uns für die Freiheit der Untersuchung, aber es zeigt sich auch das Verlangen daß der Streit bald aufhöre. Da, sagt man, wäre es denn einmal Zeit daß man ein neues Symbol aufstellte, damit ein jeder sähe was durch den Streit entstanden sei. Ich behaupte daß uns das gar nicht helfen sondern nur schaden würde. Ist eine Uebereinstimmung da: so braucht man kein Symbol; sie ist da und erscheint dann immer wieder auch in den verschiedensten Gestaltungen, und man erfreut sich ihrer weit mehr, als wenn sie im Buchstaben dasteht. Aber wir müssen unseren Nachkommen die Freiheit lassen daß sie wieder uneinig werden können; wenn wir aber ein Symbol feststellen: so erscheint der Streit immer als eine Art Empörung gegen das festgestellte. Die Sache ist die: ein Symbol ist entweder schädlich oder überflüssig. Wenn eine Zeit kommt wo man von den Symbolen Gebrauch machen könnte: so wird es schädlich; sobald eine Zeit da ist wo ein Symbol ohne schädlich zu sein da sein kann: so ist es nicht nöthig, und zwischen beiden giebt es in der evangelischen Kirche nichts. Ich möchte das auch auf die Feststellung des Gegensatzes gegen die katholische Kirche anwenden; denn giebt es einen Kryptokatholicismus in der evangelischen Kirche: so wird dieser durch das Symbol nicht verhindert, dazu hilft das Symbol gar nichts; aber daß sich der Gegensatz gegen die katholische Kirche immer wieder lebendig erzeugt, ist eigentlich der Beweis daß die Kirche immer dieselbe bleibt; aber das Symbol ist davon gar kein Beweis, denn wenn es feststeht, weiß man nicht, wie sich der einzelne dazu verhält; wenn es aber jedem freisteht: so kann man wirklich sehen wie es sich gestaltet, und wenn immer wieder dasselbe Princip ausgesprochen wird, da hat man eine Bürgschaft, und das ist das Leben und der Geist der evangelischen Kirche.

Wenn wir nun also fragen: was ist die Aufgabe und das Geschäft des Kirchenregimentes in dieser Beziehung? so kann ich es nicht anders als so stellen: es besteht darin die Kirche immer mehr auf den Standpunkt zu erheben daß sie

feststehender Vorschriften für die Lehre nicht bedarf. So lange das Bedürfniß noch vorkommt, so lange müssen auch noch Fehler da sein denen man abhelfen muß. Dann wird man auch einsehen daß Vorschriften über die Lehre zu geben nur etwas interimistisches sein kann und es deshalb besser unterbleibt, und das Kirchenregiment nur einzugreifen hat, wenn der kirchliche Friede gefährdet wird, aber immer nur in Beziehung auf einzelne Fälle und ohne allgemeine Vorschriften. Wogegen auf der einen Seite die Pflicht, auf dem Gebiete der Theologie die Freiheit der Untersuchung zu erhalten und dem keinen Vorwurf zu thun, daß unter dem Vorwand die Einheit der Lehre hervorzu bringen die Freiheit der Untersuchung gehemmt werde im Werden der Lehre. Das ist die eigentlich positive Aufgabe. Bei diesem Werden der Lehre sollen alle Geistliche mehr oder weniger Anteil nehmen. So wie der Gegensatz zwischen Klerus und Laien bei uns ein ganz anderer ist als in der katholischen Kirche: so erkennen wir auch keinen bestimmten Unterschied an zwischen den akademischen Lehrern als solchen, die allein einen Anspruch hätten auf die Freiheit der Untersuchung und der Ausmittlung der Lehre, und den Geistlichen die das nur anwendeten im Kirchendienst; sondern beides bildet ein zusammenhängendes Ganze, und jeder hat dasselbe Recht an der Freiheit der Untersuchung Theil zu nehmen, und nicht allein jeder Geistliche, sondern jeder Laie. Daraus wird denn schon von selbst, je mehr das der Fall ist, das Maß sich ergeben welches die Einigkeit in der Kirche erhält, indem jeder nur die gemeinsamen Angelegenheiten in dem Stande erhalten will, daß die gemeinsame freie Untersuchung ihren Fortgang habe. Dieser wird aber gehemmt durch eine jede wirkliche Spaltung, durch jedes gewaltsame Einschreiten, und, wo das am meisten hervorgerufen wird, durch die leidenschaftliche Art des Streites. So sehen wir wie das Interesse am Streit am besten schützen muß gegen die Leidenschaftlichkeit des Streites, und das Verlangen mit den Streitenden immer auf demselben Gebiet zu bleiben. Es ist also auch gar

nicht so schwer die Kirche zu regieren, wenn man nur nicht zuviel regieren will, wenn man nur darin zum klaren Bewußtsein gekommen und einverstanden ist, was das Maß der Einheit und Freiheit der evangelischen Kirche sei, und wie sich dies mit der allgemeinen Wohlfahrt der Kirche in Uebereinstimmung setzt.

Wie stehen denn nun die Sachen in dieser Beziehung faktisch? Es giebt ja doch eine Bestimmung des Dogma's, es giebt ja doch symbolische Bücher. Es ließe sich also das nicht anders einigen, als indem wir sagen: die öffentlichen Bücher sind Beweise vom Glauben und Dogma der evangelischen Kirche zu einer bestimmten Zeit, als es darauf ankam diese darzulegen. Wollte man diesen Schriften eine größere Gültigkeit beilegen: so müßte man eine Autorität in der evangelischen Kirche anerkennen, die den Glauben constituiert. Wenn man sich das klar denkt: so bekommt man eine bestimmtere Ahnung daß dies dem Geiste der evangelischen Kirche nicht könne angemessnen sein. Wir können also nicht annehmen, daß eine äußere Einheit das Recht habe den Glauben und das Dogma zu bestimmen. Daraus folgt: 1) die kleinere Einheit hat das Recht was die größere hat; so wäre also in der ganzen evangelischen Kirche keine einzelne Person, also auch keine moralische da, welche den Glauben für die Folgezeit festsetzen könnte. Oder wenn man diese Ansicht nicht will gelten lassen: so muß man 2) annehmen, daß eine Verschiedenheit der Glaubensansichten in der evangelischen Kirche gelten kann ohne daß dadurch die innere Einheit aufgehoben würde. Beides ist aber nicht mit einander verträglich, das zeigt schon das entweder — oder. Sagt man: es kann durch eine äußere Autorität in einem Gebiete der evangelischen Kirche der Glaube bestimmt werden: so wird er nicht überall gleich bestimmt werden, und daraus wird die Verschiedenheit hervorgehen. Das Resultat bietet sich also von selbst dar, wenn die erste Folgerung nicht soll angenommen werden. Wohl zu merken, es ist hier die Rede nicht von faktisch bestehenden sondern durch die Autorität bestimmten Verschieden-

heiten, denn die faktisch bestehenden vertragen sich auch besser mit dem Zustande wo keine Autorität da ist. Nun lassen Sie uns die Folgerungen abwägen. Für die erste wird das angewandt daß jede Kirche einen auf eine organisch bestimmte Weise festgestellten Glauben haben müsse, ohne Dogma keine Kirche. Ich halte dies für ein mechanisches und knechtisches Haften an der gegebenen Erscheinung. Fragen wir: was hat das Dogma für einen Werth für die Kirche? so müssen wir sagen: sein anerkannter Werth ist ein theologischer. Wenn wir auf die allerursprünglichste Bestimmung des Dogma zurückgehen, wie es die Kirche darbietet, das apostolische Symbol, wie viel Dogma ist darin? Man muß sagen ein Minimum; eine große Weisheit. Die wesentlichen Bestandtheile sind christliche Grundlehren auf eine dogmatisch ganz unbestimmte Weise ausgesprochen; alles übrige sind Thatsachen. Es giebt keine einfachere Darstellung des voresterlichen Glaubens als die, daß Gott der Schöpfer ist, denn selbst pantheistische Vorstellungen von Gott lassen sich dort zusammenfassen. Nun ist kein christlicher Glaube ohne den Glauben an die göttliche Mitheilung, und die ist einmal in Christo und dann in der christlichen Kirche. Giebt es aber wol hierüber eine unbestimmtere Ausdrucksweise als die biblische von Christo als dem eingebornen Sohn Gottes und dem heiligen Geiste ohne alle Beziehung? Das Symbol nun war auch nichts, als daß einer der am Christenthum Anteil nehmen wollte seine christliche Überzeugung dadurch aussprechen sollte. Alles andere ist faktisch und dabei ist an kein Dogma zu denken. Dabei hat die Kirche eine ganze Weile bestanden. Die anderen Symbole entstanden auf solche Art daß man sie bei der Reformation auch dem Inhalte nach mit aufgenommen hat, doch aber ihre Genesis nicht gerechtfertigt werden konnte. Die Leute hatten nicht das Recht das aufzustellen, sondern wenn wir es annehmen so nehmen wir es auf freie Weise an. Aber wenn wir nun fragen: wodurch sind jene Symbole veranlaßt worden? so ist das freilich geschehen durch Differenzen die im Dogma zur Sprache kamen und durch

das Streben nach einer Einheit im Dogma. Dieses Streben wurde aber nur geschützt durch einen Mangel an geschichtlicher Voraussicht und an geistlichem Verstande. Gewiß werden damals viele gewesen sein, die wohl wußten daß das nichts helfen werde; aber in der großen Masse des Klerus ist das geschichtliche Verständniß nicht zu suchen. Sehen wir auf den Erfolg: so ist keine Einheit daraus entstanden, sondern nur ein Häretifiren d. h. ein Zerspalten der Einheit. Wenn niemand das Recht hat das Dogma zu bestimmen, sondern jeder was ihm als Dogma vorgehalten wird an der Schrift prüfen darf: so muß entweder das Dogma in der Kirche seinem Werthe nach beweglich bleiben, oder es muß eine authentische Schriftauslegung geben. Sind wir aber nicht vollkommen katholisch wenn wir eine authentische Schrifterklärung annehmen? Haben wir das erst zugegeben: so ist kein Halt mehr, dann giebt es auch eine authentische Uebersezung, und die muß für diejenigen die sich ihrer bedienen mehr Ansehen haben als die Urschrift selbst, denn die ist das zu erklärende; mit ihr giebt es aber auch eine authentische Abschätzung der Begebenheiten, also eine symbolische Historie: was die authentische Schrifterklärung herbeigeführt hat sind die res secundae, was sie beschränkt die res adversae, also eine bestimmt abgeformte Geschichte; wir stünden also auf dem Punkte einer versteinerten Theologie. Wenn ich eine solche Behauptung vom Kirchenregiment ausgehen sehe: so verzweifle ich. — So wie der Christ in Beziehung auf das Dogma und den Glauben keine äußerliche Autorität annimmt, sondern alles an der Schrift prüft: so bleibt nichts übrig als daß das Dogma beweglich anzunehmen sei.

Nun wollen wir die Sache prüfen ob dabei keine Kirche bestehen könne. Eine Kirche ist eine Gesellschaft, und eine Gesellschaft muß etwas gemeinsames haben; ist nun die Kirche eine Gesellschaft des religiösen Lebens: so ist die Kirche nur, wo ein gemeinsames der religiösen Vorstellungen ist. Wenn ich nun sage, in der evangelischen Kirche muß das Dogma dem Rechte nach beweglich sein, aber nicht durch ein philosophisches

System rationalistisch, sondern durch die Schriftauslegung, folgt daraus, daß es keine Gemeinschaft des religiösen Verständnisses geben soll oder wird? Das kann man nur behaupten, wenn man sagt, daß die Identität der Vorstellungen eine äußerliche ist; das ist aber das katholische. Ist die Identität des Geistes da: so werden auch identische religiöse Vorstellungen daraus hervorgehen. Die Macht besteht nur durch die Einheit des Geistes; ist sie in sich selbst erst losgelassen: so werden alle symbolischen Bücher und alle Bestimmungen der Dogmata nichts helfen; das muß wenigstens die Erfahrung in der evangelischen Kirche zeigen. Wir wollen einmal sagen: im äußern Umkreise der evangelischen Kirche sind eine Menge von äußerlichen Productionen entstanden die nicht von der Identität des Geistes ausgingen, (daß sie bei aller möglichen Freiheit und bei allem Schutze die Identität des Geistes nicht aufheben können, lassen wir hier weg) worin zeigt sich dann die Willkür? Worin anders als in der Interpretation der Bibel? Wollte man nun eine authentische Interpretation der Bibel geben: so müßte man wieder eine authentische Interpretation der symbolischen Bücher geben, und soll das in Worten geschehen: so ist wieder nichts ausgerichtet. Es ist etwas ganz verkehrtes wenn man glaubt durch den Buchstaben etwas in der evangelischen Kirche schaffen zu können; sowie ich etwas der Art bemerke, glaube ich in der katholischen Kirche zu sein wo die Leute sagen: ich glaube alles was die heilige Kirche befiehlt; der Unterschied bleibt dann nur, daß das authentische Dogma etwas anders bestimmt ist, der eigentliche evangelische Geist ist dann weg, und die evangelische Kirche so versteinert wie die katholische. Es ist neulich in England über die deutsche Kirche gesagt worden: alle Differenzen und Ausweichungen der Lehre in Deutschland haben ihren Grund darin, daß die richtige Aufficht über die Gültigkeit der Symbole fehle. Würde dies so gehalten wie in der englischen Kirche über die 39 Artikel: so wäre der Nebelstand nicht da; das ist dort unmöglich, aber wir würden uns dafür schönstens bedanken; es ist so viel tödtes in der

englischen Kirche daß sie kein Beispiel der Nachahmung ist. Die evangelische Kirche ist entstanden durch Wegwerfung aller menschlichen Autorität und Berufung auf die Bibel; ist nun alles Symbolische seit 1600 Jahren genau durchgeprüft worden nach dem Maßstabe der Schrift in den Zeiten der Reformation? Gewiß nicht. Das allgemeine Prinzip und diese besondere Maxime könnten also nicht zusammen bestehen, und die symbolischen Bücher dürfen keine Autorität haben. Wir nehmen die symbolischen Bücher als Ausdruck der Kirche an, bis dieser Ausdruck durch fortgehende Bibelforschung sich ändert. Man sagt: ohne dies müsse alles auseinandergehen. Mit nichts, denn die Einheit ist die Einheit des Geistes; diese wird immer die Hauptwahrheiten betreffen, die Differenzen werden immer Nebensachen sein. Man hat ferner gesagt: die politische Anerkennung der evangelischen Kirche sei an die symbolischen Bücher gebunden. Dies ist durchaus falsch; denn die evangelische Kirche hat in allen Verträgen sich vorbehalten nach den Bedürfnissen sich zu ändern. Die Augsburgische Confession ist nur eine Darstellung dessen was damals gelehrt wurde und werden sollte, um die übertriebenen Gerüchte zu widerlegen. Dies als bindend für alle Zeiten anzusehen ist ein Unsinn der sich nicht größer denken läßt. Grade für die Regierung für ein lebendiges Ganze, wie die evangelische Kirche, ist es sehr gefährlich wenn viele Elemente verschieden sich regen, aber nicht laut werden dürfen. Dies führt notwendig zu Eruptionen, welchen nur vorzubeugen ist durch gänzliches Zurücksiechen des Kirchenregimentes.

Die evangelische Kirche bleibt nur eine evangelische wenn sie die Beweglichkeit des Dogma durch die Schrifterklärung annimmt; sie wird darum nicht in sich selbst zerfallen, sondern durch den Geist eins sein. Hat man einen unbeweglichen Buchstaben: so ist keine lebendige Vorstellung mehr, sondern es werden nur Worte wiederholt. Wie erscheint nun die Sache wenn wir das andere annehmen: die untergeordnete Einheit der evangelischen Kirche soll das Recht haben den Glauben zu bestim-

men? Es wird daraus entstehen daß er nicht überall derselbe ist. Wird es dabei eine Einheit der evangelischen Kirche geben oder nicht? Wenn eine Kirche nicht bestehen kann ohne feststehendes Dogma: so müssen auch andere Kirchen sein worin ein anderes Dogma ist. Bleiben wir beim Factum stehen daß diese Einheit politisch begrenzt ist, und diese politische Einheit von Zeit zu Zeit wechselt, welche Folgerungen entstehen daraus? So war es von Anfang an in der evangelischen Kirche: die erste Bestimmung ward die Augsburgische Confession, unabhängig davon die schweizerische; ganz anders die franzößische und niederländische, und unabhängig davon die englische und schottische. Sie stimmten zufällig überein und hatten ihre Verschiedenheiten. Die Differenzen legten sich mehr dar, die Ähnlichkeiten flossen in einander und es bildeten sich zwei Hauptparteien, die evangelisch-lutherische und die evangelisch-reformirte. Diese entstanden doch nur durch politische Begebenheiten. Von der englischen Kirche kann man nicht einmal sagen ob sie lutherisch oder reformirt ist; die bischöflich englische Kirche ist halb im Katholizismus geblieben, durch die Annahme der 39 Artikel ist die Reformation nicht recht herausgekommen. Durch das Dogma kam also keine Einheit zu Stande. Die englische Kirche neigt sich wegen der Bischöfe mehr zur lutherischen, wegen dogmatischer Ansicht mehr zur reformirten. Es wird also dadurch eine Wandelbarkeit des Dogma gesetzt, und zwar eine zufällige. Unsere Einheit der Kirche ist nicht so wandelbar, weil sie in der Einheit des Geistes steht und ihre Schrifterklärung nicht willkürlich ist.

Wenn nun ein Kirchenregiment autorisiert wäre den Lehrbegriff festzusetzen und darin auf durchgängige Nebeneinstimmung zu halten, was würde daraus folgen? Man kann es beschränken auf den eigentlichen Lehrstand oder es von allen fordern. Hierüber präliminariter abzusprechen, müssen wir bedenken daß wenn wir das erste annehmen wir ins katholische fallen, es wird ein Gegensatz zwischen den Klerikern und Laien entstehen, größer als die evangelische Kirche ihn gestatten kann; es würde

darin liegen, daß von den Laien, was den Glauben betrifft, nie eine wirksame Thätigkeit ausgehen könne. Was würde daraus folgen? Wollte man den Grundsatz minima non curat praetor in Anwendung bringen: so würden wir sagen: die Gespräche der Laien über Glaubenssachen werden nie recht öffentlich werden; aber wenn nun darüber geschrieben wird: so wird es doch öffentlich. Die Laien müßten sich also erst dem Klerus einverleiben lassen, oder das Kirchenregiment müßte die Vollmacht haben, die Productionen zu verbreiten, wenn sie mit seiner Norm des Glaubens übereinstimmen, sonst sie zu verbieten; dies führt uns also wieder ins katholische. Die Autorität müßte also über alle ausgeübt werden; dann aber wäre kein drittes möglich als daß, wenn einer sich eine Abweichung vom Lehrbegriff erlaubte, ein solcher von der evangelischen Kirche ausgeschlossen würde. Es ließe sich ein vorhergehender Versuch denken ihn eines bessern zu belehren; hülfe das aber nichts: so müßte er ausgeschlossen werden. Dadurch würde aber der Lehrbegriff ein todter Buchstabe und der Zusammenhang zwischen Gedanke und Wort aufgehoben. Soll es also einen autorisierten Lehrbegriff geben: so muß jeder der anders denkt aus der evangelischen Kirche ausgeschlossen werden. Was würde daraus entstehen? offenbar eine beständige Spaltung; denn bleiben wir bei Deutschland stehen: so möchte nur der kleinste Theil den Lehrbegriff wie er aus den symbolischen Büchern folgt annehmen. Man denke z. B. materiell an die Ewigkeit der Höllenstrafen welche alle Symbole annehmen, und an die Formel: damnamus aliter sentientes. Jede andere Partei müßte sich also ihren eigenen Lehrbegriff bilden und es mit ihm eben so halten. Es würde also daraus folgen daß der akatholische Theil der Christenheit, bis eine Zeit käme wo kein dogmatisches Interesse mehr herrschte, in einer beständigen Bewegung sein müßte; es würden sich Kirchen bilden und Kirchen verschwinden, es würde nur ein zufälliges und vorübergehendes Zusammentreten geben. Das Prinzip ist also entweder ein die Gemeinschaft auflösendes oder ein im Buchstaben tödliches.

Nun kommt noch ein Gesichtspunkt: wie steht es bei einem solchen Princip um die christliche Lehre: sie soll den Irrenden zurechtweisen? Schließe ich aber den Irrenden aus von der Kirchengemeinschaft: so giebt es kein Zurechtweisen; durch Streitschriften seine Ansicht zu verbessern, ist etwas ganz anderes als die christliche Lehre will; sie will nämlich durch persönliches Zusammensein verbessern. Das Princip streitet also auch seiner Natur nach mit der christlichen Lehre, weil es eine ganz wesentliche Neußerung derselben unmöglich macht.

Man kann das alles zugeben, und dennoch sich scheuen den Satz zu unterschreiben, daß in der evangelischen Kirche keine bestimmte Uebereinstimmung im Glauben erzwungen werden kann, sondern die Einheit nur auf der Tradition und Einheit des Geistes beruht. Fragen wir: worauf beruht diese Scheu? so ist es ein Misstrauen die Einheit des Geistes zu erhalten, oder ein Misstrauen gegen die Schriften die von der Kirche ausgehen als den Lehrbegriff bestimmende. Was das erste betrifft: so wird mancher sagen: das ist ein ungerechtes Misstrauen; wo eine freie Gemeinschaft ist, durch keine äußerliche Autorität entstanden, da wird sie auch fortbestehen wie sie entstanden ist. Das lebendige Princip wird immer da sein wo der Geist sich frei äußert und Anhänger findet. Nun kann man sagen: die Erfahrung ist doch ganz dagegen, denn während man diese Autorität hat schlafen lassen, sind eine Menge von abweichenden Meinungen entstanden die mit dem Wesen der evangelischen Kirche disharmoniren. Wo es darauf ankommt eine Erfahrung zu beurtheilen, müssen wir die Geschichte zu Hülfe nehmen. Fragen wir: woher sind solche unchristliche Abweichungen entstanden? Geschichtlich ist: die ersten Anregungen sind aus England und Frankreich gekommen; das individuell deutsche ist, daß was dort bloß auf Raisonnement und Polemik des Wizes beruhte, in der deutschen Generation eine mehr kritische Gestalt bekam. Die englischen Freidenker waren Raisonneurs aus der Youngschen Schule, die französischen Freidenker Witzbolde, die gegen die Mängel der katholischen Schwäche

fämpften; sie kannten nichts anderes christliches als den damaligen Katholizismus. Hätten die englischen Freidenker die Kritik gehabt: so würden sie es nicht durch das Raisonnement zu zwingen gemeint haben, aber in Frankreich entstand das auf katholischem Grund und Boden. In England beruht der Lehrbegriff auf einer festen Bestimmung, dabei ist aber ein solcher Zustand von bürgerlicher Freiheit, daß mit wenigen Ausnahmen nicht darnach gefragt wird ob einer zu einem kirchlichen Bekennniß gehört oder nicht. Anders ist es bei uns, da beruhen die meisten Qualificationen auf dem kirchlichen Bekennniß; es hat also die Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft viel größere Folgen. Wenn also die bischöfliche Kirche solche Ausschließungen ausüben kann: so wird ein solches Verfahren doch bei uns nur alles in Verwirrung setzen, und weil sich nicht alles in Verwirrung bringen lässt, nothwendig Heuchelei erzeugen. Fragen wir: haben diese Productionen die evangelische Kirche in Deutschland erschüttert? Nein, sie besteht noch wie immer; man kann das also für eine Epidemie ansehen welche die Kirche durch ihre Lebendkraft glücklich bestanden hat; und dann lässt sich nicht leugnen daß eine tüchtige kritische und hermeneutische Entwicklung daraus entstanden ist. Sieht man sich nun gehörig in der Geschichte um: so droht dies also nicht so große Gefahr der evangelischen Kirche, daß wir gleich excommuniciren müßten; wenn der lebendige Geist in der Kirche nur eine tüchtige Gegenwirkung aufstellt: so wird das bald verschwinden.

Die katholische und die bischöflich englische Kirche haben einen bestimmten Lehrbegriff, und jeder wird zugeben daß dieser für viele etwas ganz todtes ist und keinen Einfluß auf das innere Leben ausübt. Stellen wir nun dem gegenüber: es sind in der evangelischen Kirche Zeiten gewesen, wo es eine Menge von ganz entgegengesetzten Meinungen gab; ist das etwas schlechtes? Nein, es ist mir immer bei weitem lieber, weil doch Leben darin ist. Es kommt also nur auf die Lebendkraft in der Gemeinschaft an, und diese ist am größten wenn die Gemeinschaft auf den Geist gestellt ist. Wenn wir das auf-

stellen, was fangen wir mit den symbolischen Büchern an? Da müßte gleich anfangs in der evangelischen Kirche eine falsche Tendenz gewesen sein. Der reformatorische Geist manifestierte sich an einer Menge von Punkten, da mußte etwas geschehen um das einzelne festzufassen; wozu noch kam daß sich zugleich ein anderer revolutionärer und fanatischer Geist an anderen Punkten manifestierte; es kam also darauf an daß sich das gesunde zusammenstellte. Die symbolischen Bücher sollten die einzelnen Gemeinen als zusammengehörig in der Richtung gegen die katholische Kirche darstellen, und zugleich als solche die mit dem Revolutionären nichts wollten zu thun haben. Dies beides äußerliche war die Tendenz derselben, nicht aber sollten sie das Innere binden, sondern sind vielmehr bestimmt dagegen. Wenn wir also den symbolischen Büchern die Tendenz den Glauben zu bestimmen absprechen: so sind wir grade in Uebereinstimmung mit der Tendenz worin sie gegeben wurden. Die Thatachen auf die es hier besonders ankommt um die ursprüngliche Tendenz der symbolischen Bücher festzustellen, sind folgende: einmal sind eine Menge von solchen in verschiedenen Gegenden entstanden, die zwar übereinstimmten, aber so daß vielen fehlte was andere enthielten; man hat aber nicht daran gedacht das auszugleichen, nur nachher machte es sich ganz unabsichtlich daß einigen eine größere Autorität beigelegt wurde, andere in Vergessenheit geriethen. Es war also kein inneres Verhältniß zwischen ihnen und der Gemeine, sonst hätten die Gemeinen indem sie sich zu einer Kirche verbanden eine bestimmte Bekennnißschrift annehmen müssen. Es war also nur ein nach außen gerichteter Akt. Noch entscheidender sind die Verhandlungen beim Religionsfrieden, wo ausdrücklich gesagt wurde daß die Protestantenten, die durch die Augsburgsche Confession verbunden wären, dadurch in Lehren und Gebräuchen nicht wollten gebunden sein. In dieser ganz offiziellen und staatsrechtlichen Neußerung liegt ganz bestimmt, daß die protestantische Kirche es nicht zu ihrem wesentlichen rechnet einen

bestimmten, unabänderlichen Lehrbegriff zu haben. In späteren Zeiten finden wir freilich ein anderes Verfahren, wir können es aber auch nicht als ein allgemein anerkanntes ansehen. Da giebt es zwei Hauptfacta: für die reformirte Kirche die Entstehung einer inneren Spaltung (Remonstranten) auf der Dordrechter Synode 1618, wo die andersdenkenden wirklich aus der Kirche ausgeschieden wurden; in der lutherischen Kirche die Abfassung der Concordienformel, welche der Annäherung an die reformirte Kirche vorbeugen sollte. Das letzte war ein Zusammentreten von Theologen, die durch ihr Unterzeichnen der Formel erklärten daß es ihre Meinung sei, die sie in der Schrift dargelegt hätten, nicht aber wollten sie die Kirche repräsentiren. Die Concordienformel ist auch nie als symbolisches Buch allgemein anerkannt. Was das andere betrifft: so wird jeder es für eine traurige Erscheinung ansehen daß diese Spaltung entstanden, ein Vorgang, der es zu berechtigen scheint bei jeder anderen Meinung wieder eine Spaltung zu machen, und anzunehmen, daß es eine Majorität gäbe welche die Lehre bestimmen könne. In der holländischen Kirche welche diese Synode annimmt ist das dogmatische Leben auch erstorben, und die Schrifterklärung hat eine andere Form angenommen, so daß die Exegese ihren theologischen Charakter verloren und sich mehr auf die Sprache gerichtet hat als auf das Verständniß der heiligen Bücher; in der remonstrantischen Partei dagegen hat die Exegese ihren theologischen Charakter behalten. Die reformirten Kirchen welche die Beschlüsse dieser Synode nicht annehmen hielten sie dagegen gar nicht für ein symbolisches Buch, und sahen es für eine partielle Begebenheit in einem einzelnen Staate an. So war denn der ursprüngliche Impuls der Bekenntnisschriften immer nach außen gerichtet.

Betrachten wir die Geschichte der ersten Bekenntnisschriften bis auf die Concordienformel: so sieht man keine Richtung den Lehrbegriff weiter auszubilden, sondern die Richtung nach außen ist die vorherrschende, nämlich die Frage: was für Punkte man auf einem Concil bestimmt zur Sprache bringen müßte.

In dieser Beziehung nach außen hat jede dieser Schriften ihre eigene Bedeutung. Es ist also nie der Grundsatz der evangelischen Kirche gewesen daß der Lehrbegriff von ihr selbst für alle folgenden Zeiten bestimmt werden sollte; jede Entwicklung im innern ist ihr selbst vorbehalten worden. Wollte man also einen Versuch machen die Lehre von neuem durch Bekennnisschriften zu fixiren: so würden nur neue Spaltungen entstehen und das Unternehmen der Kirche nicht gerathen. Der Casus liegt vor in Beziehung auf die im Werden begriffene Wiedervereinigung der beiden Theile der deutsch-evangelischen Kirche. Die Tendenz sich wieder zu vereinigen und die äußere Differenz aufzuheben ist grade wie die Reformation selbst, gleichzeitig und unabhängig von einander an verschiedenen Orten (Preußen, Baiern und Baden) entstanden. Bei uns hat man anfangs die Sache so gestellt: es solle nicht auf die dogmatische Ausgleichung ankommen, sondern es solle erklärt werden daß die dogmatische Differenz nicht dazu hinreiche eine Trennung der Kirchengemeinschaft anzumachen. Von Seiten der preußischen evangelischen Kirche würde es also ein Widerspruch sein wenn man für eine Ausgleichung der symbolischen Bücher stimmen wollte. In Baiern ist der letzte Punkt zur Sprache gekommen; was man festgesetzt hat ist, daß die symbolischen Bücher keine bestimmende Kraft für die Glaubenslehre hätten. In der Badischen Unionsakte ist ein leiser Anflug sich über die bestehende Differenz zu erklären positiv und negativ; aber es soll das nicht die Lehre bestimmen sondern es latitirt in der Akte selbst; auch ist es nicht von der Landeskirche gefordert daß die Theologen dieses Bekennniß annehmen müßten; es ist beinahe dasselbe was bei uns gesagt ist. In der neuesten Zeit sind in Preußen Anregungen von den Behörden gekommen, die auf die symbolischen Bücher zurückgehen; es ist dies auch in dem neu vorgeschriebenen Ordinationseide der aber noch nirgend eingeführt ist. Wenn darin die Rede war von der Verpflichtung auf die in Preußen geltenden symbolischen Bücher: so ist das

etwas ganz neues. Der unbedingte Eid ist seit längerer Zeit schon gar nicht mehr in Ausübung gekommen. Nun ist in diesem Eide von der Concordienformel die Rede und von der Dortrechter Synode. Da ist ein Widerspruch, und diesen hat man bemerkt. Es wäre wol möglich daß man auf den Gedanken käme durch ein neues symbolisches Buch die Differenz auszugleichen. Dieser Versuch würde aber keinen Erfolg haben; es würden dann drei Kirchengemeinschaften in der deutsch-evangelischen Kirche bestehen; der eine würde dieses symbolische Buch nicht annehmen weil er reformirt, der andere weil er lutherisch ist, der dritte wird sagen: ich bin zwar der Union beigetreten, aber unter der Bedingung daß von dogmatischen Verschiedenheiten nicht mehr die Rede sei. Das Unglück wäre dabei nicht grade der Erfolg sondern das Princip; denn es fegt dies die absolute Leichtigkeit voraus, Kirchengemeinschaften bis ins einzelne zu bilden. Das negative können wir also feststellen, die Kirchengemeinschaft mag sein welche sie wolle, sie hat nie das Recht die Lehre nach innen festzustellen; die Uebereinstimmung muß hervorgehen aus der Gleichheit der Gesinnung und der fortgehenden Tradition. Eben deshalb muß aber eine latitudo in dieser Uebereinstimmung angenommen werden.

Es drängt sich uns hiebei noch eine andere Frage auf: ist denn ein so großes und bedeutendes Element wie die Concilien in der alten Kirche nun ganz verschwunden? und ist es mit Recht geschehen? Seit dem Tridentinischen Concil, das die Trennung beider Kirchen befestigte, hat es auch in der römischen Kirche nicht mehr bestanden, und indem die evangelische ihre Berufung auf ein allgemeines Concil zurückzog, und an letzterem nicht mehr Theil nahm: so ist in ihr diese Form gar nicht mehr als ursprünglich anzusehen. Da wir noch keine bestimmte Tendenz in unserer Kirche wahrnehmen, äußerlich als Einheit zu erscheinen: so kann ein ökumenisches Concil im alten Sinne für sie gar nicht stattfinden. In der katholischen Kirche scheint das Bedürfniß dafür eingeschlafen zu sein, und bedeutende Lehrdifferenzen sind ohne diese ausgeglichen worden. Was

könnte ein allgemeines evangelisches Concil aussrichten? Wenn ein Concil in der evangelischen Kirche sich versammelte: so bliebe immer das Grundprincip stehen, daß eine Majorität der Stimmen die Wahrheit der Lehre entschiede; niemals kann aber durch Mehrheit der Stimmen etwas in der Kirche festgesetzt werden. In anderen Punkten z. B. Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes, wäre es ganz gegen die Praxis der evangelischen Kirche, zu behaupten daß da eine solche Uebereinstimmung stattzufinden brauche; ein Concil könnte nichts thun als die Mannigfaltigkeit anerkennen und begrenzen. Das erste ist überflüssig, es geschieht durch die That; das andere kann bei literarischem Verkehr in jedem einzelnen evangelischen Lande geschehen, indem man das anderswo bestehende berücksichtigt. In Hinsicht der Disciplin möchte wol ganz das selbe gelten; was es da zu schlichten giebt geht von dem eigenthümlichen Gemeingefühl aus, und ist dem Nationalcharakter und anderen Verhältnissen so sehr unterworfen, wie es sich hier oder dort gestaltet, daß Principe über Disciplin die allgemein sein sollten, ganz allgemein ausfallen müßten, welches ohne Nutzen sein würde. Noch augenscheinlicher gilt dieses aber von der Verwaltung der äuferen Rechte und Güter der Kirche. Aber die alten Synoden hatten es gar nicht mit der regelmäßigen Verwaltung zu thun, es war darin nur de lege ferenda die Rede. Die alten Synoden bestanden durchaus nur aus Klerikern, die Laien sollten dabei entweder nur die Rechte des Landesherrn wahrnehmen, oder waren zufällig dabei. So lange der Klerus von den Laien selbst gewählt war: so konnte er immer noch in gewissem Sinn als Repräsentant der Laien angesehen werden, nur nicht in Festsetzung des Verhältnisses zwischen Klerikern und Laien. Daher darf jetzt solche Versammlung nicht blos aus dem Klerus bestehen, als solche könnte sie nicht als repräsentative Versammlung angesehen werden. Bis zu der Zeit wo die Geistlichen als die Gemeine repräsentirend angesehen werden können, dürfen diese Versammlungen nur aus einem Verein der Geistlichen und Laien bestehen, und es dürfte nur

Schleiermacher, d. Kirchenregiment.

de lege ferenda darin die Rede sein. Wäre das nun für die evangelische Kirche von bedeutendem Nutzen? Könnten Veränderungen von solchen Versammlungen ausgehen: dann gingen sie von der Kirche selbst aus. Das Recht des Landesherrn brauchte dabei gar nicht gestört zu werden; wenn der Landesherr Veränderungen nöthig fände: so würde er sie als sein propositum auf die Synodalversammlung bringen, und würden von den Mitgliedern Vorschläge angebracht: so könnten sie der Bestätigung des Landesherrn unterworfen sein. So wäre kein Nachtheil für die evangelische Kirche zu besorgen wegen der Unabhängigkeit von einzelnen. Allein man kann nicht sagen daß der Nutzen solcher Versammlungen in Bezug auf den Landesherrn würde erkannt werden. Es ist ein ganz anderes, wenn die welche auf die Veränderung zu sehen haben gesondert würden von den Verwaltenden, denn die letzteren haben immer ein Interesse am Bestehenden. Man könnte hier eine entgegengesetzte Gefahr zu besorgen haben: es würde schwer sein, wenn man eine bestimmte Zeit zu den Versammlungen festsetzen wollte. Diese könnte man so verfehlten daß sie entweder vor der Zeit oder nach derselben fielen, wenn es eigentlich nöthig wäre. Wollte man es sich aber so denken, daß diese Synoden nur wenn es nöthig wäre berufen würden: so könnte dies nur von der Verwaltung ausgehen. Diese würde aber dieselben so weit als möglich hinauszuschieben suchen, und da würde wieder der Zweck nicht erreicht. Die evangelische Kirche kann also in ihrem gegenwärtigen Zustand gar nicht Gebrauch von den Concilien machen.

Es fragt sich nun: was für Principien wir für die Gesetzgebung in Beziehung auf den Lehrbegriff aufstellen können? Wir können uns die gesetzgebende Thätigkeit als null denken und fragen: was daraus hervorgehen würde? Die gewöhnliche Antwort ist, es würde ein gänzliches Auseinandergehen der evangelischen Kirche die natürliche Folge sein, auf jedem Punkt würde ein anderes Gesetz sein. Hierauf beruhe die Nothwendigkeit einer Gesetzgebung für diesen Gegen-

stand. Jedoch wenn man dies annehmen will, muß man vorher schon die evangelische Kirche als null sezen. Die Kirche ist nie etwas bloß durch äußere Formeln, sondern nur sofern ein Inneres denselben zum Grunde liegt, welches Innere überall damit identisch sein muß. Giebt es eine evangelische Ge- sinnung von der die Entwicklung des Lehrbegriffes ausgeht, ist ein solches Resultat nicht zu besorgen, das identische wird auch identisches produciren; die Resultate mögen verschieden sein, der Geist bleibt derselbe; setzt man diesen null, ist die Kirche vorher schon null, denn wenn es keine Einheit des Geistes giebt, so ist die Kirche nichts. Unter der Voraussetzung also daß es einen herrschenden Geist in der Kirche gäbe, wird auch die freie Entwicklung des Lehrbegriffes nie ein Resultat haben das die Kirche zerstören könnte. Daraus folgt aber nicht daß gar keine gesetzgebende Thätigkeit hier eingreifen sollte, sie muß nur auf diesem Grunde ruhen. Ein Staat ist auch nichts durch die bloße Constitution wenn nicht ein lebendiger Geist in ihr ist; folgt daraus daß im Staat keine Gesetzgebung sein soll, weil die Menschen von dem einen Geist beseelt auch immer nach demselben handeln werden? Es ist auf unserm Gebiet durchaus nothwendig, daß man sich davon überzeugt daß eine Gefahr der Zerstörung gar nicht da ist, man kann dann allein den Gegenstand mit der gehörigen Ruhe betrachten. Nun ist uns die gesetzgebende Thätigkeit in dieser Beziehung etwas problematisches; was kann sie hervorbringen? weswegen wird sie wünschenswerth sein? Wir müssen uns hier in den Punkt sezen, auf dem die Kirche zur Zeit der Reformation stand, daß der Gegensatz schon ausgebildet war zwischen den Theologen und den anderen Christen; kann dieser gegeben sein ohne bestimmte Formen? Das ist nicht möglich. Diese Formen lagen schon in den Institutionen der Universitäten, und diese sind das woran sich die Formen weiter entwickeln. Ist nun die Entwicklung des Lehrbegriffes dadurch bedingt oder nicht? offenbar ja! Die evangelische Kirche setzt eine Entwicklung des Lehrbegriffes nur als möglich sofern das Verständniß der Schrift

in einer Fortentwicklung begriffen ist. Dies ist von einer Seite angesehen an die wissenschaftliche Bildung gebunden. Wir wollen nicht behaupten daß nur die Theologen die Schrift verständnen, oder daß sie dieselbe so verstehen, daß sie allein dadurch etwas zur Verichtigung des Lehrbegriffes beitragen könnten. Dennoch wird alles was wissenschaftliche Sprachkunde ist der Träger des Proesses sein, und ginge diese unter, so würde auf jenem Gebiet eine absolute Willkür eintreten. So lange nun diese Institutionen bestehen an denen sich der Gegensatz in der Kirche fortentwickelt, ist der Einfluß des Sprachstudiums auf die Entwicklung des Lehrbegriffes gesichert. Wenn diese Institutionen feststehen, so können sie dies nur vermöge eines Werthes den die Kirche darauf legt, und muß der Gemeingeist dies in sich schließen, daß die Sicherstellung dieses Proesses auf dieser Fortbildung beruht. So lange diese Institutionen bestehen, ist der Einfluß des wissenschaftlichen Gebietes auf die Fortbildung des Lehrbegriffes gesichert. Nun ist das Gebiet ein Gebiet des Streites; der Streit ist ein zweifacher, theils ein philologischer, ein Streit der Auslegung; theils ein philosophischer, ein Streit der Begriffsbildung. So lange der Streit währt wird es auch entgegengesetzte Elemente in der Fortbildung des Lehrbegriffes geben. Wenn aber in denen die im Lehrbegriff operiren der evangelische Geist operirt, wird die wesentliche Einheit immer bleiben. Unser erster Satz wird sein: wenn die gesetzgebende Thätigkeit sich zugleich auf die Erhaltung erstreckt, muß die Gesetzgebung in der Kirche die Erhaltung dieser Institutionen zum Grunde haben, muß die theologischen Facultäten erhalten und eine schützende zum bessern leitende Thätigkeit an ihnen ausüben. Dann wird die Entwicklung des Lehrbegriffes am rechten Leiter fortgehen. Jedoch dies hindert nicht daß nicht im einzelnen Aberrationen vorkommen können. Die evangelische Kirche ist nur etwas so fern ein Geist in ihr ist und dieser Geist ein und derselbe ist, aber das hindert nicht daß nicht einzelne sein können mit einem nicht evangelischen Geiste und

dass solche sich mit der Entwicklung des Lehrbegriffes beschäftigen und ihren Geist hineinzuschwärzen suchen. Was für Mittel sind anzuwenden den Einfluß von solchen Ausnahmen zu verringern? Hier kommen wir auf einen früheren Punkt zurück. Der erste Grund des Nebels liegt dann in einem krankhaft religiösen Zustande. Offenbar ist, dass wenn die Gesetzgebung und Verwaltung der Kirche in Beziehung auf die krankhaften Zustände gut organisiert ist, auch dieser Einfluss auf den Lehrbegriff in Schranken gehalten werden wird. Wenn aber dennoch unevangelische Lehren aufgenommen und der Lehrbegriff in Gefahr steht corruptirt zu werden, was ist dann zu thun? Voreilig wäre es, wollten wir die Frage in Beantwortung ziehen ohne die dazwischen liegende: wer soll entscheiden ob eine Corruption im Lehrbegriff ist oder nicht? Wäre diese Frage beantwortet, würde es sich mit der anderen von selbst finden. Wir wollen anticipiren und uns denken es gebe eine Art und Weise wie das entschieden werden könnte, was soll dann geschehen wenn eine Corruption erscheint? Wenn das bestimmt werden kann, muss es auch anderen deutlich gemacht werden können, und so wie es im Verkehr anderen mitgetheilt wird, verschwindet schon die Gefahr, denn wir nehmen den Geist im Ganzen an, das was Corruption ist, muss als solche dargestellt werden und dann wird ihr Einfluss abnehmen. Giebt es nun aber eine Art wie erkannt werden kann was eine Corruption im Gebiet des Lehrbegriffes ist? Nach den Prinzipien der evangelischen Kirche können wir dies nur verneinen in dem Sinne, dass es ein Mittel gebe, welches solche Autentie hat dass die Gesetzgebung sich darnach bestimmen könnte. Ein solches giebt es nicht. Es sind in der evangelischen Kirche Veränderungen des Lehrbegriffes nur zulässig sofern Veränderungen im Schriftverständniß sind; das Anknüpfen an die Schrift ist das Princip. Wenn einer das läugnet und sagt, die Schrift hat keinen entscheidenden Moment für die Entwicklung unserer Begriffe: so steht der nicht in der Entwicklung des evangelischen Lehrprozesses. Wo nun Gegenstände des

Lehrbegriffes theologisch behandelt werden, da ist es möglich daß dies aufgestellt wird. Nun ist viel darüber aufgestellt worden, wiefern die Schrift eine Autorität abgibt oder nicht; der Streit kann aber unentschieden bleiben, weil man sich dabei immer auf die Schrift beruft. Sofern nun der Proceß fortgeht und die Autorität der Schrift nicht geläugnet wird, wie soll man über die Corruption entscheiden? Ein jeder der entscheiden kann ist Partei, niemand kann für das Ganze entscheiden. Da ist eine solche Entscheidung rein unmöglich und kommt nur zu Stande dadurch daß der Zwiespalt aufhört, und das ist nur ein Product der freien Entwicklung. Wenn die Sache so liegt, was für eine Thätigkeit kann das ausüben in Beziehung auf die Entwicklung des Lehrbegriffes? Die eine haben wir angegeben, daß den wissenschaftlich kirchlichen Institutionen ihr Bestehen und ihre Freiheit gesichert wird. Davon ist die evangelische Kirche ausgegangen und wird auch darauf immer beruhen. So wie die akademische Lehrfreiheit aufgehoben ist, ist auch die Entwicklung des Lehrbegriffes gehemmt und werden wir in Buchstaben gezwängt. So wie einerseits diese Institutionen feststehen, andererseits der allgemeine Verkehr stattfindet: ist hinreichend dafür gesorgt daß was von einem Theil der wissenschaftlich gebildeten als Corruption erkannt worden, den übrigen mitgetheilt werde durch die Darstellung und vor der Gefahr gewarnt werden kann. Diese beiden Palladien der evangelischen Kirche vorausgesetzt ist nur noch die Frage, ob es einzelne Fälle giebt wo das Kirchenregiment in dieser Beziehung Entscheidungen zu geben hätte. Hier kommt es darauf zurück, wiefern es ratsam und möglich sei den Einfluß von solchen, die von dem hergebrachten, gewöhnlichen, von dem was von dem großen Theil der Kirche gilt, in der Entwicklung des Lehrbegriffes abweichen, zu hemmen? Da kann nur die Rede sein von einem Einfluß in bestimmten Funktionen der Kirche und hat da das Kirchenregiment Maßregeln zu ergreifen, solche die abweichende Meinungen vortragen aus dem Gebiet des Lehramtes auszuschließen? Darauf kommt am Ende

alles zurück. Denken wir uns einzelne solche Meinungen hegen welche die Mehrheit für unevangelisch hält, so wird sie niemand aus der Kirche ausschließen so lange sie selbst am Leben der Kirche Theil nehmen wollen; es muß in Beziehung auf sie ein Proces der Belehrung angestellt werden; da wird sich das Kirchenregiment gar nicht darum bekümmern. Wenn nun ein solcher seine abweichenden Meinungen öffentlich bekannt macht: so ist er für die Kirche nur ein einzelner, und kann man nur annehmen daß er auf beschränkte Weise wirken werde. Aber wenn es nun Geistliche sind die solche abweichende Meinungen vortragen? Hier muß man die Function des Geistlichen und des Theologen immer unterscheiden. Der allgemeine Geist in der Kirche wird immer dafür sprechen, daß so lange diese Functionen geschieden bleiben, eine solche Thätigkeit eines Geistlichen nicht anders zu behandeln ist wie die eines Laien. Nun sagt man: das läßt sich nicht scheiden, die Meinungen die einer als Theolog hat werden auf seine kirchlichen Functionen einen Einfluß haben; oder sollen sie keinen Einfluß haben, so wird er in den kirchlichen Functionen ein anderer sein müssen als in den theologischen. Das letzte dürfte ein Kirchenregiment nicht leiden; das erheuchelte muß man immer auf null setzen, was nicht vom Herzen kommt kann nicht zum Herzen gehen, und darf nicht null sein wo etwas sein soll. Aber das ist ein sehr zart zu behandelnder Fall und muß man erst einen zum Eingeständniß bringen daß er ein Heuchler ist; darüber kann die Verwaltung der Gesetzgebung nicht schwierig sein. Wenn aber einer nicht heuchelt, haben seine theologischen Meinungen Einfluß auf seine klerikalische Thätigkeit. Aber wenn wir in der Gemeine einen evangelischen Geist voraussetzen, wird eine Gefahr von einem nachtheiligen Einfluß nicht entstehen und dann wird die Sache ein viel allgemeineres, es ist der Fall wo der Geistliche das Vertrauen seiner Gemeine verloren hat. Da muß eine Gesetzgebung sein. Aber es kommt auf das erste zurück, auf den krankhaften Zustand, daß dies Verhältniß nicht so sein soll wie es stattfindet.



Das Resultat unserer Betrachtungen wird sein, daß keine andere Thätigkeit des Kirchenregimentes in Beziehung auf den Lehrbegriff nöthig sei, als eine solche wodurch den akademischen Lehrweisen Freiheit und die Freiheit im öffentlichen Verkehr theologischer Untersuchungen sicher gestellt würde, und daß allen daraus erwachsenden Missbräuchen und allen nachtheiligen Wirkungen des freigelassenen unvollkommenen und unevangelischen nur müßte vorgearbeitet werden durch die Seelsorge. Man wird freilich finden daß die, die ein lebendiges Interesse an der Kirche haben, größere Ansprüche machen, diese nicht hinreichend finden. Das kommt davon daß es immer noch in der evangelischen Kirche an einer organisierten Gemeinschaft fehlt und wird freilich dann die Sicherheit, die aus den angegebenen Mitteln entsteht, nur unvollkommen sein. Wir haben gesagt: wenn jene Freiheit für die Entwicklung des Lehrbegriffes besteht, ist nicht zu vermeiden daß auch falsche Ansichten werden zum Vorschein kommen und Anhänger gewinnen. Wenn nun die Anhänger solcher falschen Ansichten in das öffentliche Lehramt kommen, können sie ganze Gemeinen verderben, und das ist der erste Grund aus dem man glaubt daß andere Mittel müßten ergriffen werden. Das Kirchenregiment hat ja immer einen Anteil an der Besetzung des geistlichen Lehramtes und daher die Möglichkeit solche die es für gefährlich hält auszuschließen; aber das darf nur Sache der Verwaltung sein und dies wird darnach gehen je nachdem der Geist im Kirchenregiment eng ist oder frei. So wie eine Gesetzgebung dafür besteht, müßten die Grenzen für die Amtsfähigkeit bestimmt sein; dann würde aber der Lehrbegriff gehemmt. Das kann also nur in der Verwaltung liegen. Unter welchen Bedingungen wird der Nachtheil hier geringer oder größer sein? Je mehr das Kirchenregiment zusammengesetzt wird durch eine freie Gemeinschaft, desto mehr wird der Geist der Kirche im Kirchenregiment concentrirt sein und wird das Maximum von Religiosität und Weisheit hierin gesetzt sein. Das vollkommenste hiebei ist die Presbyterialverfassung. So

wie wir uns das Kirchenregiment denken in der Episcopalverfassung, ist da die Gemeinschaft des Ganzen unterbrochen, und da wird in jedem einzelnen Gebiet die Gefahr der Einseitigkeit sein. Denken wir uns die Consistorialverfassung, so haben wir hier den größten Wechsel zu besorgen durch den Einfluß der politischen Persönlichkeiten; da wird das Kirchenregiment bald in die eine bald in die andere Einseitigkeit eingehen. Betrachten wir das Kirchenregiment unter Friedrich II. so war da die Hinneigung zu der größten Laxität die viel Schaden gestiftet hat; aber bedingt war doch die politische Persönlichkeit, der König mengte sich nicht darin; weil er aber eine absolute Freiheit wollte und gegen das Kirchenregiment überhaupt war, kamen in dasselbe solche Personen die denselben Geist theilten. Unter dem folgenden König wurde das Kirchenregiment nach der entgegengesetzten Seite hin verwandelt. Daß dies nicht so viel geschadet hat als es schaden konnte, kam daher weil das Kirchenregiment noch von Friedrich II. her geschwächt war.

Wenn ein von unevangelischen Ansichten durchdrungener in das evangelische Lehramt kommt, kann er die Gemeine verderben. Woher kommt das? weil der Geistliche mit seiner Gemeine isolirt ist; da kann er durch den Religionsunterricht der Jugend seine Ansichten in die Gemeine bringen, und alle Wachsamkeit des Kirchenregimentes wird das nie verhindern können. Denken wir uns eine lebendige Gemeinschaft der durch die Lokalität verbundenen Gemeinen, wie in der Synodalverfassung, so giebt es da eine unmittelbare Einwirkung eines jeden auf alle und aller auf jeden; in einer solchen Gemeinschaft wird sich ein gewisses Maß constituiren; eine Einseitigkeit auf einem gewissen Punkt wird sich nicht halten können. In der Gemeinschaft liegt das beste Heilmittel, und je besser sie constituiert ist, desto weniger wird es anderer Maßregeln bedürfen. Wie aber auf diesem Wege weit mehr ausgerichtet werden kann sofern ein lebendiger Geist im Ganzen da ist als durch positive Einwirkung der kirchlichen Gesetzgebung, davon können wir ein anfallendes Beispiel geben: Im Anfang der



vorigen Regierung erschien das Religionssedict auf den Punkt besonders gerichtet, daß die Rechtgläubigkeit der einzelnen einer bestimmten Controlle unterworfen würde. Diese Einrichtung hat nichts bewirkt, die damalige allgemeine Richtung blieb dieselbe; ohnerachtet hiezu noch eine besondere Thätigkeit kam in Beziehung auf den literarischen Verkehr, war sie doch nicht im Stande dies zu ändern. Wo ein lebendiger Geist ist, und der war damals noch, kann die Einseitigkeit nur bis zu einem gewissen Punkt gehen; dann wendet es sich um, und das ist auch hernach geschehen, aber ganz von selbst ohne Einwirkung der gesetzgebenden Thätigkeit. So wie man nur den Geist sich frei bewegen läßt, trägt er sein Correktiv in sich, und es kommt nur darauf an ihn lebendig zu erhalten, was nur durch die Gemeinschaft geschehen kann. Es ist nichts weiter nöthig für die Kirche als diese Freiheit für die Entwicklung des Lehrbegriffes, und daß dem religiösen Geist das anheim gegeben werden kann die Einseitigkeit auf diesem Wege in Schranken zu halten.

Aber was kann die Gesetzgebung thun, um die akademische Lehrfreiheit und die Freiheit des theologischen Verkehrs sicher zu stellen und zu erhalten? Sie ist hier offenbar nicht frei sondern gebunden. Es sind hier Gegenstände die mit der wissenschaftlichen Organisation und der politischen zusammentreffen und davon abhängen. Die Universitäten sind nicht rein kirchliche Anstalten und gehören ursprünglich in die wissenschaftliche Organisation. Sagt man, um desto besser über die Freiheit darin wachen zu können, wäre es ratsamer die theologischen Fakultäten davon zu trennen, so ist das das katholische Verfahren, wovor wir uns hüten müssen. Es ist offenbar daß die Einwirkung der allgemeinen Bildung auf das theologische Wissen leicht auf null gebracht werden kann in solchen Specialanstalten. Die Schwierigkeit die aus dieser complicirten Sache entsteht bleibt also. Dasselbe findet statt im litterarischen Verkehr. Wenn in einem Staat die evangelische Kirche nicht die einzige ist, hat der Staat hierin ein anderes Interesse als die



Kirche und kann sagen: was ihr für heilsam haltet kann ich nicht so ansehen für die anderen. Dieser Punkt kann also auch nicht der kirchlichen Gesetzgebung und Verwaltung allein anheim fallen. Hier werden wir wieder auf den Punkt getrieben zu fragen: welche ist hier die günstigste und ungünstigste Verfassung? Am meisten Einheit wird hier sein können und am wenigsten Widerspruch heraustrreten in der Consistorialverfassung; da legt der Staat sein eigenes Interesse in die Hände derselben Behörden die das kirchliche verwalten. Aber ob die Angelegenheiten so werden verwaltet werden daß das Interesse der Kirche dabei wahrgenommen wird, wird noch immer die Frage sein. Diese Verfassung neigt sich dahin, daß der kirchliche Gesichtspunkt zurücktritt. Da werden die Angelegenheiten abhängen von den Maximen der politischen Verwaltung. Will der Staat eine unbeschränkte Freiheit begünstigen, so werden die kirchlichen Behörden nicht die Kraft haben solche Modificationen zu veranlassen, wodurch das Interesse so gestellt würde daß nicht Nachtheil aus der ungebundenen Freiheit entstände. Eine unbeschränkte Freiheit im Verkehr der wissenschaftlichen Untersuchungen ist wünschenswerth, nicht aber so in der populären Darlegung falscher religiöser Ansichten. Das Hilfsmittel dagegen muß zwar in der Seelsorge sein, das setzt aber eine große Vollkommenheit derselben voraus; sonst ist es besser die Gefahr abzuwenden als sie nachher zu corrigen. Das wird nicht zu bewirken sein wo der Staat eine unbegrenzte Freiheit begünstigt, und wo der Staat eine Maxime verfolgt, werden die Behörden nicht im Stande sein die kirchliche Freiheit aufrecht zu halten. In der Presbyterialverfassung ist die Gemeinschaft zwischen der kirchlichen und politischen Verwaltung die geringste; der Einfluß der politischen Verwaltung auf die kirchliche ist nur ein negativer sofern der Staat nicht durch die kirchlichen Anordnungen beeinträchtigt wird. Nun hat der Staat einen positiven Einfluß auf die wissenschaftliche Organisation. Wie soll da das Kirchenregiment diese Sicherheit leiten können, sofern beides, die akademische Lehrfreiheit und die

Freiheit der Presse zusammenhängt mit der wissenschaftlichen Organisation und dem Einfluß des Staates auf sie? Da ist keine Sicherheit wenn es nicht zuverlässige Institutionen giebt, die vom Staat garantirt sind. Wenn die wissenschaftlichen Anstalten unabhängige Corporationen sind, wird da das Kirchenregiment über seinen Anteil sich leicht verständigen können mit der wissenschaftlichen Organisation; es ist natürlich daß dann das Kirchenregiment einen Anteil daran hat; wo es nicht ist, wird unmöglich sein daß vom Kirchenregiment diese Sicherheit entstehe, da kann sie nur abhängen von den Einflüssen des allgemeinen Geistes wie er sich in einzelnen und durch einzelne ausspricht. Wenn man es dahin bringt daß jene Freiheit als ein allgemeines Gut gefühlt wird, so wird eine Sicherheit da sein, sie wird aber nicht durch die Gesetzgebung hervorgebracht werden können. Hier sind wir auf einem der schwierigsten Punkte und müssen sagen: so lange nicht das Verhältniß der Kirche auf eine befriedigende Weise sicher gestellt ist, und so lange es nicht öffentlich anerkannte Institutionen giebt deren Vorrechte unverzuzlich sind, werden hier immer Gefahren entstehen können, welchen nur entgegen gearbeitet werden kann durch die formlose Thätigkeit der einzelnen auf das Ganze, die nur corrigirt werden können durch eine große Reinheit des religiösen Geistes in den Gemeinen. Wir können hier nur angeben was für eine Richtung unter den verschiedenen Umständen die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung zu nehmen hat, daß sie, so viel an ihr liegt, überall der Einseitigkeit entgegenzutreten sucht. Aber wenn wir hier zwei entgegengesetzte Extreme haben, die unbeschränkte Freiheit des wissenschaftlichen Verkehrs auch im populären Gebiet und die ängstliche Beschränktheit im populären und wissenschaftlichen Gebiet, wird für die evangelische Kirche die beschränkende Einseitigkeit immer die gefährlichste sein, die am meisten muß vermieden werden. Den andern kann die Kirche entgegen arbeiten durch die eigene innere Kraft, und was ihr da an äußerlicher Macht entgeht wird sie immer ersezten können durch den überwiegen-

den Einfluß den die besseren auf das Ganze haben. Die beschränkende Einseitigkeit aber lähmt den Geist unmittelbar. Fragen wir: wie kann nun bei den verschiedenen Gestaltungen und Verhältnissen der Kirche zum Staat etwas geschehen, um dieser Einseitigkeit entgegenzuwirken? so kommt das zu sehr auf die individuellen Verhältnisse und Umstände an. Die verschiedenen Fälle kann man sich im allgemeinen zeichnen, weiter nichts. Wenn der Staat eine zu große Beschränktheit in seinen Maximen annimmt, kann nichts geschehen sofern es nicht der Kirche gelingt sich bis auf einen gewissen Punkt vom Staat zu lösen oder einen Einfluß auf die Ausübung dieser Maximen zu gewinnen. Das erste ist das sicherste dabei, kann aber nur auf dem Wege der Unterhandlung und der Ueberzeugung geschehen. Wenn der Staat auf eine zu große Laxität hinneigt, würde es schwerlich zweckmäßig sein wenn die Kirche suchen wollte etwas besseres zu bewirken dadurch daß sie vom Staat sich löste. Wenn der Staat das Princip der unbeschränkten Freiheit hat, soll die Kirche bewirken daß es eine Censur gebe für die Bücher religiösen Inhaltes? Das ließe sich nur auf beschränkte Weise erreichen. Wenn auch die Censur eine consultative ist, wodurch die Mitglieder erkennen können was mit oder ohne Genehmigung des Kirchenregimentes erscheint, so ist das eine überflüssige Maßregel und wird nur helfen sofern das Kirchenregiment eine Auctorität hat. Ist das nicht, wird der Gefahr durch die Verwaltung vorgebeugt werden können, durch den Rath der Geistlichen an die Gemeinen. Je mehr man die Sache im einzelnen erörtern will, desto mehr muß man sich in individuelle Verhältnisse versetzen, und da hat die Theorie ihr Ende und man kann nur das Ziel vorstekken, das die welche das Kirchenregiment zu verwalten haben sich setzen müssen.

II. Neußere Verhältnisse der Kirche.

Zuerst müssen wir sehen was hierunter zu befassen ist. In einem Zustand wo die christliche Kirche nicht ein Ganzes ist,

in dem wir uns jetzt befinden, bestehen Verhältnisse zwischen einer Kirchengemeinschaft und den übrigen, und werden wir im ganzen nur sagen können, Verhältnisse der evangelischen Kirche zur katholischen. Eine geschichtliche Bedeutung giebt es für uns nur in dieser Beziehung. Allerdings ist in Russland die evangelische Kirche auf gewisse Weise eingebürgert; da hat sie es nicht mit der katholischen sondern mit der griechischen zu thun. In dieser Hinsicht ist aber der Unterschied zwischen beiden Kirchen nicht so bedeutend daß es ein gewisses Resultat gäbe, und können wir daher davon abstrahiren. Dann giebt es ein Verhältniß der Kirche zum Staat. Es giebt außerdem ein Verhältniß der Kirche zu dem allgemeinen geselligen Leben. Das ist in so fern ein anderes als dies keine so bestimmte Form der Organisation hat. Deswegen fragt es sich: wie sich die Kirche als organisirtes zu dieser schlechthin freien Gemeinschaft zu verhalten hat. Ein solches Verhältniß existirt auch von Seiten des Staates, und deshalb ist es ein wichtiger Gegenstand zu bestimmen, wie weit der Staat in die allgemeine Gesellschaft eingreifen darf oder nicht. Eine Aufgabe ist hier allerdings und findet sich in der Frage: wiefern die Kirche ein Recht habe ihren Mitgliedern gewisse Handlungen zu verbieten oder nicht. Denken wir uns hier gar kein Verhältniß, so daß sich die Kirche in dieser Beziehung gar nicht ausspricht, kann das unchristliche sich im geselligen Leben entwickeln und die Kirche bedrohen. Offenbar fühlt aber jeder es als eine Thrammei, wenn sich die Kirche in dies Gebiet mengt so wie es durch ihre nothwendige Selbsterhaltung nicht geboten ist, und in das Gebiet des Kirchenregimentes fallen alle Maßregeln dieser Art. Endlich giebt es ein Verhältniß der Kirche zur Organisation des Wissens, die in der Mitte liegt zwischen der festen Organisation des Staates und der absoluten Freiheit der Lebensgesellschaft. Fortschritte auf dem Gebiet des Wissens lassen sich ohne Gemeinschaft, ohne Corporationsystem nie in einem gewissen Umfang denken. Solches existirt in allen Menschen die auf einen gewissen Grad der Bildung gekommen

find und entwickelt sich in der Kirche, die ein Interesse dabei hat, weil sie selbst ein Wissensgebiet besitzt das ihr unentbehrlich ist um ihre Zwecke zu fördern und mittelst welches sie in einem Verhältniß zum allgemeinen Wissen steht. Dass hier ein Maß zu suchen ist, ist klar. Die Geschichte zeigt wie oft hier die Kirche Beschränkungen angelegt hat, und wie durch Vernachlässigung dieses Verhältnisses ihr Nachtheil entstanden ist. Alles das aber sind für die Kirche äußerliche Verhältnisse. Wir werden nur allgemeine Kanones der Beurtheilung dieser Verhältnisse aufstellen; die Art und Weise sie zu leiten ist zu individuell als dass sich bestimmte Regeln darüber aufstellen ließen.

1) Verhältniß der Kirche zum Staat.*)

Dieses Verhältniß können wir auch nur aus dem Standpunkt der evangelischen Kirche betrachten, und nur das Verhältniß, das jetzt im allgemeinen statt findet, wo wir uns bewußt werden müssen dass das etwas temporelles ist, nichts nothwendiges und wesentliches. Die evangelische Kirche ist durch das Verhältniß des Staates selbst getrennt indem eine gesellschaftliche Vereinigung für die Kirche nur stattfindet innerhalb eines und desselben Staates. Es giebt nicht für die evangelische Kirche, wie für die katholische, Verhältnisse zu dem Complex der Staaten überhaupt sondern nur zu den Staaten in denen sie ist. Das ist aber kein nothwendiger Zustand, was freilich viele voraussezten, indem sie behaupten dass die Gesellschaft in der evangelischen Kirche nicht aus dem Gebiet des Staates gehen könne. Das ist wahr für die Consistorialverfassung deren Centrum mit dem des Staates zusammenfällt, und für das Episcopalystem mit dessen Constitution die der Kirche verbunden ist. Wenn wir uns die evangelische Kirche in der Presbyterialform denken, so ist nicht möglich dass man dadurch erweisen könnte dass sie in die Grenzen eines Staates be-

*) Vergl. § 324. 325.

schränkt werden müßte. Wie es in der Presbyterialverfassung liegt, daß die Provinzen durch Deputationen sich vereinigen zur Ausübung des Kirchenregimentes: so läßt sich auch denken daß sich die Kirchen verschiedener Länder durch Deputationen vereinigen. Die Unmöglichkeit dazu ist nicht einzusehen. Die Schwierigkeit der Ausführung liegt nur darin, daß die evangelische Kirche selbst dem Staat das Aufsichtsrecht einräumt über sie, und ihm zugestellt, was sie beschließt, zu genehmigen oder nicht. Die Möglichkeit könnte sein, daß von einem einzelnen Staat aus Protestationen eingelegt würden gegen die Beschlüsse einer solchen Versammlung, von anderen Staaten nicht. Dieser Fall würde aber hervorgehen aus einer Unvollkommenheit der Gesetzgebung. Die kirchlichen Deputirten, die aus der höchsten Versammlung des Staates kämen, müßten durchgängig das Verhältniß der Kirche zu ihrem Staat kennen, und gleich bevorworten daß sich die Anordnungen nicht auf solche beeinträchtigende Punkte erstrecken dürften. Die Möglichkeit einer solchen gesellschaftlichen Einheit ist nicht zu läugnen, aber dazu müßte erst in allen evangelischen Ländern eine vollkommene Presbyterialverfassung existiren. Es ist nur von dem gegenwärtigen Zustand aus, wenn wir der Aufgabe diese Beschränkung geben und sagen: das Kirchenregiment hat es überall nur zu thun mit den einzelnen Staaten, um das Verhältniß mit denselben richtig zu erhalten. Fragen wir nun: worin besteht das richtige Verhältniß der Kirche zum Staat worin sie ist? So ist das zum Theil schon beantwortet, denn wir könnten nicht von der Verfassung der Kirche im Staat reden ohne das Verhältniß der Kirche zum Staat zu berühren.

Es ist nicht leicht möglich hierin Bestimmungen zu geben, die allgemein anerkannt werden könnten, selbst auch nur innerhalb der Grenzen der evangelischen Kirche. Wir werden hier auch das Verhältniß von welchem ausgegangen werden müssen nicht anders feststellen können, als durch eine vorgängige geschichtliche Betrachtung. Wir sind schon öfter darauf zurückgekommen, wie beim Anfang der Reformation die Gemeinen sich

in einem vereinzelten Zustande ohne Zusammenhang befanden und also ein Kirchenregiment zu organisiren war. Dies hätte müssen von unten hinauf gebaut werden, und dies wäre allerdings möglich gewesen wo es an der Grundlage dazu nicht gefehlt hätte. Wenn eine Organisation der Gemeine stattgefunden: so hätten die Bevollmächtigten zusammentreten und ein Kirchenregiment organisiren können. Allein dazu war in der katholischen Kirche in dem allgemeinen früheren Zustand nichts geschehen. Es könnte daher auf diese Weise nichts vorgeschrieben werden; die Nothwendigkeit aber, um nicht in eine Mehrheit von Gestalten zu zerfallen die der katholischen Kirche gegenüber gar keine Einheit dargestellt hätte, machte es nothwendig zu einem Kirchenregiment zu kommen. Nun haben wir dafür zwei Formen. In den helvetischen Republiken waren es die städtischen Behörden, welche das Kirchenregiment ordneten und in die Hände nahmen. In Sachsen, wo der Kurfürst auch der Reformation günstig war, wollte er doch nicht selbst einschreiten, und es geschah nur auf die Bitte der Reformatoren die aber nicht einen besonderen Auftrag von der Gemeine hatten, also genau genommen auf einem revolutionären Wege, in so weit das Kirchenregiment zu übernehmen, daß er an die Stelle eines Bischofs auffichtsführende Geistliche ernannte. Daraus hat sich überall mehr oder weniger die Consistorialverfassung gebildet. In den nordischen Reichen wurde die Episcopalform theils von Anfang an behalten, theils wieder in Gang gebracht nach mehreren revolutionären Bewegungen, aber immer so daß der König die Spize des Kirchenregimentes war, und die untergeordneten Episcopalgewalten von ihm ausgingen. Allein eben so auf der anderen Seite müssen wir bedenken, wie, wo die höchste bürgerliche Autorität die Reformation nicht anerkannte, auch eine solche Übertragung des Kirchenregimentes niemandem einfallen konnte, sondern das ist eine Erfindung späterer Zeit, daß ein König von einer anderen Konfession auch könne summus episcopus sein; wo das stattfand, da organisierte sich die Presbyterialverfassung auf eine völlig von der bürger-

Schleiermacher, d. Kirchenregiment.

10

lichen Gewalt unabhängige Weise. Wir haben es also von Anfang an mit diesen beiden geschichtlichen Formen zu thun, ein unabhängiges Kirchenregiment das von unten herauf gebildet ward, und eine Uebertragung des Kirchenregimentes an eine höchste bürgerliche Behörde. Wenn wir nun bedenken wie diese beiden ursprünglich aus verschiedenen Verhältnissen entstanden sind: so müssen wir auch die Möglichkeit zugeben daß sich die eine in die andere verwandeln kann. Wir haben in Sachsen diesen casus in terminis, daß das regierende Haus katholisch geworden ist. Was entstand daraus? Es traten die bürgerlichen Repräsentanten der Nation auf um die Sicherheit in Führung der geistlichen Angelegenheiten zu beschützen. Daraus entstand keine Änderung der Verfassung was ihre Form betraf, es wurde nur darauf gesehen daß die Angelegenheiten des Kirchenregimentes von einer der evangelischen Kirche zugehörigen Staatsbehörde besorgt wurden; so daß das Kirchenregiment in den Händen der Kirche blieb; das Staatsoberhaupt hatte auf jede persönliche Einmischung Verzicht geleistet. Der einzige Akt der also ein persönlicher war und wirklich vom bürgerlichen Regiment ausging, war die Ernennung des Personals. Es ist unleugbar daß man damals auch hätte einen Schritt weiter gehen können und ein rein kirchliches Regiment organisieren, aber man wollte von der Form nicht gern abgehen. Hier sehen wir also die Möglichkeit von Zwischenstufen zwischen diesen beiden Grundformen und von einem Übergang je nach Umständen der einen in die andere.

Die bürgerliche Regierung kann die Maxime aufstellen: es sei ihr gleich ob Frömmigkeit sei oder nicht; oder: die Frömmigkeit sei ein wesentliches Gut, sie möge gestaltet sein wie sie wolle; sie kann aber auch die Maxime haben: die Frömmigkeit kann ein dem Staat nachtheiliges Princip werden. Wenn die bürgerliche Regierung sagt: es giebt so viele Motive die wir in Bewegung setzen können, um das Volk zu dem was wir wollen hinzutreiben, daß es uns, ob die Frömmigkeit auch ein Motiv dazu enthält, ziemlich gleichgültig sein kann: so erklärt das die



erste Ansicht. Die zweite Ansicht beruht darauf daß gesagt wird: die Frömmigkeit ist jedenfalls eine intelligente, sie dringt auf die Unterordnung der sinnlichen Motive und giebt den Menschen Kraft diesen zu widerstehen, und dieses ist auf jeden Fall ein Gut für den Staat. Je mehr aber der Staat auf dem Standpunkt des Eigennützes steht und nur eine Organisation der Selbstliebe ist, um desto mehr muß er grade seine Stärke in sinnliche Motive setzen, und da muß er allerdings sagen daß in gewissen Fällen die Frömmigkeit ihm nachtheilig ist.

Ich will hier gleich eine Aussicht eröffnen auf einen Punkt den wir demnächst werden zu behandeln haben: die christliche Kirche bedarf und die evangelische auf vorzügliche Weise einen gewissen Grad der geistigen Entwicklung. Wir haben alle die Überzeugung, daß wenn wir diese zurückstehen denken, vom Charakter der evangelischen Kirche das edelste und beste müsse verloren gehen; also, daß ein gewisser Grad von geistiger Schwungkraft unmachlässig ist. Das ist aber etwas was sich nur auf einer Basis von äußerem Wohlstand, Freiheit von Nahrungsorgen entwickeln kann, ein Punkt der mit den Subsistenzmitteln auf besondere Weise zusammenhängt. Man sieht wie leicht die Maxime entstehen kann, lieber in eine gewisse Abhängigkeit vom Staat, die für den Augenblick nichts bedenklichs hat, sich zu begeben, um zu einer freien Disposition der Subsistenzmittel zu gelangen. Die gänzliche Unabhängigkeit der Kirche vom Staat ist freilich an und für sich das wünschenswertheste Verhältniß, es muß aber vorausgesetzt werden daß es der Kirche nicht fehle an äußeren Mitteln. Es ist offenbar, wenn wir uns denken ein ganz freies Kirchenregiment, was von der Kirche selbst ausgeht und mit dem Staat in gar keinen Complicationen steht: so werden wir uns unter gewissen Umständen denken können, daß im bürgerlichen Regiment eine Neigung entsteht sich mit der Kirche in ein Verhältniß zu setzen, um sie zu seinen Zwecken zu gebrauchen; eben so die Möglichkeit daß in der bürgerlichen

Regierung eine Opposition gegen die Kirche entstehen kann, wo solche Zustände eintreten, wo grade die reingeistige Richtung der Kirche der bürgerlichen Regierung Besorgnisse einflößen kann. Hegt nun die Kirche in ihrer Unabhängigkeit ihrerseits keine Motive die sie zu der bürgerlichen Regierung hinziehen, verbindet sie das nothwendige Bewußtsein von äusseren Mitteln mit ihrer Unabhängigkeit: so wird ihr nichts lieber sein als die gänzliche Gleichgültigkeit des Staates. Wir wollen einen Augenblick zurückgehen auf den Standpunkt des bürgerlichen Regimentes und fragen: ist auch für die bürgerliche Regierung das der vollkommenste Zustand, wenn sie das Bewußtsein hat die Frömmigkeit entbehren zu können? Wenn dies darauf beruht daß der Staat sich gesichert glaubt durch sinnliche Motive: so ist dies kein Zeichen von Vollkommenheit im Staat, aber wenn er glaubt vollkommen gesichert zu sein durch die herrschende Kraft intellectueller Motive, bei welcher sich aber die Frömmigkeit entbehren lässt: so ist das auch der vollkommenste Zustand für den Staat; er sagt: wir sind der Herrschaft der reinen Sittlichkeit in der Masse sicher und gehen mit ihr unsern Weg. Es ist wahr daß der Staat auf nichts ruhen soll als auf dem Gemeingeist, und auf diesen allein, auf seine Rechlichkeit und Sittlichkeit soll er sich verlassen. Doch die Erfahrung zeigt daß auf diesem Wege die Gesittung langsam vorwärts geht und es nicht an Verbrechen fehlt. Der Gemeingeist ist ein geselliges und geistiges Princip, darum will man ihn stärken durch Verbindung mit anderen geistigen Elementen. Dies ist der Grund des Interesses des Staates an der Kirche und Religion, denn diese ist auch ein geselliges und geistiges Princip, und wirklich stärkt den Staat nichts so wie die Religion. Daher das allgemeine Princip der Staaten: es soll jeder der im Staate leben will zu irgend einer religiösen Gemeinschaft gehören. Dies ist ein Princip der Intoleranz und des Indifferentismus, denn es ist gleich in welcher Religion einer sei. Daraus entsteht

ein Zustand des Zwangs der alle Kirchengemeinden trifft, doch die am meisten die die herrschende ist. Käme ein total irreligiöser Mensch in unsern Staat: so würde er natürlich ein Christ werden und zwar ein gezwungener, und wahrscheinlich ein gezwungener evangelischer Christ, und dies ist ein Unding. Sowie der Einzelne das Alter der freien Disposition erreicht: so muß er nachweisen in einer kirchlichen Gemeinschaft zu sein, und er muß sich also früh entscheiden. Also das ärgerliche Bedürfniß übereilt die religiöse Entwicklung und Entscheidung oder es bleibt dem einzelnen vieles im Staate verschlossen. Schon dieses Prinzip führt eine Dienstbarkeit der Kirche mit sich; freilich ist sie ehrenvoll wegen des Vertrauens, aber sehr aufdrängend.

Wenn wir uns nun in das Interesse der Kirche allein zurückverzezen und es aus dem höchsten Gesichtspunkt für sich betrachten und sagen: es sei die allerhöchste Aufgabe der Kirche auf alle Weise dazu mitzuwirken den Staat auf den Punkt der intellectuellen Entwicklung zu bringen: so bekennen wir keine andere Formel von diesem Punkte aus als die, daß die Kirche sich durchwinden muß zwischen der kraftlosen Unabhängigkeit und kraftgewährenden aber in der Entwicklung hindernden Dienstbarkeit. Je mehr sie nur hinreichende Mittel besitzt, desto leichter wird sie dieses erreichen unter der Form eines unabhängigen Kirchenregimentes; aber wo das nicht der Fall ist, da kann es leicht sein daß es keine andere umsichtige Behandlung der Sache giebt, als daß die Kirche eine zeitlang bei den Verhältnissen dieser Art durch die Unabhängigkeit und Dienstbarkeit unter dem Staat hindurchgeht, bis sie auf eigenen Füßen stehen kann, und sie muß nur sehen daß die anderen Punkte am wenigsten gefährdet werden. Die, welche das Kirchenregiment unter dem Landesherrn handhaben, sollen seine persönliche Einmischung nicht dulden, sie sollen eher ihre Stellen niederlegen, wenn er es thun will. Dazu gehört aber eine Einheit des Sinnes in der Landeskirche, dann wagt es der Fürst schon nicht; läßt

man ihn willkürlich handeln, so ist es ein Zeichen von schwachem Gemeingeist.

Wenn wir einerseits darauf sehen daß die evangelische Kirche sich aus der katholischen entwickelt hat, müssen wir sagen: in der katholischen Kirche war eine Tendenz sich den Staat unterzuordnen. Das Gegentheil dieser Tendenz ist nicht grade das Wesen der evangelischen Kirche selbst, also ist diese Tendenz in der evangelischen Kirche auch möglich, nur daß sie eine andere Form annehmen wird. Betrachten wir andererseits wie die evangelische Kirche ihren geschichtlichen Verlauf gemacht hat, so hat sich in ihrer Entwicklung eine Tendenz der Staaten gebildet sie sich unterzuordnen. Diese können wir in drei Momenten wahrnehmen: 1) in dem feindseligen, daß der Staat die evangelische Kirche verfolgte, als etwas das Wesen des Staates störendes; 2) dadurch, daß der Staat als Staat die Kirche regieren will welcher die Staatsmitglieder angehören: 3) darin, daß nach der Verfolgung, Regierungen auch außerhalb der Kirche die evangelische Kirche mit regieren wollen. Diese beiden entgegengesetzten Tendenzen stören das Leben der Kirche; erstlich eine jede durch sich selbst, dann aber auch dadurch daß eine jede die entgegengesetzte hervorruft. Wenn die Kirche sich in das bürgerliche Regiment mischen will, wird die Aufmerksamkeit des Kirchenregimentes von seinem Gegenstand abgelenkt, das Princip wird verfälscht, wie ein großer Theil der Corruptionen im Katholizismus daraus entstanden ist. Wenn die Kirche sich dem Staat hingiebt, sich von ihm regieren läßt, befährdet sie ihre freien Lebensbewegungen unmittelbar und es entsteht daraus eine immer größere Verringerung des kirchlichen Lebens. Jede dieser Tendenzen ist aber auch dadurch schädlich, daß sie die entgegengesetzten hervorruft. Die Kirche kann nicht leicht durch äußere Gewalt sich den Staat unterordnen, dazu müßte sie selbst Staat geworden sein. Wenn nun auf einem gesetzmäßigen Wege die Kirche sich nicht ihr Verhältniß zum Staat erhalten kann, sondern vom Staat untergeordnet wird, entsteht eine natürliche Tendenz auf einem andern Wege als auf dem

der natürlichen Ordnung und durch eine innere Gewalt ein Gegensatz dagegen. Da ist aber in der Kirche selbst wieder jene verkehrte Tendenz, und ist das Entstehen eines Nebels aus dem entgegengesetzten. Wenn die Kirche sich den Staat unterzuordnen sucht erweckt sie eine Reaction, und weil der Staat die äußere Gewalt hat, wird es nicht fehlen daß er sich die Kirche unterordnen sollte. Die Aufgabe ist diese, daß die Kirche das natürliche Verhältniß zum Staat wo es ist zu erhalten sucht, wo es nicht ist hervorzubringen, ohne den Gegensatz zwischen diesen beiden Tendenzen hervorzurufen. Die gegenwärtige Lage der evangelischen Kirche ist überall die, daß sie in ihrer freien Existenz vom Staat beeinträchtigt ist. Wo das öffentlich ausgesprochen werden kann daß die Kirche ein bürgerliches Institut sei, muß schon eine Alteration des natürlichen Verhältnisses stattfinden, und kann nicht von der Aufgabe die Rede sein das natürliche Verhältniß wieder herzustellen. Dies kann nur geschehen ohne den Verdacht zu erregen, daß die Kirche selbst das Verhältniß herstellen will ohne sich den Staat unterzuordnen. Wie leicht der Verdacht entsteht sehen wir in der Geschichte: das Bestreben die Presbyterialverfassung hervorzurufen ist von ängstlichen Politikern als ein hierarchisches Bestreben dargestellt worden. Es ist aber grade das entgegengesetzte, indem es dem Klerus nicht das Kirchenregiment vorbehält, und da nicht möglich ist daß die Unterordnung des Staates unter die Kirche entstehen könnte; und doch ist das Missverständniß so leicht, und da sieht man mit welcher Behutsamkeit die Bewegungen in der Kirche, das natürliche Verhältniß hervorzurufen, müssen geleitet werden.

Aus dem was wir gesagt haben folgt, daß je weiter eine evangelische Kirchenverfassung von der dem Geist dieser Kirche eigenthümlichen Verfassung entfernt ist, desto mehr ist in dieser Beziehung noch zu thun; je näher sie daran ist, desto weniger. Die Leichtigkeit und Schwierigkeit der Behandlung läßt sich keinem bestimmten Maßstab unterwerfen. Was hier allgemein gilt ist, daß oft die letzten Schritte die schwersten sind,

Hier giebt es eine zweifache Form des Handelns, die eine als reine Wirkung der Einzelnen auf das Ganze, für die es keinen andern Weg giebt als den der öffentlichen Meinung: die andere derer die das Kirchenregiment constituiren in ihrer Function selber. Das erste ist zu unbestimmt, da läßt sich weiter nichts sagen; in Hinsicht des andern giebt es auf jeder Stufe des Kirchenregimentes eine Thätigkeit nach oben, wieffern das Landesoberhaupt einerseits außerhalb des Kirchenregimentes gesetzt, andererseits der eigentliche Gipfel desselben ist; nach unten, wieffern die höheren Abstufungen niedere unter sich haben, und die niederen es mit einem System von einzelnen Gemeinen zu thun haben. Was das erste betrifft, so kann es da nichts anderes geben als den Weg der Remonstration, sobald man glaubt daß eine Anordnung die natürliche Fortschreitung aufhalte. Solche wird nur wirksam sein wieffern einerseits zur rechten klaren Darstellung kommt, daß was als das beste der Kirche dargestellt wird, auch das beste des Staates sei. Die Schwierigkeit des Staates entsteht dabei, daß jenes nicht für identisch gehalten und das beste für die Kirche dem Staat aufgeopfert wird. Dies ist allerdings eine schwere Aufgabe, und muß man denen die in dieser Stellung sind große Nachsicht widerfahren lassen in der Beurtheilung ihres Verfahrens. Was das zweite betrifft, kann jede Stufe des Kirchenregimentes nur nach unten handeln in Gemäßheit auf die Anweisungen die ihr gegeben worden sind. Jedoch ist dies streng genommen nicht ganz so; eine jede administrative Einheit hat in ihrem Wirken nach unten eine große latitudo, weil ihre Vorstellungen nach unten sich nur in allgemeinen Grenzen halten können; und stellen wir uns auf den untersten Punkt, wird es da eine Möglichkeit geben, die Form welche der Kirche die eigenthümliche ist auf mancherlei Weise vorzubereiten. Söfern als beides zusammentrifft werden Fortschritte und Entwicklungen in der Verfassung gemacht werden können, und diese Verhältnisse bilden die günstigen und ungünstigen Schiffssale der Kirche in den einzelnen Regionen. Man sieht wie auch hier die

beiden Enden sich untereinander berühren. Denn fragt man: wer sind die in der Kirche welche den bestimmtesten Einfluß ausüben auf das Oberhaupt des Staates? Sofern es die Kirchenverfassung organisiert, sind es die welche es mit demselben rein als einzelnen zu thun haben, die Geistlichen, deren Gemeineglied das Landesoberhaupt ist. Diese haben einen Beruf das Wohl der Kirche ihm zur Gewissenssache zu machen.

Man hat es als eine sehr reiche Quelle angesehen von der Gewalt, die sich die katholische Kirche über das weltliche Regiment angemäßt, eben diesen Einfluß der Geistlichen als Beichtväter auf den Regenten. Es ist wahr daß Mißbräuche daraus entstehen können, jedoch nur dann, wenn diese Einflüsse nach einem bestimmten System auf mehreren Punkten zugleich ausgeübt werden, wie in der jesuitischen Praxis. Sobald der Geistliche Gelegenheit hat als Gewissensrath zu handeln, kann er sich zum Meister der ganzen Politik des Regenten machen und daraus ist immer viel Nachtheil entstanden. Indem die Gewalt der Kirche über den Staat in der evangelischen Kirche in ihrem Einfluß ausgeschieden wurde, so war es leicht daß man auf das andere Extrem ging und sagte: es dürfe kein solcher Einfluß der Geistlichen auf den Regenten statt finden. Aber der Regent als Einzelner in der Kirche steht in keinem anderen Verhältniß als jeder andere, und da ist die Richtung gekommen daß man gesagt, es wäre gegen den Charakter der evangelischen Kirche daß der Geistliche als Gewissensrath auftrete. Das ist etwas sehr übertriebenes. Es ist schon übertrieben wenn man sagt, er solle es nicht unaufgefordert thun. Es ist ja auch eine Gewissenssache einen Freund unaufgefordert zu warnen, und sehen wir das Verhältniß des Geistlichen zu der Gemeine als ein solches an, ist jenes eine verkehrte Beschränkung. Dasselbe gilt vom Regenten. Hier kann in der evangelischen Kirche kein anderes Maximum aufgestellt werden als in der katholischen; der Geist der Ausführung muß nur ein anderer sein. Der Geistliche muß davon



ausgehen daß er in der Politik kein Sachkundiger ist, da er nie den Beruf haben kann irgend einen politischen Akt zur Gewissenssache zu machen. Aber die Verhältnisse der Kirche soll der Geistliche verstehen, da ist es seine Pflicht abzurathen, glaubt er, daß was der Landesherr in der Kirchenverfassung thut zum Nachtheil derselben ausschlagen müsse. Nebel wäre es wenn der Geist der evangelischen Kirche mit sich brächte, daß es dem evangelischen Geistlichen an dem Muth fehlen müßte der sich oft in der katholischen Kirche in Beziehung auf Gegenstände, wo das Urtheil des Geistlichen nicht kann gegründet sein, auf eine rügende Weise gezeigt hat.

Es ist offenbar, wo einmal ein solches Complicat zwischen Staat und Kirche besteht, da können wir uns nur das höchste Ziel stellen daß die Kirche ganz unabhängig vom Staate sei; offenbar ist ferner, wenn wir uns denken dieses Verhältniß der Kirche mit einem evangelischen Landesherrn und mit einem katholischen: so ist im letzteren Fall die Aufforderung weit dringender das Complicat aufzulösen, aber zugleich schwieriger; denn den evangelischen Landesherrn wird man leichter bewegen können aus dem reinen Interesse der evangelischen Kirche zu handeln, als der letztere zu denken ist. Nun müssen wir uns auch auf den allerschlimmsten Punkt stellen, nämlich den, wo das bürgerliche Regiment in den Fall kommen kann eine Gefahr von der Kirche zu besorgen. Dieser Fall kann in der Verbindung mit einem katholischen Landesherrn allerdings viel leichter eintreten, und macht dann die schnellere Lösung nöthig, weil man dann ungünstige und falsche Vorstellungen vom Wesen der evangelischen Kirche voraussezten muß. Ein eifriger katholischer Landesherr wird es nur als eine Sache der Noth ansehen daß er evangelische Unterthanen hat, und wie die katholische Kirche uns nur rebellischer Weise entstanden ansieht: so hat der katholische Staat immer Misstrauen gegen die evangelischen Unterthanen. Da ist es auch eine Nothwendigkeit aus diesem Complicat herauszukommen und es ist auch nicht zu erwarten, daß ein Staat für die Kirche gut sorgt der

ein beständiges Misstrauen gegen sie hat. Auch bei dem Complicat mit einem evangelischen Staat kann das, obwol man das Gegentheil erwarten sollte, statt finden wegen der Verschiedenheit der Ansichten die in der evangelischen Kirche möglich sind. Sobald ein Parteiwesen ist und der Landesherr sich in dieses Parteiwesen einmischt: so wird es sehr nahe liegen daß er einen Theil unterdrückt als gefährlich für Staat und Kirche; und das ist allerdings der übelste Stand worin sich die evangelische Kirche befinden kann; denn sie wird dann, in der Meinung ihr das beste zu thun, eines ihrer größten Güter nämlich der Freiheit in der Behandlung der kirchlichen Glaubenssätze beraubt, und daraus folgt daß dann die Freiheit der Untersuchung in der Schriftauslegung gehemmt wird. Da sehen wir wie unter solchen Umständen die Abhängigkeit der Kirche vom Staat, die sonst ganz unbedenklich scheint, die Kirche in eine harte Bedrängniß bringen kann. Das kann freilich nur ein vorübergehender Zustand sein; aber was für Verwirrungen der Gewissen und Rückschritte im Gezzustand der Kirche dadurch entstehen können, läßt sich nicht berechnen, und der Wunsch in den Zustand der völligen Unabhängigkeit zu kommen, wo der Landesherr nur ein Mitglied der Kirche ist, muß um so lebhafter werden je mehr ein solcher Fall möglich ist. Dabei aber wird die andere Betrachtung immer ihren Werth behalten, daß ein solches Complicat gewaltfamer Weise lösen zu wollen, wenn es auch möglich wäre ohne Gefahr für das bürgerliche Regiment, doch die Kirche durch diesen Zustand durchzubringen, bis sich dieses Verhältniß geändert habe, gefährlich sein würde. Es ist offenbar, indem wir hier rein das Interesse der Kirche im Auge haben, kommen wir auf solche Abwägungen des besten, wie man gewöhnlich von einem systematischen Standpunkt des bürgerlichen Regiments, es für das bürgerliche Gebiet für etwas Falsches hält, weil man davon ausgeht es müsse alles durch religiöse Principien entschieden werden. Aber es ist eben die Natur der Praxis daß das nicht immer geht, und die theoretische Rechtfertigung liegt darin,



dass die Collisionen die sehr unvollkommen im rein theoretischen sind nach Principien nicht gelöst werden können. Es ist keine Kunst zu sagen: solche Complicationen sollten gar nicht stattfinden, denn sie sind einmal da und man kann sie nicht nach bloßen theoretischen Principien behandeln. Es gehört eine praktische Weisheit dazu, um das Verhältniß der Kirche zum Staat dem richtigen näher zu bringen ohne sie in den anarchischen Zustand zurückzuversezten, doch wird man nicht im Stande sein die größtmögliche Annäherung an das Ziel mit einem Male zu erreichen; denn diese Annäherung kann nur bald mit einem größeren bald mit einem kleineren Exponent erreicht werden, und es ist Glück genug wenn nur ein Rückschritt geschieht. Das Grundübel ist dies, dass in unseren Staaten jeder Bürger gezwungen ist sich zu einer Kirchengemeinschaft zu halten; dies führt gleichmäßig zu beiden Nebeln, der Abhängigkeit und Dürftigkeit, namentlich geht alle Dienstbarkeit der Kirche von da aus, indem der Staat der Kirche sehr vieles aus seinem Gebiet aufbürdet. Wird nun der Staat diesen Grundsatz aufgeben? Die Kirche kann dafür nichts thun. Die Maxime hat ihren Grund darin, dass der Staat will dass er die ganze Kraft des geistigen Lebens des Einzelnen als seine Stütze ansehen kann, und nicht beschränkt ist auf Belohnung und Strafe. Da er sich auf letztes allerdings nicht allein verlassen soll, kann da die Kirche dem Staat sagen: Du hast nicht nöthig dich auf die Religion zu verlassen? Höchstens kann man dem Staat sagen: auch ohne Zwang werde die Zahl derer, die zu keiner Gemeinschaft gehören immer sehr klein sein. Um dies zu bewirken müssten alle Kirchengemeinschaften durch Leben und Geist so anziehen, dass keiner zu finden wäre der sich nicht einer anschliesse. Sieht der Staat dann dass das religiöse Princip in ihm im Wachsen ist: so kann man ihm erst das Bewusstsein einföhren und das Vertrauen, dass alle zu einer Kirchengemeinschaft gehören auch ohne Zwang. Ist aber das religiöse Princip im Abnehmen: so ist es natürlich dass er die Zügel der Kirche nur um so

fester in die Hand nimmt. Diese Erscheinung hat meistens die Kirche in die Hand der bürgerlichen Gewalt gebracht. Darum glaubt dann auch der Staat das Richtige in der Lehre der Kirche vorschreiben zu müssen. Dies ist ein Zustand völliger Dienstbarkeit und des Mechanismus, und so zerstört der Staat grade was er festhalten will. Die Hauptwirksamkeit muß ausgehen von der öffentlichen Stimme, von den geistigen Autoritäten im Volk und von den Repräsentanten derer die das religiöse Prinzip anerkannt in sich tragen. Durch das Kirchenregiment kann hier gar nichts erreicht werden. Also muß man suchen ein von unten auf entstehendes Kirchenregiment zu bilden, wenn es auch unter der höchsten Staatsautorität steht, und zweitens muß die öffentliche Stimme im Staat die Überzeugung hervorbringen, daß das religiöse Prinzip nur in der Freiheit gelinge, und daß eine religiöse Gemeinschaft keine gezwungene Mitglieder haben dürfe. Dazu muß kommen, daß der Staat nicht mehr verlangt daß jeder Bürger in einer religiösen Gemeinschaft sei. Mehr Unabhängigkeit sollen wir nicht wünschen, sonst versinken wir in Dürftigkeit. Es darf nichts übereilt werden, und nicht in Masse sondern einzeln muß gewirkt werden.

Wenn wir beide verschiedene Gestaltungen des Kirchenregimentes vergleichen und auf den Anfangspunkt der Kirche zurückgehen: so wird man wol sagen müssen: so wie es damals möglich gewesen wäre ein Kirchenregiment aus der Kirche selbst zu ordnen, wenn die nöthige Grundlage dagewesen wäre, so muß doch jede Veränderung damit anfangen daß diese Grundlagen da sind, und das ist wohl jetzt der historische Sinn, daß die evangelisch-deutsche Kirche im ganzen noch nicht zu einer Presbyterialverfassung gekommen ist. Von dieser Stufe aus werden wir aber immer weiter schreiten können, bis jeder Theil sicher ist, der Staat, daß die Kirche sich selbst regieren könne, und die Kirche, daß der Staat ihrer nicht bedarf und keine Eingriffe thun wird.

2) Verhältniß der Kirche zur Wissenschaft *).

Hier ist die ganze Ansicht des Verhältnisses schwierig durch einen Widerspruch zwischen dem geschichtlichen und der Theorie. In den gegenwärtigen christlichen Ländern ist aller öffentliche Unterricht und alle Wissenschaft ursprünglich von der Kirche und kirchlichen Einrichtungen ausgegangen, mit Ausnahme dessen was sich auf ganz specielle Fälle bezieht, wie Rechts-schulen und vergleichen. Die Theorie aber ist die und nur so gültig, daß die ganze Organisation des Wissens ein eignes abgeschlossenes Ganzes für sich bildet das seine eigne Wurzel hat, nicht aus der christlichen Kirche herzurühren braucht, weil es dasselbe sein kann auch außer dem Christenthum. So haben wir einen Widerspruch. Geht man von der geschichtlichen Position aus, darf sich die Kirche ihren Einfluß auf das was aus ihr hervorgegangen nicht nehmen lassen; gehen wir von der speculativen Position aus, kann der Kirche kein Einfluß hierauf zukommen, und jener Organismus zum Behuf des Wissens muß sich in die Unabhängigkeit von der Kirche zu versetzen suchen. Beides würde falsche Resultate geben. Wie lässt sich denn wieder der Widerspruch lösen, damit wir eine Grundlage bekommen, von der aus nicht so entgegengesetzte Resultate entstehen? Das geschichtliche ist nicht abzuleugnen, aber es muß mit dem was sich aus der reinen Theorie ergiebt in Uebereinstimmung gebracht werden. Die Theorie ist auch nicht abzuweisen, kann aber nur eine Wahrheit haben, sofern sie im geschichtlichen oder natürlich gegebenen nachgewiesen werden kann. Es ist uns also die Auflösung des Widerspruchs ohne dies aufgegeben. In allem geschichtlichen ist das eine eben so sehr ein allmäßiges Werden, wie das andere ein allmäßiges Verschwinden ist, und ist immer nur in beiden zusammen; und so können wir es gut zugeben: angefangen hat der Organismus des Wissens in der Abhängigkeit von der christlichen Kirche, diese Abhängigkeit muß in der Geschichte als verschwindend

*) Vergl. § 326. 327.

gesetzt sein, damit, was in der Theorie selbständige gesetz ist, auch geschichtlich also erscheine. Die Möglichkeit der Auflösung des Widerspruchs ist da, und es kommt darauf an, einmal, daß wir fragen: soll dieser Zusammenhang als ein vollkommen verschwindender angesehen werden oder nicht? und dann: ist das Verhältniß der Kirche dasselbe oder ein anderes, je nachdem man sich das allmäßige Verschwinden dieses Zusammenhangs auf dem einen oder andern Punkt denkt?

Was das erste betrifft, ist nur dies zu sagen: hat das seine Richtigkeit daß es einen für sich bestehenden Organismus zum Behuf des Wissens geben muß; haben wir das ursprünglich Gesetzsein dieses Organismus in der Kirche als zufällig gegebenes? Das agens dabei muß dieser Trieb einen solchen Organismus hervorzubringen gewesen sein. Betrachten wir die Zeit wo solche Anstalten sich in der christlichen Kirche bildeten: so ist entweder von Seiten der christlichen Kirche eine falsche Tendenz gewesen solche zu bilden, oder diese Tendenz muß in der christlichen Kirche bleiben. Daß jene Tendenz eine falsche gewesen, müssen wir läugnen, wenn wir auf die christliche Kirche überhaupt sehen. So wie sich diese zu einem geschichtlichen Ganzen entwickelt, wird der Gegensatz zwischen Klerus und Laien in dem Sinne, daß den ersten diejenigen bilden in denen das Wissen um die christliche Kirche gesetz ist; die andern die sind, in denen dies nicht gesetz ist. Dieser Gegensatz wird sich mit entwickeln und das geschichtliche Dasein der christlichen Kirche ruht darauf. Ueberall wo er verschwindet, schwindet auch die Theilnahme an dem geschichtlichen Dasein der Kirche. Dieser Gegensatz kann nur dadurch erhalten werden, daß das geschichtliche Wissen erhalten wird, und muß diese Tendenz in der christlichen Kirche immer bleiben. Dasselbe müssen wir behaupten, sehen wir besonders auf die evangelische Kirche. Sie ruht auf dem Prinzip daß das geschriebene göttliche Wort allen evangelischen Christen zugänglich sein muß. Das ist ohne einen gewissen Grad geistiger Entwicklung und ohne Unterricht nicht möglich. Die evangelische Kirche bedarf zu ihrem Bestehen

noch ein anderes als jenes Organ. Hier sehen wir daß die Tendenz keine falsche gewesen ist und sich immer wieder erzeugen wird, und daß es jederzeit eine von der christlichen Kirche ausgehende und auf sie sich beziehende Organisation des Wissens geben muß. Dass die vorige Voraussetzung der Theorie falsch wäre, können wir nicht sagen; das Wissen ist etwas allgemein menschliches, was seine Wurzel hat nicht in einem solchen abgeschlossenen Gebiet, wie die christliche Kirche, sondern in der menschlichen Natur, und muß sich diese Tendenz als eine rein menschliche entwickeln. Es giebt daher eine allgemein menschliche Organisation zum Behuf des Wissens. Das Resultat scheint zu sein daß es eine doppelte sein muß, eine allgemein menschliche und eine von der christlichen Kirche ausgehende, und es käme darauf an sie auseinander zu halten. Denken wir uns aber die christliche Kirche als die Masse aller Nationen in sich aufgenommen habend, so ist eine solche Duplicität nicht möglich. So lange die christliche Kirche noch in der früheren Periode der Entwicklung war, ehe sie herrschend im römischen Reich wurde, gab es eine solche Organisation des Wissens, einen Volksunterricht, eine höhere Bildung und eine eigentlich wissenschaftliche. Die christlichen Gemeinen hatten ihre Unterrichtsanstalten für sich. Wo die christliche Kirche national wird, ist solche Duplicität nicht mehr da. Die unabhängige Organisation des Wissens hängt von der Sprache ab und hat daher keine Wurzel außerhalb des Volkes, und ist dies Volk christlich, werden beide Interessen nicht verschieden sein. Hieraus sehen wir wie sich die Schwierigkeit lösen läßt. In einem christlichen Volk als solchem, kann es nur eine Organisation des Wissens geben, dennoch besteht sie aus zwei Elementen, aus dem allgemein menschlichen und dem eigenthümlich christlichen, und da werden wir zu folgern haben daß es verschiedene Theile dieser einen Organisation geben wird, in denen das eine oder andere Element dominirt. Das ist natürlich eine künstlich zusammengesetzte Organisation, und die Frage: wie sich die

Kirche in dieser Beziehung zu verhalten habe, theilt sich wieder in zwei. Einmal muß ein gewisser Zustand vorausgesetzt und gefragt werden: wie hat die Kirche in Beziehung auf ihn zu handeln? dann muß der Zustand als ein beweglicher angesehen und gefragt werden: was die Kirche zu thun habe in Beziehung auf diese Beweglichkeit? Sobald wir uns vor Augen gestellt wie verwirkt die Sache ist, werden wir natürlich finden daß keine Uebereinstimmung in der Auflösung der Fragen und in der Praxis der Kirche zu finden ist. Indes eine allgemeine Formel können wir aufstellen, sobald wir einen Punkt voraussezten, daß in irgend einem Gebiet das allgemein menschliche sich vom kirchlichen getrennt und für sich fixirt habe. Daß das geschehe, kann die Kirche kein Interesse haben zu hindern, um so weniger als sie sich bewußt ist im Ganzen des Volkes lebendig zu sein. Z. B. solche Organisationen die es mit der Gesamtheit des Wissens zu thun haben, wie die Akademien, können nicht von der Kirche ausgehen. Die Kirche als solche hat nicht eine Indifferenz gegen die verschiedenen Regionen des Wissens; ihre bildende Thätigkeit kann nur von ihrem Interesse ausgehen. Darf die christliche Kirche leiden daß die Organisation des Wissens unbegrenzt fortgehe, so daß alles in die selbständige Organisation gezogen werde? Eigentlich haben wir keine Ursache dies zu verneinen sofern jene erwähnte Sicherheit da ist, denn wenn auch alles in den Zusammenhang mit dieser selbständigen Organisation gezogen wird, wird das christliche nicht dadurch vertilgt werden, und nur sofern diese Sicherheit nicht da wäre könnte es geläugnet werden. Wir wollen nun vom Gesichtspunkt der evangelischen Kirche ausgehen. Wenn die evangelische Kirche volksmäßig wäre im vollkommenen Sinn, daß sie die einzige wäre der ein Volk zugehören ist, dann könnte sie die Selbständigkeit der Organisation für das Wissen fortgehen lassen ohne Sorge, und auch das Unterrichtswesen unter sie stellen welches nach ihrem Geist verwaltet werden würde. Dies ist aber der Fall fast nirgends,

Schleiermacher, d. Kirchenregiment.

11

ja jetzt nirgends mehr. So getheilt wie Deutschland ist, können wir keinen Staat ansehen als eine ganze Organisation zum Behuf des Wissens in sich tragend, und keinen einzelnen Staat als vollkommen evangelisch, weil allen Religionsparteien gleiche Rechte zugetheilt sind. Also ist dies nicht ein Zustand von dem wir ausgehen können. Je weniger die evangelische Kirche irgendwo die ganze Volksmäßigkeit ausdrückt, desto weniger kann die Organisation des Wissens in ihr abgeschlossen sein, und da kommt es darauf an die Grenzen zu bestimmen die sie der Fortschreitung des Unterrichtswesens setzen soll. Hiebei haben wir zu sehen 1) auf das gemeinschaftliche christliche Bedürfniß des geschichtlichen Wissens von der christlichen Kirche in Beziehung auf den geistlichen Stand; 2) auf das eigenthümliche Bedürfniß der Verallgemeinerung eines gewissen Grades des Wissens, im Gegensatz gegen die katholische Kirche, oder auf das Volksunterrichtswesen.

Dasjenige also in der Organisation des Wissens woran die Kirche wesentlich Anteil nimmt, sind zwei gewissermaßen entgegengesetzte Punkte: der gemeine Unterricht des ganzen Volkes, die Trivialschulen, und andererseits das was sich auf die klerikalische Bildung bezieht, die theologischen Fakultäten. Wie sind die Ansprüche der Kirche auszugleichen mit der Selbständigkeit der Organisation des Wissens? Hier ist das üble dies, daß, sieht man auf den gegenwärtigen Zustand, die Frage so einfach nicht gestellt werden kann. Die Organisation des Wissens, wenn gleich in ihrer Selbständigkeit, ist doch immer abhängig vom Staat, und ist daher die Frage zu beantworten nach den verschiedenen Verhältnissen zwischen dieser Organisation und dem Staat. Je mehr wir das Interesse der Kirche auf ein ganz bestimmtes reduciren können, desto leichter werden wir die Antwort haben und sagen: es könne der Kirche alles was in der Organisation des Wissens in ihrem Verhältniß zum Staat vorkommt gleichgültig sein, wenn nur jenem Interesse dabei genügt wird.

Sehen wir auf den Zustand in den evangelischen Gebie-

ten, so scheint die Frage gelöst zu sein. Unsere Volksschulen sind in einer gewissen Verbindung mit dem Kirchenregiment. Man hat sie ganz davon losreissen wollen, das ist aber nirgends gelungen. So lange das Volksschulwesen unter der Aufsicht des Kirchenregimentes steht, ist der Zusammenhang sicher gestellt. Eben so die theologischen Fakultäten sind organische Glieder einer solchen Gestaltung die in der selbständigen Organisation des Wissens ihre Wurzel hat: aber es findet eine eben solche Verbindung statt; die Behörden welche das Kirchenregiment verwalten sind hier theilweise oder ganz dieselben, und so könnte auch hier das Interesse der Kirche gesichert sein. Allein das ist alles mehr ein Schein welcher auf der Verfassung der Kirche beruht die wir als die unvollkommenste erkannt haben, die Consistorialverfassung. Dass die Sicherstellung der Kirche unter dieser Form der Verfassung nur ein Schein ist sieht man daraus: sollte die Sicherstellung eine wahre sein, müsste feststehen daß die welche das Kirchenregiment ausüben und die Unterrichtsanstalten unter sich haben, in ihrer kirchlichen Qualität handelten; da aber die Functionen hier zurückgedrängt sind hinter das politische, ist hier eine Negation der Sicherstellung der Kirche und der auf die Selbständigkeit ausgehenden Organisation des Wissens, indem beides dem politischen untergeben wäre. Der Natur der Sache nach sollte das Wissen seine eigenthümliche Organisation haben in jedem Volk, der Staat dabei nur die negative Aufsicht führen daß das Interesse des Staates nicht gefährdet werde, und die Kirche müsste sehen ihr Interesse mit dem unabhängigen Interesse der Wissenschaft zu verbinden.

Das Interesse der Kirche am Volksschulwesen besteht darin, daß den evangelischen Christen das Wort Gottes soweit zugänglich gemacht werde wie es die Grundsätze der evangelischen Kirche erfordern. Es fragt sich: kann dies Interesse wahrgenommen werden ohne ein bestimmtes Hinzutreten der Kirche selbst? Diese Frage werden wir so beantworten

müssen: je unabhängiger die Organisation des Wissens von dem politischen ist, um desto weniger bedarf es eines bestimmten Hinzutretens der Kirche; je mehr jene Organisation vom Staat abhängig ist, desto mehr bedarf es dessen. Denken wir uns die auf das Wissen und dessen Mittheilung und Erhaltung gerichtete Tendenz in einer völligen Abhängigkeit vom Staat, dann wird die ganze Richtung eine Tendenz bekommen die sich einseitig auf das unmittelbare Geschäft des Staates bezieht, das ist eben die fortschreitende Beherrschung der Natur durch die im Staat verbundenen geistigen Kräfte. Die Naturkräfte allen Zwecken des Staates dienstbar zu machen ist das Geschäft des Staates, und daher natürlich daß er das Wissen überall dahin richtet, und im Volk auch nur auf die mechanische Fertigkeit sieht. Daß das geistige ausgebildet werde ist auch Interesse des Staates, aber keineswegs ist klar daß die Regierung einsehen werde, daß die Ausbildung des geistigen in der Masse des Volkes auch ein Interesse des Staates sei. Diese überwiegende Richtung des Volksunterrichtes auf das ökonomische und technologische ist nicht zu verkennen. Dadurch kann das was die Kirche durch den Volksunterricht bezwecken will nicht erreicht werden, und muß sie entweder ihren besonderen Volksunterricht haben, oder eine Thätigkeit besitzen wodurch diese Einseitigkeit aufgehoben wird. Das erste ist unpracticabel, es bleibt also nur das zweite übrig. Diese Einseitigkeit findet nicht statt für die selbständige Organisation des Wissens, denn in der Idee des Wissens ist keine Einseitigkeit und würde hier ein gleiches Interesse für das geistige und mechanische sich entwickeln. Hier wird das Interesse der Kirche nicht unterordnet sein.

Wir sehen wie die Wahrnehmung der kirchlichen Interessen in eine doppelte Aufgabe zerfällt; einerseits muß nach Maßgabe der Abhängigkeit des Unterrichtswesens vom Staat die Kirche sich eine Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung des Volksunterrichtes sichern; andererseits hat sie die Aufgabe die Selbständigkeit der Organisation des Wissens

ebenfalls mit zu verfechten, an den Fortschritten derselben Theil zu nehmen. Je mehr diese Selbständigkeit zu Stande kommt, desto mehr ist ihr Interesse gesichert. Dies kann aber nur durch allgemeine Einstüsse geschehen die keine Regeln haben; es ist die Theilnahme an der möglichsten Freiheit des Wissensgebietes im Staat, und dies kann nur durch die einzelnen Mitglieder geschehen. Ihre Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung im Volksunterricht kann die Kirche nur sichern nach Maßgabe der Verfassung der Kirche. Wir können hier unter Voraussetzung der Presbyterialverfassung nur etwas bestimmtes sagen; sezen wir eine andere, so müssen wir auch die Thätigkeit sezen aus der gegebenen Verfassung die Presbyterialverfassung zu entwickeln. Das Volksunterrichtswesen kann nicht anders als ursprünglich unmittelbare Sache der einzelnen Gemeinen sein; es ist die Jugend einer solchen Masse die in eins zusammengefaßt werden kann. Es kommt hier alles zurück auf das Verhältniß zwischen der bürgerlichen und der kirchlichen Gemeine. Fällt dies Verhältniß ganz zusammen, sind auch in der unmittelbaren Ausübung vereint die Kräfte der Kirche und der freien auf das Wissen gerichteten Tendenz: so kommt es darauf an, daß was diese vereint hervorbringen, auch mit dem was der Staat vom Unterrichtswesen fordert in Uebereinstimmung gebracht werde. Je positiver der Staat auf das Unterrichtswesen einwirkt, desto mehr wird er den Gemeinen Vorschriften geben was in dem Unterricht getrieben werden soll, und es kommt darauf an, daß damit auch das geschehe wodurch die Zwecke der Kirche erreicht werden. Niemals dürfen wir voraussezan das ein christlicher Staat irreligiös sei und die geistige Entwicklung unter der religiösen Form nicht wolle. Z. B. in der evangelischen Kirche, indem jeder an das geschriebene Wort Gottes gewiesen ist, wird jeder mit der Schrift umgehen müssen; das muß der Staat auch wollen. Da seine Gesetzgebung eine geschriebene ist so will er diese Fertigkeit überhaupt; und wenn er auch die religiöse Entwicklung nicht wollte, wird dieser doch unter der Anweisung des Sprachgebrauchs immer ihre Stelle angewiesen wer-

den. Je mehr die Kirche äußere Selbständigkeit besitzt, desto weniger wird der Staat gegen eine Vereinbarung hierüber etwas einzuwenden haben, weil er in einer und derselben Constitution die von der Kirche ausgehenden Kräfte und die in der Gesellschaft liegenden Mittel mit zu seinen Zwecken braucht.

In Bezug auf die klerikale Bildung kann die evangelische Kirche unmöglich der Wissenschaft entbehren und befindet sich in einer ganz andern Lage als die katholische; denn diese hält die Lehre für eine vollkommen abgeschlossene und die Schrifterklärung für ein vollkommen gegebenes, bedarf daher nur der Tradition. Die höheren Bildungsanstalten sind entstanden zu der Zeit wo die abendländische Kirche schon den Charakter des Katholizismus hatte, sind innerhalb der Kirche entstanden, haben aber einen freien Charakter angenommen und sind gegen die Kirche in Opposition getreten. Innerhalb der Kirche, aber gleich zu dem am meisten speculativen Interesse übergehend, wenn gleich die theologische Form dabei dominirend war, war dem Wesen nach gleich alles philosophisch. Das philologisch-historische, dessen die evangelische Kirche gleichmäßig bedarf zur Bildung ihres geistlichen Standes, ist erst von anderwärts her in diese Anstalten getragen worden. Sehen wir auf den gegenwärtigen Zustand so finden wir die theologischen Facultäten als organische Glieder einer größeren Organisation, die ihrer Gestalt nach etwas sehr zusammengesetztes ist, was eben herrührt von dem Verhältniß in das der Staat mit eingetreten ist. Es ist ein wesentliches Interesse der evangelischen Kirche, die theologischen Bildungsanstalten zu erhalten in der Einheit mit der allgemeinen Entwicklung des Wissens, damit sie nicht in einen traditionellen Charakter ausarten; denn wenn die theologischen Facultäten Specialschulen würden, wäre das am gefährlichsten für die evangelische Kirche, weil sie ein Fortschreiten in der Lehre will, und das nur möglich ist, wo in den Geistlichen ein speculatives Interesse und eine geschichtliche Bildung ist; und daß das in seiner Totalität in allgemeinen

Bildungsanstalten besser erreicht werden kann als in Specialschulen ist offenbar. Wie wird aber das unmittelbare Interesse der Kirche an den theologischen Disciplinen sicher gestellt? Diese müssen sich in ihrem Geist entwickeln, und da ist ihre selbständige Entwicklung durchaus nothwendig. So wie aber die Universitäten vom Staat unterhaltene und geleitete Anstalten sind, ist dies etwas schwer zu erreichendes. Je unabhängiger die wissenschaftliche Organisation besteht, desto weniger ist eine besondere Thätigkeit des Kirchenregimentes darauf nöthig unter der Voraussetzung, daß das religiöse Interesse in der Kirche selbst lebendig und stark ist. Wenn die theologischen organische Theile der allgemeinen Bildungsanstalten sind, wird die Thätigkeit des Ganzen dafür einstehen daß es an dem wissenschaftlichen Geist in denselben nicht fehlen kann, und die religiöse Lebendigkeit in der Kirche wird dafür einstehen, daß es an dem religiösen Interesse nicht fehle, und ist dafür gesorgt: so ist die ganze Aufgabe gelöst. Außerdem müssen wir anerkennen daß eine besondere Thätigkeit des Kirchenregimentes in dieser Beziehung schwer zu organisiren ist. Ist ein beschränkender Zustand da, so ist das Interesse der evangelischen Kirche durch ihre eigene Thätigkeit ein Gegengewicht gegen diesen auszuüben. Jede Einseitigkeit, jedes ausschließende Verfahren, wenn irgend eine Methode oder Ansicht allein herrschend ist, muß die theologische Wissenschaft zurückspringen und den Prozeß in der evangelischen Kirche für die Fortentwicklung der Lehre und das Sichfortentwickeln des Schriftverständnisses hemmen. Ein Interesse der Kirche mit einer besondern Thätigkeit hervorzutreten tritt überall ein, wo solche Beschränkung erscheint oder zu fürchten ist, aber es kommt darauf an daß die Kirche sich in einem Zustand befindet, wo sie diese Thätigkeit ausüben könne. Woher können solche Beschränkungen entstehen? Aus dem inneren Leben der Wissenschaft nicht, aus dem reinen Geist der evangelischen Kirche auch nicht; doch gehen sie einerseits von einem religiösen Interesse aus, und andererseits

behandeln sie einen wissenschaftlichen Gegenstand; sie gehen also von einem frankhaften Zustand aus. Dieser wird nicht solche Wirkung hervorbringen können, er müßte denn auf eine ungemeine Weise überhand genommen haben, ausgenommen wenn die in der bürgerlichen Administration welche auf diesen Gegenstand Einfluß haben von diesem frankhaften Zustand angestellt sind. Da ist der Ort, wo der Widerstand muß angebracht werden den nachtheiligen Einfluß zu hemmen. Wenn in der evangelischen Kirche sich die natürliche Verfassung entwickelt, wird allein dafür gesorgt, sonst beruht alles auf persönlichem Einfluß und Wirksamkeit, eine constante Sicherstellung ist nicht möglich.

Es zeigt sich uns hier außer den beiden Punkten die zur Organisation der Kirche selbst gehören noch ein anderes Gebiet, wo die Frage entsteht: ob eine Thätigkeit des Kirchenregimentes auf dasselbe statt finden soll? Der allgemeine wissenschaftliche Verkehr unter der Form des Druckes. Hier kann vieles das Interesse der Kirche gefährdende zum Vorschein kommen, und fragt sich: ob es ihr gebühre einen bestimmenden Einfluß hierauf zu suchen? In allen katholischen Ländern, wo die katholische Kirche sich ihres unabhängigen Daseins erfreut, giebt es eine kirchliche Censur über alle Schriften, die in das kirchliche Gebiet einschlagen. Es fragt sich: ob in der evangelischen Kirche das nicht auch sein sollte? Wenn wir die Sache geschichtlich betrachten, stehen die beiden Kirchen so: aus dem Schoß der katholischen Kirche sind eine Menge unchristlicher und antichristlicher Schriften ausgegangen; die freigeisterische Periode am Anfang des 18ten Jahrhunderts hat sich am meisten in katholischen Ländern, besonders in Frankreich entwickelt. Aber diese Schriften müßten sich außerhalb des Gebietes der katholischen Kirche flüchten. Die welche französischen Ursprungs waren, wurden auswärts publicirt in Holland und England. Aus der evangelischen Kirche sind in der Zeit, die auf jene folgte, eine Menge Productionen ausgegangen die, wenn nicht von derselben leichtfertigen Art, doch das

Interesse des Christenthums gefährdeten durch das Hineinspielen ins naturalistische. Diese sind offen erschienen, und die katholische Kirche konnte in Beziehung auf jene sagen: wir sind unschuldig daran; wo unsere Kirche einheimisch ist, hätten sie nicht erscheinen können. Die evangelische Kirche kann das nicht sagen. Es fragt sich: soll sie sich darüber schämen vor der katholischen Kirche, daß sie keine Gewalt hat und suchen den Nachtheil der Kirche auf diesem Wege abzuwehren? Eben grade das angeführte Beispiel zeigt, wie wenig Wirksamkeit eine Gewalt im Kirchenregiment ausübt, sobald ein allgemeines Interesse für das was die Kirche verbietet statt findet. Jedoch hier kommt alles auf die Prinzipien an. Es fragt sich: kann die Kirche ein Interesse haben, und läßt sich auf dies Interesse ein Recht gründen, auf eine prohibitive Weise in die öffentliche Publication von Schriften einzuwirken? Die evangelische Kirche erkennt die allgemeine Tendenz der christlichen Kirche an, sich immer weiter auszubreiten, sich alles zu assimiliren was nicht von ihr durchdrungen ist. Es ist offenbar daß dies Geschäft nicht getrieben werden kann, wenn das vom Christenthum nicht durchdrungene latirt, nicht wahrgenommen wird. Ist es ihr Interesse daß dies verborgen bleibe oder bekannt werde? Offenbar, daß es bekannt werde; dadurch, daß es bekannt wird, kann nur der Assimilationsproceß eingeleitet werden. Woher kommt es aber daß es eine allgemeine Ansicht ist, es sei schade, daß die evangelische Kirche nicht in einer solchen Lage sei ein prohibitives Recht in Anspruch zu nehmen? Sagt man: es ist die Besorgniß daß das irreligiöse, wenn es öffentlich wird, um sich greifen könne: so ist das ein Unglaube, denn wer eine recht feste Ueberzeugung hat von der Wahrheit des Christenthums, wird nicht von der Voraussetzung ausgehen daß diesem Einfluß nicht könne begegnet werden. Es kann ein Unglaube an die Geschicklichkeit derer sein, die sich für die Sache interessiren. Wenn ein solcher Zustand statt findet, ist nothwendig daß er aufgehoben werde, und dazu muß er bekannt werden. Man kann sagen: ehe solche Schriften widerlegt werden,

haben sie in einer Menge Gemüther die nicht im Stande sind über die Sache zu urtheilen Wurzel gefaßt. Das ist wahr, und es wäre zu wünschen, daß die, welche nicht die Kraft haben solche Angriffe auszuhalten, dagegen geschützt und ihnen nicht ausgesetzt würden. Dies wollen wir vorläufig als Aufgabe stehen lassen und fragen: giebt es ein anderes Interesse um dessentwillen die Kirche einen solchen Einfluß wünschen müsse? Das läßt sich auf keine Weise finden. Sehen wir darauf, daß alles was gegen das Christenthum oder die evangelische Gestaltung desselben hervorgebracht werden kann immer auf die speculative Ansicht des Christenthums oder die rechte geschichtliche Würdigung desselben zurückgeht, müssen alle Angriffe zur Vervollkommenung der theologischen Ansicht ausschlagen. Die Angriffe müssen ausgehalten werden, die Kirche muß sich in den Kampf begeben und darin siegen. Nun aber was jenen Punkt betrifft von einem Einfluß auf solche, die nicht die Sache heurtheilen können: so geht das ganz zurück in das Gebiet der Seelsorge, wo ein Verhältniß statt findet zwischen dem einzelnen und dem Geistlichen. Da ist vorauszusezen daß jeder, sobald sich in ihm Zweifel regen, an den Geistlichen sich wende, und dieser muß den Einfluß aufheben. Ist die Kirche auf dieser Seite gesund: so ist die kirchliche Censur aufzugeben. Dennoch könnte es wünschenswerth sein daß die Kirche eine solche hätte, sie müßte nur nicht prohibitiv sein. Wenn der evangelischen Kirche eine solche Censur vergönnt wäre, daß diejenigen welche das Kirchenregiment ausüben von allen solchen Schriften erklären könnten: ob sie mit oder ohne Genehmigung der Kirche öffentlich würden, so würde eine Menge Christen sich vor Schaden hüten, und könnte dies ein Complementum sein für den unvollenkommenen Zustand der Kirche und die spezielle Seelsorge. Könnten aber nicht daraus Missbräuche entstehen? Ja es wird solche Umstände geben können, wenn die, die das Kirchenregiment ausüben, entweder selbst nicht den gehörigen Grad von Beurtheilung besitzen oder in einer kirchlichen Parteiung verwickelt sind. Sie würden dann aus Man-

gel an Sachkunde manches für gefährlich erklären was es nicht ist, oder aus Parteigeist manches unterdrücken was nicht antifirchlich ist. Die Frage, ob eine solche Censur der evangelischen Kirche wünschenswerth wäre, muß man daher in suspenso lassen. Es wird Zeiten geben wo sie wünschenswerth, und Zeiten wo sie bedenklich wäre; beides aber nur aus Mangel. An sich betrachtet ist sie etwas gleichgültiges und daher überflüssiges.

Man kann zwei Fälle stellen. Entweder giebt es eine unbestimmte Freiheit der Presse, es ist kein Vorhereingreifen vorhanden, oder es giebt schon eine Beschränkung, und die übt der Staat aus in der politischen Censur. Wie kommt die evangelische Kirche in beiden Fällen zu stehen, sofern eine Tendenz in ihr sein könnte solche Beschränkung auszuüben? In einem Staat wo die Freiheit herrscht, wäre die Kirche das einzige von der die Beschränkung ausginge. Das kann die katholische Kirche zugeben; die evangelische würde aber sagen müssen: wenn der Staat das Vertrauen hat auf den richtig politischen Geist seiner Bürger, daß sie durch Schriften nicht werden verderbt werden und daß das schädliche auf demselben Wege unschädlich gemacht werde; wie kann die evangelische Kirche, die auf einer freien geistlichen Entwicklung ruhen muß, das beschränkende sein, nicht dasselbe Vertrauen auf den religiösen Geist haben? Sezen wir den andern Fall, der Staat übt schon eine Censur aus, so ist in dieser das Interesse der Kirche gewissermaßen schon mitbesorgt. Es giebt keine Censur die nicht unter der Formel stände: es solle nichts publicirt werden, was gegen Staat, gute Sitten und Religion sei. Wenn also der Staat dafür sorgt, kann die Kirche zufrieden sein. Wenn sie irgend nur auf sich vertraut, muß sie glauben, daß die welche die Censur ausüben dabei von dem evangelischen Geist in ihrer Beurtheilung werden geleitet werden. Hiebei können wir uns beruhigen bei dem bestehenden Zustand, und eine solche beschränkende Gewalt muß keineswegs als wesentlicher Bestandtheil eines Kirchenregimentes, wenn es in seiner Vollständigkeit da wäre, angesehen werden.

3) Verhältniß der Kirche zum geselligen Leben.

Dß in dem freien gesellschaftlichen Leben sich oft ein Geist und eine öffentliche Meinung entwickeln kann, die das Interesse der Kirche gefährdet, kann man als eine Thatache voraussehen die geschichtlich vor uns liegt. Dies läßt sich auch begreifen, denn alles was als agens in einem System von Kräften vorhanden ist, kann hier überall die Form der Oscillation haben. So kann dies durch besondere Umstände begünstigt oder zurückgedrängt werden, beides über das Vermögen hinaus, was es an sich würde entwickelt haben. Sobald in der Gesellschaft irreligiöse unchristliche Elemente sind, können diese unter gewissen Umständen ein Übergewicht erlangen und auf dem Gebiet der Kirche zerstörend wirken. Es fragt sich: was hat die Kirche in dieser Beziehung zu thun, und was kann sie ihrer Situation nach thun? Von dem inneren Handeln der Kirche haben wir hier nicht zu reden, nur von dem, was dem Kirchenregiment frei und offen vorliegt, in so fern das gesellschaftliche Leben als außer der Kirche angesehen wird. Hier kann es keinen andern Gegenstand geben, als die Form des gesellschaftlichen Lebens selbst, und keine andere Einwirkung als die Einwirkung auf diese. Die Frage ist nur: ist es möglich daß das Kirchenregiment einen Einfluß ausüben kann auf die Form des gesellschaftlichen Lebens, um die Entwicklung des unchristlichen zu verhindern? Das gesellschaftliche Leben ist der Sitz der persönlichen Freiheit, und ein jeder Eingriff, eine jede Bestimmung des gesellschaftlichen Lebens, die als eine Gewalt auftritt, nicht in derselben selbst sich erzeugt, wird als eine Beschränkung der persönlichen Freiheit empfunden, als ein Druck, den man sich nur gefallen läßt, sieht man die Notwendigkeit desselben ein. Es fragt sich: kann die Kirche auf die Form des gesellschaftlichen Lebens einen unmittelbaren Einfluß ausüben, kann sie in dieser Beziehung als eine Gewalt auftreten? Das kann sie allerdings sofern die einzelnen in der Kirche selbst sein wollen, denn wenn die Kirche sagt:

wer dies oder jenes thut, den wollen wir nicht als Kirchenmitglied ansehen, ist das eine Gewalt so fern der einzelne als Mitglied angesehen werden will, und wird er sie als Druck ansehen, wenn sie gegen seine Ueberzeugung die Freiheit beschränkt. So sind oft kirchliche Gesetze gegeben worden gegen gewisse Lustbarkeiten und Vergnügungen; sofern sie ausgesprochen waren als Bedingungen des Seins in der Kirche, waren sie solcher Einfluß der Kirche auf die Form des gesellschaftlichen Lebens. So wie die Kirchengesetze allein von einer gewissen Classe ausgehen, allein vom geistlichen Stande, ist es natürlich daß solche Verordnungen immer als Druck gefühlt werden und eben so unrechtmäßig erscheinen wie die Einnischung in die Gewalt des Staates. Die kirchliche Gesetzgebung in diesem ganzen Zweig kann nur richtig sein, wenn sie nicht in den Händen der Geistlichen allein ist, wodurch die evangelische Kirche sich aufs bestimmteste von der katholischen unterscheidet. Es ist einmal so, daß der Klerus einen besonderen Stand bildet. Je mehr ein Stand in sich abgeschlossen ist, desto mehr hat er seine eigenthümliche Sitte. Freilich ist nichts verwerflicher als die Vorstellung, daß es eine besondere moralische und besondere geistliche Sitte gebe, aber daß die Geistlichen vermöge ihrer Lage in der Gesellschaft nicht allein den Gemeingeist repräsentiren können oder nicht im allgemeinen dafür angesehen werden, ist offenbar. Es kann eine Gesetzgebung allein von den Geistlichen aus in der evangelischen Kirche sich nie allgemein Vertrauen erwerben.

Anders wäre die Sache in einer durchgeföhrten Presbyterialverfassung; da hätten alle an der Gesetzgebung selbst Theil und diese würde nie auf eine dauernde Weise gegen die im Ganzen herrschende Ansicht sein können, am wenigsten derer die das meiste Interesse an der Kirche nehmen. Indem in der Presbyterialverfassung das Kirchenregiment öfteren oder seltneren Abwechselungen unterworfen ist, ist natürlich daß, wenn Personen eine Ansicht wollten geltend machen die der Kirche widerspräche, das Kirchenregiment bald aus ihren Händen in

andere übergehen würde. Da liegt das Correctiv in der Verfassung selbst; denn eben so klar ist daß, wenn das Kirchenregiment sich gar nicht darum kümmerte, das Gefühl sich bilden würde daß das Kirchenregiment in unwürdigen Händen wäre. Auch hier muß eine Theorie des richtigen Handelns aufgestellt werden können. Das richtige Handeln ist ein solches, woraus in der Entwicklung des Kirchenregimentes sich keine Veränderung entwickeln könnte, mit der das Gemeingefühl der Kirche nicht übereinstimmend wäre. Wenn das Gemeingefühl derer welche die Kirche verwalten als das richtige erscheint, erledigt sich die Sache von selbst. Schwierigkeit entsteht nur sofern eine Opposition ist zwischen den Anordnungen derer die das Kirchenregiment ausüben und dem, was sich als die in der Gemeine herrschende Ansicht ansehen läßt, oder wenn die Majorität derer in denen sich das Gemeingefühl entwickelt hat nicht stark genug ist. Wenn das Gemeingefühl rein ausgeprägt wäre, würden solche unchristliche Formen nicht entstehen können, also nur, weil eine Unvollkommenheit der Art da ist, werden solche Akte des Kirchenregimentes nothwendig und muß hier daher eine andere Thätigkeit zur Seite gehen, und daß eine reine Entwicklung des Gemeingefühls bewirkt werde, muß die Hauptache sein. Dies gehört aber in die innere Thätigkeit der Kirche; das andere ist nur das Supplement so lange jenes nicht seine Wirkung erreicht.

Aber wie ist es nun wo die Verfassung der Kirche eine andere ist? Wenn wir uns in der evangelischen Kirche eine Episcopalverfassung denken im strengsten Sinn, würde da eine solche Wirkung nicht ausgeübt werden können ohne etwas weit übleres hervorzu bringen, als das Gute was es schaffen könnte, und das muß die Überzeugung von der Unangemessenheit dieser Verfassung klar machen. Wenn Bischöfe Gesetze über die Form des geselligen Lebens erlassen wollten, und deren Befolgung als Bedingung aufstellen für das Sein in der Kirche, wäre dies rein hierarchisch und es würde sich nothwendig eine

Opposition der Kirche selbst gegen das Kirchenregiment bilden; diese wäre weit übler als das Gute das erreicht werden könnte. Je mehr solche Einwirkungen nothwendig sind, desto weniger kann man wünschen, daß die evangelische Kirche solche Verfassung haben möge. Wenn wir auf die Consistorialverfassung sehen, müssen wir es für etwas natürliches halten daß wo eine solche Verfassung rein besteht, nichts als Sanction bestehen kann, worüber das Kirchenregiment zu beschieden hätte, denn hier steht immer der Grundsatz fest: es dürfe niemandem das Sein in der Kirche verkümmert werden. Ausnahmen finden statt, die röhren aber aus der früheren Episcopalverfassung her. Dies hängt damit zusammen, daß es zweifelhaft bleibt ob die kirchlichen Behörden Staatsbehörden sind. Wenn auch solche Gesetze gegeben werden könnten, würden sie Verordnungen einer Behörde sein die eine bürgerliche sein kann, und würde es erscheinen als eine Einwirkung des bürgerlichen Regiments auf das Gebiet, auf welchem die persönliche Freiheit stets ihr Asyl sucht, und würden hier nur Oppositionen zu erwarten sein. Von einer solchen Verfassung aus, wenn nicht die Behörden von früher her als kirchliche angesehen werden, ist solcher Einfluß gar nicht ratsam. So wie wir uns die natürliche Verfassung denken, ist es ein Vortheil, daß es nicht solche Vorschriften geben kann wodurch das Kirchenregiment einen Einfluß auf die gesellige Form auszuüben vermöchte, der nur in so fern sein könnte als die einzelnen in der Kirche sein wollen, und die Majorität die Gesetzgebung selbst als zweckmäßig ansieht. Die entgegengesetzte Behauptung kann nur wahr sein bei einer Vorstellung der Vollkommenheit der Kirche; da diese aber nirgends existirt, muß unsere Behauptung selbst aus der persönlichen Freiheit hervorgehen und sofern wir einen Werth darauf legen in der christlichen Gemeinschaft zu bleiben.

Hieraus folgt also, daß ein Einfluß des Kirchenregimentes auf die gesellschaftlichen Verhältnisse möglich sei ohne daß man es als Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit ansehen könnte. Es kommt nur darauf an, daß wir uns die Bedingungen klar

machen unter denen dies möglich ist. Die gesellschaftlichen Verhältnisse, in so fern sie durch ihre Gestaltung das religiöse oder irreligiöse begünstigen, sind verschieden nach den verschiedenen bürgerlichen Situationen. Eine andere Sitte herrscht unter den niederen Ständen, eine andere unter den höheren. Je mehr diese gemischt sind, desto weniger ist eine für alle gleich angemessene kirchliche Gesetzgebung denkbar. Daraus folgt aber nicht daß sie deswegen völlig unpraktisch sei. Dieser Irrthum hat in unseren Tagen etwas unangenehmes in der Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse hervorgebracht. In Baiern sind vom Kirchenregiment Vorschläge gemacht worden von Presbyterialverfassungen in den einzelnen Gemeinen, wodurch eine gute Basis gelegt worden wäre für die weitere Entwicklung. Dagegen haben sich aus den Gemeinen selbst Widersprüche erhoben, die keinen andern Grund hatten als eine Besorgniß in Beziehung auf die Gesetzgebung für die gesellschaftlichen Verhältnisse, die sich diese Verfassung anmaßen könnte.

Es bildet das städtische Leben einen Gegensatz gegen das ländliche, weil in jenem weit mehr Differenzen vorkommen, indem verschiedene Stände gemischt sind. Da ist klar daß eine solche Gesetzgebung für das Land leicht und zweckmäßig ist, weil die Differenz der Stände in der Kirche die Idee der Kirche selbst aufhebt. Kleine Städte erscheinen auch darin einfacher wenn man sie mit größeren vergleicht. Daher wird es immer etwas beinahe unmögliches sein durch kirchliche Gesetzgebung auf die Sitten in der Gesellschaft großer Städte einen Einfluß zu gewinnen. Hieraus geht hervor daß solche Gesetzgebung nur zweckmäßig sein kann so fern sie ihren eigenthümlichen Sitz in den einzelnen Gemeinen hat oder in der gleichartigen Verbindung mehrerer Gemeinen. Daß sie vom Kirchenregiment und dem Centrum desselben ausgehen, kann nur da geschehen, nie aber als vollkommen allgemeine Maßregel, wo sie durch den Sinn der Gemeinen hervorgerufen wird. Wenn sie nicht in den einzelnen Gemeinen selbst Schutz findet, wird sie un-

wirksam sein, denn es kann ihr keine andere Sanction gegeben werden als der Werth, den jeder darauf legt in der Kirche zu sein und sofern er sich in dieser Beziehung Beschränkungen gefallen lässt. Wenn in den Gemeinen selbst das Gefühl von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Gesetzgebung nicht da ist, wird sie nie durchgeführt werden können. Sie muß im Kirchenregiment gesetzt sein als etwas was da sein kann, wo es die Umstände verstatten, was aber nicht auf eine schlechthin allgemeine von oben ausgehende Weise bewirkt werden kann.

Wenn nur unter der Bedingung eine kirchliche Gesetzgebung die sich auf die Sitte bezieht möglich ist, daß sie ihre Unterstützung im Gemeingeist finde, ist sie selbst auch nur möglich so wie sie den Gemeingeist unterstützt. So z. B. die Gesetzgebung über die Sonntagsfeier in England; diese ist eine politische, weil die ganze Constitution der Kirche politisch ist. Bei uns würde eine solche durch den Gemeingeist nicht unterstützt werden, könnte auch nicht heilsam sein. Der Sonntag wird bei uns anders angesehen, und eine strenge Untersagung aller öffentlichen Vergnügungen würde ihre Unterstützung im Gemeingeist nicht finden. Nun gilt hier, wie überall, daß die Gesetzgebung als leitendes Prinzip nicht unbedingt dem Gemeingeist dienen soll, sondern ihn zugleich berichtigen muß; aber eine Gesetzgebung wie die kirchliche, die keine äußerliche Sanction haben kann, kann nur anknüpfen. Von dem Anknüpfungspunkt der gegeben ist, würden also die Gegenstände worauf sich die kirchliche Gesetzgebung erstrecken könnte bestimmt werden. Da ist bei der evangelischen Kirche kein anderes Prinzip aufzustellen als das der evangelischen Freiheit, daß durchaus keinem bloß äußerlichen irgend ein religiöser Werth beigelegt werde; alles äußere nur einen religiösen Werth haben kann sofern es einen Anteil am innerlichen hat. Wenn sich die kirchliche Gesetzgebung in gewissen Gegenständen davon entfernt, ist sie nicht von dem rein evangelischen Geist entsprungen. Alle Gesetzgebung ist leichter aus-

Schleiermacher, d. Kirchenregiment.

12

gesprochen, wenn sie das äußerliche nur zu sagen hat, und da eine Gesetzgebung in dem Gemeingeist die meiste Stütze findet, der noch am äußerlichen viel hält, wird da leicht eine Neigung sein sich auf das äußerliche zu richten; aber gegen diese kann kein zu starkes Gegengewicht gelegt werden. Es ist überall nur der Zusammenhang des äußern mit dem innern, worauf die Gesetzgebung sehen muß. Das ist ein Princip das sich nicht im einzelnen durchführen läßt; es würde dies vergeblich sein, weil die Lage in den verschiedenen Gegenden der evangelischen Kirche so sehr verschieden ist. So z. B. in Bezug auf die Geschlechtsverhältnisse. Daß hier das Christenthum strengere Prinzipien aufgestellt als im Heiden- und Zudenthum, ist klar. Wenn eine kirchliche Gesetzgebung bestehen kann in Beziehung auf die unerlaubten Geschlechtsverhältnisse, ist es wünschenswerth dies zu erhalten weil sich der Geist des Christenthums darin ausspricht; wenn man hier aber eine fleischliche Vermischung zwischen Verlobten eben so behandeln wollte als bei anderen, wäre das rein sich an das äußerliche gehalten; und doch sehen wir diesen Fehler so oft hervortreten.

4) Verhältniß der einzelnen Landeskirchen unter einander.

Wenn wir sagen, es liegt keinesweges in der Natur der evangelischen Kirche daß das Kirchenregiment in den Händen des Landesherrn sei: so verschwindet auch die Vorstellung als ob es nothwendig wäre daß die evangelische Kirche in Landeskirchen getheilt sei, nämlich jede für sich abgeschlossen. Die evangelische Kirche ist so sehr dem Geiste nach eine, daß diese Abschließungen immer von selbst schon gewisse Grenzen gefunden haben, und daß es eine Gemeinschaft der verschiedenen Landeskirchen giebt und einen Einfluß der einen auf die andere. Hierhin gehören wesentlich folgende Punkte: das erste ist diejenige allgemeine Gemeinschaft, welche dasselbe bezweckt, wie in der alten Kirche die Gemeinschaft der verschiedenen Kirchensprengel unter einander, nämlich, daß jeder ein Christ ist ver-

möge eines Zeugnisses von seiner provinzial-kirchlichen Behörde, welchen jede andere als einen unbescholtene Christen anzusehen und zu jedem Anteil des öffentlichen Gottesdienstes zugulassen habe. Mit diesem Anteil stand es bisher in der deutsch-evangelischen Kirche so, daß es eine Gemeinschaft gab unter den evangelischen Landeskirchen vom lutherischen Bekenntniß für sich und zwischen den reformirten für sich. Hierin sind nun von einigen deutschen Landeskirchen Veränderungen ausgegangen, die sich aber eo ipso über die Gegenden der deutsch-evangelischen Kirchen erstrecken; denn mit einem Zeugniß von unserer unirten Kirche (man kann immer gegen den Ausdruck protestiren, denn die unirte Kirche soll keine besondere sein) kann sich jeder an eine reformierte oder lutherische Kirche wenden, wo dieser gemeinsame Zustand noch nicht besteht, und er wird nirgends abgewiesen werden. Da ist also schon eine Scheidewand eingerissen. Der zweite Grund der Gemeinschaft der wirklich besteht ist der in Beziehung auf die Geistlichen, wenn einer in einer Landeskirche ein geistliches Amt hat, so wird er gelegentlich in eine andere Landeskirche berufen. Solche Fälle finden überall in der deutschen Kirche statt, da ist also eine gegenseitige Anerkennung. In dieser Beziehung muß ich auf eine Inconsequenz aufmerksam machen: es giebt Landeskirchen wo die symbolischen Bücher müssen unterzeichnet werden, und andere wo das gar nicht geschieht; demohnerachtet giebt es Beispiele genug daß Geistliche aus einer Kirche wo kein symbolisches Buch beschworen wird, in eine andere wo es gefordert wird berufen werden, ohne daß dies nachher verlangt wird. Wenn man fragt: wäre es nicht heilsam wenn sich die Landeskirchen verständigten und ein Versuch gemacht würde die Differenzen in dieser Beziehung aufzuheben? so möchte ich sagen: wenn die Landeskirchen sich selbst regieren so wird der Versuch etwas unbedenkliches sein; wenn aber der Staat das Kirchenregiment führt, und es wollte ein Staat seinen Einfluß geltend machen auf das Kirchenregiment eines anderen Staates: so wäre das bedenklich, es könnte ein solcher durch sein politisches

Uebergewicht eine Universalmonarchie ausüben. Wo dieses zu besorgen ist, wäre es weit besser daß jedes Kirchenregiment in seinem Gebiet bliebe. Es ist das Ziel wonach die Kirche streben muß allmälig zu einer vom Staat unabhängigen Verfassung zu gelangen; ist dieses Ziel erreicht: so wird kein Hinderniß im Wege stehen daß eine Communication zwischen den Landeskirchen statt finden kann. Gehen wir weiter und fragen: ist es dem Geist der evangelischen Kirche gemäß daß das Kirchenregiment zusammenfließen könnte: so weiß ich nichts dagegen zu sagen, denn die Kirche ist ja an und für sich an diese zum Theil so wunderlich entstandene Theilung der deutschen Länder gar nicht gebunden. Es ist allerdings wahr, das könnte auf keine andere Weise statt finden als wie das Kirchenregiment in den katholischen Ländern: jeder Beschluß muß die Sanction des Landesherrn erlangen. Aber dies hat nur die Tendenz daß nichts wider das Staatswohl darin vorkäme. Wenn wir noch weiter gehen und fragen: sollte auf diese Weise ein Kirchenregiment für die ganze evangelische Kirche zu Stande kommen? so würde ich sagen: wenn dieses auch möglich wäre, so würde ich es nicht für gut halten; es würde ein schwerfälliges unbehülfliches Ding sein. Darum können wir auch hierin keine andere Tendenz sezen als: eine Gemeinschaft des Kirchenregimentes so weit sie für das Wohl der Kirche ersprüchlich ist. Je mehr der allgemeine Verkehr zunimmt desto größer wird die Nothwendigkeit der Gemeinschaft. Der erste Grund muß sich nothwendig auf die ganze evangelische Kirche erstrecken. Die Gemeinschaft des Lehrens ist schon wieder von anderen Bedingungen abhängig, und sie wird von selbst schon da schwach sein wo die Differenzen zu groß sind. Will man sich einmal auf diesen Punkt stellen: so kann doch eine sehr heilsame Circulation statt finden zwischen den Kirchen die weniger oder mehr unabhängig sind. Die unabhängige Kirche hat vielleicht weniger reich ausgestattete und auf einer hohen Stufe der Bildung gestellte Anstalten. Da entsteht ein Zug der Gemeinschaft der Studien; eben so muß ein Zug auf der ande-

ren Seite die natürliche Folge sein und also einen Kreislauf zwischen den verschiedenen Kirchen wirken, der offenbar zum Vortheil gereichen würde. Bei diesem Punkte muß ich noch einen Augenblick verweilen. Wenn wir uns mehrere Landeskirchen denken wo das Kirchengut in den Händen der Regierung ist und also die höheren Bildungsanstalten auch, also in der Möglichkeit einer Einseitigkeit, und wir denken uns die Gemeinschaft der Studien abgeschnitten, d. h. daß jede Landeskirche will daß die künftigen Geistlichen auf ihren Anstalten ihre Bildung erhalten: so fehlten wesentliche Mittel die Einseitigkeit abzustumpfen. Wo die Einseitigkeit einmal besteht, also nicht gleich aufgehoben werden kann, ist da die eine Landeskirche in den einen Theil Einseitigkeit versunken, die andere in den andern, und es herrscht eine freie Gemeinschaft der akademischen Studien: so wird sich das ausgleichen; wenn das aber nicht ist: so bleibt die Einseitigkeit größer. Nun kann man freilich sagen: es könne doch einen sehr gefährlichen Einfluß haben, wenn ein Staat dessen Bildungsanstalten sehr vorzüglich sind in eine solche Einseitigkeit gerath und diese sich fort-pflanzen könne. So würden wir darauf zurückkommen, wenn nur eine Landeskirche ihre eignen praktischen Vorübungsanstalten hat und die freie Gemeinschaft da ist: so wird sich das auch ausgleichen, und die Freiheit der Gemeinschaft wird immer als das größte Gut erscheinen. Denken wir uns aber ein am meisten unabhängiges Kirchenregiment, ein Communicat zwischen verschiedenen Landeskirchen: so fragt sich: kann eine solche auch statt finden in Beziehung auf ihr Kirchenregiment, d. h. kann es gemeinsame Maßregeln geben welche sie treffen und eine Autorität welche verschiedene Landeskirchen verbinden könne? Ist eine solche Autorität von ihr selbst ausgegangen: so wird sie sich auch verbinden können, und es muß die Möglichkeit gegeben sein die Gemeinschaftlichkeit nach Maßgabe des Verkehrs so weit als möglich auszudehnen, und es kann niemals an Gegenständen für solche gemeinsame Anordnungen fehlen: nur wäre das größte Uebel wenn auf dem Wege eines

solchen Zusammenhanges sich beschränkende Maximen über manche Landeskirchen verbreiteten. Indessen ist hier grade das Gebiet wo man sagen kann, was ich sonst nicht vertreten möchte: daß ein jeder das verdient was ihm begegnet. Grade weil in der Kirche keine äußere Sanction ist: so können niemals falsche Maßregeln getroffen werden welche dem herrschenden Geist zuwider sind. Das läßt sich also nicht denken je mehr der Zustand der Kirche natürlich ist und sofern nicht ein Institut des Staates ist, daß daraus nachtheilige Folgen entstehen könnten, sondern je mehr sich die Gemeinschaft verbreitet, desto besser wird es auch sein ohne daß man daran denken könnte ein gemeinsames Kirchenregiment auf die ganze Kirche auszudehnen. Nun braucht aber diese gemeinsame Beziehung nicht eine formliche zu sein, denn da organisiert sich ein Einfluß der öffentlichen Meinung. Selbst wo das Kirchenregiment in den Händen des Staates ist, zeigt sich doch eine Scheu Maßregeln durchzusezen welche die übrige Kirche gegen sich hätten, und das ist schon ein großer Einfluß und verhüttet manches Uebel.

Dies giebt uns den natürlichen Übergang zu dem was wir noch vor uns haben, wo aber auch die Frage ist, ob es ein Gegenstand ist worüber Regeln aufzustellen sind, weil es dabei ganz auf das individuelle ankommt, nämlich der ungebundene Einfluß eines einzelnen auf das Ganze der Kirche.

Zweiter Abschnitt.

Das ungebundene Element des Kirchenregimentes,
oder die freie Geistesmacht die der einzelne auf
das Ganze der Kirche ausübt.

Einleitung*).

Dieser Einfluß des einzelnen ist allerdings vermittelt durch den allgemeinen Verkehr, denn jeder kann nur einen Einfluß ausüben so weit seine Persönlichkeit reicht. Aber die Verbreitung der Rede in der Schrift durch den Druck giebt einem jeden ein Mittel seinem Einfluß auch einen größeren Raum zu verschaffen, und die Stellung des religiösen öffentlichen Lehrers giebt einen Einfluß auf die künftigen Generationen. Da ist also ein Einfluß eines einzelnen auf das Ganze in einem andern Sinn denkbar als in der katholischen Kirche. Daraus folgt daß er im Geist der evangelischen Kirche geschehe und daß man die Wirkung im Auge habe. Es fragt sich nun: giebt es etwas allgemeines was man als Regel der Wissenschaft und Pflicht des einzelnen in seinem Verhältniß zur Kirche aufstellen kann? Wir dürfen uns nur an den Anfang der Reformation erinnern wie sie in Deutschland entstanden ist, um zu sehen was für bedeutende Einwirkung diese Thätigkeit ausübte, und wie grade auf dieser ohne bestimmte Form hervortretenden Uebermacht des Geistes das ganze Werk der Reformation beruht. Das Princip welches dabei zum Grunde liegt, oder vielmehr die Bedingung unter welcher allein es solchen Einfluß geben kann ist die des möglichst größten Verkehrs zwischen allen Theilen der Kirche, oder die unbeschränkteste Offentlichkeit in welcher sich nur solche geistige Thätigkeiten verbreiten können. Je mehr dieser beschränkt ist, desto mehr beschränkt

*) Vergl. § 328. 329.

sich der Einfluß einzelner statt das Ganze zu erreichen nur auf einzelne Theile. Wenn einzelne Theile der Kirche ausgeschlossen sind vom freien Verkehr der Druckschriften: so können die Impulse die von einer solchen geistigen Thätigkeit ausgehen sie nicht erreichen; ganz läßt sich das zwar nicht ausführen, aber soviel läßt sich doch verhindern daß die religiösen Darstellungen nicht leicht in ihrer Ursprünglichkeit in diese Gegendien gelangen, sondern erst aus der zweiten, dritten Händ. Eben so, wenn eine Kirche sich selbst beschränkt auf die öffentlichen Lehrer der Theologie die in ihrem Sprengel bleiben: so ist sie vom Einfluß aller anderen ausgeschlossen. Je ungestörter wir uns die Gemeinschaft in der evangelischen Kirche denken, desto größer sind solche Einwirkungen. Man sieht den Grund, warum vom Kirchenregiment von Zeit zu Zeit die Maxime aufgestellt ist die Offenlichkeit zu beschränken. Sobald nämlich ein Verdacht entsteht und eine wiederholte Erfahrung von einem schädlichen Einfluß auf diesem Wege: so tritt die Neigung ein sie zu beschränken, daß man den Einfluß abwehret. Daß das an und für sich keine in der evangelischen Kirche wohlthätige Maßregel sein könne, davon ist schon die Rede gewesen; aber wir sehen wie leicht sie veranlaßt werde, wie wünschenswerth es sei über den freien Gebrauch dieser Thätigkeit Regeln zu haben. Denn wenn über einen nachtheiligen Einfluß geklagt wird, kann man bei weitem nicht immer eine böse Absicht zum Grunde liegend annehmen, sondern einen Irrthum, ein verfehltes Verfahren.

Das erste wovon wir hier ausgehen müssen ist, daß wir ein Maß für diesen Einfluß suchen. Es ist offenbar, wenn man sich den Einfluß eines einzelnen auf das Ganze in einer solchen Weise denkt, wie z. B. zur Zeit der Reformation: so muß man eine außerordentliche geistige Kraft auf der einen Seite, oder einen außerordentlichen Zustand der Beweglichkeit im Ganzen voraussezem, wenn das Ganze von einem einzelnen Punkt in Bewegung gesetzt werden soll. Wenn es sich nun um solche Veränderungen handelt wie damals, dann

wird wol beides zusammentreffen. So zeigt es auch die Geschichte; allerdings war ein großes Maß geistiger Kraft in den Reformatorien, aber wenn nicht zu gleicher Zeit durch eine Menge früher gegebener Impulse und durch ein allgemein verbreitetes Gefühl von dem schlimmen Zustand der Kirche und andere Umstände ein so hoher Grad von Beweglichkeit in das deutsche Volk gekommen wäre: so hätte weder der akademische Einfluß noch die schriftstellerische Thätigkeit so wirken können. Man sieht daraus wie selten hätte eintreten können wo es nöthig wäre Beschränkungen eintreten zu lassen; denn wo diese Momente nicht zusammen sind, wird schwerlich solcher Einfluß entstehen dessen man nicht Herr werden könnte. Wir wollen also unsere Aufgabe an den Punkt eines unbeschränkten Verkehrs und größter Offenheit stellen. Wenn wir nun beide Thätigkeiten betrachten, zuerst in dem was sie übereinstimmendes haben: so werden wir so viele Abstufungen finden, daß wir erst auf einen gewissen Punkt kommen müssen, um auf die Wichtigkeit unserer Frage zu stoßen. Wenn wir die Thätigkeit der theologischen Lehrer betrachten und auch die Schriftsteller im Zeitalter der scholastischen Theologie: so finden wir da ein anderes Verhältniß; den Wirkungskreis des mündlichen Vortrags bei weitem größer als gegenwärtig: dagegen die schriftstellerische Thätigkeit auf einen geringen Raum beschränkt. Wenn wir die Art des Verfahrens betrachten: so finden wir daß eben wegen der Schwierigkeit der Verbreitung einer Schrift der mündliche Vortrag dieses ersehen müste. Die Thätigkeit des theologischen Lehrers ist häufig auch von dieser Art; je schwieriger es ist sich in den Besitz gedruckter Hülfsmittel zu setzen, desto öblicher ist es diese den Zuhörern mitzuteilen, und es ist die Kritik des Lehrers hieraus das Beste zusammen zu stellen. Daraus kann aber keine Bewegung hervorgebracht werden, und doch ist der größte Theil der Thätigkeit von dieser Art. Wo geht denn nun die eigentliche Thätigkeit an? Wir müssen uns den ganzen Raum vorstellen zwischen der bloß fortpflanzenden Thätigkeit und der Bewegung die

von der Reformation ausgegangen, denn diese können wir immer als Maximum aufstellen. Das erste was sich aufstellen lässt wäre: den Zustand der Masse einzusehen, um zu wissen von wo man ausgehen müsse. Wir werden uns also das Gebiet unserer Theorie schon bestimmt beschränken können: Thätigkeiten des Gebietes das sich auf eine bestimmte Weise an das gegebene anschließt, bedürfen einer solchen besonderen Theorie nicht; Thätigkeiten die auf solche Veränderungen wie in der Reformation hinarbeiten, liegen über die Theorie hinaus. Wir bleiben also in dem Gebiet was zwischen beiden Punkten liegt stehen. Es wird eine eigenthümlich geistige Production der Gegenstand unseres Versuchs einer Theorie sein, aber die Wirkung wird nicht eine solche sein die eine neue gänzliche Gestaltung der Kirche hervorbringen soll, sondern nur eine Veränderung in der Kirche, wobei sie dieselbe bleiben soll. Unsere frühere Betrachtung bezog sich schon auf diesen Punkt, indem wir davon ausgingen daß das gebundene Kirchenregiment nicht einen Einfluß auf die Gestaltung des Lehrbegriffes ausüben könne. Das sieht aus als ob es rein das dogmatische Prinzip betreffe, aber dieses hat doch einen viel größeren Umfang. Einmal ist die christliche Moral eben so gut Lehre; und wie niemand das Recht hat Glaubenssätze aufzustellen: so liegt darin daß auch niemand das Recht habe Lebensregeln aufzustellen. Aber eben so gehört auch die Theorie der kirchlichen Verfassung dazu, denn wenn einer den Satz aufstellte: eine solche Art die Kirche zu gestalten ist dem Geist des Christenthums zuwider: so ist das eben wieder ein Glaubenssatz, und wir haben also alles was in der Kirche geschehen kann unter diese Formel zu subsummiren. Wir haben ferner auch schon gesagt daß es in der Ausübung des Kirchenregimentes an aller äußern Sanction fehle, woraus folgt daß es vergeblich wäre, wenn das Kirchenregiment Glaubenssätze aufstellte, weil sie keine Sanction haben. Hier ist also nun das eigentliche Gebiet für diesen Einfluß, und es fragt sich daher: was für Wirkungen sollen oder können auf diese Weise hervorgebracht werden? So

wie wir aber bei dieser Frage angekommen sind: so müssen wir die beiden Formen mit denen wir es zu thun haben besonders vornehmen. Wir werden nur das eine noch voranzuschicken haben: wenn ein hoher Grad von geistiger Kraft dazu gehört eine solche Wirkung hervorzubringen: so wird es solcher sein wie wir ihn von Anfang an als das in der Kirche lebende und sie in Bewegung setzende gezeichnet haben, daß um etwas neues und eignes zu unternehmen alles das nothwendig sei, was für die wissenschaftliche Behandlung die Grundbedingung ist, also der wissenschaftliche Geist in seiner ganzen Richtung auf das religiöse Gebiet. Das habe ich so ausgedrückt, daß ich auf den Begriff eines *princeps ecclesiae*^{*)} zurückgegangen bin, d. h. eines solchen Individuums in welchem beides auf eine ausgezeichnete Weise vorhanden ist. Das andere Moment in der Erklärung dieses Begriffes nämlich des möglichst Gleichgemachten, hebt sich in der Praxis und modifizirt sich; es ist der Gegenstand und die Methode welche das eine mehr hervortreten läßt, das andere nicht. Wenn wir fragen: worauf denn alle neuen Effecte welche auf diesem Gebiete hervorgebracht werden können beruhen? so haben wir zwei Punkte: 1) die h. Schrift, indem ihre normale Dignität das beständige Maß ist worauf die Darstellung der Lehre zurückgeht, aber dann 2) der Begriff der christlichen Kirche als einer lebendig geistigen Gemeinschaft. Denn alles was auf der praktischen Seite liegt, muß durch diese bestimmt werden und sich durch diese legitimiren. Es ist offenbar daß beides eigentlich wieder in einander aufgeht, aber daß es das thut gehört schon mit zu dem eigenthümlichen Charakter des Christenthums. In der h. Schrift finden wir nämlich die Grundzüge vom Begriff der christlichen Kirche, und also auf diese zurückgehen, heißt auf die Schrift zurückgehen; und auf der andern Seite ist die Schrift ein Product der Kirche in welcher diese und andere Zusammenstellungen von Zeugnissen des Christlichen zu

^{*)} Vergl. § 9.

Standen gekommen sind. Also auf die Schrift zurückgehen kann nur recht geschehen, indem man sie so ansieht wie das in der Kirche gemeint war; also geht das eine auf das andere zurück.

Die Methoden des Verfahrens für den akademischen Lehrer und Schriftsteller sind nicht nur nicht dieselben, sondern auch die unmittelbare Richtung des einen und andern. So müssen wir also theilen.

1) Die Thätigkeit des akademischen Lehrers*).

Der öffentliche theologische Lehrer hat ein bestimmtes Gebiet, und daher muß es allerdings leichter sein eine Theorie darüber aufzustellen, weil man mehr bestimmte Angaben hat aus welchen sich eine Methode construiren läßt. Daher wollen wir unsren Versuch damit beginnen. Der akademische Lehrer hat es bei uns zu thun mit der christlichen Jugend welche sich dem Dienst der Kirche bestimmt, und sein unmittelbarer Zweck ist: diese in einen solchen Zustand zu versetzen daß sie diesem Beruf entsprechen könne, und daß durch den Dienst den sie der Kirche leistet das Wohl derselben auch gefördert werde. Wenn wir nun zurückgehen auf unsere erste Erklärung: sie sollen wenn sie in der Kirche auftreten die Glieder der Gemeine sein, die geschickt sind eine überwiegende religiöse Production auszuüben auf die übrigen, die im Zustand der religiösen Empfänglichkeit sind; so ist das die Aufgabe, und es fragt sich: in wie fern sich gewisse Regeln dafür aufstellen lassen?

So wie eine Mannigfaltigkeit theologischer Ansichten besteht, und diese ist in der evangelischen Kirche etwas wesentliches: so giebt es auch ein Hin- und Herwogen des Neubergewichtes bald der einen, bald der anderen, und ehe ein vollkommenes Gleichgewicht entsteht bildet sich ein anderer Gegensatz. Wenn wir uns also solchen Zustand denken, wo es niemals in der Kirche an Fermenten fehlt um Differenzen hervorzurufen, und Differenzen in verschiedener Beziehung einander gegen-

*) Vergl. § 330. 331.

überstehen, und wir an die Aufgabe des theologischen Lehrers denken: so fragt es sich: wie hat er seine Aufgabe an die Jugend bei einem solchen Zustand der Kirche zu lösen? Hier müssen wir uns die gegenwärtigen Verhältnisse recht deutlich machen. Was bei uns den Hauptpunkt betrifft von welchem die Differenzen ausgehen, und die Regionen in welchen und aus welchen sich neue Gährungsstoffe entwickeln: so werden wir allerdings auf zwei wesentliche Punkte zurückkommen, der eine ist der Einfluß der Kritik im ganzen Umfange des Wortes, der andere der Einfluß der Speculation. In diesen beiden werden sich die Gründe zu allen Differenzen finden. Wenn wir fragen: wie verhält sich dieses zu dem, was in der Jugend die sich dem Kirchendienst widmet hervorgebracht werden soll? so kann die Aufgabe sehr verschieden gestellt werden. Wenn ein akademischer Lehrer sagt: ich kann es gar nicht zu meiner Aufgabe machen das religiöse Interesse zu erregen oder zu stärken, sondern ich muß das voraussezten und habe es nur mit der Leitung auf dem wissenschaftlichen Gebiete zu thun: so kann man dagegen nichts einwenden, denn dies gehört zu der Selbstbestimmung; wenn er aber weiter sagt: ich muß auch voraussezten, das religiöse Interesse sei so fest begründet daß es durch nichts erschüttert werden und daß es jeden Stoß der Kritik und Speculation aushalten kann: so ist das keine Voraussetzung die er ein Recht hat zu machen, und hierauf geht eben sehr viel von dem was unrichtig ist im Verfahren, und wogegen es Vorsichtsregeln geben muß. Die Sache der Erfahrung ist die: wenn wir uns denken die große Masse unserer evangelischen Christen in denen wir ein religiöses Interesse voraussezten können, und wir bemerken wie sie an solche schriftstellerische Producte gerathen in denen kritische Forschungen mitgetheilt werden, oder worin sich bei der Darstellung des christlichen Glaubens die Speculation einmischt, und finden daß dadurch eine Verwirrung des Gemüthes entsteht und sie im Glauben irre werden, oder daß sie zwar nicht irre werden, aber im Verhältniß der Gemeinschaft in dem sie zu anderen

Christen stehen geneigt gemacht werden zur schismatischen Tendenz: so sehen wir, daß es einen gewissen Grad des religiösen Interesses giebt der bei einer gewissen Stufe der übrigen Bildung auf Umwege gebracht oder auch geschwächt wird. Also müssen durchaus gewisse Voraussetzungen gemacht werden wie jene Mittheilung ihre richtige Wirkung thun soll ohne solchen Schaden.

Der akademische Lehrer muß das Recht haben einen gewissen Grad von religiösem Interesse, aber nicht das Recht einen hohen Grad von Selbständigkeit vorauszusezen. Einmal ist es eine Erfahrung die sich oft wiederholt, daß ein Theil der akademischen Jugend sich das theologische Studium erwählt, aber nachdem das erste Stadium vorüber ist zu einem andern Studium übergeht. Wenn wir fragen, worin dieses seinen Grund hat: so wird es meistentheils darauf beruhen, theils daß den einzelnen zur Erfahrung kommt es fehle ihnen an religiösem Interesse; größtentheils aber, daß das religiöse Interesse eingeschüchtert worden ist. Aber wenn gar ein drittes erfolgt, nämlich daß durch den Einfluß der Speculation und Kritik ein Bestreben in der akademischen Jugend erregt wird in der Kirche und vermittelst ihrer Wirksamkeit gegen die Kirche zu wirken: so ist dieses das schlimmste, und darüber wird doch so häufig Klage geführt. Wenn wir aber auch sagen: was alsdann vielen erscheint als eine gegen die Kirche gerichtete Wirkung, ist in der That nur Richtung gegen etwas was in der Kirche als antiquirt angesehen wird; so ist doch wenn nur ein Anschein von Spaltung oder eine Tendenz die kirchliche Bedeutung aufzulösen dadurch entsteht, die Richtung eine verkehrte. Wohl kann man dem akademischen Lehrer zugestehen: was durch meinen Vortrag aus denen wird die nicht das religiöse Interesse mitbringen, daran ist mir nichts gelegen; aber nun ist seine Aufgabe den wissenschaftlichen Geist für diese productive Thätigkeit in der Kirche auszubilden, und diese soll er erreichen nicht nur ohne das religiöse Interesse zu schwächen, sondern daß dieselbe mit dem religiösen Interesse immer inniger verwachse; und nun

fragt sich: läßt sich eine Methode aufstellen dieser Aufgabe zu genügen? Daß das Resultat in dieser Beziehung hinter der billigen Erwartung weit zurückbleibt und in jeder bewegten Zeit es nicht an Gelegenheit fehlt über die nachtheilige Einwirkung des akademischen Lehrstandes auf die Kirche zu klagen, ist etwas altes was keiner ablängnen kann; wenn aber eine Wirkung hervorgeht welche gegen die Kirche gerichtet zu sein scheint: so ist dies nur ein Schein; es wird nur ein neuer Gegensatz in die Kirche gebracht. Wir sind schon immer darauf zurückgegangen, daß in allen Entwicklungen eine Ungleichmäßigkeit der natürliche Gang sei den wir überall finden; Fortschritt und Rückschritt wechseln. Das ist der natürliche Gang. Die Harmonie wird das Ziel sein, und alles was sich dieser nähert ist Fortschritt, das Umgekehrte Rückschritt. Genauer betrachtet verhält es sich so, daß der Rückschritt dann eintritt wenn der Fortschritt eine scheinbare Größe gehabt hat. Es hat bei dem Fortschritt die klare Besonnenheit gefehlt. Wenn also hier von einer Theorie die Rede ist: so muß sie die Tendenz haben dieses zu vermeiden, und also darf die Methode kein anderes Ziel haben als die größte Thätigkeit in einer freien Bewegung. Wir werden also sagen müssen: wenn die welche das akademische Lehramt verwalten selbst productiv sind: so entsteht neues durch sie, und sie können nicht lehren ohne dieses was sich in ihnen gestaltet hat mitzutheilen. Die Richtigkeit des Verfahrens wird also darin bestehen das Verhältniß des Neuen zum Alten zum Bewußtsein zu bringen, so daß die Identität der Prinzipien zur größten Klarheit komme und durch das Neue das Gute am Alten aufs neue befestigt werde. Hierbei liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß ein jeder Zustand in unserer Kirche den wir schon hinter uns haben, beide auf gewisse Weise gemischt enthalte, solche Elemente die antiquirt werden müssen, und solche welche die Keime des Künftigen in sich schließen und in der geschichtlichen Einheit des Bewußtseins bleiben müssen. Sowie die Darstellung von diesen Prinzipien ausgeht

und getreu bleibt: so wird der Effect der scheinbar eine Richtung gegen die Kirche hat nicht daraus hervorgehen können. Es muß zum klaren Bewußtsein gebracht werden, daß das Bewegende dasselbe ist was zugleich die Einheit der Kirche begründet, und das Antiquirte das am wenigsten zum Wesen gehörende ist. Es ist sehr natürlich daß der akademische Lehrer selbst ein religiöses Interesse habe; wo dieses nicht ist da wird es sich leicht im Vortrage abspiegeln. Wenn wir aber fragen: ist diese Bedingung auch hinreichend? ist dieses religiöse Interesse vorhanden, wird er den richtigen Erfolg hervorbringen, er mag es sonst machen wie er will? so haben wir es hier mit der didaktischen Virtuosität zu thun. Betrachten wir aber das Wissenschaftliche in der Theologie für sich: so constituiert es nicht einmal ein besonderes Gebiet, sondern es ist das philosophische und philologische in seinem kritischen Charakter.

Es ist nun eine Frage, die wir hier zu beantworten haben, die sich auf den Gang der theologischen Fortschreitung bezieht. Wenn wir die Geschichte der evangelischen Kirche von ihrem Anfang an betrachten: so finden wir zwei entgegengesetzte charakteristische Verwechslungen. Das eine ist dieses, daß es Zeiträume giebt wo eine Neigung zum Fixiren eines Buchstabens und zum Festhalten eines festgestellten vorherrscht; dann andere, wo diese Unabhängigkeit aufgehoben wird und also die Anwendung historischer und kritischer Betrachtung in einen Widerspruch mit den Resultaten der früheren Periode ausgeht. Diese beiden Charaktere wechseln mit einander und sind zu gleicher Zeit da. Wo nun ein solcher Wechsel eintritt oder das entgegengesetzte neben einander ist, da ist natürlich die Gefahr sich zu desorientieren. Wenn wir uns den Entschluß denken die theologische Laufbahn zu betreten, wie jeder sich in einem früheren Lebensalter bildet und bilden muß: so werden wir hierbei auch voraussezeln daß das religiöse Interesse an einem von diesen beiden bestimmten Charakteren haftet. Hier ist also die Aufgabe die: die unvermeidliche Wirkung solcher Umstände für

die welche die theologische Laufbahn antreten durch die Art und Weise der Hinführung in die theologische Wissenschaft zu mildern. Das kann immer nur geschehen durch Darstellung der Verhältnisse dessen was sich am meisten entgegengesetzt scheint. Denken wir das religiöse und wissenschaftliche Interesse im Gleichgewicht: so wird er über dem Gegensatz stehen; je mehr er in den Gegensatz verflochten ist, desto mangelhafter. Wenn wir uns nun die Gegensätze denken wie sie gegenwärtig zusammen bestehen: so könnte man aus dem was ich eben gesagt habe den Schluss machen, daß ein akademischer Lehrer nicht zu einer von beiden Parteien gezählt werden dürfte. Das ist aber meine Meinung. Allerdings sowie wir den Gang der Sache im Großen betrachten: so ist es die Richtung der Geschichte, daß wenn sich ein Gegensatz bis auf einen gewissen Grad gespannt hat, wir seinen Wendepunkt finden und seine Spannung abnimmt. Das ist freilich die Richtung, aber deshalb kann man nicht fordern daß ein jeder müsse in dem Indifferenzpunkt stehen, der ein Produkt ferner Zukunft ist. Die Gegensätze würden gar nicht zu solcher Spannung gelangen können, wenn sie nicht im Gebiet der Theologie auch wären, denn in der asketischen Mittheilung ist es nicht möglich daß die Gegensätze scharf gegen einander übertreten, sie thun es nur wenn die dogmatische Formel in diese übergeht. Die Spannung der Gegensätze hat ihren Grund also im theologischen Gebiet. Was ich meine ist nur dieses, daß dem theologischen Lehrer die Grundeigenschaft nicht fehlen dürfe, das lebendige Bewußtsein der Einheit zu haben welche über dem Gegensatz steht, wenn er gleich in Beziehung auf seine Gedankenentwicklung ganz bestimmt auf einer Seite steht. Dieses Bewußtsein von der Einheit aus welcher der Absprung der Gegensätze hervorgehen wird, streitet damit nicht daß er selbst auf der einen Seite steht, sondern hat nur die Wirkung, daß er im Stande ist die andere auch auf die Einheit zu beziehen, daß er sich an die Stelle des entgegengesetzten versezen und sie nachkonstruiren kann. Ich weiß wol daß sehr viele sagen werden: das ließe

Schleiermacher, d. Kirchenregiment.

13

sich wol denken von geringen Gegensäzen wo sie nur auf der Oberfläche versieren und das Innere des Glaubens ganz dasselbe sein könne; es sei aber gar nicht der Fall in Beziehung auf solche Gegensäze die außerhalb des Christenthums lägen. Meine Meinung ist die, daß dies eigentlich eine untheologische Voraussetzung ist. Dem Laien, wenn er auch bis auf einen gewissen Grad gebildet ist, kann ich es eher verzeihen wenn er eine gewisse Leichtigkeit hat, von denen die auf der entgegengesetzten Seite stehen zu glauben daß sie nicht Christen sind, dem Theologen weit weniger. Der Laius lebt sich in einen Kreis von Vorstellungen ein, und dem ist es natürlich, was außerhalb desselben liegt, als das widersprechende anzusehen, und folglich wird er auch selbst widersprechen. Der Theologe soll aber beständig im Uebertragen der Sprachen und Vorstellungswisen begriffen sein. Wenn man nun, wie es bei einer wissenschaftlich-historischen Durchbildung nicht anders möglich ist, die Gegensäze bis auf ihren Ursprung verfolgt: so muß man auf den Punkt kommen wo diese auseinander gehen, und da sieht man sehr leicht, wie keineswegs in dem Punkt der Entstehung der Gegensäze eine Umkehrung vom Christlichen ins Unchristliche übergehe. Ich will das durch ein Beispiel anschaulich machen. Wenn man in der arianischen Streitigkeit seine Vorstellung anfängt mit dem ersten öffentlichen Ausbruch derselben: so ist man gar nicht bei ihrem Anfang sondern man muß viel weiter zurückgehen. Wenn man bei der öffentlichen Manifestation wo die öffentlichen Handlungen hervortreten beginnt: so erscheint es als ein plötzlicher Uebergang, und da kann sich die Vorstellung von einem Unchristlichen das plötzlich hineingerathen sei anknüpfen. Wenn man aber auf die Differenzen der Schulen sieht: so kommt es zurück auf die unvollkommene Art das Verhältniß Christi zu den anderen Menschen und zu Gott deutlich zu machen. Aehn-

liches ergiebt sich dann überall wenn man auf die Keime zurückgeht, ausgenommen in solchen Fällen wo man sieht, es ist ein ganz fremdes System z. B. das manichäische; aber dann liegt auch die Production gleichsam an der Grenze. So, wenn wir auf die neuere Zeit kommen und in das Gebiet der evangelischen Kirche selbst treten: muß ein jeder sagen, daß als die Gegensätze entstanden, sie noch gar nicht in ihren innersten Gründen aufgefäßt und noch wenig über das ganze Gebiet verbreitet waren, und daß schon der Grund in der verschiedenen Darstellung liegt. Wir müssen davon ausgehen, daß es gleich zur Zeit der Reformation in der evangelischen Kirche zweierlei Charaktere gegeben: die Einen, welche der Reformation geneigt wurden durch ein allgemeines Gefühl von der Corruption der katholischen Kirche. Das ist eine bloß negative Seite. Da sieht man, daß der innere religiöse Grund sehr verschieden sein und doch dasselbe Resultat haben kann. Andere, die schon früher den inneren Grund des Glaubens in sich lebendig gemacht hatten, und die nun nach einem Positiven verlangten was sie in der römischen Kirche nicht fanden. Die ersten sind die, welche immer wieder sobald als möglich auf etwas festgestelltes zurückgehen wollten, um dem Zustand der nichts wohlthätiges an sich hat, der Opposition gegen das Gegebene, zu entgehen. Als dieses gegeben war, wollten sie dabei feststehen indem die Vorstellung einer Einheit der Kirche bei ihnen dominirte. Diejenigen aber die den rechten Grund des evangelischen Glaubens lebendig in sich trugen, die in dem Bestreben waren diesen zu größerer äußerer Klarheit zu bringen, mußten natürlich auch in diesem Bestreben bleiben, und diesen war es natürlich weiter zu Tage zu fördern was einen bedeutenden Gegensatz gegen die katholische Kirche darbot, und damit waren sie doch nicht zufrieden sobald es nicht ihrem inneren Bewußtsein adäquat war. Dadurch wurde das Princip der evangelischen Kirche auf alle Glaubenssätze ausgedehnt. Diese Duplicität hat ihren Grund also in der ganzen Art und Weise der Entstehung der evangelischen Kirche; verbinden wir also eine klare historische Auf-

fassung einer theologischen Lehre mit dem Interesse der Kirche: so werden wir finden, wie die Gegensäze neben einander nothwendig sind bis die Entwicklung selbst so vollkommen sein wird, daß die Gegensäze verschwinden. Wenn wir nun fragen: was gehört denn dazu, daß man sich auf rechte Weise in das Entgegengesetzte hineindenke? so ist es nichts als die christliche Gestaltung der Liebe, die einen treibt das Entgegengesetzte mit Liebe auf denselben Glauben zurückzuführen. Diese Aufgabe scheint freilich in manchen Zeiten wo die Gegensäze einen gewissen Grad von Spannung haben sehr schwierig zu sein. Die einen können nicht denken daß eine Beziehung auf Christum in den anderen ist, und sie übersehen daß es die wissenschaftliche Mangelhaftigkeit ist, daß sie sich nicht dabei beruhigen können; und anderen wird es sehr schwer zu glauben, daß solche die gewisse Formeln festhalten wollen, nicht den geistigen Fortschritt der Reinigung und größerer Vollkommenheit dessen, was Ausdruck im Organismus des Glaubens ist, hindern. Das wird den meisten eigentlich deswegen schwer weil die Spannung der Gegensäze eine gewisse egoistische Richtung hat. Die eifrigsten Parteimänner werden immer dieses Kennzeichen an sich tragen, daß ihnen die Gelindigkeit des Urtheils schon ein geheimes Uebergegangensein zu der anderen Partei andeutet. Da läßt sich über die Methode nichts mehr sagen. Wenn wir uns denken die evangelische Entwicklung sei stehen geblieben wo sie zur Zeit der evangelischen Scholastik hingestellt worden, und denken uns eine Vereinigung von wissenschaftlichem Geiste und religiösem Interesse: so soll die dahin führen die Keime von Gegensäzen aufzudecken. Da sind nun entgegengesetzte Formeln, die Keime der Gegensäze hervorzulocken, daß aus denselben eine weitere Entwicklung hervorgehe, was hier die Formel war die Gegensäze zu mildern, um den Fortschritt zu einem Ziele möglich zu machen. Was hier neben der Richtigkeit der Gestaltung nothwendig, ist nur die Besonnenheit den geschichtlichen Punkt zu finden und das Ziel.

Es ergiebt sich aus diesem noch etwas anderes: nämlich

der Gegensatz beruht darauf daß die Darstellung sich an das bestehende und zur allgemeinen Kenntniß gekommene anschließt, und ihre Aufgabe ist den Gegensatz so zu fassen und fortzuführen, daß das Innere was in beiden dasselbe ist nicht verdunkelt werde und keine Gefahr zu einer Spaltung entstehe. Was sich hierüber sagen läßt, setzt immer den polemischen Charakter der Darstellung voraus, denn der ist immer wo man mit dem Bewußtsein des Gegensatzes agirt. Aus dem was ich hierüber gesagt ergiebt sich die Möglichkeit einer anderen Methode, nämlich vom Momentanen zu abstrahiren und dann auf das eigentlich wesentliche zurückzugehen, alles unmittelbar an dieses anzuknüpfen. Das scheint nun freilich auf der einen Seite nicht in allen Zweigen des theologischen Studiums gleichmäßig geschehen zu können; auf der anderen Seite scheint sie Bedingungen vorauszusezen, woran man zweifeln kann ob sie zuzugeben sind. Die dogmatischen Wissenschaften sind allerdings am meisten der Siz des polemischen Verfahrens, und da läßt sich die angegebene Methode am ersten anwenden, daß man die Gegensätze ignorirt und von einer freien unmittelbaren Darstellung ausgeht, wobei aber natürlich ist daß der evangelische Charakter im allgemeinen festgestellt ist. Dann ist freilich aber auch ein anderes supplementarisches Verfahren nothwendig, welches eine solche freie Darstellung mit dem gegebenen Zustand in Verbindung bringt. Das kann aber abgesondert sein oder mit demselben unmittelbar verbunden werden, indem man auf einem jeden Punkt aus dem was die unmittelbare Darstellung in sich schließt die Gegensätze entwickelt. In den historischen Wissenschaften im eigentlichen Sinne und in den hermeneutischen sind die Gegensätze immer auch entwickelt, nicht nur daß sie sich so oder anders gestalteten je nach der Differenz des dogmatischen Standpunktes, sondern eine solche Periode hat immer ihre analogen Gegensätze in jeder Disciplin selbst. In der Hermeneutik wird sich diese immer darum drehen, in wie fern es eine besondere Hermeneutik für die heilige Schrift giebt oder die Auslegungskunst dieselbe sei und nur eine

Anwendung der allgemeinen auf die richtig erkannte Beschaffenheit der h. Schrift. In der eigentlichen Geschichte wird sich der Gegensatz immer so gestalten, daß die einen den Punkt worauf sie stehen für das eigentliche Ziel halten, die ganze Vergangenheit nur betrachten als die Art und Weise wie dies Ziel erreicht worden ist, wogegen sich andere der reinen geschichtlichen Nachconstruction befleißigen werden ohne irgend der Beziehung auf den gegenwärtigen Zustand der Dinge einen Einfluß auf die Art, wie die historische Ansicht zu Stande kommt, zuzugestehen. Die ersten werden dann immer erscheinen als den religiösen Geist der geschichtlichen Untersuchung zurückstellend hinter ein specielles religiöses Interesse; die letzteren werden leicht das allgemeine religiöse Interesse zu vernachlässigen scheinen indem sie auf eine rein historische Anschauung des Momentes dringen. So wie aber diese historische Ansicht nur entwickelt gedacht wird als Werden einer bestimmten Erscheinung des christlichen Princips: so liegt ja das wahre christliche Interesse über alles dabei zum Grunde; so wie auf der anderen Seite, wenn bei dem entgegengesetzten Verfahren der gegenwärtige Moment betrachtet wird als solcher der die Einheit der Gegenseite in sich trägt, mildert sich doch der Schein eines speciellen religiösen Interesses, und in so fern bekommt der wissenschaftliche Geist sein volles Recht. Es giebt also auch auf diesem Gebiete ein zwiefaches Verfahren, ein polemisches in Beziehung auf die gegenwärtige Disciplin, und ein ursprünglich neu erzeugendes welches auf den gegenwärtigen Stand keine Rücksicht nimmt, aber ein historisch=ergänzendes Verfahren gehört dazu. Es ist offenbar, daß auf diesem Wege das zu zeitigende verflochten wird indem die Polemik des gegenwärtigen Zustandes verhütet wird, aber es gehört dazu allerdings ein größerer Spielraum mit der Zeit; je mehr man darauf bedrängt ist, desto schwieriger wird es sein das Mangelhafte der Methode zu vermeiden.

2) Die schriftstellerische Thätigkeit*).

Was diese betrifft: so erscheint es schwierig, hierüber auch etwas zu sagen. Die Klagen sind überall sehr reichlich vorhanden über die nachtheilige und nicht gehörig geregelte schriftstellerische Thätigkeit. Es fragt sich: was ist das worüber man klagen kann? und wenn man sich das auf wesentliche Punkte reducirt hat: so werden wir sehen, in wie fern hierin ein bestimmtes in dem Verfahren und Aufstellen einer Methode möglich ist oder nicht. Das erste ist allerdings dasselbe womit wir auf dem vorigen Gebiet auch begonnen haben, nämlich die Verstärkung des Zustandes vom Gegensatz in der Kirche und die Annäherung an einen Zustand der Spaltung. Es ist aber offenbar daß wir in der evangelischen Kirche davon ausgehen müssen: jede Polemik frei gewähren zu lassen. Die schriftstellerische Thätigkeit muß also auch hier ihren freien Spielraum haben und Präventiv-Maßregeln können nie anders als der evangelischen Kirche zum Nachtheil gereichen. In der katholischen Kirche giebt es diesen Einfluß Einzelner auf das Ganze gar nicht, denn die schriftstellerische Productivität auf dem theologischen Gebiet steht ganz und gar unter der Obhut des formellen Kirchenregimentes, denn es darf nirgends etwas publicirt werden ohne Approbation des Kirchenregimentes. Die Sache ist also so, daß die schriftstellerische Thätigkeit nur eine Vorarbeit ist für das Kirchenregiment, denn wenn die Oberen ein schriftstellerisches Product genehmigen: so eignen sie sie sich an. Die evangelische Kirche aber bedarf wesentlich dieses relativen Gegensazes zwischen dem Kirchenregiment im engern Sinn und der freien Geistesmacht, die ihr Leben überall befunden muß. Aber allerdings wird die Art, wie die Polemik auf dem theologischen Gebiet geführt wird, je nachdem sie sich zu dem Moment verhält, vortheilhaft oder nachtheilig wirken können. Aber hier

*) Vergl. § 332—334.



kennen wir keine andere Regel als die bei der Thätigkeit des akademischen Lehrers, denn hier ist die Analogie am größten. Das zweite Nebel worüber geklagt wird ist das Nebermaß der schriftstellerischen Thätigkeit. So wie wir auf einen solchen Punkt kommen, müssen wir uns den entgegengesetzten Zustand daneben denken. Allerdings ist es immer ein bedeutender Nachtheil wenn Zeit und Mühe umsonst verschwendet wird, und jede unnütze schriftstellerische Thätigkeit trägt dazu bei; denn sie will sich doch geltend machen, darum erscheint sie öffentlich, und um zu wissen wie wichtig sie ist, muß man immer Zeit an sie wenden. Je mehr aber producirt wird desto schwerer ist es sich durch die ganze literarische Masse hindurchzufinden. Allein hiegegen ist gar kein Mittel zu ergreifen; man kann allerdings es als einen Krankheitszustand des literarischen Gemeinwesens ansehen wenn die schriftstellerische Thätigkeit sich über die Maassen verbreitet, aber es ist kein Mittel diesen krankhaften Zustand zu heben durch irgend eine Regel welche man feststellen könnte; denn es liegt immer ein Irrthum zum Grunde entweder in Beziehung auf den Gegenstand indem man sich Thätigkeiten als nöthig denkt die es nicht sind, oder in Beziehung auf die eigene Person, indem sich einer für tauglich hält zu einer Leistung die er nicht erfüllt. Man kommt allerdings hier sehr leicht auf einen einzelnen Punkt, und meint das Nebermaß der schriftstellerischen Thätigkeit würde sich am besten geben, wenn sie nicht so zeitig anfinge und eine gewisse Reife abgewartet würde ehe eine solche Thätigkeit zum Vorschein käme; aber wollten wir im Kirchenregiment eine Maxime darüber aufstellen: so würden wir ganz aus dem Charakter der evangelischen Kirche herausfallen. Es ist auch die schriftstellerische Thätigkeit so verschiedener Art daß man darüber nichts allgemeines bestimmen kann. Einzelne schriftstellerische Producte sind nur für einen kleinen Kreis bestimmt. Der Fehler liegt offenbar viel tiefer und ganz außerhalb des speciellen theologischen Gebetes. Es giebt allerdings einen falschen Reiz sich öffentlich geltend zu machen und mit seinen Gedankenbewegungen

gen gleich in die große Öffentlichkeit der Literatur hervorzutreten. Diesem kann aber nicht besser vorgebeugt werden, als durch eine recht gründliche wissenschaftliche Behandlung derer die in der theologischen Literatur arbeiten können. Je mehr man bei einer gründlichen Behandlung zu einer Kenntniß der Bedingungen gelangt, die nöthig sind um irgend einen Gegenstand auf eine tiefere, gründlichere oder freiere Weise zu behandeln als bisher geschehen, desto mehr wird sich diese frühzeitige Productivität ändern. Dazu muß es literarische Thätigkeiten geben, um das richtige aus dem was gilt auszuscheiden. Noch giebt es eine besondere Klage über die schriftstellerische Thätigkeit die zwar dem theologischen Gebiet nicht allein angehört, sondern auch dem politischen, die aber ihrer Allgemeinheit wegen eine besondere Verücksichtigung verdient, nämlich, daß man sagt: es würde so viel durch die Öffentlichkeit der Schrift dem großen kirchlichen Publikum hingegeben, was nicht für dasselbe geeignet sei und wodurch nur Verwirrung angerichtet würde. Die Klage ist besonders in den Zeiten wo Gegenväze lebhaft betrieben werden begründet; denn theologische Streitigkeiten die nur in das Gebiet der Schule gehören, werden dann in einem frankhaften Zustand vor die ganze Kirche gebracht. Aber offenbar, muß man auf der andern Seite sagen, liegt ein großer Theil des Nebels nicht an den Schriftstellern sondern an den Lesern, darum daß jeder ein Leser sein will der nicht dazu berufen ist, und daß jeder glaubt sei es seine Nahrung des religiösen Bewußtseins oder seinen Anteil am Gemeinwohl auch darin zu suchen, daß er die literarische Thätigkeit in das Gebiet seines Gewissens und Urtheils hineinzieht. Da ist schwer zu sagen wie dem Nebel abgeholfen werden soll. Wenn wir unsern gegenwärtigen Zustand mit früheren vergleichen und auf die Zeit vor der Reformation zurückgehen: so werden wir finden daß da die theologische Schriftstellerei bei weitem überwiegend Latein war, daß alles was in der Muttersprache erschien fast nur das von der Kirche selbst ausgehende asketische war; alles andere wurde in dem Ge-

bietet der wissenschaftlich-lateinischen Sprache die zugleich die eigentlich kirchliche war verhandelt. Wenn wir uns nun das gegenwärtigen und es sehen, daß auch heute noch gesagt wird es gäbe kein besseres Mittel die für das ganze Publikum nicht gehörigen Punkte zu verschließen als wenn man das alles in der gelehrten Sprache schriebe: so scheint man den Charakter der evangelischen Kirche ganz zu verkennen, denn dann richtet man die Scheidewand zwischen Klerus und Laien auf. Soll einer nicht mehr mit seinem Glauben daran gewiesen sein was die Kirche glaubt, sondern der Glaube das Erzeugniß seines Innern sein: so muß auch seine Communication mit allem andern so frei als möglich sein. Ich kann das also gar nicht für eine protestantische Maxime halten. Es kommt auch etwas anderes dazu, daß unsere Theologie seit der Reformation eine deutsche geworden ist, und daß es ein ganz anderer Fall sein würde wenn wir unsere Productionen in der lateinischen Sprache schrieben. Das würde nur eine Ueberzeugung sein; aber damals in der scholastischen Periode war die lateinische Sprache die gewöhnliche, es wurde darin gedacht und es würde den Scholastikern schwer geworden sein dasselbe in der deutschen Sprache zu sagen. Das wäre jetzt gar nicht der Fall; da nun immer ein großer Unterschied ist zwischen einer Ueberzeugung und dem Original: so könnte kein verfehlterer Grundsatz aufgestellt werden als der: die wissenschaftlichen theologischen Verhandlungen sollten in Ueberzeugungen gegeben werden. Das ist also ein schlechtes Mittel, zu dem wir uns nicht entschließen können, und besser ist es die evangelische Kirche macht die Gefahr durch, daß es eine Menge Menschen giebt die genießen wollen was sie nicht verdauen können. Aus einer richtigen Organisation der Gemeine und des Lebens in derselben muß das richtige Mittel hervorgehen, daß in dem beständigen religiösen Leben das geboten wird was ein jeder braucht. Nur in dieser ganz freien Weise, womit keineswegs eine beichtwärtliche Leitung der einzelnen gemeint ist, — nur darin liegt das Gegengewicht, und es giebt in der evangelischen Kirche keine Grenze der Offenlichkeit.

keit; so wie wir keinen Unterschied statuiren können zwischen esoterischer und exoterischer Lehre: so können wir auch gar keinen Grundsatz statuiren wodurch irgend ein Theil der Kirche von dem Ganzen ausgeschlossen würde.

In Beziehung auf das letzte Element hat jeder Geistliche etwas zu thun indem jedem ein freier Spielraum gelassen ist, und wenn die große Masse der Geistlichen eine richtige Einsicht von dem Bedürfnisse der Gemeine hat: so können sie Fehler des Kirchenregimentes mildern; aber ein großer Theil von Gebrechen liegt nicht allein in der unrichtigen Thätigkeit des Kirchenregimentes sondern in dem Mangel einer lebendigen Anschauung von dem kirchlichen Zusammenhang in dem Geistlichen und der Gemeine. Dasselbe gilt auch von dem andern Gebiete: alle diejenigen die zu einer wissenschaftlichen Laufbahn sich selbst bestimmen, sind auch bestimmt auf irgend eine Weise an der allgemeinen Leitung Theil zu nehmen. Wenn auch keiner ein Schriftsteller wird: so kann er doch in seinem Kreise dazu beitragen die Wirksamkeit der falschen Thätigkeit in dieser Beziehung unschädlich zu machen, das Schlechte zu hemmen und das Gute zu unterstützen. Das ist eben das große und vortreffliche was allen freien Gemeinschaften eigen ist, ganz vorzüglich aber der christlichen Kirche, die ihre Berechnung hat auf das ganze menschliche Geschlecht, ganz besonders aber der freien Gestaltung derselben in unserer evangelischen Kirche, daß einem jeden in dem Maße, wie ihm das geistige Auge geöffnet ist, eine Wirksamkeit auf das Ganze der Kirche sich eröffnet, und daß man es einer jeden Wirksamkeit anmerken kann in wie fern einer dem Geiste nach der großen Gemeinschaft angehört, oder ob er freiwillig sich davon ausgeschlossen hat und aus dem Gesichtspunkt eines kleinen Gebietes wirkt. Daher ist zunächst nichts mehr zu wünschen als die Erwerbung einer organisierten Kirchenleitung, weil darin dem einzelnen am ersten zum Bewußtsein kommt in welchem Verhältniß er zum Ganzen der Kirche steht.

Schlußbemerkungen.

Ueberall ist nicht zu vermeiden daß ein gewisser Streit zwischen der Darstellung dessen, was ist und wie es geworden und der Frage: was werden soll, oder was das Beste ist? entsteht; nämlich aus der Art, wie das was jetzt besteht geworden ist, läßt sich auch eine Verbindung anknüpfen zu der Art wie das werden soll was besser ist. Dies leidet auf unsere Kirche eine besondere Anwendung. Die Reformation war eine Revolution, sie entstand in mislunger Reformation der Kirche. Daß sie eine Revolution geworden ist und keine Reformation, ist nicht die Schuld unseres Theils sondern die des andern. Es geht freilich hier oft wie mit dem Kriege: es ist schwer zu sagen wer der angreifende Theil ist; jeder kann es leicht von sich ab auf den andern hin wälzen, aber die Excommunication ging von der katholischen Kirche aus und nöthigte uns eine eigene Kirche zu bilden. Durch die Excommunication wurde eine Masse einzelner ausgeschlossen, in diesen mußte sich ein organischer Prozeß entwickeln um eine eigene Gesellschaft zu bilden. Hat nun die evangelische Kirche keine Form die ihrem Geiste völlig gemäß ist und die dem Bedürfniß ganz genügt: so folgt daß wir wünschen müssen und das unsrige thun diese Form hervorzu bringen. Falsch wäre es zu sagen, daß wie die Kirche revolutionair zu Stande gekommen, so auch von dem jezigen Standpunkt aus die bessere Form auf revolutionaire Art eingeleitet werden müßte. Jrgend einen Plan zu machen, wie eine revolutionaire Bewegung einzuleiten sei, ist unsinnig und unsittlich. Das Wesentliche der Revolution liegt ja darin daß alle Berechnung aufhört; wollte man die Sache dahin bringen daß die Berechnung aufhören muß: so bringt dies die Unsitlichkeit mit sich, und das Unsinngste ist auf diesem Boden einen neuen Grund zu legen. Wollten wir dies aufstellen, so hieße es nur den Gang der Dinge gehen lassen wie er geht. Da wir dies nicht wollen können so fragt es sich: wem verdankt die Kirche ihre jezige Form? wann haben die revolution-

nairen Bewegungen ihres Entstehens aufgehört? und wie kann man von diesem gesetzlichen Zustande zur Verbesserung gelangen? Die bestimmte Grenze ist hier gar nicht zu finden, denn bestehen auch in einzelnen Ländern feste Formen: so geht dies immer auf ein äußerliches Verhältniß und ist nie innerlich. Wenn man den ersten Anfang der Reformation als revolutionairen Zustand ansehen muß, den zweiten aber als einen ruhigen: so kann man dazu keinen Übergangspunkt angeben; allmälig ist nur der eine in den andern übergegangen, und deshalb ist der revolutionaire und der ruhige Zustand kein absoluter Gegensatz bei uns. Die katholische Kirche giebt uns immer Schuld: wir wären aus revolutionairer Gesinnung entstanden und hätten sie noch nicht abgelegt. Wir vertheidigen uns damit, daß wol der Zustand revolutionair wäre, nicht aber die Gesinnung; wir sind nothgedrungen gewesen, und da die revolutionaire Gesinnung nie in uns war, können wir auch keinen Punkt ihres Aufhörens angeben; der Zustand hingegen war revolutionair und hat positiv noch nicht aufgehört es zu sein; wir sind also noch darin begriffen einen bestimmten Zustand vom inneren Geist heraus zu bilden. Wenn wir wahrnehmen daß die katholische Kirche, so sehr sie auch die Festigkeit ihrer Form rühmt, doch solche Verhältnisse hat in denen auch das revolutionaire nachgewiesen wird, und der Unterschied zwischen ihr und uns nicht so groß ist als er anfänglich erscheint: so geht daraus hervor, daß der Zustand in dem wir uns befinden kein eigenthümlich-evangelischer sei, sondern wol im Wesen der christlichen Kirche liegt. Denken wir den Wechsel gesetzmäßiger ruhiger Entwicklung und revolutionairer Momente recht scharf: so liegt zum Grunde ein sich immer mehr verstärkender Zustand von Unkenntniß und Bewußtlosigkeit, oder ein Überhandnehmen von frankhaften und corrumpirten Potenzen die durch revolutionaire Reactionen ausgeschieden werden müssen. In solchen Zuständen sollte sich die Kirche nie befinden, sie soll aber auch nie so feststehende Formen haben die

einen solchen Gegensatz hervorbringen. Es ist ihr natürliches Leben die Unvollkommenheit der Zustände jedesmal zu erkennen, und dies nicht fruchtlos, sondern daß sie in steter Verbesserung ihres Lebens und ihrer organischen Formen begriffen sein muß. Sehen wir ab vom Signal der Trennung das die katholische Kirche gab, und sehen wir auf die innere Kraft die nicht revolutionair sondern reformirend war: so kommen wir auf das Grundprincip der christlichen Kirche zurück: was nicht aus dem Glauben ist das ist Sünde. Eine jede Verbesserung der Kirche ist auch Sünde wenn sie nicht aus dem Glauben kommt und ist dann nur ein frankhafter Zustand; keine Verbesserung darf also gewaltsam herbeigeführt werden, dann wäre sie sündhaft und verschlimmerte die Kirche. Zu diesem Negativen ergiebt sich das Positive von selbst: man soll den Glauben erwecken, Ueberzeugung und Einsicht verbreiten und lebendig darstellen. Dazu muß die Freiheit in der Kirche gegeben sein, und eben weil sie daraus entstanden und darin ihren höchsten Grund hat, müssen alle Mittel zur Verbesserung auch aus der Freiheit entstehen. Es ist auch nichts weiter zu thun als diese Mittel aufzuschließen und zu handhaben. Sobald die Ueberzeugung allgemein ist wird es auch der Wille sein, und da muß auch die That folgen. Das ist die einzige Aufgabe zu der jeder berufen ist, daß er im Kleinen und Großen seine Einsichten über den Zustand der Kirche zu berichtigen suche, und von der Idee der Kirche aus sich immer klarer mache was ihr Geist für die Verbesserung des Zustandes erfordert. So wird jeder öffentlich und privatim das Seinige thun wodurch die Verbesserung der Kirche zu Stande kommen kann. Es giebt hier freilich immer streitige Interessen; befindet man sich auf einseitigem Standpunkt: so giebt es eine Neigung sich in seiner Ansicht zu täuschen, zugleich eine Schwierigkeit seine Ansicht zu verbreiten. Dies ist immer Hemmung, und ehe diese Hindernisse nicht überwunden sind ist die Kirche nicht reif zu einer anderen Form. Es wäre ungerecht dem

einen Element mehr Schuld zu geben als dem andern. Überall wo jetzt die Consistorialverfassung in der evangelischen Kirche herrschend ist, haben die kirchlichen Beamten ein Interesse diese Form festzuhalten unter der sie nun einmal das Gefühl der Leichtigkeit der Regierung haben, und sich bewußt sind nach dem Geist und Sinn der Kirche zu handeln. Wir können diesen nicht vorwerfen daß sie die andere Form der Regierung hemmen. Die große Masse aus der die neue Form hervorgehen sollte ist zu gleichgültig, und das alte Interesse hat nicht Unrecht sein Recht zu gewahren. Beide Extreme stehen sich einander gegenüber und rufen einander hervor. Die Schuld ist auf beiden Seiten. Hier zeigt sich der verschiedene Beruf den die christlichen Lehrer auszufüllen haben: der eine ist der ganz allgemeine für jeden, daß er sucht in seiner Gemeine das religiöse Leben zu fördern durch die Mittheilung seines eignen Christenthumes. So lange diese Pflicht nicht erfüllt wird sind alle Bestrebungen zur Verbesserung vergeblich. Der andere ist der, den nur einige haben die an dem größern öffentlichen Leben der Kirche Theil nehmen; ihnen liegt es ob die richtigen Ideen zu verbreiten, den Widerstand zu besiegen, und die Oberen zu den nothwendigen Verbesserungen geneigt zu machen.

Man sagt unserm ehemaligen großen Turnfeldherrn Fahn nach, er habe einige Fremde auf den Turnplatz geführt und ihnen die große Menge der dort turnenden Knaben gezeigt und gesagt: wenn darunter nun ein König wäre so wäre das doch charmant! So möchte ich das auch hierauf anwenden und sagen: wenn auch unter Ihnen solche wären die künftig einmal ein großes Kirchenregiment leiten würden: so könnte ihnen diese Theorie vortreffliche Dienste leisten; aber das weiß ich freilich nicht. Indes habe ich mich doch absichtlich mit solcher Ausführlichkeit bei diesem Punkt verweilt. Aus zweien Gründen ist es nämlich nothwendig daß ein Zeder in den Grundzügen des Kirchenregimentes unterrichtet ist: 1) weil viel daran ge-

legen ist, daß man das was geschieht durch sein Urtheil entweder unterstützt oder ihm entgegen arbeitet: 2) weil auch für den Geistlichen überhaupt ein gewisser freier Spielraum geben sein muß, weil eine strenge Buchstäßlichkeit nie und nimmer verpflichtend sein kann, und so können wichtige Fortschritte auch offenbar von unten herauf geschehen.

Verlag von **G. Reimer** in Berlin,
zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Einleitung
in das
A l t e T e s t a m e n t
von
Friedrich Bleek.
Herausgegeben
von
Johannes Bleek und Adolf Kamphausen.

Vierte Auflage
nach der von A. Kamphausen besorgten dritten
bearbeitet von
J. Wellhausen,
Prof. der Theol.
Preis: 10 Mark 50 Pf.

Einleitung
in das
N e u e T e s t a m e n t
von
Friedrich Bleek.

Erste und zweite Auflage
herausgegeben von
Johannes Friedrich Bleek,
Pfarrer.

Dritte Auflage
besorgt von
Dr. Wilhelm Mangold,
Professor der Theologie an der Universität Bonn.
Preis: 13 M. 50 Pf.

Neutestamentliche Hyperkritik,
an dem jüngsten Angriff
gegen die
Aechtheit des Philipperbriefes
auf ihre Methode hin untersucht.
Nebst einer Erklärung des Briefes
von
Lic. Dr. Paul Wilhelm Schmidt,
ord. Prof. der Theologie in Basel.
(Festschrift zur Säcularfeier von de Wette's Geburt.)
Preis: 2 Mark.

Die Welt als Wahrnehmung
und Begriff.
Eine Erkenntnisstheorie
von
Johannes Rehmke.
Preis: 5 Mark.

Inhouse = 3

D



Verlag von G. Reimer in Berlin,
zu beziehen durch jede Buchhandlung.

GESCHICHTE ISRAELS.

von
J. WELLHAUSEN.
IN ZWEI BÄNDEN.
ERSTER BAND.
6 Mark.

Grundriss der christlichen Glaubens- und Sittenlehre

von
Otto Pfleiderer,
Doktor und Professor der Theologie zu Berlin.
Preis: 5 Mark.

Religionsphilosophie auf geschichtlicher Grundlage von **D. Otto Pfleiderer,** Professor an der Universität zu Berlin. gr. 8. Preis: 11 Mark.

Ein Gang durch die christliche Welt. Studien über die Entwicklung des christlichen Geistes in Briefen an einen Laien von **Heinrich Lang.** Zweite Auflage. Preis: 3 Mark 75 Pf.

Versuch einer christlichen Dogmatik allen denkenden Christen dargeboten von **H. Lang.** Zweite Auflage. Preis: 3 Mark 50 Pf.

Martin Luther ein religiöses Charakterbild dargestellt von **Heinrich Lang.** Preis: 5 Mark.

Schleiermacher's Darstellung vom Kirchenregiment.

Ausdruck aus Schleiermacher's sämtlichen Werken,
zur Theologie 13. Band.

Mit einführendem Vorwort

von

D. H. Weiß,

ord. Professor der Theologie an der Universität zu Tübingen.

